



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**

21.03.2023

---

# Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens  
(14. April bis 14. Juli 2021)

---

## **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes**

### **1. Kantone/ kantonale Fachstellen**

AG	Kanton Aargau
AR	Appenzell Ausserrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BE	Bern
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SZ	Schwyz
SO	Solothurn
TI	Tessin
TG	Thurgau
UR BD	Kanton Uri, Baudirektion
UR SiD	Kanton Uri, Sicherheitsdirektion
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich



## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

11. August 2021

### **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau durchzuführen. Die Kantone sind eingeladen, bis am 20. August 2021 (nach gewährter Fristverlängerung) Stellung zu nehmen.

#### **1. Ausgangslage**

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 legte die Grundlage für einen damals modernen Hochwasserschutz in der Schweiz und gab insbesondere den ökologischen Aspekten des Wasserbaus und den raumplanerischen Massnahmen mehr Gewicht. In den letzten fast 30 Jahren hat sich die Praxis im Umgang mit Naturgefahren in Richtung eines integralen Risikomanagements weiterentwickelt. Darunter ist ein systematisches Vorgehen zu verstehen, bei dem Gefahren und Risiken analysiert und bewertet werden; darauf basierend werden optimale Kombinationen von Schutzmassnahmen umgesetzt. Der Bericht "Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz" hat Lücken in den rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Integralen Risikomanagements identifiziert. Zudem wird immer deutlicher, dass die Hochwasserrisiken – also die Überlagerung von Gefahr und Nutzung – durch den Klimawandel, die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastrukturen stark zunehmen werden. Der Bund geht davon aus, dass das Hochwasserrisiko im Jahr 2040 ohne Gegenmassnahmen doppelt so hoch sein wird, als das angestrebte Schutzniveau, und möchte mit der vorliegenden Gesetzesrevision entgegenwirken.

#### **2. Allgemeine Beurteilung des Regierungsrats Kanton Aargau**

Der Regierungsrat begrüsst den mit der Teilrevision angestrebten Paradigmenwechsel "von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur" mit Zielsetzungen im Sinne der Strategie des Integralen Risikomanagements.

Ob und bis wann die Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne eines Integralen Risikomanagements auch die Planungskultur zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt unklar und wirft die Frage auf, ob eine Revision der rechtlichen Grundlagen im Bereich Wald, Gewässerschutz und Wasserbau sowie Naturschutz allein, ohne zielgerechte Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts, die gewünschte Wirkung entfalten wird.

Wie künftig in der Praxis anhand des neuen Planungsansatzes entschieden werden kann, ob Planungen und Projekte den Anforderungen des Integralen Risikomanagements genügen oder nicht, stellt eine neue Herausforderung dar. Dies aufgrund der speziellen, interdisziplinären und von Projekt zu Projekt völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen des Konzepts des Integralen Risikomanagements.

Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte Harmonisierung der Gewässerbegriffe. Somit fallen in Zukunft alle Massnahmen unter das Gesetz, die Gewässer in seiner Gestalt und/oder Funktion verändern. Ebenfalls wird der Schutz des Menschen und der erheblichen Sachwerte von auf der Erdoberfläche abfliessendem Wasser (Oberflächenabfluss) in den Zweckartikel aufgenommen und festgelegt, dass die Massnahmenplanung risikobasiert, integral, im Rahmen einer Gesamtplanung sowie kosten- und nutzenabgewogen erfolgen muss. Auch die finanziellen Leistungen des Bundes für die einzelnen Massnahmen und die Voraussetzungen für Abgeltungen (zum Beispiel integrale Planung) werden präzisiert sowie um Abgeltungen auf Grundlagenarbeiten und planerische Massnahmen erweitert.

Diese Änderungen werden befürwortet.

## **2.1 Schadenbetrachtung unter Berücksichtigung der Sekundärschäden**

Im Integralen Risikomanagements ist die Schadenermittlung ein wichtiger Faktor. Auf Stufe Bund werden bei Schäden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Erfahrungsgemäss betragen die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches von den primären Schäden. Zu den sekundären Schäden werden Betriebsausfälle, Reputationsschäden, Steuerausfälle, ökologische Schäden etc. gezählt. Da diese Schäden nicht in die Risikobetrachtungen einfliessen, wird das Risiko in urbanen und gewerblich-industriell geprägten Landesgegenden massiv unterschätzt. In der europäischen Hochwassermanagement-Richtlinie HWRM-RL kommt die wirtschaftliche Tätigkeit, die es zu schützen gilt, sehr wohl vor. Im Sinne des Integralen Risikomanagements soll der Begriff Schaden auch auf die sekundären Schäden ausgeweitet werden. Dieser Grundsatz muss im Gesetz verankert werden, weil diese Gesamtbetrachtung neu ist und genauso zum Integralen Risikomanagement gehört, wie andere Elemente, die im Gesetz enthalten sind.

## **2.2 Mittelverteilung gemäss schweizweiter Risikoverteilung**

Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Umstand, dass die Mittelverteilung nicht anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen soll, zu hinterfragen. Im Sinne einer volkswirtschaftlichen Betrachtung und Optimierung müsste das Ziel sein, die Risiken dort rasch zu reduzieren, wo diese am grössten sind. Eine abweichende Lösung ist volkswirtschaftlich weniger effizient. Die föderalistische Komponente wird durch den Ressourcenausgleich gemäss Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich bereits abgedeckt, indem bei diesem Ausgleich geografisch-topografische und sozioökonomische Faktoren berücksichtigt werden. In diesem Punkt sollte bei der Gesetzesrevision die Chance genutzt und eine eigentliche Neuausrichtung gewagt werden.

## **2.3 Keine Abgeltungen für Unterhaltsmassnahmen**

Der Regierungsrat vermisst eine Herleitung und Begründung, wie der Bund in der Einleitung im erläuternden Bericht zum Schluss gelangt, dass mit der vorliegenden Rechtsanpassung das bestehende Schutzniveau trotz Risikozunahme mit der Neuausrichtung der vorhandenen Finanzmittel aufrechterhalten werden kann. Die Aussage, dass für die Gesellschaft ein gleichbleibender Schutz vor Hochwasser resultiere, wird nicht geteilt. Wie im erläuternden Bericht in der Ausgangslage festgehalten, steigen die Hochwasserrisiken durch den Klimawandel, die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der hochkomplexen Infrastrukturen. Weitere beeinflussende Faktoren sind die Bevölkerungszunahme und die dichtere Raumnutzung.

Gerade in einem Land wie der Schweiz, mit einem grossen Anteil an Berg- und Hugelgebieten, ist das Risiko von Naturereignissen naturgemass gross und im Mittelland werden die Schadenereignisse durch die immer dichtere Nutzung und die Sekundarschaden kostspieliger. Dass der Bund unter diesen Pramissen haushaltsneutral sogar eine Ausweitung der Abgeltungstatbestande auf Unterhaltsmassnahmen vorschlagt, wird abgelehnt. Die dafur neu notigen Gelder auf Bundesebene wurden die Abgeltungen fur Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz und Revitalisierung) konkurrenzieren. Die Bundesgelder sollten auch in Zukunft auf die finanziell schwieriger tragbaren Investitionen sowie die Grundlagenarbeiten, die planerischen Massnahmen und die organisatorischen Massnahmen beschrankt bleiben.

### **3. Antrage des Regierungsrats Kanton Aargau**

#### **3.1 Bundesgesetz uber den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.00)**

##### **Titel**

Mit den anderungen des Bundesgesetzes uber den Wasserbau will der Bund das fast 30-jahriges Gesetz nicht nur inhaltlich an die Entwicklungen anpassen, sondern auch den Titel entsprechend den Anpassungen andern auf "Bundesgesetz uber den Hochwasserschutz (Hochwasserschutzgesetz, HWSG)".

Aus Sicht des Regierungsrats wird die anderung des Titels nicht unterstutzt. Das vorliegende Gesetz bezieht sich auch in der geanderten Fassung auf mehr als den Hochwasserschutz. Es geht um die integrale Betrachtung der Fliessgewasser mit allen okologischen und zivilisatorischen Funktionen. Der neue Titel wird dieser integralen Betrachtung nicht gerecht. Es besteht so oder so ein enger Zusammenhang zum Gewasserschutzgesetz. Mit einem Namenwechsel wird das ursprunglich breit angelegte Wasserbaugesetz auf den Hochwasserschutz reduziert und es entsteht ein Vakuum im Hinblick auf das Gewasserschutzgesetz. Aus diesem Grund sollte an der Bezeichnung "Bundesgesetz uber den Wasserbau" kurz "Wasserbaugesetz, WBG" festgehalten werden.

##### **Antrag 1**

---

Das geanderte Gesetz soll neu mit zusatzlicher Abkurzung "WBG" weiterhin den Namen "Bundesgesetz uber den Wasserbau" kurz "Wasserbaugesetz, WBG" tragen.

---

##### **Art. 1**

Gemass erlauerndem Bericht werden auf Stufe Bund bei Schaden nur primare Schaden (Personen und Sachwerte) berucksichtigt. Erfahrungsgemass betragen die sekundaren Schaden oftmals ein Mehrfaches von den primaren Schaden. Zu den sekundaren Schaden werden Betriebsausfalle, Reputationsschaden, Steuerausfalle, okologische Schaden etc. gezahlt. Da diese Schaden nicht in die Risikobetrachtungen einfliessen, wird das Risiko in urbanen und gewerblich-industriell gepragten Landesgegenden massiv unterschatzt. Im Sinne des Integralen Risikomanagements soll der Begriff "Schaden" auch auf die sekundaren Schaden ausgeweitet werden. Dieser Grundsatz muss im Gesetz verankert werden, weil diese Gesamtbetrachtung neu ist.

Zudem ist die Definition des Begriffs "Erdoberflache" beim revidierten Wasserbaugesetz ungenugend definiert. Gehoren Kellergeschosse, Tunnels, unterirdische Anlagen und dergleichen dazu? Gemass erlauerndem Bericht ist mit "schadigenden Einwirkungen des Wassers" auch aufstossendes Grundwasser eingeschlossen. Das geht zumindest fallweise zu weit. Je nach Auslegung wurde das bedeuten, dass der (fur den Hochwasserschutz zustandige) Kanton unter anderem fur den Schutz von Kellern vor aufstossendem Grundwasser zustandig ist. Generell soll die Gesetzesrevision nicht dazu fuhren, dass die Eigenverantwortung in Zukunft einen kleineren Stellenwert hat.

## **Antrag 2**

---

In Art. 1 oder an anderer geeigneter Stelle im Gesetz sollen folgende Punkte verankert werden:

- a) es ist aufzulisten, was zur Erdoberfläche gerechnet wird;
  - b) der Prozess zum aufstossenden Grundwasser soll klarer definiert werden;
  - c) der Begriff "Schaden" ist nebst Personenschäden und Sachwertschäden um das Element der sekundären Schäden zu erweitern.
- 

### **Art. 3 Abs. 1 bis 3**

Gemäss erläuterndem Bericht ist in Art. 3 explizit von "Hochwasser" respektive "Hochwasserrisiko" die Rede. Unter dem Begriff "Hochwasser" versteht man die Gefährdungen aus Gewässern, der Oberflächenabfluss wird damit ausgeklammert. In Art. 1 sind hingegen mit "schädigenden Einwirkungen" alle Wassergefahren gemeint, also insbesondere Hochwasser und Oberflächenabfluss. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden. Hinweis: In der SIA-Norm 261/1 beinhaltet der Begriff "Hochwasser" auch den Oberflächenabfluss.

## **Antrag 3**

---

Der Begriff "Hochwasserrisiko" kann irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Der Begriff "Hochwasserrisiko" ist durch "Überschwemmungsrisiko" zu ersetzen.

---

### **Art. 6**

Der Regierungsrat begrüsst den Ansatz einer Vereinfachung der Subventionstatbestände, indem die Art. 6 und 8 neu in Art. 6 zusammengeführt werden.

Bisher kam es in jeder neuen NFA-Programperiode zu einer grösseren Differenzierung der verschiedenen Subventionselemente, dies sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei der Revitalisierung. Neu sollen weitere Elemente (unter anderem Oberflächenabfluss und Gewässerunterhalt) ergänzt werden. Viele dieser Elemente dienen sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Revitalisierung. Zudem gibt es mit dem Wald, der Landwirtschaft und der Landschaft Schnittstellen. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Projekts eine grosse Zahl an Subventionsbestandteilen anfallen, über welche jeweils einzeln Rechenschaft abgelegt werden muss. Zudem werden mit jeder neuen Programperiode die Bedingungen abgeändert. Diese Faktoren und die Differenzierung generieren einen enormen administrativen Aufwand. Mit der Volksabstimmung zum Neuen Finanzausgleich wurde einer Vereinfachung der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen zugestimmt. Leider ist festzustellen, dass sich das System immer weiter von der Zielsetzung betreffend einfachen Strukturen entfernt.

## **Antrag 4**

---

Es ist eine Reduktion und Vereinfachung der Subventionstatbestände anzustreben. Die Bewirtschaftung des Systems erfordert heute einen grossen administrativen Aufwand auf Stufe Bund und Kantone.

---

### **Art. 6 Abs. 2 Bst. d**

Die angedachte Abgeltung von baulichen Massnahmen des Gewässerunterhalts, die dem Hochwasserschutz dienen, wird zu einem hohen administrativen Aufwand führen, zumal diese von den nicht beitragsberechtigten, pflegerischen Unterhaltsmassnahmen (zum Beispiel mähen, ausholzen) abgegrenzt und wohl auch in einer gewissen Form dokumentiert/rapportiert werden müssen.

Insgesamt schafft der Einbezug des Unterhalts in die Bundessubventionstatbestände viele Unklarheiten. Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, wird die Ausweitung der Bundessubventionen auf den Gewässerunterhalt abgelehnt. Gewässerunterhalt ist eine Aufgabe, die gemäss Subsidiaritätsprinzip der Bundesverfassung durch die Gemeinden und den Kanton gewährleistet werden kann.

Ingenieurbioologische Massnahmen sind eine Untergruppe der technischen Massnahmen und keine Unterhaltsmassnahmen. Ingenieurbioologische Massnahmen sind nicht per se ökologisch, sie haben aber, richtig eingesetzt, ein hohes Potenzial dazu. Es macht keinen Sinn, ingenieurbioologische Massnahmen separat neben den technischen Massnahmen aufzuführen. Eher sind Massnahmen zu fördern, die einen kleinen ökologischen Fussabdruck hinterlassen. Zum Beispiel die Verwendung von weniger CO<sub>2</sub>-intensiven Baustoffen, wie lokal gewonnenes Holz.

Die Abgrenzung, vom baulichen Unterhalt zu den Hochwasserschutzmassnahmen, dürfte sehr schwierig sein. Das Mähen von Uferböschungen ist sehr wohl sicherheitsrelevant, weil intakte, und gut gepflegte Grünflächen an Böschungen und Dämmen mit ihrem Wurzelwerk einen sehr guten Erosionsschutz darstellen. Ebenso ist die Unterscheidung eines Unterhalts, welcher der Ökologie dient und jenem, der dem Hochwasserschutz dient, kaum umsetzbar.

#### **Antrag 5**

---

Für Unterhaltsmassnahmen sind auch in Zukunft keine Abgeltungen auszurichten.

In Art. 6 Abs. 2 Bst. d ist der Begriff "*Unterhalt*" zu streichen.

---

#### **Art. 6 Abs. 2 Bst. e**

Gemäss erläuterndem Bericht sind die für den Rückhalt oder das konzentrierte Ableiten von Wasser ausgeschiedene Flächen ebenfalls ausgleichsberechtigt. Das heisst, bei einem Einstau von Rückhaltebecken beteiligt sich der Bund am Ausgleich der entstandenen Schäden, zum Beispiel im Kulturland. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung, welche auch den Grundsatz der Priorisierung von Rückhaltelösungen stärkt. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings nicht hervor, ob auch in Überlastkorridoren, Entschädigungen für landwirtschaftliche Schäden aller Art (Entschädigung nach einem Ereignis oder auch Entschädigung für Produktionseinschränkungen) vom Bund subventioniert werden.

#### **Antrag 6**

---

Der erläuternde Bericht ist betreffend den Ausgleich an entstandenen Schäden bei Einstau von Rückhaltebecken und Schäden in Überlastkorridoren zu präzisieren.

---

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

Der Regierungsrat begrüsst die Finanzhilfen für die Weiterbildung von Fachleuten. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen jährlichen Aufwendungen von Fr. 50'000.– kaum zu decken ist.

#### **Antrag 7**

---

Die gemäss erläuterndem Bericht vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich Fr. 50'000.– sind, insbesondere in den ersten Jahren, zu tief angesetzt und entsprechend zu erhöhen.

---

#### **Art. 9 Abs. 1 Bst. d**

Voraussetzung für Abgeltungen des Bundes ist, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) trägt grundsätzlich der Kanton Aargau als Eigentümer der Gewässer die Kosten. Für den Bund ist es nicht von Bedeutung, welche Stufe des Gemeinwesens oder welche Trägerschaft die Restkosten trägt.

Die Definition des "Nutzniesers" ist völlig unklar und in der Praxis gar nicht umsetzbar. Am bewährten Grundsatz, dass auch in Zukunft die öffentliche Hand für die Finanzierung der übergeordneten Schutzmassnahmen zuständig ist, ist festzuhalten. Die Beteiligung der Nutzniesser als Voraussetzung für die Leistung von Beiträgen des Bundes ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die Nutzniesser können objektiv und rechtsgleich nicht bestimmt werden. Wenn wir im Kanton Aargau eine Schutzmassnahme im Suhrental realisieren, profitieren auch die Hauseigentümer in Baden, weil vermiedene Schäden helfen, die Prämien tief zu halten. Wenn die Kantonale Gebäudeversicherung oder die scheinbar direkt profitierenden betroffenen Hauseigentümer als Nutzniesser übergeordnete Schutzmassnahmen finanzieren, könnte dies rechtlich eine zusätzliche Steuer sein (unabhängig davon, ob die kantonale Gebäudeversicherung Beiträge leistet oder die Hauseigentümer zum Beispiel mit Perimeterbeiträgen direkt belastet werden). Dies würde dem verfassungsmässigen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung widersprechen, weil die anderen Nutzniesser nicht abschliessend und objektiv bestimmt werden können und somit Trittbrettfahrer sind. Die neue Bestimmung wäre deshalb in den Kantonen nicht verfassungskonform umsetzbar. Die heutige Praxis des Bundes, die Bundesbeiträge für Massnahmen für besonders bevorteilte Dritte ausschliesst, soll weitergeführt werden.

Wenn es dem Bund hier primär um die anrechenbaren Kosten beim Ersatz von Brücken geht (vgl. erläuternder Bericht, Beispiel zu Art. 62b Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG]), dann sollte dies auch explizit so Eingang in das Gesetz finden. Aus der Sicht des Kantons Aargau ist allerdings eine solche Bestimmung überflüssig.

#### **Antrag 8**

---

Art. 9 Abs. 1 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.

(Ob und wie Dritte und Nutzniesser zur Mitfinanzierung herangezogen werden [können], kann weiterhin auf Stufe der Kantone und Gemeinden geregelt werden.)

#### **Eventualantrag**

Für Abgeltungen wird gemäss Art. 9 Abs. 1 unter anderem vorausgesetzt, dass die Massnahmen auf einer integralen Planung beruhen (Bst. a), welche Risikoübersichten und Gesamtplanungen etc. erfordert (mit allenfalls einer neuen Rechtsgrundlage im kantonalen Recht), und dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden (Bst. d), was wohl eine neue Rechtsgrundlage im kantonalen Recht erfordert. Es wäre näher darzulegen, wie eine Regelung zur Mitfinanzierung Dritter konkret aussehen muss und was geschieht, wenn eine solche Mitfinanzierung scheitert. Aus Sicht des Regierungsrats sollte klargestellt werden, dass in diesem Fall nicht die gesamte Abgeltung entfällt, sondern nur die Berechnungsweise ändert. Konkrete Beispiele zur Berechnungsweise wären hilfreich.

---

## 3.2 Änderung der anderen Erlasse

### 3.2.1 Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

#### Art. 4 Bst. n

Mit Massnahmen des Gewässerunterhalts kann die natürliche Funktion der Gewässer nicht "wiederhergestellt" werden. Die Verwendung der Begriffe "Erhalt und Aufwertung" der Gewässerfunktionen wäre angebrachter.

#### Antrag 9

---

In Art. 4 Bst. n des GSchG ist der Begriff "Wiederherstellung" durch "**Aufwertung**" zu ersetzen.

---

#### Art. 37

In Art. 4 des Wasserbaugesetzes ist von "Gewässer" die Rede, hingegen in Art. 37 GSchG von "oberirdische Gewässer", das ist nicht kongruent. Der Begriff "oberirdisch" ist unnötig beziehungsweise auch verwirrend. Eindolungen sind ja zum Beispiel unterirdisch. Der Begriff "Gewässer" deckt stehende Gewässer ebenfalls ab und schliesst Grundwasser aus (gem. erläuterndem Bericht wird mit dem Begriff "oberirdische Gewässer" diese Absicht verfolgt).

#### Antrag 10

---

Harmonisierung der Begriffe im Gesetzestext und Klärung der Begriffe im erläuternden Bericht.

---

#### Art. 37, Abs. 1 Bst. c

Um der Terminologie der heute geltenden Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) zu folgen, wird eine Präzisierung des Deponie-Typs vorgeschlagen.

#### Antrag 11

---

Art. 37, Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen:

...es für die Errichtung einer Deponie **des Typs A nach VVEA** nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann; ...

Bemerkungen: **Fettdruck** = Ergänzung

#### Eventualantrag

**"unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial"** statt "unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial"

---

#### Art. 62b:

Vgl. Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. d des revidierten Wasserbaugesetzes beziehungsweise Antrag 7, sinngemäss.

#### Antrag 12

---

Art. 62b ist ersatzlos zu streichen.

---

### 3.2.2 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

Keine Bemerkungen.

### **3.2.3 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) vom 22. März 1985 (SR 725.116.2)**

Keine Bemerkungen.

### **3.2.4 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)**

Keine Bemerkungen.

### **3.2.5 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)**

Keine Bemerkungen.

## **3.3 Auswirkungen**

### **3.3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Analog zu den Feststellungen des Bundes ist auch auf Stufe Kanton für die Umsetzung des neuen Hochwasserschutzgesetzes (HWSG) mit einem gewissen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zu rechnen.

Der Bundesrat schätzt den Mehraufwand für die Kantone aufgrund der Rechtsanpassung zu optimistisch ein. Für den Kanton Aargau ist mindestens von einmalig 540 Arbeitstagen und von wiederkehrend 270 Stellenprozenten auszugehen.

#### **Antrag 13**

---

Im erläuternden Bericht sind die prognostizierten finanziellen und personellen Mehrbelastungen entsprechend den Rückmeldungen aus den Kantonen anzupassen.

---

### **3.3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Die Mittelverteilung soll neu anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen. Im Sinne einer volkswirtschaftlichen Betrachtung und Optimierung müsste das Ziel sein, dass die Risiken dort rasch reduziert werden, wo diese am grössten sind. Eine abweichende Lösung würde nicht auf eine integral betrachtete, landesweite Risikominderung zielen. Die föderalistische Komponente wird durch den Ressourcenausgleich gemäss Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich bereits abgedeckt, indem geografisch-topografische und sozioökonomische Faktoren berücksichtigt werden.

#### **Antrag 14**

---

Die Mittelverteilung soll anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen.

---

### **3.3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

In der heutigen Praxis wird nicht differenziert zwischen Personenschäden, die aufgrund einer Naturgefahr und solchen, die aufgrund eines Fehlverhaltens einer Person entstehen. Letztere müssten aus den Statistiken herausgerechnet werden. Es wird angenommen, dass die Anzahl und Höhe der Personenschäden dadurch massiv sinken würde.

#### **Antrag 15**

---

In Schadenstatistiken soll differenziert werden zwischen Personenschäden infolge Fehlverhaltens und Personenschäden infolge von Naturereignissen.

---



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **20. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Zumsteg Markus

*Kanton/Organisation:* Regierungsrat des Kantons Aargau

*Telefon:* +41 62 835 34 71

*E-Mail:* [markus.zumsteg@ag.ch](mailto:markus.zumsteg@ag.ch)

*Datum:* 11. August 2021

---

### Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst den mit der Teilrevision angestrebten Paradigmenwechsel "von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur" mit Zielsetzungen im Sinne der Strategie des Integralen Risikomanagements (IRM).

Ob und bis wann die Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Sinne eines Integralen Risikomanagements auch die Planungskultur zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt unklar und wirft die Frage auf, ob eine Revision der rechtlichen Grundlagen im Bereich Wald, Gewässerschutz und Wasserbau sowie Naturschutz allein, ohne zielgerechte Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts, die gewünschte Wirkung entfalten wird.

Wie künftig in der Praxis anhand des neuen Planungsansatzes entschieden werden kann, ob Planungen und Projekte den Anforderungen des IRM genügen oder nicht, stellt eine neue Herausforderung dar. Dies aufgrund der speziellen, interdisziplinären und von Projekt zu Projekt völlig unterschiedlichen Aufgabenstellungen des Konzepts IRM. Denn eine Aversion gegen komplexe, integrale Abwägungen ist sowohl ökonomisch (Termine, Kosten) als auch kulturell (Partizipation vs. Projektmanagement) und strukturell (Bund, Kanton, Gemeinde, Eigentümer) fest verwurzelt.

Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte Harmonisierung der Gewässerbegriffe. Somit fallen in Zukunft alle Massnahmen unter das Gesetz, die Gewässer in seiner Gestalt und/oder Funktion verändern. Ebenfalls wird der Schutz des Menschen und der erheblichen Sachwerte von auf der Erdoberfläche abfliessendem Wasser (Oberflächenabfluss) in den Zweckartikel aufgenommen und festgelegt, dass die Massnahmenplanung risikobasiert, integral, im Rahmen einer Gesamtplanung sowie kosten- und nutzenabgewogen erfolgen muss. Auch die finanziellen Leistungen des Bundes für die einzelnen Massnahmen und die Voraussetzungen für Abgeltungen (zum Beispiel integrale Planung) werden präzisiert sowie um Abgeltungen auf Grundlagenarbeiten und planerische Massnahmen erweitert.

Diese Änderungen werden befürwortet.

## 1 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1		Titel	Das geänderte Gesetz soll weiterhin den Namen "Bundesgesetz über den Wasserbau" neu mit zusätzlicher Abkürzung "WBG" kurz "Wasserbaugesetz, <u>WBG</u> " tragen.	<p>Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau will der Bund das fast 30-jährige Wasserbaugesetz nicht nur inhaltlich an die Entwicklungen anpassen, sondern auch den Titel entsprechend den Anpassungen ändern auf "Bundesgesetz über den Hochwasserschutz (Hochwasserschutzgesetz, HWSG)".</p> <p>Der Regierungsrat unterstützt die Änderung des Titels nicht, da sich das vorliegende Gesetz auch in der geänderten Fassung auf mehr als nur den Hochwasserschutz bezieht. Es geht um die integrale Betrachtung der Fliessgewässer mit allen ökologischen und zivilisatorischen Funktionen. Der neue Titel wird dieser integralen Betrachtung nicht gerecht. Es besteht so oder so ein enger Zusammenhang zum Gewässerschutzgesetz. Mit einem Namenwechsel wird das ursprünglich breit angelegte Wasserbaugesetz auf den Hochwasserschutz reduziert und es entsteht ein Vakuum im Hinblick auf das Gewässerschutzgesetz. Aus diesem Grund sollte an der heutigen Bezeichnung "Bundesgesetz über den Wasserbau" kurz "Wasserbaugesetz, WBG" festgehalten werden.</p>
2	1		<p>In Art. 1 oder an anderer geeigneter Stelle im Gesetz sollen folgende Punkte verankert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) es ist aufzulisten, was zur Erdoberfläche gerechnet wird;</li> <li>b) der Prozess zum aufstossenden Grundwasser soll klarer definiert werden;</li> <li>c) der Begriff "Schaden" ist nebst Personenschäden und Sachwertschäden um das Element der sekundären Schäden zu erweitern</li> </ul>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht werden auf Stufe Bund bei Schäden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Erfahrungsgemäss betragen die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches von den primären Schäden. Zu den sekundären Schäden werden Betriebsausfälle, Reputationsschäden, Steuerausfälle, ökologische Schäden etc. gezählt. Da diese Schäden nicht in die Risikobetrachtungen einfließen, wird das Risiko in urbanen und gewerblich-industriell geprägten Landesgegenden massiv unterschätzt. Im Sinne des integralen Risikomanagements soll der Begriff "Schaden" auch auf die sekundären Schäden ausgeweitet werden. Dieser Grundsatz muss im Gesetz verankert werden, weil diese Gesamtbetrachtung neu ist.</p>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Zudem ist die Definition des Begriffs "Erdoberfläche" beim revidierten Wasserbaugesetz ungenügend definiert. Gehören Kellergeschosse, Tunnels, unterirdische Anlagen und dergleichen dazu? Gemäss erläuterndem Bericht ist mit "schädigenden Einwirkungen des Wassers" auch aufstossendes Grundwasser eingeschlossen. Das geht zumindest fallweise zu weit. Je nach Auslegung würde das bedeuten, dass der (für den Hochwasserschutz zuständige) Kanton unter anderem für den Schutz von Kellern vor aufstossendem Grundwasser zuständig ist. Generell soll die Gesetzesrevision nicht dazu führen, dass die Eigenverantwortung in Zukunft einen kleineren Stellenwert hat.</p>
3	3	Abs. 1 – 3	<p>Der Begriff "Hochwasserrisiko" kann irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Der Begriff "Hochwasserrisiko" ist durch "Überschwemmungsrisiko" zu ersetzen.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht ist in Art. 3 explizit von "Hochwasser" respektive "Hochwasserrisiko" die Rede. Unter dem Begriff "Hochwasser" versteht man die Gefährdungen aus Gewässern, der Oberflächenabfluss wird damit ausgeklammert. In Art. 1 sind hingegen mit "schädigenden Einwirkungen" alle Wassergefahren gemeint, also insbesondere Hochwasser und Oberflächenabfluss. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden. Hinweis: In der SIA-Norm 261/1 beinhaltet der Begriff "Hochwasser" auch den Oberflächenabfluss.</p>
4	6		<p>Es ist eine Reduktion und Vereinfachung der Subventionstatbestände anzustreben. Die Bewirtschaftung des Systems erfordert heute einen grossen administrativen Aufwand auf Stufe Bund und Kantone.</p>	<p>Der Regierungsrat begrüsst den Ansatz einer Vereinfachung der Subventionstatbestände, indem die Artikel 6 und 8 neu in Artikel 6 zusammengeführt werden.</p> <p>Bisher kam es in jeder neuen NFA-Programperiode zu einer grösseren Differenzierung der verschiedenen Subventionselemente, dies sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei der Revitalisierung. Neu sollen weitere Elemente (u.a. Oberflächenabfluss und Gewässerunterhalt) ergänzt werden. Viele dieser Elemente dienen sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Revitalisierung. Zudem gibt es mit dem Wald, der Landwirtschaft und der Landschaft Schnittstellen. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Projekts</p>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>eine grosse Zahl an Subventionsbestandteilen anfallen, über welche jeweils einzeln Rechenschaft abgelegt werden muss. Zudem werden mit jeder neuen Programmperiode die Bedingungen abgeändert. Diese Faktoren und die Differenzierung generieren einen enormen administrativen Aufwand. Mit der Volksabstimmung zum Neuen Finanzausgleich wurde einer Vereinfachung der Aufgabenteilung von Bund und Kantonen zugestimmt. Leider ist festzustellen, dass sich das System immer weiter von der Zielsetzung betreffend einfachen Strukturen entfernt.</p>
5	6	Abs. 2 Bst. d	<p>Für Unterhaltsmassnahmen sind auch in Zukunft keine Abgeltungen auszurichten.</p> <p>In Art. 6 Abs. 2 Bst. d ist der Begriff "<i>Unterhalt</i>" zu streichen.</p>	<p>Die angedachte Abgeltung von baulichen Massnahmen des Gewässerunterhalts, die dem Hochwasserschutz dienen, wird zu einem hohen administrativen Aufwand führen, zumal diese von den nicht beitragsberechtigten, pflegerischen Unterhaltsmassnahmen (zum Beispiel mähen, ausholzen) abgegrenzt und wohl auch in einer gewissen Form dokumentiert/rapportiert werden müssen.</p> <p>Insgesamt schafft der Einbezug des Unterhalts in die Bundessubventionstatbestände viele Unklarheiten. Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, wird die Ausweitung der Bundessubventionen auf den Gewässerunterhalt abgelehnt. Gewässerunterhalt ist eine Aufgabe, die gemäss Subsidiaritätsprinzip der Bundesverfassung durch die Gemeinden und den Kanton gewährleistet werden kann.</p> <p>Ingenieurbioologische Massnahmen sind eine Untergruppe der technischen Massnahmen und keine Unterhaltsmassnahmen. Ingenieurbioologische Massnahmen sind nicht per se ökologisch, sie haben aber, richtig eingesetzt, ein hohes Potenzial dazu. Es macht keinen Sinn, ingenieurbioologische Massnahmen separat neben den technischen Massnahmen aufzuführen. Eher sind Massnahmen zu fördern, die einen kleinen ökologischen</p>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Fussabdruck hinterlassen. Zum Beispiel die Verwendung von weniger CO<sub>2</sub>-intensiven Baustoffen, wie lokal gewonnenes Holz.</p> <p>Die Abgrenzung, vom baulichen Unterhalt zu den Hochwasserschutzmassnahmen, dürfte sehr schwierig sein. Das Mähen von Uferböschungen ist sehr wohl sicherheitsrelevant, weil intakte, und gut gepflegte Grünflächen an Böschungen und Dämmen mit ihrem Wurzelwerk einen sehr guten Erosionsschutz darstellen. Ebenso ist die Unterscheidung eines Unterhalts, welcher der Ökologie dient und jenem, der dem Hochwasserschutz dient, kaum umsetzbar.</p>
6	6	Abs. 2 Bst. e	Der erläuternde Bericht ist betreffend den Ausgleich an entstandenen Schäden bei Einstau von Rückhaltebecken und Schäden in Überlastkorridoren zu präzisieren.	Gemäss erläuterndem Bericht sind die für den Rückhalt oder das konzentrierte Ableiten von Wasser ausgeschiedene Flächen ebenfalls ausgleichsberechtigt. Das heisst, bei einem Einstau von Rückhaltebecken beteiligt sich der Bund am Ausgleich der entstandenen Schäden, zum Beispiel im Kulturland. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung, welche auch den Grundsatz der Priorisierung von Rückhaltelösungen stärkt. Aus dem erläuternden Bericht geht allerdings nicht hervor, ob auch in Überlastkorridoren Entschädigungen für landschaftliche Schäden aller Art (Entschädigung nach einem Ereignis oder auch Entschädigung für Produktionseinschränkungen) vom Bund subventioniert werden.
7	7	Abs. 1 Bst. b	Die gemäss erläuterndem Bericht vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich Fr. 50'000.– sind, insbesondere in den ersten Jahren, zu tief angesetzt und entsprechend zu erhöhen.	Der Regierungsrat begrüsst die Finanzhilfen für die Weiterbildung von Fachleuten. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen jährlichen Aufwendungen von Fr. 50'000.– kaum zu decken ist.
8	9	Abs. 1 Bst. d	Art. 9 Abs. 1 Bst. d ist ersatzlos zu streichen. (Ob und wie Dritte und Nutzniesser zur Mitfinanzierung herangezogen werden [können], kann weiterhin auf Stufe der Kantone und Gemeinden geregelt werden.)	Voraussetzung für Abgeltungen des Bundes ist, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Gemäss dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) trägt grundsätzlich der Kanton Aargau als Eigentümer der Gewässer die Kosten. Für den Bund ist

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p><b>Eventualantrag</b></p> <p>Für Abgeltungen wird gemäss Art. 9 Abs. 1 unter anderem vorausgesetzt, dass die Massnahmen auf einer integralen Planung beruhen (Bst. a), welche Risikoübersichten und Gesamtplanungen etc. erfordert (mit allenfalls einer neuen Rechtsgrundlage im kantonalen Recht), und dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden (Bst. d), was wohl eine neue Rechtsgrundlage im kantonalen Recht erfordert. Es wäre näher darzulegen, wie eine Regelung zur Mitfinanzierung Dritter konkret aussehen muss und was geschieht, wenn eine solche Mitfinanzierung scheitert. Aus Sicht des Regierungsrats sollte klargestellt werden, dass in diesem Fall nicht die gesamte Abgeltung entfällt, sondern nur die Berechnungsweise ändert. Konkrete Beispiele zur Berechnungsweise wären hilfreich.</p>	<p>es nicht von Bedeutung, welche Stufe des Gemeinwesens oder welche Trägerschaft die Restkosten trägt.</p> <p>Die Definition des "Nutzniessers" ist völlig unklar und in der Praxis gar nicht umsetzbar. Am bewährten Grundsatz, dass auch in Zukunft die öffentliche Hand für die Finanzierung der übergeordneten Schutzmassnahmen zuständig ist, ist festzuhalten. Die Beteiligung der Nutzniesser als Voraussetzung für die Leistung von Beiträgen des Bundes ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die Nutzniesser können objektiv und rechtsgleich nicht bestimmt werden. Wenn wir im Kanton Aargau eine Schutzmassnahme im Suhrental realisieren, profitieren auch die Hauseigentümer in Baden, weil vermiedene Schäden helfen, die Prämien tief zu halten. Wenn die Kantonale Gebäudeversicherung oder die scheinbar direkt profitierenden betroffenen Hauseigentümer als Nutzniesser übergeordnete Schutzmassnahmen finanzieren, könnte dies rechtlich eine zusätzliche Steuer sein (unabhängig davon, ob die kantonale Gebäudeversicherung Beiträge leistet oder die Hauseigentümer z.B. mit Perimeterbeiträgen direkt belastet werden). Dies würde dem verfassungsmässigen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung widersprechen, weil die anderen Nutzniesser nicht abschliessend und objektiv bestimmt werden können und somit Trittbrettfahrer sind. Die neue Bestimmung wäre deshalb in den Kantonen nicht verfassungskonform umsetzbar. Die heutige Praxis des Bundes, die Bundesbeiträge für Massnahmen für besonders bevorteilte Dritte ausschliesst, soll weitergeführt werden.</p> <p>Wenn es dem Bund hier primär um die anrechenbaren Kosten beim Ersatz von Brücken geht (vgl. erläuternder Bericht, Beispiel zu GSchG Art. 62b), dann sollte dies auch explizit so Eingang in das Gesetz finden. Aus der Sicht des Kantons Aargau ist allerdings eine solche Bestimmung überflüssig.</p>

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
9	4	Bst. n	In Art. 4 Bst. n des GSchG ist der Begriff "Wiederherstellung" durch " <b>Aufwertung</b> " zu ersetzen.	Mit Massnahmen des Gewässerunterhalts kann die natürliche Funktion der Gewässer nicht "wiederhergestellt" werden. Die Verwendung der Begriffe "Erhalt und Aufwertung" der Gewässerfunktionen wäre angebrachter.
10	37		Harmonisierung der Begriffe im Gesetzestext und Klärung der Begriffe im erläuternden Bericht.	In Art. 4 des Wasserbaugesetzes ist von "Gewässer" die Rede, hingegen in Art. 37 GSchG von "oberirdische Gewässer", das ist nicht kongruent. Der Begriff "oberirdisch" ist unnötig beziehungsweise auch verwirrend. Eindolungen sind ja zum Beispiel unterirdisch. Der Begriff "Gewässer" deckt stehende Gewässer ebenfalls ab und schliesst Grundwasser aus (gem. erläuterndem Bericht wird mit dem Begriff "oberirdische Gewässer" diese Absicht verfolgt).
11	37	Abs. 1 Bst. c	Art. 37, Abs. 1 Bst. c ist wie folgt zu ergänzen: ...es für die Errichtung einer Deponie <b>des Typs A nach VVEA</b> nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann; ...  Bemerkungen: <b>Fettdruck</b> = Ergänzung.  <b>Eventualantrag</b>  " <b>unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial</b> " statt "unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial".	Um der Terminologie der heute geltenden Abfallverordnung (VVEA) zu folgen, wird eine Präzisierung des Deponie-Typs vorgeschlagen.
12	62b		Art. 62b ist ersatzlos zu streichen.	Vgl. Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. d des revidierten Wasserbaugesetzes beziehungsweise Antrag 7, sinngemäss.



### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
13	6.1.1–6.1.2		Im erläuternden Bericht sind die prognostizierten finanziellen und personellen Mehrbelastungen entsprechend den Rückmeldungen aus den Kantonen anzupassen.	<p>Analog zu den Feststellungen des Bundes ist auch auf Stufe Kanton für die Umsetzung des neuen Hochwasserschutzgesetzes (HWSG) mit einem gewissen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zu rechnen. Für den Kanton Aargau ist mindestens von einmalig 540 Arbeitstagen und von wiederkehrend 270 Stellenprozenten auszugehen.</p> <p>Aus Sicht des Regierungsrats schätzt der Bundesrat den Mehraufwand für die Kantone aufgrund der Rechtsanpassung zu optimistisch ein.</p>
14	6.2		Die Mittelverteilung soll anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen.	Die Mittelverteilung soll neu anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen. Im Sinne einer volkswirtschaftlichen Betrachtung und Optimierung müsste das Ziel sein, dass die Risiken dort rasch reduziert werden, wo diese am grössten sind. Eine abweichende Lösung würde nicht auf eine integral betrachtete, landesweite Risikominderung zielen. Die föderalistische Komponente wird durch den Ressourcenausgleich gemäss Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich bereits abgedeckt, indem geografisch-topografische und sozioökonomische Faktoren berücksichtigt werden.
15	6.3		In Schadenstatistiken soll differenziert werden zwischen Personenschäden infolge Fehlverhaltens und Personenschäden infolge von Naturereignissen.	In der heutigen Praxis wird nicht differenziert zwischen Personenschäden, die aufgrund einer Naturgefahr und solchen, die aufgrund eines Fehlverhaltens einer Person entstehen. Letztere müssten aus den Statistiken herausgerechnet werden. Es wird angenommen, dass die Anzahl und Höhe der Personenschäden dadurch massiv sinken würde.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Sonderegger Michael  
*Kanton/Organisation:* Kanton Appenzell Ausserrhoden, Tiefbauamt  
*Telefon:* 071 353 65 15  
*E-Mail:* michael.sonderegger@ar.ch  
*Datum:* 21.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Das «integrale Risikomanagement» wird als zielführendes Konzept erachtet, um der absehbaren Zunahme von Risiken durch Naturgefahrenereignisse zu begegnen. Der risikobasierte Ansatz und die integrale Planung von Massnahmen im Umgang mit den Naturgefahren erlauben einen effizienten Einsatz von finanziellen Mitteln. Volkswirtschaftlich sollten sich die notwendigen Investitionen in die neuen Grundlagen, Risikoübersichten und die Gesamtplanungen mittel- und langfristig ausbezahlen.

Mit der Vorlage werden die Anforderungen für eine Kostenbeteiligung durch den Bund bei Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ausgeweitet. Auch das wird begrüsst.

Allerdings führt das erfahrungsgemäss zu erhöhten Planungsaufwänden und engeren Ausführungsvorgaben. Schon heute stimmt im Wasserbau das Verhältnis von Planungskosten zu Baukosten nicht mehr. Die Umsetzung muss daher hinsichtlich Aufwand und Komplexität mit Augenmass und angepasst auf die Gegebenheiten der Kantone erfolgen. Auch beim Gewässerunterhalt muss der Differenzierung abgeltungsberechtigter Aufgaben Einhalt geboten werden. Der Gewässerunterhalt muss in seiner Gesamtheit beitragsberechtigigt sein. Jede Differenzierung bei der Abgeltung führt zu bürokratischen Aufwänden ohne Nutzen für die Gewässer, für Flora und Fauna und für den Hochwasserschutz.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Thematik der Regeneration drainierter organischer Böden in der Vorlage fehlt. Er stellt zum Art. 6 im Abschnitt "finanzielle Leistungen des Bundes" folgenden

konkreten Antrag: Aufnahme von Art. 6 Abs. 2 Bst. f: - die Regeneration drainierter organischer Böden. Begründung: Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben.

Der Regierungsrat erwartet ferner, dass in den anstehenden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Teilrevision ein grösstmöglicher Handlungsspielraum für die Kantone erhalten bleibt.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Art. 6 Abs. 2	Bst. d	Ergänzung um Art. 6 Abs. 2 Bst. f: <b>die Regeneration drainierter organischer Böden.</b>	<p>Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben.</p> <p>Mit der zusätzlichen Bestimmung soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten.</p>
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1			keine	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern  
per E-Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)  
[PDF- und Wordversion]

**Thomas Frey**  
Ratschreiber-Stv.  
Tel. +41 71 353 62 57  
Fax. +41 71 353 68 64  
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 2. Juli 2021

## Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) bis zum 14. Juli 2021 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Das «integrale Risikomanagement» wird als zielführendes Konzept erachtet, um der absehbaren Zunahme von Risiken durch Naturgefahrenereignisse zu begegnen. Der risikobasierte Ansatz und die integrale Planung von Massnahmen im Umgang mit den Naturgefahren erlauben einen effizienten Einsatz von finanziellen Mitteln. Volkswirtschaftlich sollten sich die notwendigen Investitionen in die neuen Grundlagen, Risikoübersichten und die Gesamtplanungen mittel- und langfristig ausbezahlen.

Mit der Vorlage werden die Anforderungen für eine Kostenbeteiligung durch den Bund bei Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ausgeweitet. Auch das wird begrüsst.

Allerdings führt das erfahrungsgemäss zu erhöhten Planungsaufwänden und engeren Ausführungsvorgaben. Schon heute stimmt im Wasserbau das Verhältnis von Planungskosten zu Baukosten nicht mehr. Die Umsetzung muss daher hinsichtlich Aufwand und Komplexität mit Augenmass und angepasst auf die Gegebenheiten der Kantone erfolgen. Auch beim Gewässerunterhalt muss der Differenzierung abgeltungsberechtigter Aufgaben Einhaltung geboten werden. Der Gewässerunterhalt muss in seiner Gesamtheit beitragsberechtigend sein. Jede Differenzierung bei der Abgeltung führt zu bürokratischen Aufwänden ohne Nutzen für die Gewässer, für Flora und Fauna und für den Hochwasserschutz.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Thematik der Regeneration drainierter organischer Böden in der Vorlage fehlt.



Er stellt zum Art. 6 im Abschnitt "finanzielle Leistungen des Bundes" folgenden konkreten Antrag: Aufnahme von Art. 6 Abs. 2 Bst. f: - die Regeneration drainierter organischer Böden. Begründung: Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben.

Der Regierungsrat erwartet ferner, dass in den anstehenden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der vorliegenden Teilrevision ein grösstmöglicher Handlungsspielraum für die Kantone erhalten bleibt.

Die detaillierte Stellungnahme des Regierungsrats erfolgt via Antwortformular (Beilage).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Liestal, 29. Juni 2021  
BUD/GSK/REA/AR

**Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GSchG und WaG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2021, mit dem Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau einladen.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine kantonale Stellungnahme einzureichen und lassen Ihnen diese in der Beilage zukommen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu prüfen und im Rahmen der Teilrevision des Wasserbaugesetzes zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll,



Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

- Formular "Vernehmlassungsverfahren, Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GSchG und WaG)





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Rohner Andres  
*Kanton/Organisation:* **BL**  
Generalsekretariat Bau- und Umweltschutzdirektion / Abteilung Recht  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal  
*Telefon:* 061 552 54 05  
*E-Mail:* andres.rohner@bl.ch  
*Datum:* 14. Juni 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat keine grundlegenden Einwände gegen die vorgesehene Revision des Wasserbaugesetzes. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Verständnis des Hochwasserschutzes, das sich in der Regel auf den Schutz vor Gewässern bezog, die z.B. infolge von Niederschlagsereignissen über die Ufer traten, gemäss dem revidierten Wasserbaugesetz bzw. dem neuen Hochwasserschutzgesetz, erheblich ausgedehnt wird. Dies hat im Kanton Basel-Landschaft und wohl auch in den anderen Kantonen zur Folge, dass diese Aspekte neu zu regeln sein werden, insbesondere die Zuständigkeiten für die "Hochwassergefahren", die nicht auf Gewässer zurückzuführen sind (wie der Oberflächenabfluss), werden zu regeln sein. Dies wird im innerkantonalen politischen Prozess voraussichtlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, was es bei der Umsetzung des revidierten Wasserbau-/ Hochwasserschutzgesetzes zu beachten gilt.

Generell ergeben sich folgende Hinweise und Fragen

- Die Auswirkungen auf Raumplanungsgesetz sollte gleich diskutiert werden, wie die bereits berücksichtigten Auswirkungen auf andere Gesetze.
- Wie geht man damit um, dass die SIA 261/1 das Schutzziel HQ300 vorschreibt?
- Wie wird man mit der Definition des Schutzziels umgehen. Bei aufstossenden Grundwasser, Hochwasser und ggf. Oberflächenabfluss an ein und demselben Ort. Entfällt dann das klassische Schutzziel und es wird alles über die Wirtschaftlichkeit definiert?

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel / Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Titel		Ändern des Titels in: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz <b>und den Wasserbau (BHSW)</b>	Mit dem Verweis in Art. 3 Abs. 1 des revidierten Gesetzes auf den neuen Art. 4 Bst. n GSchG wird auch auf den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer verwiesen, was nicht nur im Zusammenhang mit Hochwasserschutz stehen muss. Deshalb sollte der Begriff "Wasserbau" im Titel des revidierten Gesetzes erhalten bleiben.
2	3	1	«raumplanerische» anstatt «planerische»	«planerische» Massnahmen kann auch missverstanden werden als organisatorische Massnahmen. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten.
3	3	2	«...werden organisatorische, ingenieurbio-logische und technische Massnahmen..» ersetzen durch «werden ingenieurbio-logische, technische oder allenfalls organisatorische Massnahmen...»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
4	6 / 2 HWSG	d	Ergänzung: ... von Schutzbauten und -anlagen <b>sowie die Regeneration drainierter organischer Böden.</b>	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Die resultierende Verzögerung des Wasserabflusses kann für den Schutz vor Hochwasser von grosser Bedeutung sein. Mit der Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten, soweit diese Arbeiten nicht bereits durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder die Waldgesetzgebung finanziert werden.

Antragsnr.	Artikel / Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Diese Massnahme unterscheidet sich von der in Art. 6 Abs. 2 Bst. e beschriebenen Massnahme. Es geht nicht um Entlastungsräume, die im Ereignisfall einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, sondern um dauerhaft eingerichtete (regenerierte) Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen.
5	7 / 1	b	«... zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos.»	Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz.
6	7 / 2	f	f. Kantonale Gebäudeversicherungen	Die Fachexperten der KGV sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich.
7	9 / 2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen können nicht von gesamtschweizerischem Interesse sein, weil sie nicht die ganze Schweiz betreffen können, z.B Lawinen. Diese Themen sind jedoch für mehrere Kantone wichtig.
8	4 / 2-4		Was passiert, wenn Hochwasserschutz und Gewässerschutz im Widerspruch stehen innerhalb der Siedlung? Sind hier nicht Probleme vorprogrammiert?	Frage ergab sich aus dem Text des erläuternden Berichts, Seite 9, zum Art. 4.
9	6	e	Was heisst im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten? Jede Zonenplanung kann letztlich ein Hochwasserschutzprojekt sein, wenn die richtigen Räume ausgewiesen werden. Ist jeweils ein beim Bund eingereichtes Projekt zwingend? Wie können Abflusskorridore für den Oberflächenabfluss ausgeschieden werden? Muss ein Abflusskorridor im Zonenplan, bzw. Quartierplan ausgeschieden werden? Reicht allenfalls ein Grundbucheintrag?	Frage ergab sich aus dem Text des erläuternden Berichts, Seite 10, zum Art. 6. Buchstabe e)

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	0	S2	« Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wird dagegen vom Bund nicht mehr finanziert. »	Was bedeutet das? Ist es das Ziel einen stärkeren nat. Zustand zu fördern? Wenn ja, wie gelingt das in den dichtüberbauten Siedlungen? Bekommt nachfolgend jede Siedlung einen Grobrechen am Ortseingang platziert?
2	1,1		« Fehlende Verpflichtung der Kantone, auf strategischer Ebene Übersichten zu erarbeiten: Es fehlen Instrumente, die den Kantonen als Grundlage dienen, den Handlungsbedarf auszuweisen und Prioritäten zu setzen. »	Es stellt sich hierbei grundlegend die Frage, wie gehen die Kantone mit dem um. Denn einzig die Bereitstellung der Bundesgelder löst das Problem nicht. Die Kt. müssen dazu animiert werden entsprechende Gelder einzustellen, damit die Bundesgelder letztlich auch genutzt werden können.
3	1,2	10-12	Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.	Mit entsprechenden statistischen Einordnungen wird auch das HQ100 steigen. Zudem müssen neu errichtete Gebäude aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (SIA-Normen) heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Dimensionierung auf ein HQ300 im HWSG festgeschrieben würde. Denn nur dann müssten nicht an den Gebäuden sowieso zusätzlich Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch ein HQ300 (aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde) ergriffen werden.
4	1.2	14-16	Neben Schutzbauten sollen alle Massnahmen zur Risikobegrenzung gleichwertig abgegolten werden, um Fehlanreize zu vermeiden. Insbesondere sollen Massnahmen gefördert werden, die den Anstieg des Schadenpotenzials in Gefahrengebieten begrenzen und die Schadensempfindlichkeit senken.	Was bedeutet dies für die Bodenpreise? Wenn mehr raumplanerische Massnahmen gewählt werden, wird dies 2 Effekte nach sich ziehen:  1) Bodenpreise steigen 2) Bauland wird verstärkt in steilen Gebieten (Steinschlag, Rutschungen) ausgeschieden
5	1.2	24-25	Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst.	Braucht es Anpassungen in der Raumplanung?
6	4.1	12-13	Zudem soll nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz unterstützt werden.	Wie wird mit Unterhalt ausserhalb von Gewässern umgegangen? Es ist jeweils immer nur die Rede vom Unterhalt der Gewässer. Sollte dies nicht ggf. angepasst auf Unterhalt, ohne den Zusatz Gewässer?

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
7	4.1	23-26	<p><i>Im WaG wird der risikobasierte Ansatz ebenfalls eingeführt. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 199120 enthält neu eine Definition des Gewässerunterhaltes sowie den Grundsatz, dass Nutzniessende an den Kosten von Schutzmassnahmen zu beteiligen sind. Damit sind das WaG und das GschG bezüglich dieser Themen auf die Wasserbaugesetzgebung abgestimmt, womit die Basis für eine einheitliche Praxis geschaffen ist.</i></p>	<p>Hier stellt sich die Frage der Schutzziele? Ein GEP muss einzig z5 Regenereignis untersuchen. OFA ist z100 wo wird dies künftig abgebildet GEP oder in den Risikoübersichten des Kt.?</p>
8	4.3	6-7	<p><i>Gemäss Artikel 12 Wasserbaugesetz und Artikel 50 Absatz 1 WaG vollziehen die Kantone das Gesetz und erlassen die erforderlichen Vorschriften.</i></p>	<p>Beteiligt sich auch der Bund an der Revision bestehender kt. Gesetze für den späteren und/oder einheitlichen Vollzug?</p>
9	5	6	<p><i>Damit entspricht der Titel besser dem Zweck des Gesetzes</i></p>	<p>Der Titel ist irreführend. Weshalb wird das Gesetz nicht z.B, wie folgt benannt: "Bundesgesetz über den Schutz vor Überschwemmungen" Selbst dieser Titel entspricht nicht dem was das neue Gesetz eigentlich bewirken soll. Noch besser wäre "Bundesgesetz über den risikobasierten Umgang mit Überschwemmungen".</p>



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation –  
UVEK

Elektronischer Versand: [revision-  
wbq@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbq@bafu.admin.ch)

Basel, 22. Juni 2021

### **Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. April 2021 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes.

Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes mit den vorgeschlagenen Anpassungen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll und zeitgemäss. Das Ziel einer offenen Gestaltung des Gesetzes trifft die Bedürfnisse der kantonalen Fachstellen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, bei Projekten optimale Massnahmenkombinationen wählen und wirtschaftlich umsetzen zu können.

Bei einigen Punkten sehen wir noch Klärungsbedarf. So wird mit der Bezeichnung «Hochwasserschutz» im Titel das neu offener und themenübergreifend gestaltete Wasserbaugesetz wieder auf einen einzigen Themenbereich reduziert. Dies erachten wir als Einschränkung und empfehlen daher, den Begriff Wasserbau im Titel zu belassen.

Aus dem Gesetz ergeben sich einige zusätzliche Aufgaben für die Kantone. Diese sind für einen risikobasierten Ansatz zwingend notwendig und auch nicht infrage gestellt. Jedoch müssen vom Bund klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die eingesetzten Ressourcen auch einen Mehrwert für die Praxis mit sich bringen. Wünschenswert wäre aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt auch eine übergeordnete schweizweit gleichermassen angewandte Methodik.

Die detaillierteren Anmerkungen entnehmen Sie bitte dem Antwortformular in der Beilage.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilage**  
Antwortformular zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Guido Derungs  
*Kanton/Organisation:* Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt, Infrastruktur  
*Telefon:* 061 267 93 41  
*E-Mail:* [guido.derungs@bs.ch](mailto:guido.derungs@bs.ch)  
*Datum:* 27.05.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Teilrevision des Wasserbaugesetzes und können die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich mittragen. Das Ziel einer offenen Gestaltung des Gesetzes erachten wir als sehr sinnvoll und auch zeitgemäss. Damit wird der Grundstein gelegt, dass für Projekte optimale Kombinationen gewählt und umgesetzt werden können. Zudem sind die gesetzlichen Grundlagen zur Subventionierung von Abwehrmassnahmen bei den verschiedenen Gefahrenarten geschaffen worden.

Bei einigen Punkten sehen wir noch Klärungsbedarf.

Mit der Bezeichnung Hochwasserschutz im Titel wird das neu offener und themenübergreifend gestaltete Wasserbaugesetz wieder auf nur einen Themenbereich reduziert. Dies erachten wir als Einschränkung und empfehlen daher, den Begriff Wasserbau zu belassen.

Der Wunsch nach Gesamtplanungen seitens Bund können wir verstehen. Jedoch sehen wir das Risiko, dass relativ grosse personelle Ressourcen dafür eingesetzt werden müssen. Diese fehlen dementsprechend für andere Aufgaben oder müssen neu geschaffen werden.

Wir unterstützen den Ansatz der risikobasierten Betrachtung. Es fehlt jedoch eine generalisierte Methodik, welche über alle Kantone gleichermassen angewendet wird. Wünschenswert wäre eine Vorgabe analog der Gefahrenkarte Hochwasser. Für die gewünschten Risikoübersichten, welche von den Kantonen in Zukunft abgegeben werden sollen, ist es unseres Erachtens zwingend notwendig, dass auch die Vergleichbarkeit der Resultate möglich ist.



**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	-	-	Beibehaltung des Titels «Bundesgesetz über den Wasserbau»	Die Anpassung des Titels widerspricht unseres Erachtens dem Ziel einer offenen und themenübergreifenden Gestaltung des Gesetzes. Der Begriff Wasserbau ist nach unserer Auffassung besser geeignet, Hochwasserschutz ist nur ein Aspekt in Rahmen der Aufgaben.
2				
3				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Art. 3	Beschreibung Umsetzung Prozess Oberflächenabfluss beim risikobasierten Ansatz	Für den Prozess Oberflächenabfluss gibt es momentan keine Vorgaben für die Erstellung einer Gefahrenkarte Oberflächenabfluss. Unseres Erachtens müsste dies seitens BAFU definiert werden, analog dem Prozess Hochwasser. Ist dies so angedacht?
2	5	Art. 6	Umfang der Gesamtplanungen soll gezielter definiert und auf die wesentlichsten Punkte reduziert werden.	Personelle Ressourcen sollen gezielt eingesetzt werden, wo auch ein Mehrwert für die Fachstellen entsteht.
3	5	Art. 6	Anpassung der Erläuterung beim Begriff Unterhaltsarbeiten bzw. Präzisierung der Aussagen	Generell sollen alle Unterhaltsarbeiten, die dem Schutz vor Hochwasser dienen, unabhängig von der Art des Unterhalts abgegolten werden können.
4	5.1		Bezug zum Art. 7 Bundesgesetz über die Fischerei BGF müsste in den Erläuterungen ergänzt werden.	In den Erläuterungen wird nur der enge Zusammenhang mit dem NHG erwähnt. Dieser Zusammenhang wird nicht in Frage gestellt. Jedoch gibt es auch eine starke Verbindung zu Art. 7 Bundesgesetz über die Fischerei BGF. Dieser Artikel verpflichtet Kantone, dafür zu sorgen, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetation, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben (Abs. 1); nach Möglichkeit ergreifen die Kantone Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Abs.2).
5				
6				
7				
8				
9				
10				



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail:  
revision-wbg@bafu.admin.ch

Unser Zeichen: 2021.BVD.3046

30. Juni 2021

RRB Nr.: 822/2021

Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau  
(Wasserbaugesetz, WBG)  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Der Kanton Bern begrüsst die Stossrichtung der Änderungen.

**Grundsätzliches**

Der Kanton Bern begrüsst insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, die gemäss Art. 1 nun explizit auch den Oberflächenabfluss und aufstossendes Grundwasser umfassen. Wir unterstützen die Erweiterung von Abgeltungen an die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen, an den Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen, an Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall und an Ertragsausfälle wegen Speicherverlusten im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen gemäss Art. 6. Ebenso unterstützen wir die neue Finanzhilfe für Weiterbildung und Forschung gemäss Art. 7.

Schliesslich unterstützen wir den Paradigmenwechsel zum integralen Risikomanagement (IRM) bzw. zur neuen «Risikokultur». Die Umsetzung des IRM muss hinsichtlich Komplexität und Aufwand jedoch mit Augenmass erfolgen. Die stetig wachsenden Anforderungen für die Erarbeitung der wasserbaulichen Massnahmen müssen unbedingt verhältnismässig, einfach verständlich und für alle Wasserbaupflichtigen auf Ebene Kantone und Gemeinden umsetzbar bleiben.

### **Antrag 1 (Titel)**

Der neue Titel «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz, HWSG) ist zu überprüfen.

### **Begründung**

Die Änderungen des Wasserbaugesetzes bezwecken unter anderem, das IRM gesetzlich zu verankern (vgl. Art. 3 HWSG). Durch die begriffliche Trennung von Hochwasserschutz und Gewässerschutz mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Hochwasserschutzgesetz bzw. Gewässerschutzgesetz) geht der zwingend notwendige integrale Ansatz im Aufgabenbereich Wasserbau mit den vielfältigen Funktionen der Gewässer für den Hochwasserschutz und als naturnaher Lebensraum verloren. Der neue Titel «Hochwasserschutzgesetz» ist aus unserer Sicht deshalb unglücklich. Der heutige Titel «Wasserbaugesetz» ist umfassender und gibt den integralen Ansatz im Wasserbau besser wieder.

### **Antrag 2 (Art. 1)**

Die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» sollen in die Bestimmung von Art. 1 ergänzend zum Prozess «Überschwemmungen» aufgenommen werden.

### **Begründung**

Gemäss dem erläuternden Bericht gehören die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» ebenfalls zu den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche. In Art. 1 werden diese Prozesse jedoch nicht erwähnt. Es ist daher zu prüfen, ob sie ebenfalls in die Bestimmung aufzunehmen sind.

### **Antrag 3 (Art. 6 Abs. 2)**

Das periodische Ausholzen im Uferbereich und die Neophytenbekämpfung müssen ebenfalls beitragsberechtigt sein und sind daher in Art. 6 Abs. 2 zu ergänzen. Es ist zudem zu prüfen, ob im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) ebenfalls ein neuer Artikel eingefügt werden müsste, damit der Bund den Gewässerunterhalt aus ökologischer Sicht finanziell unterstützen kann.

Zudem sind die in Art. 6 Abs. 2 Bst. c genannten Einsatzplanungen wie bisher als Gefahrengrundlagen mit Beiträgen von 50 Prozent zu unterstützen. Dies ist im Gesetzestext klar zu verankern.

### **Begründung**

Zwei Bestimmungen im geänderten Gesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 Bst. d) streichen ingenieurbio-logische Massnahmen besonders hervor. Das Zurückschneiden von Ufergehölz ist abfluss- sowie sicherheitsrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Des Weiteren wird in Art. 4 Abs. 2 HWSG mit dem Verweis auf das GschG auch die ökologische Funktion der Gewässer hervorgehoben. Pflegerische Unterhaltmassnahmen (inkl. Neophytenbekämpfung) leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und wirken positiv auf die Biodiversität.



Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahmen in der Auflistung der abgeltungsberechtigten Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht erwähnt werden. Zudem ist absehbar, dass sich bei der Umsetzung bürokratische Aufwände ergeben, wenn der Unterhalt nicht in seiner Gesamtheit beitragsberechtigt sein sollte. Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte bzw. das Zurückschneiden von Ufergehölz muss deshalb ebenfalls beitragsberechtigt sein und in Art. 6 Abs. 2 ergänzt werden.

Daneben begrüsst der Kanton Bern, dass die Einsatzplanungen als eigenständiger Subventionstatbestand in Art. 6 aufgeführt werden. In Bezug auf den Beitragssatz erscheint es jedoch verwirrend, dass diese bei den organisatorischen Massnahmen aufgeführt sind, die gemäss Abs. 5 mit 35 Prozent subventioniert werden. Bisher wurden die Einsatzplanungen als Gefahrengrundlagen mit Beiträgen von 50 Prozent unterstützt. Einsatzplanungen sind ein wichtiges Instrument. Für deren Erstellung sollte daher ein hoher Anreiz bestehen. Da im Begriff «Einsatzplanung» das Wort «Planung» vorkommt und sie vom Charakter her vergleichbar sind mit den in Bst. a aufgeführten Produkten, sollten sie nach wie vor als planerische Gefahrengrundlagen behandelt werden. Im Vergleich zu den technischen Massnahmen sind die Kosten und somit das Einsparpotenzial bei einem reduzierten Beitragssatz für den Bund sehr bescheiden. Das Zeichen, das damit gegenüber den Kantonen gesetzt würde, ginge jedoch deutlich in die falsche Richtung.

#### **Antrag 4 (Art. 7 Abs. 2)**

Wir beantragen Art. 7 Abs. 2 Bst. d auf den Begriff «Behörden» zu ändern, damit Finanzhilfen auch an Weiterbildungen von Behörden auf Gemeindeebene ausgerichtet werden können. Die Erklärungen zu Art. 7 im Erläuternden Bericht sollten gemäss der nachfolgenden Begründung ergänzt werden.

#### **Begründung**

Gemäss Erläuterndem Bericht zählt Art. 7 Abs. 1 die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf und in Abs. 2 werden die beitragsberechtigten Stellen erwähnt. Wir gehen zunächst davon aus, dass unter dem Begriff «Fachleute» auch die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Fachpersonen der Behörden, denen der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Wasserbaupflicht bzw. zum Hochwasserschutz obliegt, gemeint sind.

Unter «Behörden» fallen dabei die verantwortlichen Organe auf Ebene Kantone und Gemeinden, wozu im Kanton Bern auch die Organe der Wasserbauverbände, Schwellenkorporationen und der wasserbaupflichtigen Konzessionäre gehören. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kluft zwischen den Anforderungen des BAFU und den verantwortlichen Organen der wasserbaupflichtigen Körperschaften zunimmt. Das Verständnis an der Basis ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Umsetzung eines IRM.

#### **Antrag 5 (Art. 9 Abs. 1)**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind nicht absolut sondern in kann-Form zu formulieren.

#### **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind in der vorliegenden Fassung zu absolut formuliert und können so nicht in jedem Fall umgesetzt werden, insbesondere nicht gegenüber Privaten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind daher in der «kann-Form» festzuhalten. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich ist jeder Anstösser eines Gewässers mit Massnahmen für den Hochwasserschutz ein Nutzniesser. Die oft sehr hohen Kosten für Schutzmassnahmen können privaten Anstössern i.d.R. nicht übertragen werden. Damit die Bestimmung im Einzelfall umgesetzt werden kann, sind Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, präziser zu bezeichnen. Nutzniesser sind insbesondere auch Betreiber von Infrastrukturen (Bahn, Strasse, Werkleitungen, Trinkwasserfassungen, etc.) und von grossen Anlagen (Einzelobjekte).

### **Weiteres**

Die Einführung des risikobasierten Umgangs mit Hochwasser wird grundsätzlich begrüsst. Damit die Umsetzung dieses Paradigmenwechsels und die damit verbundene Einführung der «Risikokultur» in der Praxis gelingen, sind – wie bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten – Methoden zu entwickeln und den Anwendern zur Verfügung zu stellen. Die Federführung dazu soll beim Bund liegen. Der Kanton Bern bietet an, an der Entwicklung der Methoden aktiv mitzuwirken.

Hinsichtlich weiterer Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln danken wir Ihnen, dass Sie unsere Ausführungen im Formular (vgl. Anhang) beachten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

### Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

### Beilagen

- Formular



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Wüthrich Hansjürg  
*Kanton/Organisation:* Kanton Bern / Tiefbauamt  
*Telefon:* +41 31 633 35 16  
*E-Mail:* hansjuerg.wuethrich@be.ch  
*Datum:* 20.05.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Bern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; SR 721.100). Die Stossrichtung der Änderungen ist grundsätzlich zu unterstützen.

Begrüsst und unterstützt wird insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, die explizit nun auch den Oberflächenabfluss und aufstossendes Grundwasser umfassen (Art. 1), die Verankerung des integralen Risikomanagements (Art. 3 Abs. 1 und 2), die Erweiterung des Massnahmenkatalogs um risikobasierte und integrale Planungen (Art. 3 Abs. 3), die Erweiterung von Abgeltungen an Grundlagen, insbesondere Risikoübersichten und Gesamtplanungen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a), planerische Massnahmen und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b), den Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen (Art. 6 Abs. 2 Bst. d) und Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall und Ertragsausfälle wegen Speicherverlusten im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen (Art. 6 Abs. 2 Bst. d). Ebenfalls unterstützt wird die neue Finanzhilfe für Weiterbildung und Forschung (Art. 7).

Zu den einzelnen Bestimmungen bringen wir nachfolgende Anträge und Bemerkungen ein.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zu den Änderungen des Wasserbaugesetzes

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	I	–	Auf den neuen Titel «Hochwasserschutzgesetz (HWSG)» ist zu verzichten. Am bisherigen Titel «Wasserbaugesetz (WaG)» ist festzuhalten.	Die Änderungen des Wasserbaugesetzes bezwecken unter anderem, das integrale Risikomanagement (IRM) gesetzlich zu verankern (vgl. Art. 3 Abs. 1-3). Die Anpassung des Titels suggeriert eine Vernachlässigung des zwingend notwendigen integralen Ansatzes im Themenbereich Gewässer und reduziert den Aufgabenbereich Wasserbau auf den risiko-basierten Hochwasserschutz. Die Bedeutung von naturnahen, vielfältigen Gewässern für einen «ökologischen» Hochwasserschutz sowie als naturnahe Lebensräume geht verloren. Der heutige Titel «Wasserbaugesetz» ist umfassender und gibt den integralen Ansatz im Wasserbau besser wieder.
2	1	–	Wir beantragen die ausdrückliche Aufnahme der Prozesse bzw. Begriffe «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» in Art. 1 (ergänzend zu den bereits genannten Prozessen «Überschwemmungen», «Erosionen» und «Feststoffablagerungen»).	Gemäss dem erläuternden Bericht gehören die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» ebenfalls zu den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche. In Art. 1 wird für Wassergefahren aller Art – neben Erosionen und Feststoffablagerungen – nur der Begriff «Überschwemmungen» verwendet. Die beiden Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» sind ebenfalls in die Bestimmung von Art. 1 aufzunehmen.  Der in Art. 1 am Schluss verwendete Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss des Prozesses «Oberflächenabfluss» führen. Deshalb sind die Prozesse bzw. Begriffe «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» in Art. 1 explizit aufzunehmen.
3	3	1	Wir beantragen, den Begriff «raumplanerische Massnahmen» zu verwenden statt «planerische Massnahmen».	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten.
4	3	2	–	Die Erweiterung um organisatorische Massnahmen (z.B. die Bewirtschaftung von Speicherseen) wird ausdrücklich begrüsst.

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Weiter wird die explizite Nennung der ingenieurbioologischen Massnahmen begrüsst, denn diese sind für einen naturnahen Wasserbau essenziell. Konsequenterweise müsste aber auch der Unterhalt dieser Verbaungsart, die ein grosses Mass an Pflege bedarf, vom Bund mitfinanziert werden (siehe auch Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 2).
5	3	3	Wir beantragen, folgende Ergänzung in Art. 3 Abs. 3 aufzunehmen: <i>«Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <u>unter Einbezug der relevanten Risikoträger zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.»</u></i>	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	3	1-3	–	<p>Der Paradigmenwechsel zum integralen Risikomanagement bzw. zur neuen «Risikokultur» wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Die Umsetzung des integralen Risikomanagements (IRM) muss hinsichtlich Komplexität und Aufwand unbedingt verhältnismässig bleiben. Mit den stetig anwachsenden Anforderungen wird die Kluft zwischen BAFU und den Wasserbaupflichtigen auf Ebene Kanton und insbesondere der Gemeinden immer grösser. An der Basis können die Forderungen des BAFU vielfach nicht mehr gänzlich nachvollzogen werden. Es wird befürchtet, dass mit dem IRM der Aufwand für die Wasserbaupflichtigen erhöht wird. Damit wird der Anreiz, das IRM zu integrieren, für die Wasserbaupflichtigen kleiner. Die Anforderungen für die Erarbeitung der wasserbaulichen Massnahmen müssen unbedingt verhältnismässig, einfach verständlich und für alle Wasserbaupflichtigen umsetzbar bleiben. Hier braucht es eine Umsetzung mit Augenmass. Der Kanton Bern bietet dem BAFU an, bei der Erarbeitung der erforderlichen Methoden aktiv mitzuwirken.</p>



Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Die Einführung des risikobasierten Umgangs mit Hochwasser wird grundsätzlich begrüsst. Damit die Umsetzung dieses Paradigmenwechsels und die damit verbundene Einführung der «Risikokultur» in der Praxis gelingen, sind – wie bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten – Methoden zu entwickeln und den Anwendern zur Verfügung zu stellen. Die Federführung dazu soll beim Bund liegen. Der Kanton Bern bietet an, an der Entwicklung der Methoden aktiv mitzuwirken.</p>
7	6	2	<p>Das periodische Ausholzen im Uferbereich und die Neophytenbekämpfung (sofern sicherheitsrelevant) sollen ebenfalls beitragsberechtigt sein.</p>	<p>Zwei Bestimmungen im geänderten Gesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 Bst. d) streichen ingenieurbioologische Massnahmen besonders hervor. Die Pflege der ingenieurbioologischen Massnahmen wird jedoch ausgeklammert und ist nicht beitragsberechtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Das Zurückschneiden von Ufergehölz ist abflussrelevant, sicherheitsrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte bzw. das Zurückschneiden von Ufergehölz muss deshalb ebenfalls beitragsberechtigt sein.</p> <p>Die Neophytenbekämpfung – soweit sicherheitsrelevant – ist eine wichtige Unterhaltsmassnahme, die einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet. Insbesondere der Japanische Knöterich verkürzt die Lebensdauer von Schutzbauten massiv. Die Bekämpfung solcher Neophyten sollte deshalb ebenfalls beitragsberechtigt sein.</p>
8	6	2	<p>Es ist zu prüfen, ob im Gewässerschutzgesetz (GschG) ebenfalls ein neuer Artikel eingefügt werden müsste, damit an den Gewässerunterhalt aus ökologischer Sicht ebenfalls Beiträge gewährt werden können.</p>	<p>Es ist nicht konsequent, wenn nur Beiträge für Unterhaltsmassnahmen im Hochwasserschutz geleistet werden. In Art. 4 Abs. 2 wird auch die ökologische Funktion der Gewässer mit dem Verweis auf das Gewässerschutzgesetz (GschG) hervorgehoben. Pflegerische Unterhaltsmassnahmen (inkl. Neophytenbekämpfung) leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der Gewässer und zur Biodiversität. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahmen von Beiträgen ausgeklammert werden. Zudem ist absehbar, dass</p>

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				sich bei der Umsetzung unnötige bürokratische Aufwände und Hürden ergeben, wenn der Unterhalt nicht in seiner Gesamtheit – auch hier muss die integrale Sicht Gültigkeit haben – beitragsberechtigt sein sollte. Siehe auch Bemerkungen zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), Antragsnummer 17 (unten).
9	6	2 Bst. c	Wir beantragen, dass die Einsatzplanung weiterhin als Gefahrengrundlage behandelt wird und somit mit einem Beitrag von 50 % unterstützt wird. Dieser Sachverhalt muss aus dem Gesetzestext und aus dem erläuternden Bericht klar hervorgehen.	<p>Wir begrüßen es sehr, dass die Einsatzplanung als eigenständiger Subventionstatbestand aufgeführt wird. In Bezug auf den Beitragssatz ist es verwirrend, dass die Einsatzplanung bei den organisatorischen Massnahmen aufgeführt ist. Dies insbesondere in Verbindung zu Art. 6 Abs. 4 und 5 (ähnliche Grundlagen fehlen im WaG komplett). Auch im erläuternden Bericht wird zu diesem Punkt keine Klarheit verschafft. Es ist unklar, ob die Einsatzplanung künftig weiterhin als Gefahrengrundlage mit 50 % oder neu als Grundangebot mit 35 % Bundesbeitrag subventioniert werden kann.</p> <p>Einsatzplanungen sind ein wichtiges Instrument, für das ein sehr hoher Anreiz zur Erarbeitung bestehen sollte. Da im Begriff Einsatzplanung das Wort Planung vorkommt und sie vom Charakter her vergleichbar sind mit den in Abs. 2 Bst. a aufgeführten Produkten, sind sie nach wie vor als planerische Gefahrengrundlagen zu behandeln. Im Vergleich zu technischen Massnahmen sind die Kosten und somit das Einsparpotential auf Seiten Bund bei einem reduzierten Beitragssatz sehr bescheiden. Das Zeichen, das mit einem reduzierten Beitragssatz gesetzt würde, ginge hingegen deutlich in die falsche Richtung.</p>
10	7	1 Bst. b	Der Text ist wie folgt zu ergänzen: <i>«Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <u>sowie zur Entwicklung der dazu notwendigen Grundlagen (z.B. Methoden) und für die Disziplinen übergreifende Zusammenarbeit</u>».</i>	Wirksame Hochwasserschutzmassnahmen und insbesondere integrales Risikomanagement setzen einerseits die Berücksichtigung von Revitalisierungsmassnahmen als sehr wirkungsvolles Instrument des Hochwasserschutzes und andererseits einen interdisziplinären Forschungsansatz voraus.

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
11	7	2	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Bst. f: « <i>Kantonale Gebäudeversicherungen</i> ».	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die kantonalen Gebäudeversicherungen in der Gruppe der Beitragsberechtigten aufgeführt werden.
12	7	2 Bst. d	Änderung der Bestimmung in Bst. d von «Kantone» zu «Behörden». Finanzhilfen sind auch an die Weiterbildung von Behörden auszurichten.	Finanzhilfen sind nicht nur für die Weiterbildung von Fachleuten, sondern auch für die Weiterbildung von Behörden, denen der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Wasserbaupflicht bzw. zum Hochwasserschutz obliegt, sinnvoll. Unter «Behörden» fallen dabei die verantwortlichen Organe auf Ebene Kantone und Gemeinden, wozu im Kanton Bern auch die Organe der Wasserbauverbände, Schwellenkorporationen und der wasserbaupflichtigen Konzessionäre gehören. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kluft zwischen den Anforderungen des BAFU und den verantwortlichen Organen der wasserbaupflichtigen Körperschaften weiter zunimmt. Das Verständnis an der Basis ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Umsetzung eines integralen Risikomanagements (siehe auch Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 3).
13	9	–	Der Titel ist wie folgt zu ändern: « <i>Voraussetzungen für Beiträge</i> ».	
14	9	1	Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind nicht absolut sondern in der «kann-Form» zu formulieren.  Die Formulierung in Bst. d ist zu präzisieren. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, sind präziser zu bezeichnen.	Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind in der vorliegenden Fassung zu absolut formuliert und können so nicht in jedem Fall umgesetzt werden, insb. nicht gegenüber Privaten. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind in der «kann-Form» zu formulieren. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.  Grundsätzlich ist jeder Anstösser eines Gewässers mit Massnahmen für den Hochwasserschutz ein Nutzniesser. Die oft sehr hohen Kosten für Schutzmassnahmen können privaten Anstössern i.d.R. nicht übertragen werden. Damit die Bestimmung im Einzelfall umgesetzt werden kann, sind Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, präziser zu

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				bezeichnen. Nutzniesser sind insbesondere auch Betreiber von Infrastrukturen (Bahn, Strasse, Werkleitungen, Trinkwasserfassungen, etc.) und von grossen Anlagen (Einzelobjekte).
15	9	1 Bst. d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	<p>Bst. d von Abs. 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können.</p> <p>Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien hinzu. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.</p>
16	9	1 Bst. e	Art. 9 Abs. 1 ist mit einem neuen Bst. e wie folgt zu ergänzen: « <i>die Massnahmen den Vorgaben gemäss Art. 37 GSchG entsprechen.</i> »	Die wichtige Funktion natürlicher, unverbauter Gewässer als Lebensräume und insbesondere ihre Bedeutung als wirkungsvolles Instrument des Hochwasserschutzes sind mit dem entsprechenden Verweis auf Art. 37 GSchG im Gesetz zu verankern.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zu den Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GschG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
17	62 b	3 <sup>bis</sup>	Es ist zu prüfen, ob im GschG ebenfalls eine neue Bestimmung eingefügt werden müsste, um den Gewässerunterhalt aus ökologischer Sicht finanziell zu unterstützen.	Es ist nicht konsequent, wenn nur Beiträge für Unterhaltsmassnahmen im Hochwasserschutz geleistet werden. In Art. 4 Abs. 2 HWSG wird auch die ökologische Funktion der Gewässer mit dem Verweis auf das Gewässerschutzgesetz (GschG) hervorgehoben. Pflegerische Unterhaltsmassnahmen (inkl. Neophytenbekämpfung) leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der Gewässer und zur Biodiversität. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahmen von Beiträgen ausgeklammert werden. Zudem ist absehbar, dass sich bei der Umsetzung unnötige bürokratische Aufwände und Hürden ergeben, wenn der Unterhalt nicht in seiner Gesamtheit – auch hier muss die integrale Sicht Gültigkeit haben – beitragsberechtigt sein sollte. Siehe auch Bemerkungen zur Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG), Antragsnummer 8 (unten).
18	62 b	3 <sup>bis</sup>	Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer öffentliche Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer, wann und unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

#### 4 Konkrete Anträge/Bemerkungen zu den Änderungen des Waldgesetzes (WaG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz / Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
19	36	2 Bst. c	Wir begrüßen es sehr, dass die Einsatzplanung als eigenständiger Subventionstatbestand aufgeführt wird (vgl. auch Ausführungen zu Art. 6 Abs. 2 Bst. c HWSG). In Bezug auf die Beitragshöhe fehlen im Waldgesetz jedoch ähnlich klare Bestimmungen wie sie im HWSG in Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführt sind. Das Waldgesetz sollte entsprechend ergänzt werden.	Einsatzplanungen sind ein wichtiges Instrument, für das zur Erarbeitung ein sehr hoher Anreiz auch im Waldgesetz bestehen sollte. Im Vergleich zu technischen Massnahmen sind die Kosten bescheiden.
20	3	2 Bst. e	Wir begrüßen es sehr, dass der Begriff Unterhalt explizit neu aufgeführt wird, sind aber nicht einverstanden, wenn im erläuternden Bericht steht, dass dadurch kein neuer Subventionstatbestand entsteht. Wir beantragen daher, den Gesetzestext so zu belassen; jedoch ist im erläuternden Bericht zu klären, dass die Instandhaltung und der periodische Unterhalt als Subventionstatbestand gelten, nicht aber der laufende Unterhalt.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Unterhalt in Art. 36 als Subventionstatbestand aufgeführt wird, aber im erläuternden Bericht explizit geschrieben steht, dass dies nicht zu einem neuen Subventionstatbestand führt. Hier sollte die Handhabung zwischen Wasserbau- und Waldgesetz harmonisiert werden. Die Subventionierung der Instandhaltung und des periodischen Unterhalts sollte auch für Schutzbauwerke nach Waldgesetz durch den Bund explizit unterstützt werden. Damit wird ein hoher Anreiz geschaffen, Schutzbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten.

## 5 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5.2	Abs. 2	Siehe Bemerkungen zu Antragsnummer 5 (oben).	Siehe Bemerkungen zu Antragsnummer 5 (oben).



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication  
p.a. Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

*Courriel* : [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

*Fribourg, le 28 juin 2021*

### **Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau – Procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 14 avril 2021, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé le projet de révision de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau.

Le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de sa prise de position qui prend forme dans le formulaire mis à disposition (uniquement en allemand) à cet effet et envoyé en annexe.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Annexe**

—

Mentionnée

- a) à la Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions, pour elle, le Service des constructions et de l'aménagement et le Service de l'environnement ;
- b) à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Service l'agriculture et le Service des forêts et de la nature ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

*Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat*





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:*

*Kanton/Organisation:* Kanton Freiburg

*Telefon:*

*E-Mail:*

*Datum:*

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Pendant les 30 ans d'existence de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau (LACE), cette loi, ensemble avec son ordonnance (OACE), a fait preuve de son utilité dans les projets de protection contre les crues et les laves torrentielles, en guidant et appuyant les cantons et les communes dans leurs tâches de protéger les personnes et les biens contre ces dangers naturels.

Pourtant, depuis le début du 21<sup>ème</sup> siècle, plusieurs grands événements d'inondations, combinés avec d'autres processus naturels dangereux, ont montré les limites des mesures de protection existantes et l'accroissement constant du potentiel de dommages, notamment dans les grandes villes et dans les régions du Plateau et des Préalpes. Cette situation ne va que s'aggraver avec les effets du changement climatique.

Les cantons, en particulier ceux qui sont expérimentés dans de tels événements sur leur territoire, ont su s'adapter aux nouveaux enjeux et pratiquent déjà depuis de nombreuses années une gestion intégrée des risques, en se basant sur les directives de l'OFEV. En particulier, le canton de Fribourg se réfère explicitement à ces directives, notamment lors de l'aménagements des cours d'eau, dans les art 53, 55 et 60 de son règlement cantonal sur les eaux (RSF 812.11).

Cette révision de la loi fédérale est justifiée sur le plan législatif et complète le bilan et les conclusions du rapport publié en 2016 par le Conseil fédéral « Gestion des dangers naturels en Suisse – en réponse au postulat 12.4271 déposé par Christophe Darbellay le 14.12.2012 ».

Nous apprécions que la Confédération formalise maintenant les analyses et recommandations de ce rapport en révisant la loi, sans augmenter de manière significative le nombre de ses articles, mais avec l'objectif de couvrir l'ensemble des mesures pour atteindre une gestion intégrée des risques. Ce

principe de gestion intégrée des risques est également repris dans la loi sur les forêts (LFo), ce que nous approuvons. Il est également en cohérence avec le contenu du thème *Dangers naturels* du plan directeur cantonal fribourgeois. Bien que la loi ne modifie pas la répartition actuelle des tâches entre cantons et Confédération, elle annonce en revanche de probables conséquences sur les effectifs cantonaux nécessaires à sa mise en œuvre et des aides financières fédérales.

Afin de pouvoir estimer l'ampleur définitive de cette révision, il serait nécessaire de connaître les changements en conséquence dans la révision future de l'ordonnance sur la protection contre les crues. Dans ce sens, nous regrettons que l'OFEV ne puisse pas soumettre à ce stade un projet de révision de l'ordonnance permettant ainsi de juger de l'ensemble des modifications.

Nous prenons acte de l'actualisation de la terminologie de la loi révisée, en commençant par son titre (Loi fédérale sur la protection contre les crues, LPCr). Son but est de passer définitivement vers une limitation de l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre (art. 1) et de l'ampleur et de la probabilité d'occurrence des dommages causés par les crues (art. 3, al. 1).

Nous apprécions la précision dans le rapport explicatif concernant la notion d'« action dommageable » qui englobe tous les dangers hydrologiques (y compris l'effet du ruissellement superficiel et la remontée des eaux souterraines). Cette notion ancre définitivement au niveau légal la possibilité de subventionner des mesures de protection contre le ruissellement. Nous formulons à ce sujet la recommandation suivante :

*Les précisions formulées dans le rapport explicatif (chap. 5, Section 1, art. 1), doivent être intégrées dans la future ordonnance, pour clarifier et ancrer cette notion au niveau légal.*

Nous constatons encore que la révision de la loi laisse pourtant des incertitudes sur le rôle des cantons concernant la limitation des risques liés au ruissellement et au remonté des eaux. En effet, à partir de l'art. 3, la loi n'utilise que les termes « crues » et « protection contre les crues » pour le phénomène et les mesures concernées et indemnisées. Il est nécessaire que la loi soit complétée dans son art. 1 pour préciser que les mesures de protection contre les crues englobent aussi toutes autres mesures nécessaires pour la protection contre les actions dommageables des eaux. Nous formulons la demande suivante :

*L'art. 1 doit être complété par la phrase : Le terme « protection contre les crues » comprend toutes les mesures de protection contre l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre.*

Selon l'art. 3 al. 3, les mesures doivent être planifiées « selon une approche intégrée fondée sur les risques ». Cette notion est détaillée dans le rapport explicatif (chap. 5, Section 1, art. 3). Nous saluons le fait que la nouvelle loi demande une telle planification des mesures. Ainsi, en plus des mesures structurelles destinées à la protection contre les crues, il s'agira également de promouvoir les mesures portant sur la prise en compte des risques dans l'aménagement du territoire, la définition d'espaces libres ou l'utilisation conjointe des lacs de retenue. La révision de la loi apporte plus de souplesse dans les mesures à mettre à place. Pour autant, il est nécessaire que la Confédération laisse aux cantons une certaine flexibilité dans l'exécution des projets. Ceci concerne en particulier les projets subventionnés dans le cadre des conventions-programmes. Nous attendons que les cantons puissent – comme c'est le cas actuellement – soutenir les projets en fonction de leur urgence et de leur état d'avancement, et non pas seulement selon une planification à moyen terme.

Concernant l'art. 6 al. 2 let. b portant sur les indemnités pour les études de base et les mesures de protection contre les crues, il est expliqué en page 11 du rapport explicatif, que « *La Confédération a dorénavant la possibilité d'indemniser les travaux nécessaires à la réalisation de mesures d'aménagement du territoire. Citons, à titre d'exemple, les analyses spécifiques des dangers, les études visant l'optimisation des variantes et les bases de décision nécessaires à la répartition des affectations ou aux plans d'occupation des sols, comme la délimitation d'espaces libres.* » Nous ne pouvons que saluer l'octroi d'indemnités pour ce type de travaux. Il s'agira cependant de définir les

modalités de mise à disposition de ces indemnités et la manière de les utiliser au sein des services cantonaux concernés.

En particulier, cette révision de loi permet, dans l'art. 6 al. 2 let. d d'étendre les subventions sur des mesures d'entretien. Mais selon le rapport explicatif, la loi prévoit un financement uniquement pour les mesures contribuant à augmenter la durée de vie des mesures de protection contre les crues, à l'exclusion de toute autre mesure non déterminante pour la sécurité telles que les mesures d'entretien visant à restaurer ou à préserver les fonctionnements naturels (entretien pour la végétation). Si nous relevons l'importance de continuer à entretenir les ouvrages de protection, également en zone agricole et de montagne, il nous apparaît pourtant également que dans une approche intégrée où les mesures de protection contre les crues doivent impérativement tenir compte des fonctions écologiques du cours d'eau, il est contre-productif d'exclure les mesures visant à restaurer ou à préserver les fonctions naturelles du mécanisme de soutien financier de l'entretien. Selon le rapport explicatif, le financement de telles mesures relève d'autres dispositions légales. Ces formulations risquent de laisser des incompréhensions (est-ce que l'entretien pour le maintien des gabarits d'écoulement comme la coupe d'arbustes ou le curage des dépotoirs est subventionnable ?) et un besoin de distinguer entre entretien « protection contre les crues » et entretien « écologique ». Selon le rapport explicatif, ces mesures d'entretien « écologique » (fauche des berges, reboisement ciblé, renforcement de l'ombrage des cours d'eau) relèvent d'autres dispositions légales. Nous regrettons cette distinction dans le subventionnement et nous soulignons que dans la loi cantonale sur les eaux (LCEaux ; RSF 812.1) du canton de Fribourg l'entretien a pour but de combler les déficits de protection et les déficits écologiques.

*Nous recommandons donc que les mesures d'entretien régulier des eaux soutenues financièrement dans le cadre de la protection contre les crues puissent inclure les mesures visant à restaurer ou à préserver les fonctions naturelles des eaux. Ceci étant pertinent également pour une gestion favorable à la protection de la nature, de la forêt et du paysage.*

Sur l'art. 6 al. 2 let. e qui traite les indemnités pour la réparation des dommages causés par des événements dans des espaces de délestages et le manque à gagner lié à l'abaissement préventif de lacs de retenue, le rapport explicatif ne contient que peu d'explications de ces nouvelles possibilités de subventionnement. Concernant les abaissements préventifs de lacs de retenue, on peut distinguer entre des abaissements réguliers (par exemple chaque année pendant une certaine période) et des abaissements préventifs particuliers selon un plan d'intervention en cas d'alertes et d'interventions.

*Nous proposons de compléter le rapport explicatif en précisant quelles mesures d'abaissement des lacs de retenue seront subventionnables par la Confédération, et d'intégrer ces précisions dans la future ordonnance.*

Dans le rapport explicatif, les changements climatiques sont à de multiples reprises mis en exergue en tant qu'éléments aggravants les dangers liés aux eaux. Le réchauffement climatique et ses implications dans le domaine ne figurent pourtant à aucun moment dans l'actuel texte de loi.

*Nous demandons à ce que les changements climatiques en tant que paramètres augmentant les risques de dangers liés aux eaux soient intégrés à la présente loi.*

Nous constatons également que la présente loi vise à protéger les personnes et les biens matériels importants contre l'action dommageable des eaux. Il n'est pas fait mention de la zone agricole. Il faudra veiller lors de la planification des mesures qu'elles tiennent suffisamment compte de la protection des terres agricoles, en particulier les surfaces d'assolement. La priorisation des investissements basée sur la vue d'ensemble des risques et les planifications globales ne devra pas se faire au détriment des zones périphériques à faible densité humaine. Il est important que les investissements nécessaires aux entreprises agricoles restent possibles en zone agricole et en zone de montagne. Nous demandons également que si des zones sont définies comme potentiellement inondables, il soit prévu un mécanisme adéquat pour le dédommagement des pertes induites de l'exploitation agricole.

Dans son art. 9, la loi révisée impose aux tiers, usufruitiers ou responsables de dommages, de participer au financement. A la lecture du rapport explicatif, nous comprenons qu'il incomberait aux cantons de définir la nature et les modalités de cette participation. Cependant nous peinons à saisir pleinement les conséquences qui découlent de cette nouvelle disposition. Il sera nécessaire de les expliciter (soit dans le rapport explicatif, soit dans la révision de l'ordonnance).

Concernant les modifications apportées à la LFo, nous notons que celles-ci offrent désormais la possibilité à la Confédération d'allouer des indemnités pour l'entretien des ouvrages et des installations de protection (art. 36, al. e.). Dans la mesure où un entretien périodique des ouvrages de protection est nécessaire pour garantir l'efficacité de ceux-ci, nous saluons cette disposition permettant de l'encourager. Toutefois, le rapport explicatif précisant que cet ajout ne constitue pas une nouvelle base de subventionnement, si la Confédération ne prévoit pas de subventionner l'entretien de ces ouvrages, cet ajout ne nous semble pas être opportun.

Selon la prévision, ce projet de loi entrerait en vigueur, ensemble avec son ordonnance, en même temps que la prochaine période de convention-programme (dès 2025). Nous espérons que cette planification puisse être maintenue, et ainsi garantir l'appliquer de ces changements dans la prochaine période.

Finalement nous relevons que la modification de cette loi n'est pas sans conséquence pour les ressources cantonales comme l'explique le rapport en page 17 : « *Pour les cantons, l'actualisation du droit se traduit également par une surcharge administrative. Il est, par exemple, estimé que l'aménagement du territoire tenant compte des risques impliquera pour un quart des cantons un surcroît d'occupation de 90 jours pour les travaux non récurrents et un équivalent plein temps pour les travaux récurrents.[...]* Pour l'élaboration des vues d'ensemble des risques et des planifications globales destinées à la protection contre les dangers naturels, les charges de personnel non récurrentes sont évaluées à près de 10 équivalents temps plein, tous cantons confondus. Les charges récurrentes sont, quant à elles, estimées à 0,26 million de francs par an. » Il serait utile de connaître avec plus de précision quelles sont les estimations faites pour le canton de Fribourg.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		Ajouter la phrase : Le terme « protection contre les crues » comprend ainsi toutes les mesures de protection contre l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre.	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Section 1, art 1	Les précisions formulées dans le rapport explicatif (chap. 5, Section 1, art. 1), doivent être intégrées dans la future ordonnance, pour clarifier cette notion « action dommageable ».	L'ordonnance doit préciser que les risques liés aux ruissellements superficiels et aux remontés des eaux souterraines » sont
2	5	Section 1, art 1	L'art. 1 doit être complété par la phrase : Le terme « protection contre les crues » comprend toutes les mesures de protection contre l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre.	Cette proposition devrait être intégrée dans le texte de la loi
3	5	Section 1, art. 6 al. 2 let.d	Il est souhaitable que les mesures d'entretien régulier des eaux soutenues financièrement dans le cadre de la protection contre les crues puissent inclure les mesures visant à restaurer ou à préserver les fonctions naturelles dans la section d'écoulement (correspondant au moins à l'espace minimale de la zone riveraine).	Il est important que la confédération soutient financièrement les cantons avec des condition claires et compréhensibles, qui ne distinguent pas entre des mesures de protection et des mesures de préservation des fonctions naturelles,
4	5	Section 1, art. 6 al.2 let.e	Nous proposons de compléter le rapport explicatif dans sa partie concernant la réparation des dommages causés par des évènement en précisant quels abaissements des lacs de retenue seront subventionnables par la Confédération et de transformer ces précisions dans la future ordonnance.	
5				
6				
7				
8				
9				
10				



Genève, le 7 juillet 2021

**Le Conseil d'Etat**

3382-2021

<b>GS / UVEK</b>
<b>- 8. JULI 2021</b>
Nr.

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Simonetta SOMMARUGA  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

**Concerne : révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau -  
procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Notre conseil a pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau.

Le canton de Genève salue le changement de paradigme opéré par cette révision de loi, qui met l'accent sur une approche intégrée de la gestion des risques encourus par les personnes et les biens matériels face à l'action dommageable des eaux.

Nous considérons de manière positive l'évolution de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau, qui permet notamment d'intégrer le phénomène de ruissellement de surface, qui représente un risque en constante augmentation, surtout dans un contexte de développement urbain et de changement climatique.

De même, l'approche intégrée basée sur le risque accorde une plus grande importance aux mesures relevant de l'aménagement du territoire. La protection de l'humain et des biens gagne ainsi en importance et obtient une plus grande reconnaissance dans la pesée des intérêts accompagnant les projets de planification.

Toutefois, nous formulons un certain nombre de réserves et de remarques, dans le document de prise de position joint en annexe. Celles-ci portent notamment sur les conséquences financières de l'application de cette nouvelle loi.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière

Michèle Righetti

Le président :

Serge Dal Busco

Annexe mentionnée



De:

A : Confédération Suisse, DETEC

**Objet: Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau  
(LACE – LPCr)  
Prise de position**

---

### **Commentaires généraux**

Le canton de Genève considère de manière positive l'évolution de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau ; toutefois, il formule, ci-après, un certain nombre de réserves et de remarques.

Le canton de Genève salue le changement de paradigme opéré par cette révision de loi, qui met l'accent sur une approche intégrée de la gestion des risques encourus par les personnes et les biens matériels face à l'action dommageable des eaux.

Tout d'abord, cela permet d'intégrer dans le champ d'application de la loi le phénomène de ruissellement de surface, qui représente un risque en constante augmentation, avec le développement urbain, l'imperméabilisation des sols et l'augmentation de l'occurrence de conditions météorologiques extrêmes liée au changement climatique. Cette thématique gagne en importance dans l'aménagement des projets cantonaux et son inscription dans une loi fédérale lui donne l'ancrage nécessaire.

Ensuite, l'approche intégrée basée sur le risque accorde une plus grande importance aux mesures relevant de l'aménagement du territoire. La protection de l'humain et des biens gagne ainsi en importance et obtient une plus grande reconnaissance dans la pesée des intérêts accompagnant les projets de planification, par la prise en compte de leur vulnérabilité réelle sur le territoire.

Enfin, la redéfinition des conditions d'allocation des aides financières fédérales – les ouvrant à une plus grande variété de mesures de gestion du risque – est à saluer et encourage un renforcement de la collaboration entre les politiques publiques concernées par une gestion intégrée des risques contre les inondations.

### **Conséquences pour le canton de Genève :**

Le nouveau concept de la LPCr, basée sur la gestion intégrée des risques, nécessitera un travail initial important, pour élaborer les vues d'ensemble des risques et des planifications globales, et de mettre en conformité les prescriptions cantonales avec les nouvelles dispositions fédérales.

- 1) **Finances** : il existe un réel risque d'augmentation, à la fois ponctuel et durable, des coûts, lié aux différentes mesures à mettre en œuvre, que ce soit par la réalisation

*LACE\_LPCr\_Prise de position\_VF.docx*



d'études, planifications, ou de mesures concrètes sur le terrain. A cet égard, le canton de Genève émet quelques doutes sur les estimations de la Confédération sur l'impact financier de la modification de la loi. En effet, l'enveloppe budgétaire actuelle de la Confédération restera la même, puisqu'il est estimé que la participation à de nouvelles mesures sera compensée par des économies équivalentes. Cette hypothèse reste à démontrer. De plus, dans une première phase, les coûts à la charge des cantons augmenteront en raison de nouvelles tâches à accomplir, même si celles-ci sont subventionnées.

Pour sa part, le canton devra veiller à assurer les ressources nécessaires à la mise en œuvre de la nouvelle loi, en les augmentant au besoin, surtout pour l'effort initial de développement des planifications globales et adaptations diverses. Dans tous les cas, les ressources financières et humaines consacrées à la thématique devront être maintenues au minimum au niveau actuel. Même si des subventions fédérales sont accordées pour certaines nouvelles tâches, il s'agira de les financer tout d'abord au niveau cantonal par une ligne budgétaire spécifique.

### Commentaires sur le projet de loi

Article	Alinéa	Commentaire
Titre		<p>La loi actuelle change de nom pour devenir la « Loi sur la protection contre les crues – LPCr ».</p> <p>Ce nouveau nom porte à confusion et n'est pas adéquat, en tout cas en version francophone. L'objectif affirmé dans l'Art. 1 est de protéger les personnes et les biens contre toutes les actions dommageables des eaux (inondations), et non pas uniquement contre les crues.</p> <p>Le terme « crue » rapporte de manière réductrice à l'élévation du niveau d'un cours d'eau ou d'une étendue d'eau. Le débordement de cours d'eau pouvant en résulter (si la crue est suffisamment importante) ne prend pas en compte les autres phénomènes pouvant causer des inondations, tels que : ruissellement de surface, remontée des eaux souterraines, etc.</p> <p>A notre sens, la nouvelle loi devrait se nommer « Loi sur la protection contre les inondations ».</p>
1		<p>L'objectif affirmé dans cet article est de protéger les personnes et les biens matériels contre « l'action dommageable des eaux <i>sur la surface terrestre</i> ». Selon l'interprétation de la notion de « surface terrestre », il pourrait y apparaître une ambiguïté :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Une interprétation d'un point de vue juridique ne pose pas de problème, puisqu'il est possible d'intégrer à la notion de « surface terrestre » le sous-sol de ladite surface et englober ainsi toutes les actions dommageables des eaux.</li> <li>- Par contre, une interprétation scientifique de ce terme ne viserait que les eaux de surface, ce qui impliquerait une contradiction avec la volonté de considérer tous les dangers hydrologiques, y compris la remontée des eaux souterraines (voir rapport explicatif page 9), ou les engouffrements d'eaux en sous-sols lors d'événements de ruissellement.</li> </ul>

3	1	<p>Dans cette nouvelle version de la loi, il n'est fait nulle part mention de la notion « d'espace réservé aux eaux. »</p> <p>Certes, la LEaux (Art. 36a) définit clairement l'espace nécessaire aux eaux superficielles afin de garantir les fonctions naturelles; la protection contre les crues et leur utilisation. Toutefois, un renvoi vers cet article serait adéquat, au même titre que l'Art. 4 al.2 renvoie à l'Art. 37 de la LEaux (intervention dans les eaux).</p> <p>Ainsi, il serait opportun de mentionner dans la nouvelle loi qu'un des outils majeurs d'aménagement du territoire pour limiter l'ampleur et la probabilité d'occurrence des dommages causés par les eaux, réside dans l'intégration de l'espace réservé aux eaux dans les plans directeurs et/ou d'affectation.</p>
4	2)	<p>Le renvoi vers l'article 37 de la LEaux est primordial, car il permet de garantir des interventions les plus conformes possibles aux tracés naturels des cours d'eau, favorisant ainsi la biodiversité.</p>
6	2) d.	<p>L'allocation d'indemnités par la Confédération pour les mesures d'entretien est saluée.</p> <p>Toutefois, l'explication fournie dans le rapport explicatif mentionne que les mesures d'entretien des sections d'écoulement ne seront plus indemnisées. Comment concilier cela avec l'Art. 4 al.1, qui mentionne l'importance de l'entretien, en vue de « <i>maintenir la protection contre les crues en place, et en particulier la capacité d'écoulement</i> » ?</p> <p>Toutes les mesures d'entretien des cours d'eau ayant un objectif de « protection contre les inondations », notamment l'enlèvement régulier des embâcles potentiels, et le maintien du gabarit hydraulique, participent pleinement à la diminution du risque, et devraient ainsi être subventionnées, sans discrimination.</p> <p>Les vidanges de dépotoir devraient également être prises en compte, puisque de telles installations permettent un fonctionnement hydraulique optimisé, notamment des ouvrages de contrôle des débits dans les bassins de rétention.</p>
6	2) e.	<p>Il est important de prévoir que l'allocation d'indemnités pour la réparation de dommages ne soit pas uniquement restreinte à l'abaissement préventif de lacs de retenues, mais également possible lors de l'inondation de terres agricoles dans le but d'une expansion des crues : sur-inondation dans un espace de délestage.</p> <p>Par ailleurs, le mécanisme de mise en place de cette allocation d'indemnité devra être précisé, afin d'éviter un flou juridique pour les cantons qui devront appliquer une telle mesure.</p>
9	1) d.	<p>La question de la participation des tiers au financement mériterait d'être précisée. Sous quelle forme et jusqu'où ce principe de participation doit-il être appliqué ?</p> <p>Pour le canton de Genève, l'articulation de cette disposition avec l'Art. 154 a) de la loi sur les eaux (L2 05) devra être clarifiée.</p>

**Modifications d'autres actes : Loi du 4 octobre 1991 sur les forêts**

Article	Alinéa	Commentaire
36	1 et 4	<p>Le projet de modification propose de supprimer la notion de « bien de valeur notable » et de le remplacer uniquement par la notion de « catastrophe naturelle ». Cette suppression risque de générer un flou sur ce qui peut être subventionné - conformément à l'art 36 - de l'obligation faite au canton d'assurer la protection de la population ou des biens d'une valeur notable.</p> <p>Il n'est pas compréhensible que le projet supprime cette notion d'un côté et le maintienne de l'autre.</p> <p>Il convient dès lors de réintroduire cette notion dans l'art 36. Ceci permettra également de ne pas faire penser qu'il doit y avoir une protection pour tous les biens, mais uniquement pour ceux dont la valeur est notable.</p>

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
revision-wbg@bafu.admin.ch

Glarus, 8. Juli 2021

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne mit beiliegendem Formular vernehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Marianne Lienhard  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

Beilage:  
- Antwortformular



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Hefti Marianne

*Kanton/Organisation:* Kanton Glarus/Abteilung Tiefbau, Fachstelle Wasserbau

*Telefon:* 055 646 64 25

*E-Mail:* [marianne.hefti@gl.ch](mailto:marianne.hefti@gl.ch)

*Datum:* 08.07.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Vorlage grundsätzlich.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
2	3 HWSG	3		Ergänzung: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Akteure wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
3	6 HWSG	2	d	Der «Unterhalt» wird präzisiert in « <b>periodischer Unterhalt</b> ».	Der Unterhalt von Schutzbauten ist grundsätzlich Sache des Bauherrn. Mit der Bauerklärung stimmt er zu, die Schutzbaute zu unterhalten, damit sie ihre Wirkung jederzeit erfüllt. Insbesondere der laufende Unterhalt ist dabei nicht beitragsberechtigt, zumindest auf Basis des Waldgesetzes. Das HWSG ist daher in diesem Punkt zu präzisieren. Der periodische Unterhalt umfasst Massnahmen, die den üblichen und häufigen Unterhalt deutlich übersteigen, und sich teilweise in der Praxis mit Massnahmen der Instandstellung vermischen.
4	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes

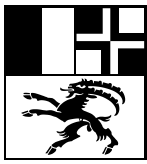
Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
5	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: <b>«Kantonale Gebäudeversicherungen»</b>	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
6	9 HWSG	1	d	Erläuterung «Nutzniesser» in der Botschaft	Die Rolle der Kantonalen Gebäudeversicherungen ist zu klären.
7	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen, aber dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
8	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden und Korporationen) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).
9	36 WaG	2	c	Die <b>«Einrichtung und der Betrieb von Messstellen»</b> ist zu ergänzen.	Art. 36 Abs. 2 Bst. c Waldgesetz enthält aktuell die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen. Dafür soll der Bund auch weiterhin Abgeltungen leisten. Die Messstellen können nicht unter den Begriff «Warneinrichtungen» subsumiert werden. Der Kanton Glarus betreibt ein Netz von Messstellen. Dabei interessieren vor allem die Niederschläge als Regen und Schnee. Das umfangreiche Netz dient der Warnung sowie auch der Interpretation von

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Naturgefahrenereignissen. Die Messstellen sollen daher weiterhin explizit in Art. 36 Waldgesetz aufgeführt werden.



### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
2	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
3	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken sind zu tief, falls die Kantonalen Gebäudeversicherungen neue auch mit zu berücksichtigen sind.



Sitzung vom  
6. Juli 2021

Mitgeteilt den  
6. Juli 2021

Protokoll Nr.  
684/2021

Eidg. Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail mit Beilage in word und pdf an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

**Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK) zur Teilrevision des Bundesgesetzes über  
den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Kanton Graubünden begrüsst es, dass das seit Jahren praktizierte integrale Risikomanagement Eingang in die Gesetzgebung über den Wasserbau resp. den Hochwasserschutz findet. Grundsätzlich kann der vorliegenden Teilrevision aus Bündner Sicht zugestimmt werden. Inhaltlich drängen sich Bemerkungen zu zwei Themenfeldern auf: a) Erweiterung des Abgeltungstatbestands (Art. 6 Abs. 2 lit d E-HWSG) und b) Beizug von Nutzniessern und Schadenverursachern für die Finanzierung von was-

serbaulichen Massnahmen (Art. 9 Abs. 1 lit d E-HWSG). Ausserdem fehlen uns nähere Hinweise zu den finanziellen Auswirkungen resp. der Verteilung der Kosten auf die Kantone.

Unsere konkreten Anträge und Anmerkungen finden Sie im ausgefüllten Formular in der Beilage. Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Beilage:**

- ausgefülltes Formular Vernehmlassungsverfahren

**Kopie an:**

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Natur und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Roth Marcel  
*Kanton/Organisation:* Kanton Graubünden  
*Telefon:* 081 / 257 38 48  
*E-Mail:* marcel.roth@tba.gr.ch  
*Datum:* 6. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6/2	d	<p>Er leistet Abgeltungen insbesondere für:</p> <p>d. ingenieurbioologische und technische Massnahmen wie den <del>Unterhalt</del>, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen. <b><u>Ferner zählen dazu regelmässige Eingriffe zur Verlängerung der Lebensdauer dieser Bauten und Anlagen sowie zugunsten eines naturnahen Wasserbaus;</u></b></p>	<p>Der Begriff "Unterhalt" ist im vorliegenden Zusammenhang in hohem Mass missverständlich und irreführend. Der Gewässerunterhalt wird kontextabhängig sehr unterschiedlich definiert. Die Begriffsdefinition sollte nicht erst aus dem Erläuternden Bericht oder aus anderen Gesetzen hervorgehen, sondern der Klarheit halber umschreibungsweise bereits aus dem WBG (neu: HWSG) selber.</p>
2	9/1	d	<p>Abgeltungen nach Artikel 6 werden unter der Voraussetzung gewährt, dass</p> <p>d. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden, <b><u>sofern hierfür eine genügende gesetzliche Grundlage und eine einvernehmliche Vereinbarung mit den Nutzniessern und Schadenverursachern besteht.</u></b></p>	<p>Der Beizug von Nutzniessern und Schadenverursachern für die Finanzierung von wasserbaulichen Massnahmen ist aus mehreren Gründen problematisch.</p> <p><b>Nutzniesserkategorie 1: Nutzniesser einer Reduktion des Hochwasserrisikos</b></p> <p>Die dabei auftretenden praktischen Schwierigkeiten lassen sich am Beispiel der 3. Rhone-Korrektion illustrieren: Um die Eisenbahnunternehmen (SBB, BLS) an den Kosten für das Korrektionsprojekt zu beteiligen, hat der Kanton Wallis eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Gesetzesbestimmung wurde von den betroffenen Eisenbahn-unternehmen gerichtlich angefochten, worauf das Bundesgericht die diesbezüglichen Vorschriften aufhob (Bundesgerichtsurteil 2C_434/2019 vom 17. März 2021). Das Bundesgericht argumentierte, das Gebot der Rechtsgleichheit werde verletzt, wenn nur die Eisenbahnunternehmen, nicht aber alle anderen Nutzniesser (Industrie, Gewerbe, private Wohnbauten etc.) zwangsweise zur Finanzierung herangezogen würden.</p> <p>Für die wasserbauliche Praxis ist dieses höchstgerichtliche Votum ein "Alarmzeichen": Der vom Gericht implizit verlangte Einbezug <u>aller</u></p>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Nutzniesser läuft auf ein Perimeterverfahren hinaus, das sich in der Vergangenheit als überaus kompliziert und schwerfällig erwiesen hat und letztlich in den meisten Kantonen aus Gründen der Verhältnismässigkeit nie eingeführt oder – nach schlechten Erfahrungen – wieder abgeschafft wurde.</p> <p><b>Nutzniesserkategorie 2: Öffentliche Drittwerke als Vorteilsnehmer</b>  Mit der aktuellen Regelung von Art. 26 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) ist es möglich, dass der durch den Enteigner zwingend zu erbringende Realersatz beim Enteigneten spürbare Unterhaltseinsparungen nach sich zieht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn alte öffentliche Werkleitungen verlegt und durch neue Leitungen ersetzt werden müssen. Auf diese Weise kann den Enteigneten ein beträchtlicher Vorteil (Einsparung von Erneuerungs- und Unterhaltskosten) erwachsen (Differenz zwischen Neu- und Zeitwert). Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Revision des EntG wurde diskutiert, dies zu korrigieren (Erläuternder Bericht vom 2. Juni 2017 zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des EntG). Im Sinne einer Konkretisierung des allgemein gültigen Grundsatzes, wonach Enteignete nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt werden sollten als ohne Enteignung, sollte E-Art. 26 EntG neu auch den Fall der Vorteilsanrechnung regeln. In einem neuen Abs. 2 sollte festgelegt werden, dass enteignungsbedingte Vor- und Nachteile zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen sind. Schlussendlich blieb die Gesetzesvorschrift aber offenbar unverändert. Wenn nun aber der Bund selber davon absieht, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen, so ist es nicht einsichtig, warum die Kantone dazu angehalten werden sollen. Ausserdem ist es aus systematischen Gründen unlogisch, eine Sonderregelung im Wasserbaurecht zu schaffen, obwohl der Regelungsgegenstand eigentlich zum Enteignungsrecht gehört.</p>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p><b>Schadenverursacher</b>  Das Verursacherprinzip kommt nur zur Anwendung, wenn eine explizite formell-gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p> <p><b>Fazit</b>  Vor diesem Hintergrund ist die Pflicht zum Einbezug von Nutzniessern und Schadenverursachern zu relativieren. Eine solche Pflicht kann nur unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Grundlage eingeführt werden. Ferner muss erfahrungsgemäss die einvernehmliche Vereinbarung mit den Betroffenen vorausgesetzt werden.</p>

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	2	14-15	Beispiele dafür sind das Berner Wasserbaugesetz, die Glarner Naturgefahrenverordnung, <b>die Bündner Verordnung zum Integralen Risikomanagement bei Naturgefahren</b> oder das Legge sui territori interessati da pericoli naturali des Kantons Tessin.	In Kraft seit 01.01.2021.
2	5	Art. 1, Zeile 6	Mit "schädigenden Einwirkungen" sind <del>alle</del> <b>mehrere Arten von</b> Wassergefahren gemeint.	Das Wasserbaurecht deckt weder in der aktuellen noch in der revidierten Fassung alle Wassergefahren ab. So sind z. B. Wasserschäden in Kellergeschossen infolge eindringendem Grundwasser bei hohen Grundwasserständen oder infolge dem Rückstau in den Kanalisationen nicht enthalten. Neu soll – soweit ersichtlich – nur die Wassergefahr infolge Oberflächenabfluss aufgenommen werden.
3	6		Nähere Hinweise über die Verteilung der Kosten auf die Kantone	<p>Dem erläuternden Bericht zufolge sind die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen nicht ganz klar. Unsere Einschätzung basiert auf den verfügbaren Informationen. Mit der Umsetzung dieser Teilrevision werden voraussichtlich vom Bund und den Kantonen Mehraufwendungen in der Höhe von insgesamt 14,4 Millionen Franken für einmalige Investitionen (v.a. für die Grundlagenerarbeitung und Anpassungen im Gewässerunterhalt) sowie in der Gesamthöhe von rund 2,5 Millionen für jährlich wiederkehrende Aufwendungen (z.B. für die Nachführung von Risikoübersichten) getragen. Der Bund übernimmt den grössten Teil dieser Kosten und finanziert sie haushaltsneutral vor allem mit bestehenden Mitteln aus dem Hochwasserschutztopf.</p> <p>Die Kantone haben hingegen mit haushaltsrelevanten finanziellen und personellen Mehrbelastungen zu rechnen. Durch die allgemeinen Rechtsanpassungen zahlen die Kantone für die Erstellung von Risikoübersichten und Gesamtplanungen für den Schutz vor Naturgefahren sowie für die Anpassungen der bestehenden Kantonsvorgaben an die</p>



Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>neuen Bundesbestimmungen beim Gewässerunterhalt einmalige finanzielle Mehraufwendungen von insgesamt 5,1 Millionen sowie wiederkehrende Kosten von etwa 0,3 Millionen pro Jahr.</p> <p>Zudem ergeben sich für die Kantone personelle Mehraufwendungen. Es wird hierbei angenommen, dass bspw. im Vollzug der risikobasierten Raumplanung bei einem Viertel der Kantone einmalig 90 Arbeitstage und wiederkehrend eine Vollzeitstelle eingesetzt werden müssen. Beim Gewässerunterhalt wird erwartet, dass die Koordination mit den Gemeinden in einigen Kantonen neu organisiert und die Finanzplanung sowie die Abrechnungen neu gestaltet werden sollen. Dafür wird mit einem einmaligen Personalaufwand von 110 Arbeitstagen sowie durchschnittlich mit einer 10-Prozent-Stelle pro Kanton gerechnet. Für die Erarbeitung von Risikoübersichten und Gesamtplanungen für den Schutz vor Naturgefahren wird für alle Kantone von einem einmaligen personellen Aufwand von knapp zehn Vollzeitstellen ausgegangen. Die wiederkehrenden Aufwendungen sind diesbezüglich auf rund 0,26 Millionen pro Jahr geschätzt.</p> <p>Als Ganzes betrachtet, erscheinen die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision auf die Kantonshaushalte nicht unerheblich. Sie sind dann jedoch relativ gering und tragbar, wenn sie gleichmässig auf alle 26 Kantone aufgeteilt werden. Der erläuternde Bericht macht dazu leider keine näheren Angaben. Wir beantragen daher, dass der Bund dazu spätestens in Rahmen der Botschaft nähere Hinweise macht.</p>

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

**GS / UVEK****25. JUNI 2021**

Nr.

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémontt +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

DETEC  
Madame Simonetta Sommaruga  
Conseillère fédérale  
Palais fédéral Nord  
3003 Berne

Delémont, le 15 juin 2021

**Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau : consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de la révision partielle de la loi sur l'aménagement des cours d'eau et vous remercie de l'avoir consulté.

Il constate que ce projet de révision, même s'il est à saluer comme émanant d'une volonté d'améliorer la protection contre les dangers naturels en Suisse, comporte de nombreux inconvénients pour les intérêts cantonaux.

Ainsi, le projet introduit de nouvelles exigences pour les cantons, qui entraînent des charges supplémentaires et des contraintes nouvelles non négligeables. Celles-ci ne seront que faiblement compensées par les soutiens prévus. L'impact financier du projet sur les cantons est peu relevé dans le rapport explicatif. Les contraintes nouvelles imposées aux cantons, à savoir l'obligation de se doter d'une vue d'ensemble des risques et d'une planification globale conformes aux exigences élevées de la Confédération et à faire approuver par cette dernière, traduisent également un certain manque de confiance envers les cantons, que le Gouvernement jurassien regrette.

La République et Canton du Jura s'est dotée en 2015 d'une nouvelle loi sur la gestion des eaux, définissant la répartition des rôles entre communes et canton en matière de gestion des eaux souterraines et superficielles. Le Gouvernement adoptera cette année encore son plan sectoriel des eaux qui englobe la thématique des dangers naturels. Le canton du Jura dispose donc aujourd'hui de nouveaux instruments de pilotage et de mise en œuvre de sa politique en matière de dangers naturels, qui sont scientifiquement et politiquement fondés et qui donnent satisfaction aux communes et au canton. Le projet de nouvelle LPCr vient remettre en question plusieurs de ces instruments, de même que les compétences données jusqu'ici aux cantons.

Par ailleurs, le Gouvernement jurassien n'adhère pas à l'idée d'une répartition des enveloppes fédérales selon une vision uniforme des risques à l'échelle nationale. Les cantons ruraux et moins exposés aux dangers naturels s'en trouveront forcément pénalisés. Or, le Jura a déjà fait la démonstration qu'il réalisait des projets d'aménagements de cours d'eau efficaces, à des coûts très faibles et apportant une grande plus-value sécuritaire et écologique. Une baisse du soutien fédéral, motivée par une redéfinition du risque en comparaison intercantonale, serait perçue comme un signal très négatif de la part de la Confédération.

A cette probabilité de voir la part fédérale globale réduite, s'ajoute encore la dispersion de celle-ci sur de nouvelles mesures non subventionnées aujourd'hui, telles que l'entretien courant des mesures de génie biologique et technique. Cette diminution de la part fédérale dévolue aux projets d'aménagement de cours d'eau va immanquablement pénaliser et freiner le canton du Jura dans la poursuite des nombreux projets déjà lancés dans bien des communes. Le Gouvernement jurassien rejette donc l'idée de subventionner l'entretien régulier des eaux, nécessaire à la protection contre les crues.

Compte tenu des nouvelles charges importantes imposées par le projet de révision aux cantons et compte tenu du risque que les enveloppes allouées à un canton comme le nôtre diminuent, le **Gouvernement jurassien s'oppose donc au projet de révision**. Il estime que le coût des exigences nouvelles imposées aux cantons doit, cas échéant, être plus fortement supporté par la Confédération, qu'une souplesse est nécessaire dans l'approche du risque à l'échelle nationale et que celle-ci doit tenir compte des programmes en cours dans les cantons, et enfin que l'introduction d'un subventionnement pour l'entretien régulier des eaux disperse les moyens, complique la tâche des cantons et doit, de ce fait, être abandonnée.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'Etat

Annexe : formulaire pour la consultation

Une version Word et une version PDF sont envoyés parallèlement au présent courrier à l'adresse : [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an:  
[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

### Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Friche Frédéric  
*Kanton/Organisation:* Jura / Office de l'environnement  
*Telefon:* 032 420 48 44  
*E-Mail:* [frederic.friche@jura.ch](mailto:frederic.friche@jura.ch)  
*Datum:* 22 juin 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de loi mentionnée en titre et vous remercie de l'avoir consulté.

Il prend position comme suit.

En préambule, il reconnaît globalement l'intérêt de cette révision. Celle-ci contribue au développement de la gestion intégrée des risques, concept déjà pratiqué par notre canton depuis plusieurs années.

Au niveau cantonal, la révision de la LACE aura pour conséquence :

- de devoir établir une vue d'ensemble des risques (croisement entre les dangers en présence et l'affectation du sol) ;
- de devoir établir une planification globale de la protection contre les dangers naturels (planification stratégique cantonale) ;
- de prendre en considération le ruissellement de surface et les remontées d'eaux souterraines dans les cartes de danger ;

- d'adapter le modèle de financement actuel des mesures d'entretien des ouvrages de protection, des mesures d'aménagement du territoire et de réparation des dommages suite à des événements ;
- de mettre en place une organisation spécifique en lien avec les conseillers locaux en dangers naturels ;
- de réviser la législation et les directives cantonales en lien avec la gestion des eaux et l'aménagement du territoire.

Ce projet aura donc des conséquences considérables sur notre canton.

Les nouvelles exigences faites aux cantons entraîneront des charges supplémentaires et des contraintes nouvelles non négligeables. Celles-ci ne seront que faiblement compensées par les soutiens prévus. L'impact financier du projet sur les cantons est peu relevé dans le rapport explicatif, qui passe également sous silence un droit de regard accru et un droit de veto de la Confédération sur les projets et les travaux des cantons.

La répartition des enveloppes fédérales selon une vision uniforme des risques à l'échelle nationale pénalisera les cantons ruraux et moins exposés aux dangers naturels, quand bien même ceux-ci se seraient jusqu'ici montrés exemplaires en menant une politique volontaire et en réalisant des projets d'aménagement de cours d'eau efficaces, à des coûts très faibles et apportant une grande plus-value sécuritaire et écologique. Une baisse du soutien fédéral, motivée par une redéfinition du risque en comparaison intercantonale, serait perçue comme un signal très négatif de la part de la Confédération.

A cette probabilité de voir notre part fédérale globale réduite s'ajoute encore la dispersion de celle-ci sur de nouvelles mesures non subventionnées aujourd'hui, telles que l'entretien courant des mesures de génie biologique et technique. Cette diminution de la part fédérale dévolue aux projets d'aménagement de cours d'eau va inmanquablement pénaliser et freiner notre canton dans la poursuite des nombreux projets déjà lancés dans bien des communes.

Concernant la mise en place d'une organisation spécifique de conseillers locaux en dangers naturels, notre canton a toujours plaidé auprès de l'OFEV pour une tolérance dans les exigences à l'égard de cantons dotés de territoires restreints et caractérisés par des enjeux plus faibles au niveau des dangers naturels. La solution simplifiée du canton du Jura a jusqu'ici trouvé grâce auprès de l'OFEV. Le canton du Jura demande ici aussi que les contraintes qui seront faites aux cantons ne soient pas uniformes et qu'elles ne soient donc pas les mêmes pour le Jura que pour le Valais par exemple.

Le canton du Jura estime que le coût des exigences nouvelles imposées aux cantons doit, cas échéant, être plus fortement supporté par la Confédération, qu'une souplesse est nécessaire dans l'approche du risque à l'échelle nationale et que celle-ci doit tenir compte des programmes en cours dans les cantons, et enfin que l'introduction d'un subventionnement pour l'entretien régulier des eaux disperse les moyens, complique la tâche des cantons et doit de ce fait être abandonnée.



## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext / Demandes concrètes, remarques sur le texte de la loi

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe / Alinéa	Antrag / Demande	Begründung des Antrags/Bemerkung Justification de la demande/ Remarque
1	3	3	Modifier le texte de l'alinéa 3 par : « Les mesures sont réalisées selon une approche intégrée... ».	La réalisation des mesures selon une planification enlève toute marge de manœuvre aux cantons qui avancent régulièrement dans leurs projets et connaissent leurs priorités. Il n'est pas raisonnable d'imposer aux cantons de telles exigences si les contributions fédérales ne sont pas augmentées.
2	6	2, let. d	Supprimer « l'entretien ».	Le subventionnement de l'entretien régulier des eaux nécessaire à la protection contre les crues n'est pas judicieux. Il introduirait de grosses charges administratives pour les cantons qui devront verser des subventions de faibles montants pour des travaux « de faible envergure », pour reprendre les termes du rapport explicatif (p. 2). Il entraîne donc un gaspillage de moyens ainsi qu'une déresponsabilisation des acteurs responsables de l'entretien des eaux (JU : les communes).
3	6	4	« La contribution aux coûts imputables pour les études de base se monte à 50%. Elle peut être relevée de 20% au plus pour la réalisation des vues d'ensemble des risques dans les cantons peu urbanisés et/ou dont les risques seront a priori peu influencés par les changements climatiques. »	Si les nouvelles exigences sont imposées à l'ensemble des cantons indifféremment de la croissance démographique et du réchauffement climatique attendus, nous demandons un plus grand effort financier de la part de la Confédération pour réaliser la vue d'ensemble des risques. Une partie des cantons ne pourra en effet pas supporter les investissements nécessaires dans un délai raisonnable.
4	6	4, 5, 6	Supprimer ces alinéas, les remplacer par un renvoi à l'ordonnance d'application, dans laquelle la question des taux doit être ancrée. La remarque faite ci-dessus doit donc être considéré dans le cadre de l'ordonnance.	Le fait de fixer les taux de subventionnement dans la loi est illogique et contre-productif. Le Parlement doit allouer les crédits et laisser le Conseil fédéral fixer les règles du jeu plus en détail. Cela va également à l'encontre de la pratique de la Confédération dans la mise en œuvre de la RPT dans le domaine de l'environnement. Les taux sont ainsi fixés tout au plus dans les ordonnances (par ex. OFo) et le détail par mesure est défini dans l'aide à l'exécution (Manuel RPT).
5	9	1, let. a	Remplacer le texte de la lettre a par : « Les mesures visent à réduire un risque inacceptable. »	Les nouvelles exigences de planifications des mesures enlèvent toute marge de manœuvre aux cantons qui avancent régulièrement dans leurs projets et connaissent leurs priorités. Par ailleurs, le coût de ces

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe / Alinéa	Antrag / Demande	Begründung des Antrags/Bemerkung Justification de la demande/ Remarque
				planifications serait disproportionné en regard de la diminution des dommages escomptés dans les régions à l'écart de l'urbanisation et dont les effets du réchauffement climatiques ne sont pas encore clairs en matière de dangers naturels. Nous proposons donc que les mesures puissent être subventionnées non pas si elles sont planifiées mais si elles permettent de réduire ou supprimer un risque inacceptable.
6	9	1, let. d	Supprimer cet alinéa.	Une certaine marge de manœuvre doit être laissée en la matière. Par exemple, dans le cadre d'un pont récent en bon état, il n'est pas toujours aisé de justifier une participation de la part du propriétaire de l'ouvrage, notamment pour des raisons de planification budgétaire de ce dernier dans la réfection de ces ouvrages (cas des routes cantonales).
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text // Demandes concrètes, remarques sur le rapport explicatif

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Condensé		Dans le sous-chapitre « Conséquences attendues », modifier le texte comme suit : « Pour les cantons, la présente révision se traduit par une augmentation des charges financières et de personnel, seules les premières étant subventionnées à 50% par la Confédération. »	Le terme de « léger » pour qualifier l'augmentation des charges pour les cantons est trompeur. L'impact financier du projet pour les cantons est sous-estimé dans le rapport explicatif. Celui-ci doit être revu, notamment pour intégrer les modifications de bases légales dans les cantons et les charges liées à l'octroi de subventions pour l'entretien régulier.

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
2	4.1.	7-8	Remplacer « demeure inchangée » par « subir quelques changements du fait du renforcement des éléments constitutifs de l'indemnisation et de l'aide financière. Les cantons devront en effet nouvellement établir et faire approuver par la Confédération leur vue d'ensemble des risques et leur planification globale ».	Le rapport explicatif doit être clair sur ce point. La nouveauté introduite remet en question la confiance de la Confédération envers l'aptitude des cantons à mener leur propre gestion intégrée du risque et leur propre planification. Cette baisse de la confiance et de l'autonomie jusqu'ici laissée aux cantons n'est pas anodine et ne doit pas être minimisée.
3	4.2	2	Supprimer « légèrement ».	Ce qualificatif n'est pas du tout approprié, il est même trompeur. Le renforcement prévu, sous la forme de l'approbation par la Confédération des planifications stratégiques cantonales et des vues d'ensemble cantonales des risques, en tant que préalable à l'octroi de crédits aux cantons, est drastique.
4	5	p. 10	Commentaire de l'art. 3, al. 3 : Le texte doit être complété et précisé afin d'exposer clairement que la planification globale et la vue d'ensemble des risques devront se conformer aux exigences méthodologiques de la Confédération et être approuvées par cette dernière.	Il est important de communiquer clairement les futures règles du jeu aux cantons et de ne pas minimiser les nouvelles exigences pour ces derniers.
5	5	p. 10	Commentaire de l'art. 6, al. 2 : Remplacer « comparable » par « cohérente ».	La volonté d'uniformiser la vision du risque entre les cantons présentant de si grandes disparités en matière de dangers naturels et de facteurs socio-économiques semble utopique. Une répartition des contributions fédérales entre les cantons, basée uniquement sur une vision supposée « uniforme » et « comparable », pénalisera des cantons excentrés, ruraux et moins exposés aux dangers naturels que l'arc alpin. Ces cantons seront freinés dans la mise en œuvre de leur programme en matière de dangers naturels. A une vision « aveuglement » uniformisée du risque, il faut préférer une vision « cohérente », tenant aussi compte des priorités politiques fixées dans les cantons.
6				
7				
8				



Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
9				
10				



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

per E-Mail

revision-wbg@bafu.admin.ch

Luzern, 15. Juni 2021

Protokoll-Nr.: 788

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Kantone ein, zur Änderung des Wasserbaugesetzes Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Teilrevision des Wasserbaugesetzes im Grundsatz begrüssen. Namentlich die Einführung des Risikobegriffs und die Erwähnung des Oberflächenabflusses in den Erläuterungen beurteilen wir positiv. Der Oberflächenabfluss ist von beträchtlicher Bedeutung, da er für einen Grossteil der Wasserschäden verantwortlich ist. Die Berücksichtigung dieser Gefährdung fördert die Sensibilisierung aller Akteure, was sich langfristig positiv auf das Schadenpotenzial und die Schadensumme auswirken dürfte.

Wasserbauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern umfassen sowohl Massnahmen für den Hochwasserschutz als auch zur Revitalisierungen. Zwischen diesen Massnahmen bestehen vielfältige Synergien und Abhängigkeiten. Wir erachten es deshalb nicht als sinnvoll, den Titel des Gesetzes bloss auf den Hochwasserschutz zu beschränken. Um dem ganzheitlichen Ansatz im Wasserbau Rechnung zu tragen, wäre aus unserer Sicht unverändert am Titel «Bundesgesetz über den Wasserbau» festzuhalten. Hingegen erachten wir die Abgrenzung zwischen dem revidierten Wasserbaugesetz (nWBG) und dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) als unklar und die Zusammenhänge und Synergien als zu wenig umfassend geregelt bzw. in den Vernehmlassungsunterlagen zu wenig dargestellt. Mit dem vorliegenden Entwurf könnten weitere Abgrenzungsfragen auftreten.

## Zu den einzelnen nWBG Bestimmungen

### Art. 1

Die Sicherstellung des in den Erläuterungen angeführten Schutzes vor schädigenden Einwirkungen von aufstossendem Grundwasser ist insbesondere im Siedlungsgebiet sehr aufwendig und kostspielig. Dieser muss fast ausschliesslich mit technischen Mitteln erreicht werden, was im Widerspruch zu Art. 3 nWBG steht. Diese zusätzliche kantonale Aufgabe sprengt den Rahmen der bestehenden Strukturen und erfordert den Einsatz beträchtlicher Mittel. In diesem Sinne erachten wir folgende Formulierung des Art. 1 WBG als richtig: «Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen *des oberirdischen Wassers*, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen schützen (Hochwasserschutz)»

### Art. 3

Wir begrüssen den risikobasierten und integralen Ansatz ausdrücklich. Gleiches gilt für die vorgesehene Kaskade der Massnahmen, wonach technische Eingriffe in die Gewässer einer nachgelagerten Massnahmenebene zugeordnet werden. Weiter wäre aus unserer Sicht prüfenswert, ob eine Legaldefinition des Gewässerunterhalts im nWBG aufgenommen werden soll, da die Finanzierung des Gewässerunterhalts bisher nicht geregelt ist. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung des Gewässerraums (dient nach Art. 36a Abs. 1 lit. b GSchG namentlich auch der Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser) um eine raumplanerische Massnahme handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im nWBG raumplanerische Massnahmen nicht mehr explizit aufgeführt werden. Dies ist aus unserer Sicht zu ergänzen.

### Art. 6

Die explizite Nennung von ingenieurbioökologischen Massnahmen begrüssen wir. Auch die Mitfinanzierung des Gewässerunterhalts unterstützen wir im Grundsatz, allerdings mit folgenden Vorbehalten: Die Bundessubventionen für die Notfall- oder Einsatzplanung sind uneingeschränkt beizubehalten. Notfall- oder Einsatzplanungen sollen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 nWBG neu nicht mehr als sogenannte Gefahrengrundlagen, sondern als Massnahmen gelten und damit statt mit 50 nur noch mit 35 Prozent der Kosten durch den Bund subventioniert werden. Die Notfall- und Einsatzplanungen sind allerdings ein wichtiges Instrument, um im Ereignisfall Schäden zu verhindern oder zumindest zu vermindern. Deshalb sollten diese weiterhin von Bundessubventionen in der Höhe von 50 Prozent der Kosten profitieren können. Weiter soll gemäss den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2 lit. d nWBG das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte nicht mehr vom Bund finanziert werden. Dieses trägt jedoch wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und zur Risikoreduktion bei (weniger Verklausungen dank Grünpflege), weshalb auch diese Massnahmen weiterhin von Bundessubventionen profitieren sollten.

In Art. 6 Abs. 4 nWBG wird nur der Beitragssatz des Bundes für die Grundlagenbeschaffung festgelegt. Bereits heute werden in Art. 62c Abs. 2 sowie Art. 64 Abs. 4 GSchG Beitragssätze für die Höhe der Abgeltungen des Bundes bei Beschaffung von Grundlagen beim Gewässerschutz definiert. Bei den Massnahmen ist die finanzielle Beteiligung des Bundes hingegen in den Verordnungen definiert (Art. 2 der Wasserbauverordnung, Art. 54b der Gewässerschutzverordnung). Dies ist unseres Erachtens nicht schlüssig: Alle Beitragssätze sind künftig zur Stärkung der Rechtssicherheit auf Gesetzesstufe zu regeln. Falls dies nicht möglich sein sollte, sollen alle Beitragsätze einheitlich in der Verordnung festgelegt werden. In jedem Fall gehen wir davon aus, dass die vorliegende Teilrevision des Wasserbaugesetzes zu keinen finanziellen Auswirkungen auf die sich in Planung befindlichen Projekte (namentlich das Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss») führt. Ungeachtet dessen soll mit einer geeigneten Regelung im Gesetz der langen Planungs- und Realisierungsdauer insbesondere bei Grossprojekten Rechnung getragen und damit sowohl für die Planung und auch die Finanzierung Rechtssicherheit geschaffen werden. So dürfen namentlich bereits zugesagte Bundesbeiträge nachträglich nicht mehr geändert werden.

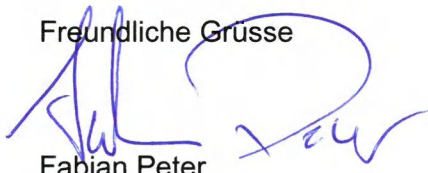
Unklar ist weiter, wie bzw. ob generell die Berechnung von Ertragsausfällen wegen Speicher-  
verlusten angedacht ist.

In den Erläuterungen wird von Massnahmen wie der Behebung von Schäden in Entlastungs-  
räumen im Ereignisfall gesprochen. Die Rückhalteräume fehlen aber in der Aufzählung unter  
Abs. 2. Dies erscheint unter dem generellen Eindruck, dass mit der Teilrevision eine Präzisie-  
rung und umfassende Aufzählung der relevanten Aspekte im Gesetzestext angestrebt wird,  
nicht konsistent. In Abs. 2 lit. e sind deshalb nach unserer Ansicht die Rückhalteräume aufzu-  
führen.

Nach welchen Kriterien ein Kanton als erheblich belastet im Sinne von Art. 6 Abs. 6 lit. b  
nWBG gilt, soll gemäss erläuterndem Bericht in den Vollzugshilfen präzisiert werden. Wir ge-  
hen davon aus, dass für diese ergänzend ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren vorge-  
sehen ist (Art. 3 Abs. 1 lit. d des Vernehmlassungsgesetzes).

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer An-  
träge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Département fédéral de l'environnement, des  
transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
3001 Berne

## **Consultation concernant la révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau – prise de position du canton de Neuchâtel**

Madame, Monsieur,

Le canton de Neuchâtel vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la révision législative citée en titre.

Nous soutenons la Confédération dans sa volonté de développer une nouvelle approche en matière de gestion des dangers naturels, qui prenne en compte toutes les étapes de la réduction du risque incluant la prévention, la protection et l'intervention. Nous saluons également l'effort d'harmonisation de cette nouvelle loi avec la loi fédérale sur les forêts (LFO).

À notre avis, deux points nécessitent cependant d'être ajustés.

### **Proposition 1**

Les conditions d'octroi des contributions fédérales (art. 9) ne devraient pas être définies de manière trop stricte et précise.

### **Argumentation**

Les conditions d'octroi mentionnées à l'article 9 sont trop restrictives et ne peuvent pas être remplies dans toutes les situations. La Confédération doit pouvoir soutenir un projet qui n'a pas été identifié dans une planification, mais qui se révèle par la suite intéressant, par exemple lorsqu'une opportunité de synergie avec un autre projet se présente. De même, conditionner le subventionnement à la participation de tiers risque de remettre en question ou de reporter des projets indispensables en cas de refus des bénéficiaires d'un projet.

## Proposition 2

Pour les nouvelles études de base (vue d'ensemble des risques et planification globale), la Confédération devrait développer une méthodologie prenant en compte la réalité contrastée des cantons, dont notamment en volume de ressources à disposition, et permettre une approche simplifiée, principalement basée sur l'expertise des responsables cantonaux et sur quelques indicateurs simples.

## Argumentation

En tant que canton théoriquement moins touché par les dangers naturels gravitaires, le canton de Neuchâtel redoute que les nouveaux outils prévus (vue d'ensemble des risques et planification globale) ne soient pas adaptés à ses réalités. La réalisation de ces études risque de se faire au détriment des projets eux-mêmes, principalement en raison des ressources humaines et budgétaires limitées à disposition.

Nous vous remercions d'avance de l'attention que vous porterez à nos propositions et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 28 juin 2021

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland mentioned in the text above.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GSchG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Schmidiger Viktor

*Kanton/Organisation:* Kanton Nidwalden; Baudirektion; Amt für Gefahrenmanagement

*Telefon:* +41 41 618 72 02

*E-Mail:* viktor.schmidiger@nw.ch

*Datum:* Stans. 6. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorliegende Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau im Kernanliegen. Gleichzeitig bedauert er den Umstand, dass in der Bundesgesetzgebung nach wie vor nicht alle Aspekte der Gewässer in einem Gesetz behandelt werden. Denn der moderne Wasserbau unterscheidet nicht in Hochwasserschutz und Gewässerschutz, sondern erreicht beide Ziele möglichst auf einmal mittels der optimalen Massnahmenkombination. Der gemeinsame Ansatz würde ein starkes Zeichen setzen, damit die beiden Schutzinteressen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Unter den aktuell gegebenen Umständen unterstützt der Kanton Nidwalden die Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Umgang mit Naturgefahren im Hochwasserschutzgesetz (HWSG).

Wir weisen jedoch schon jetzt darauf hin, dass für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes im Umgang mit Naturgefahren in den Kantonen in erster Linie die noch ausstehenden Anpassungen auf Verordnungsstufe und die Vorgaben in den Richtlinien von grosser Bedeutung sein werden. Denn nur mittels praxistauglicher Verordnung und Richtlinie werden die Neuerungen an der Front mitgetragen und die Umsetzung zeitgerecht gelingen. Dabei ist dem in der Schweiz verankerten Föderalismus Rechnung zu tragen. Wir bitten Sie, die Kantone bei der Erarbeitung von Verordnung und Richtlinie genügend früh und umfassend einzubeziehen.



## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Hinweis: Zur besseren Strukturierung und zur Vermeidung von Wiederholungen beinhaltet die Spalte Begründung / Bemerkung auch die Ausführungen zu Kapitel 5 des erläuternden Berichtes (EB)

### 2.1 zum Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3	Abs. 2	"Betriebliche Massnahmen" sind zu ergänzen.	Wir beurteilen die Vorabsenkung eines Stausees als betriebliche – nicht als organisatorische – Massnahme.
2	4	Abs. 2	Im Gewässerschutzgesetz ist in Art.37 Abs. 3 GSchG zu ergänzen, dass bei Eingriffen in das Gewässer der Hochwasserschutz sichergestellt werden muss.	Gemäss Art. 4 Abs. 2 HSWG müssen Eingriffe in das Gewässer den Anforderungen von Art. 37 GSchG entsprechen. Hochwasserschutz und Gewässerschutz sind gleichwertige öffentliche Interessen. Entsprechend ist auch im Gewässerschutzgesetz zu ergänzen, dass bei Eingriffen in ein Gewässer, der Hochwasserschutz sichergestellt werden muss. Dies ist im Gewässerschutzgesetz in Art.37 Abs. 3 zu ergänzen.
3	6	Abs. 2 Allg.	Der Detaillierungsgrad der Leistungsindikatoren in Verordnung / Richtlinie / NFA-Handbuch an die Abgeltungen für den Unterhalt ist nicht zu feingliedrig festzulegen, damit die Abgeltungen an den Unterhalt mit verhältnismässigem Aufwand an die Wasserbaupflichtigen weitergegeben werden können.	Bei der Umsetzung der Abgeltungen ist darauf zu achten, dass die Grundsätze des NFA berücksichtigt werden und damit der erforderliche Handlungsspielraum den Kantonen zugestanden wird.
4	6	Abs. 2 Allg.	Es sind auch Abgeltungen für "Nutzungseinschränkungen" zu entrichten.	Im Leistungskatalog der Abgeltungen ist der Tatbestand der Nutzungseinschränkungen, (Entschädigungen, materielle Enteignungen) nicht enthalten. Nutzungseinschränkungen, können jedoch eine adäquate und wirtschaftliche Massnahme um den Hochwasserschutz sicherzustellen.
5	6	Abs. 2 Bst c	"Betriebliche Massnahmen" sind zu ergänzen.	Vorsorgliche Stauseeabsenkungen sind für uns ein Beispiel von betrieblichen Massnahmen. Sollten in den organisatorische Massnahmen auch betriebliche Massnahmen enthalten sein, so ist dies in den Erläuterungen entsprechend aufzuzeigen.
6	6	Abs. 2 Bst d	Der Gewässerunterhalt ist eigenständig als Buchstabe b aufzuführen.	Aus Art. 3 Abs. 1 ergibt sich, dass für den Gewässerunterhalt ein eigenständiger Buchstabe notwendig ist. Aus der Priorität müsste für den Gewässerunterhalt der Buchstabe b verwendet werden. Entsprechend sind die übrigen Abgeltungstatbestände um einen Buchstaben zurückzusetzen.



Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
7	6	Abs. 2 Bst d	Die Ausholzung und Pflege der Gewässer ist für die Sicherstellung der Hochwassersicherheit als abgeltungsrelevanter Tatbestand aufzunehmen.	Die Differenzierung von Unterhaltmassnahmen, welche dem Hochwasserschutz dienen oder eben nicht, ist weder eindeutig noch praxistauglich abgrenzbar, da die Unterhalts- und Pflegemassnahmen am Gewässer – unabhängig ob hochwasserschutzrelevant oder nicht – am gesamten Gewässerabschnitt auf einmal umgesetzt werden. Auch Eingriffe zugunsten des naturnahen Wasserbaus müssen den Hochwasserschutz gewährleisten. Es ist unverständlich, wieso die Beispiele (Entfernung/Ersatz; Uferverbauungen punktuell, einzelne Schwellen) hochwasserrelevant als Unterhalt bzw. als regelmässigen Gewässerunterhalt gelten, während die Ausholzung (Schutz vor Schwemmholz) ausgeklammert wird.
8	6	Abs. 6 Bst. b	Die Spezifizierung "namentlich nach Unwetterschäden" ist im Gesetz (Bst. b) wegzulassen.	Der sogenannte Schwerfinanzierbarkeitszuschlag (b) für prioritäre Projekte berücksichtigt eine langfristige Planung, welche durch Ereignisse beeinflusst wird oder werden kann, massgebender ist in der Praxis jedoch die Grundexposition.

## 2.2 zum Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
9	37	Abs. 3	Der Hochwasserschutz ist als Anforderung betreffend die Gestaltung und den Unterhalt zu ergänzen.	Der Hochwasserschutz ist nicht nur als Legitimation für einen Eingriff, sondern auch als Anforderung insbesondere betreffend Gestaltung und Unterhalt am Gewässer zwingend zu berücksichtigen.

## 2.3 zum Waldgesetz (SR 921.0)

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung

**2.4 zum Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (SR 725.16.2)**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung

**2.5 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung

**2.6 zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80)**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
10	17	Abs. 2	Das Wort "beobachtet" ist mit "beachtet" zu ersetzen.	Schreibfehler: "beobachtet" statt "beachtet".
11	21	Abs. 1	Das Wort "sollen" ist mit "haben" zu ersetzen.	"Die Wasserkraftwerke sollen"... ist zu ersetzen mit "Die Wasserkraftwerke haben"...

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Erwartete Auswirkungen		Das Ausholzen, die Gehölzpflege sind hochwasserrelevanter Unterhalt aufzunehmen.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Ausholzen bzw. die Gehölzpflege nicht einen Unterhaltstatbestand gemäss dem Hochwasserschutzgesetz darstellen. Ausholzen bzw. die Gehölzpflege sind Unterhaltsmassnahmen erster Güte (Erhalten des Abflussquerschnitts, Reduktion der Schwemmholzmenge).
2	4.1 4.3	3	Die revidierte Gesetzesvorlage ist zusammen mit der zugehörigen Verordnung erneut zu vernehmlassen.	Die Beurteilung einer Gesetzesvorlage ohne Kenntnis der entsprechenden, zugehörigen Verordnungstexte ist schwierig. Dies kann auch mit vorliegenden Ausführungen im erläuternden Bericht nicht kompensiert werden.
3	6.5		Satz ist entweder zu korrigieren oder ganz wegzulassen.	Es ist nicht korrekt, dass mit (organisatorischen und) raumplanerischen Massnahmen weniger Flächen benötigt werden. Allenfalls ist hier eine Verlagerung gemeint: Weniger Flächen für technische Bauwerke, jedoch mehr Flächen mit Nutzungseinschränkungen.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössische Departement für Umwelt  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

E-Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Sarnen, 6. Juli 2021

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes danken wir Ihnen.

Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes hin zum Bundesgesetz über den Hochwasserschutz wird begrüsst. Die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte werden darin aufgenommen. Das etablierte integrale Risikomanagement und der Begriff "Risiko" werden gesetzlich verankert und ins Zentrum gerückt. Es bildet die gesetzliche Grundlage für einen zukunftsgerichteten Hochwasserschutz. Die punktuellen Anliegen des Kantons sind im beigefügten Antwortformular dargelegt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

  
Daniel Wyler  
Landammann

  
Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Hunziker Urs  
*Kanton/Organisation:* Kanton Obwalden  
Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Amt für Wald und Landschaft  
Abteilung Naturgefahren und Wasserbau  
*Telefon:* 041 666 63 54  
*E-Mail:* urs.hunziker@ow.ch  
*Datum:* 13. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Teilrevision des Wasserbaugesetzes hin zum Bundesgesetz über den Hochwasserschutz wird begrüsst. Die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte werden darin aufgenommen. Das etablierte Integrale Risikomanagement (IRM) und der Begriff "Risiko" werden gesetzlich verankert und ins Zentrum gerückt. Es bildet die gesetzliche Grundlage für einen zukunftsgerichteten Hochwasserschutz.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Absatz, Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1			Die Ausdehnung auf alle oberirdische Wasserprozesse insbesondere auf Oberflächenabfluss wird begrüsst.
2	3			Die Ausdehnung der Massnahmenliste auf alle Massnahmen des IRM wird sehr begrüsst.
3	4			Der Verweis neu lediglich auf den Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wird begrüsst.
4	6	1	Der Artikel ist zu ergänzen mit dem Wortlaut: "Er berücksichtigt dabei die regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten."	Im erläuternden Bericht unter Kapitel 6.2 wird erwähnt, dass an der bisherigen Verteilung der Bundesmittel auf die Kantone unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten festgehalten wird: "Die für Schutzmassnahmen und Grundlagen aufgewendeten Bundesmittel werden weiterhin aufgrund der bewährten Kriterien zugeteilt und nicht aufgrund einer schweizweiten Risikobetrachtung in Brennpunkte investiert." Die Aussage im Erläuternden Bericht begrüssen wir sehr. Sie reicht jedoch nicht aus. Der Grundsatz der Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten ist im Gesetz selber festzuhalten.
5	6	1 + 2		Die Ausdehnung der Abgeltungstatbestände und Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) wird sehr begrüsst.
6	6	2, d	Die Abgeltung für den Gewässerunterhalt soll ausschliesslich auf den baulichen Unterhalt ausgerichtet werden. Der betriebliche Unterhalt soll nicht durch den Bund mitfinanziert werden.	Mit der Abgeltung des baulichen Unterhalts können Unterlassungen, die rasch zu teuren Instandsetzungen führen, vermieden werden. Der betriebliche Unterhalt wie das Mähen von Böschungen und die Pflege der Uferbestockung soll weiterhin ausschliesslich durch die Unterhaltungspflichtigen finanziert werden.
7	6	2, e	Zusätzliche Abgeltungen auch für die Nutzungseinschränkungen bei der <b>Schaffung</b> von Entlastungskorridoren	Mit der gezielten Schaffung und/oder der raumplanerischen Sicherung von Entlastungskorridoren werden Flächen mit Nutzungseinschränkungen belegt. Andere Flächen profitieren

Antragsnr.	Artikel	Absatz, Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				gleichzeitig von einem besseren Schutz gegen Hochwasser. Ihr Wert steigt. Es besteht ein dringender Bedarf zur Schaffung eines Ausgleichs zwischen Flächen, die von Hochwasserschutzmassnahmen belastet werden und solchen die von ebendiesen Massnahmen profitieren.
8	6	6, b		Die gesetzliche Verankerung des höheren Bundesbeitrags bei erheblicher Belastung wird sehr begrüsst.
9	GSchG 4	4, n		Die Definition des Gewässerunterhalts wird als zweckmässig angesehen.
10	GschG 37			Die Ausdehnung des Begriffs von "fliessgewässer" auf "oberirdische Gewässer" werden neu auch "stehende Gewässer" miteingeschlossen. Diese Ausdehnung wird sehr begrüsst.
11	WaG			Die Harmonisierungen zwischen dem WBG und WaG werden begrüsst.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6.2		siehe Antrag 4 zum Gesetzestext	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				





Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Juni 2021

### **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin


Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 14. Juli 2021 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

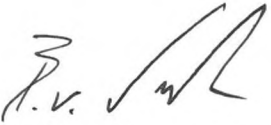
Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau im Grundsatz sehr. Mit den Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung an die bereits heute im Kanton St.Gallen gelebte Risikokultur im Bereich des Hochwasserschutzes. Begrüsst wird auch die Ausweitung der Tatbestände der Abgeltungen durch den Bund.

Einzelne Punkte wie die «Mitfinanzierung von Schäden in Rückhalte- und Entlastungsräumen», die «Ausscheidung von Gefahrenzonen risikobasiert in allen Gefahrengebieten» oder die «Konsequenzen der Forderung nach Abgeltung der Nutzen bei Revitalisierungen» müssten noch präzisiert werden, damit die Konsequenzen konkret abgeschätzt werden können. Dazu wäre die Vorlage des entsprechenden Verordnungsentwurfs sehr dienlich. Die Umbenennung des «Bundesgesetzes über den Wasserbau» in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» wird als sinnvoll erachtet.

Für die Details und unsere konkreten Anliegen verweisen wir auf den Anhang. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Beilage:**

Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

revision-wbg@bafu.admin.ch



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

### Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Hartmann Raphael

*Kanton/Organisation:* St.Gallen/Baudepartement/Amt für Umwelt, Rechtsdienst

*Telefon:* 058 229 46 51

*E-Mail:* Raphael.hartmann@sg.ch

*Datum:* 22. Juni 2021

---

## 1 Allgemeine Bemerkungen

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6	e	Die Bestimmung ist so zu präzisieren, dass es klar ist, dass Schäden im Bereich von Notentlastungen, die der Bauwerkssicherheit im Überlastfall dienen, vollumfänglich beitragsberechtigt sind, sofern sie nicht über die reguläre Gebäudeversicherung abgedeckt sind.	<p>Die Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen sind mit dieser Formulierung nicht klar. Heisst das auch, dass in Überflutungsräumen im Bereich von Entlastungsbauwerken, die der Dammbauwerkssicherheit dienen, auch Schäden bezahlt werden, die entstehen, wenn die Entlastung anspringt?</p> <p>Ist es für Abgeltungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung zwingend erforderlich, dass der Kanton diese Massnahmen mitfinanziert oder ist es auch möglich, dass alleine der Bund solche Abgeltungen leistet?</p>
2	9	1d	Nutzniesser streichen	Die Umsetzung ist erstens sehr schwierig, da meist sehr viele Liegenschaften von Überschwemmung durch Hochwasser betroffen sind und zweitens müssen viele Eigentümer je nach Schutzniveau zusätzlich in Objektschutzmassnahmen investieren. Die Bestimmung kann sich dadurch in beide Richtungen, Hochwasserschutz am Gewässer und am Objekt, negativ auswirken.
3	9, Abs. 2	a.	Streichen	In Art. 7 Abs. 1 VE-HWSG wird bereits ausgeführt, zu welchem Zweck (namentlich für die Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des IRM) Finanzhilfen für die Weiterbildung von Fachleuten oder für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen ausgerichtet werden können. Mit dieser Zweckbestimmung dürften die in Frage kommenden Weiterbildungsaktivitäten und Forschungsprojekte bereits von gesamtschweizerischer Bedeutung sein. Diese ist aus unserer Sicht somit in Art. 7 Abs. 1 indirekt bereits verlangt und muss in Art. 9 Abs. 2 Bst. a. nicht nochmals explizit aufgeführt werden.



### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Art. 3, Zeilen 20–23	Die Erläuterungen zu Art. 3 (Massnahmen) sind so zu präzisieren, dass klar ist, was mit « <i>die Ausscheidung von Gefahrenzonen .....in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden</i> » gemeint ist.	Die Ausscheidung von Gefahrenzonen soll künftig nicht mehr nur nach Gefahrenstufen, sondern risikobasiert in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden. Was heisst « <i>in allen Gefahrengebieten</i> »?  Je nach Aussage soll dieser Punkt dann nochmals von den betroffenen kantonalen Fachstellen beurteilt werden können.
2	5.1	Art. 62b	Die Bestimmung in Art. 62b des GSchG ist so zu ändern bzw. zu präzisieren, dass klar ist, dass auch Bundesbeiträge für Revitalisierungen und die damit verbundenen Änderungen an Bauwerken und Anlagen Dritter beitragsberechtigt sind, auch wenn der Mehrwert nicht vom Werkeigentümer direkt übernommen wird. Der ausgewiesene und nicht beitragsberechtigte Anteil soll auch auf anderen Wegen finanziert werden können	Wird die neue Bestimmung, wonach <i>Nutzniesser (d.h. z.B. Brückeneigentümer) zur Kostentragung verpflichtet werden</i> , als Grundvoraussetzung für Bundesbeiträge massgebend sein? Wird es in der Praxis so sein, dass der Bund einfach den Mehrwert nicht mitfinanziert und es den Projektverantwortlichen überlässt, die Finanzierung des Mehrwerts zu organisieren? Sollten Bundesbeiträge tatsächlich vom Beitrag des Werkeigentümers abhängen, muss eine Enteignung zulässig sein, was uns doch ein sehr unrealistisches Vorgehen erscheint.
3	6.2	Zeilen 10–11	Für die Kantone entstehen somit einmalig Mehrkosten im Umfang von 5,1 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende von 0,3 Mio. Franken. <u>Ist es richtig, dass damit Kantons- inkl. Gemeindeanteile gemeint sind?</u>	
4	6.2	Administrativer Mehraufwand	Die Ausführungen zum administrativen Mehraufwand im Vollzug der risikobasierten Raumplanung müssen präzisiert werden, damit die Kosten für den Kanton St.Gallen nachvollziehbar sind.	Es wird davon ausgegangen, dass im Vollzug der risikobasierten Raumplanung bei einem Viertel der Kantone einmalig 90 Arbeitstage und wiederkehrend eine Vollzeitstelle eingesetzt werden müssen. Was bedeutet dies für den Kanton St.Gallen?

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
5	allgemein		Inhalt und Bedeutung von «Gesamtplanungen» soll präzisiert werden.	<p>Im erläuternden Bericht wird an mehreren Stellen auf die notwendige Erstellung von «Gesamtplanungen» hingewiesen. Zudem wird auch darauf hingewiesen, dass dadurch mit einem personellen Mehraufwand zu rechnen ist. Inhalt und Umfang von «Gesamtplanungen» sind uns zurzeit noch nicht bekannt. Zur Beurteilung der Vorlage und des zu erwartenden Aufwands ist der Kanton St.Gallen darauf angewiesen, Inhalt und Bedeutung einer solche Planung zu kennen.</p> <p>Je nach Aussage soll dieser Punkt dann nochmals von den betroffenen kantonalen Fachstellen beurteilt werden können.</p>
6	allgemein		Die Notwendigkeit der heute vorhandenen Risiko- und Schutzdefizitkarten soll aus Sicht Bund beantwortet werden; Kann der Kanton St.Gallen in Zukunft darauf verzichten?	<p>Weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht werden die Risiko- und Schutzdefizitkarten erwähnt. Werden diese durch die Risikoübersichten und die Gesamtplanung abgelöst und dürfen die Kantone in Zukunft auf diese Grundlagen verzichten?</p>



T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

per Mail an:  
revision-wbg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 6. Juli 2021

### Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurden die Kantone eingeladen, bis 14. Juli 2021 zur obgenannten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen den Revisionsvorschlag, insbesondere auch die Umbenennung in «Hochwasserschutzgesetz» sowie die Ergänzung der bereits bestehenden Gefahrengrundlagen für den Schutz vor Naturgefahren mit «Risikoübersichten» und «Gesamtplanungen». Ebenfalls ausdrücklich begrüssen wir, dass zukünftig nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt wird.

Der Übersichtlichkeit halber reichen wir Ihnen unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge in tabellarischer Form als Anhang dieses Schreibens ein. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.



Freundliche Grüsse

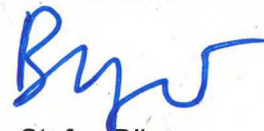
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



## 1. Konkrete Anträge/Bemerkungen des Kantons Schaffhausen zum Entwurf

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
1	1, 3 HWSG			Wir beantragen die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Neu ist klar definiert, dass mit «schädigenden Einwirkungen» alle Wassergefahren, inklusive Oberflächenabfluss und aufstossendes Grundwasser gemeint sind. So wird in den Erläuterungen zu Art. 1 festgeschrieben, dass alle Wassergefahren, inklusive Oberflächenabfluss, als «schädigende Einwirkungen» gelten. Wir erachten es als sehr bedeutsam, dass auch der Oberflächenabfluss mitgemeint ist. So kann z.B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann, erheblicher Schaden entstehen. Insbesondere bilden Schäden durch Oberflächenabfluss die häufigste Schadenursache an Gebäuden. Zur Klärung der Rechtslage beantragen wir deshalb, den Begriff Oberflächenabfluss in den Art. 1 aufzunehmen.
2	3 HWSG	1		Wir beantragen, den Begriff «Unterhalt» in einer noch folgenden Revision der Verordnung über den Wasserbau noch genauer zu definieren.	In Absatz 1 wird der Gewässerunterhalt neu in Bezug zu Artikel 4 lit. n Gewässerschutzgesetz gesetzt. Damit wird der Begriff «Unterhalt» weiter gefasst als bisher. Allerdings sollte der Begriff «Unterhalt» noch genauer definiert werden; dies insbesondere mit Blick auf die Frage, welche Art von Unterhalt zukünftig Hochwasserschutzbeiträge des Bundes bekommt und welche nicht. Dieser Thematik muss unbedingt in der nachfolgenden Revision der «Verordnung über den Wasserbau» genügend Aufmerksamkeit geschenkt werden.
3	3 und 6 HWSG	1		In den Gesetzesmaterialien oder im Gesetzestext ist klarzustellen, dass auch «raumplanerische» Massnahmen zu den «planerischen» Massnahmen gehören.	Die «planerischen Massnahmen» könnten ansonsten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. Es ist daher klarzustellen, dass dies nicht so ist.



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
4	3 HWSG	2		<p>«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden».</p> <p>Anstelle von: «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen.»</p>	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <i>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</i> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	4 HWSG	2		Wir beantragen, auch einen Hinweis auf das Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0) aufzunehmen.	Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder Ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können [Bundesgesetz über die Fischerei Art. 8]). Um die Bewilligung erteilen zu können, sind Massnahmen nach Art. 9 gemäss Bundesgesetz über die Fischerei vorzuschreiben.
7	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens a: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <i>Gefährdungskarten</i> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben.



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
					Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es, die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
8	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben:  «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsur-sachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
9	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <i>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos.</i>	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
10	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
11	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. d Entwurf rev. HWSG verlangt, dass als Voraussetzung für Bundesbeiträge an Hochwasserschutz Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können.</p> <p>Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-)auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.</p> <p>Daher ist nach unserer Auslegung eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» so zu verstehen, dass keine Doppelbelastung der Gebäudeeigentümer entsteht. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind vom Umfang des Begriffs auszunehmen.</p>
12	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ergänzen mit «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber dennoch für mehrere Kantone wichtig sind. Dem ist mit



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
					der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
13	4 GSchG		n	Der Begriff «Gewässerunterhalt» sollt in der nachfolgenden Revision der Verordnung über den Wasserbau und/oder der Gewässerschutzverordnung noch genauer definiert werden.	Der Begriff «Gewässerunterhalt» muss noch genauer definiert werden, dies insbesondere mit Blick auf die Frage, welche Art von Unterhalt zukünftig Hochwasserschutzbeiträge des Bundes bekommt und welche nicht. Dieser Thematik sollte in der nachfolgenden Revision der Verordnung über den Wasserbau und/oder der Gewässerschutzverordnung genügend Aufmerksamkeit geschenkt werden.
14	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).



## 2. Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

An-	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	<p>Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i></p> <p>In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»).</p> <p>Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege ferenda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.</p>
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	<p>Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fließwege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.</p>



An-	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags / der Bemerkung
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verkläusungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen» sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inklusive einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Christian Bommer, Amtsvorsteher; Marcel Budry, Abteilungsleiter Wasserbau

*Kanton/Organisation:* SZ / Amt für Gewässer

*Telefon:* 041 819 25 52; 041 819 25 67

*E-Mail:* [christian.bommer@sz.ch](mailto:christian.bommer@sz.ch); [marcel.budry@sz.ch](mailto:marcel.budry@sz.ch)

*Datum:* 05.08.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz greift in seiner Formulierung die integrale Denk- und Handlungsweise insbesondere an Fließgewässer auf, versucht aber in der Formulierung des Gesetzes eine Trennung zu vollziehen. Dies wird nicht als zielführend und akzeptanzfördernd erachtet, zumal das Wasserbaugesetz durch eine sehr gute und breit konsolidierte Zustimmung besticht.

[A1] Die Bezeichnung des Gesetzes ist auf der bisherigen Bezeichnung Wasserbaugesetz zu belassen.

Anstelle einer Überführung des wasserbaulichen Grundsatzartikels WBG Art. 4 ins GSchG sollte in Betracht gezogen werden, sämtliche wasserbaulichen Belange im Wasserbaugesetz zu verankern. Wasserbauliche Massnahmen lassen sich nicht mehr in reinen Hochwasserschutz und reine Revitalisierung trennen. Dies würde bedeuten, dass die Art. 37, 38, 38a, 62b und 64 GSchG sowie die zugehörigen Artikel aus dem GSchV überführt werden müssten. Damit könnte sichergestellt werden, dass sämtliche den integral handelnden Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung) betreffende Artikel in einem Gesetz verankert sind. Dies würde auch der logischen Struktur entsprechen, wie sie im Kanton Schwyz auf Verordnungsstufe bereits besteht.

[A2] Der Art. 4 WBG ist zu belassen und die wasserbaulichen Artikel aus dem GSchG inklusive der Definition des Unterhalts ins WBG zu überführen.

Die Förderung des integralen Ansatzes wird begrüsst, leider ist dieser sehr stark auf das integrale Risikomanagement fokussiert. Wasserbauliche Projekte sind darauf angewiesen, dass der integrale Ansatz jedoch stärker auf die Schonung, Nutzung und Aufwertung der Gewässer fokussiert wird.

[A3] Die Integralformulierungen sind sowohl auf das Risikomanagement, wie auch auf das Gewässermanagement zu beziehen.

Die risikobasierte Betrachtungsweise des Gesetzes, das Bestreben zur raumplanerischen Risikobegrenzung und der Möglichkeit des Entgeltens von Schäden in Entlastungsräumen wird unterstützt und im Kanton Schwyz aufgrund der Naturgefahrenstrategie und weiteren derzeit in Bearbeitung stehenden Planungen bereits seit Jahren gefördert.



## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

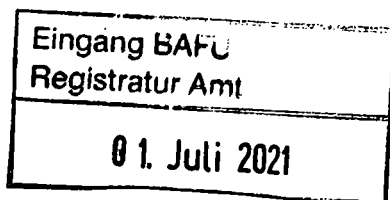
Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3	2	Die Reihenfolge der zu ergreifenden Massnahmen auf ingenieurbioologische, technische und organisatorische Massnahmen zu wechseln.	Organisatorische Massnahmen sind dazu da, Überlastszenarien und sehr selten eintretende Ereignisse angemessen zu bewältigen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die organisatorischen Elemente nicht oder nur teilweise verfügbar sind im Gegensatz zu baulich-technischen Massnahmen.
5	3	3	Instandstellungsprojekte sind vom risikobasierten und integralen Grundsatz auszunehmen.	Bei Instandstellungsprojekten wird selten das gesamte bestehende System verändert, weshalb eine integrale Denkweise nur bedingt möglich ist. Die risikobasierte Betrachtungsweise an Instandstellungsprojekten würde entsprechende Versagensmechanismen in die Betrachtung miteinbeziehen, welche in unserem Kanton bisher nicht gelebt und praxistauglich erprobt sind.
6	3	3	Der integrale und gesamthafte Ansatz wird begrüsst.  Der integrale Ansatz ist jedoch zu relativieren (die Massnahmen sind risikobasiert und <i>möglichst</i> integral zu planen [...]) und auf den Gefahrenprozess Wasser zu beschränken.	Der integrale Ansatz kann die Planung von Hochwasserschutzprojekten erschweren. Insbesondere wenn auch weitere Naturgefahren (Lawinen, Rutschungen, Steinschläge, usw.) mitberücksichtigt werden müssen resp. Voraussetzung für Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a WBG sind.
7	6	d	Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. d ist der Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen beitragsberechtigigt. Im Erläuterungsbericht wird der Unterhalt als «regelmässige Eingriffe zur Verlängerung der Lebensdauer der Schutzbauten und zugunsten eines naturnahen Wasserbaus» (Seite 10) bezeichnet.  Wir empfehlen den Begriff «Unterhalt» ersatzlos zu streichen.	Unserer Auffassung nach werden diese Massnahmen mit der periodischen Instandstellung abgedeckt. Der Begriff «Unterhalt» weckt Begehrlichkeiten. Die Abgrenzung zwischen beitragsberechtigtem und nicht beitragsberechtigtem Unterhalt erscheint auf dieser Grundlage schwierig.
8	6	2a	Der Begriff «Gesamtplanungen» wird neu im Gesetz eingeführt, entsprechend ist den Kantonen Spielraum für die Interpretation dieses Begriffs zu verschaffen.	Eine reine Betrachtungsweise auf Naturgefahren wird nicht als zielerfüllende strategische Planung erachtet. Gesamtplanungen als Budgetierungselement wird gänzlich abgelehnt. Aufgrund der wasserbaulichen Strukturen des Kantons wird durch eine Gesamtplanung keine höhere Budgetgenauigkeit erwartet.

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
9	6	2	Eindeutige Formulierung, was finanziert wird und wie andere essentielle Unterhaltmassnahmen zu finanzieren sind.	Widersprüchlicher Finanztatbestand.
10	6	2d	Der Begriff «Unterhalt» wie er hier verwendet wird und im erläuternden Bericht erörtert wird, ist durch «Instandstellung» zu ersetzen.	Der Begriff «Unterhalt» führt zu einer irreführenden Haltung der unterhaltsverantwortlichen Grundeigentümer, für entsprechende Böschungspflege und Gehölzschnitt Subventionen beantragen zu können. Dies ist vom Gesetzgeber so nicht gewollt, jedoch mit dem Begriff «Unterhalt» missverständlich formuliert. Im Kanton Schwyz sind die Grundeigentümer basierend auf dem Prinzip der Eigenverantwortung mit der entsprechenden Unterhaltspflicht beauftragt. Eine Unterhaltsabgeltung müsste mit einer Gesuchsaufwandentschädigung für den erheblichen administrativen Aufwand gekoppelt werden.
11	7	2d	Finanzhilfen können auch an Bezirke und Gemeinden ausgerichtet werden.	Auch Gemeinden haben Fachleute, die für Hochwasserschutzprojekte zuständig sind.
12	9	1a	Instandstellungsprojekte sind vom integralen Grundsatz auszunehmen.	Siehe Begründung Antrag [5].
13	GSchG 37 Abs. 2		Zu ergänzen, dass die Bestimmung auch für stehende Gewässer anwendbar ist. Wir schlagen Folgendes vor: <i>Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf oder die natürliche Seeuferlinie möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.</i>	Bei einem Eingriff in oberirdische Gewässer soll dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diese Bestimmung ist insbesondere für stehende Gewässer schlecht anwendbar, da Seen keinen «Verlauf» haben. Vielmehr müsste für stehende Gewässer die Uferlinie beigezogen werden.
14	GSchG 37 Abs. 5		Anzupassen, dass die Bestimmung für stehende Gewässer zielführend angewendet werden kann.	Die neue Formulierung von Art. 37 Abs. 5 GSchG führt bei baulichen Massnahmen an Seeufermauern zu schwierigen Vollzugssituationen. So wird zu prüfen sein, ob die betroffene Anlage als Schutzbaute gilt, die geplante Massnahme Unterhalt oder Instandstellung ist und/oder inwieweit das Gebiet als überbaut gilt und damit der Ausnahmetatbestand vorliegt, um eine Ufermauer zu erhalten. Gerade Liegenschaften an Seen sind häufig lückig bzw. wenig dicht bebaut, womit der

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Ausnahmetatbestand (Art. 37 Abs. 4) wohl oft nicht eindeutig anwendbar wird.
15	GSchG 62	b	Anpassung des Artikels und genauere Definition „Mitfinanzierung“	Es ist ohnehin bereits eine Herausforderung, Grundeigentümer/innen von Revitalisierungen zu überzeugen. Nutzniesser, die z. B. einen Mehrwert ihrer Brücken erfahren, müssen somit deren Ausbau und vor allem den umfangreicheren Unterhalt der Brücken (mit)finanzieren, was zu zusätzlichen Problemen führen könnte. Die Mitfinanzierung ist mindestens in der Vollzugsverordnung klar zu definieren.
16				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Gefahrenprävention  
3003 Bern

28. Juni 2021

### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 stellten Sie den Kantonsregierungen die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau zu und luden zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Das fast 30-jährige Bundesgesetz über den Wasserbau soll punktuell an die Entwicklungen und heutigen Anforderungen angepasst werden, um auch zukünftig den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die bestehenden Hochwasserrisiken steigen aufgrund der Siedlungsentwicklung, des Ausbaus der Infrastrukturen und nicht zuletzt auch durch den Klimawandel weiter an. Die Vorlage will insbesondere den Begriff «Risiko» sowie die integrale und risikobasierte Planung in der Gesetzgebung verankern. Um der erwarteten Risikoentwicklung zu begegnen, sollen mit einem systematischen Vorgehen die Gefahren und Risiken analysiert und bewertet werden, sodass darauf basierend optimale Kombinationen von Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Gesamthaft begrüssen wir die Vorlage, deren Ziel es ist, den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren gesetzlich zu verankern. An eine erfolgreiche Eindämmung der Hochwasserschutzrisiken tragen unterschiedliche Massnahmen bei. Diesem Umstand wird mit den vorgesehenen Änderungen besser Rechnung getragen, indem nebst Schutzbauten auch planerische und organisatorische Massnahmen oder auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt werden.

Wesentlichen Anpassungsbedarf sehen wir in nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Änderung des Titels von Wasserbau zu Hochwasserschutz: Inhaltlich soll das Gesetz offener und umfassender ausgestaltet werden, gleichzeitig erfolgt aber mit dem Titel Hochwasserschutz eine Eingrenzung auf einen Teilbereich des Wasserbaus. Wir empfehlen, den Titel Wasserbau beizubehalten, um der ganzheitlichen Sichtweise genügend Ausdruck zu verleihen.
- Gesamtplanungen: Mit den vorhandenen Gefahrenkarten und den neu vorgesehenen Risikoübersichten liegen künftig ausreichende Grundlagen vor, um die Naturgefahrensituation gesamthaft einschätzen zu können. Die zusätzliche Forderung nach Gesamtplanungen bindet bei den Kantonen zusätzlich personelle Ressourcen, welche beim Vortreiben der Projektumsetzung fehlen. Falls auf die Gesamtplanungen nicht verzichtet werden kann, sind die entsprechenden Vorgaben sehr schlank zu halten und klar abzugrenzen.

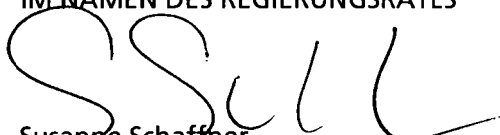
- Unterhaltmassnahmen: Die beabsichtigte Förderung des regelmässigen Gewässerunterhalts als Beitrag zum Hochwasserschutz ist wichtig und sehr zu begrüssen. Gleichzeitig lassen die Ausführungen im erläuternden Bericht starke Einschränkungen der beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten erahnen, welche die ursprüngliche Absicht unterlaufen. Pflegerische Unterhaltmassnahmen sind vielfach auch sicherheitsrelevant, wie zum Beispiel das regelmässige Mähen von Hochwasserschutzdämmen, das Niederhalten des Bewuchses zum Freihalten des Abflussprofils etc.. Der Unterhaltsbegriff ist entsprechend auszugestalten und zu präzisieren.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge und detaillierten Kommentare zu einzelnen Bestimmungen finden Sie im beigelegten Formular zur Vernehmlassung.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

  
Andreas Eng  
Staatschreiber

Beilage: Formular zur Vernehmlassung



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

*Kanton/Organisation:* **Kanton Solothurn  
Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt**

Ihre Angaben (Kontaktperson für fachliche Rückfragen)

*Name Vorname:* Christoph Dietschi

*Kanton/Organisation:* Amt für Umwelt Kanton Solothurn  
Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

*Telefon:* 032 627 26 92

*E-Mail:* christoph.dietschi@bd.so.ch

*Datum:* 28. Juni 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt begrüssen wir die Teilrevision des Wasserbaugesetzes und erachten die vorgeschlagenen Änderungen grösstenteils als sinnvoll. Durch die Anpassungen wird das Gesetz deutlich offener und für eine vielfältigere Palette an Massnahmen werden nun von Seiten Bund Abgeltungen gewährt. Dies wird sicherlich dazu führen, dass vermehrt optimalere Massnahmenkombinationen umgesetzt werden.

Der risikobasierte Ansatz ist ein elementarer Baustein einer zukunftsgerichteten Wasserbau-Gesetzgebung, nicht zuletzt mit Blick auf den aktuellen Bauboom (Schadenpotential nimmt zu). Damit die Risikokarten schweizweit vergleichbar sind, muss eine entsprechende Methodik zur Verfügung gestellt werden. Bei den Risikokarten stellt sich noch die Frage, ob diese raumplanerische Auswirkungen haben werden (im Sinne von Gefahrenkarten)? Müssen diese raumplanerisch umgesetzt werden oder dienen sie «lediglich» zur Übersicht, damit jeder Kanton seine Risiko-Hotspots kennt? Hierzu sind Präzisierungen notwendig.

Der geforderten Gesamtplanung für den Schutz vor Naturgefahren stehen wir kritisch gegenüber. Mit den vorhandenen Gefahrenkarten und den neuen Risikoübersichten sind bereits genügend Informationen vorhanden, um sich einen Überblick über die Naturgefahrensituation in einem Kanton zu machen. Eine solche Planung bindet wieder personelle Ressourcen, welche effektiver an der Front eingesetzt

werden könnten. Zudem bringt sie keinen deutlichen Mehrwert. Falls auf eine solche Planung nicht verzichtet werden kann, sollte diese so schlank als möglich ausfallen.

Mit der Umbenennung des Gesetzes wird die Trennlinie zwischen Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten eher verstärkt statt verringert. In vielen Kantonen werden diese Projekte in derselben Abteilung betreut und unter dem Begriff Wasserbau als eng verzahnte Themen bearbeitet. Wir empfehlen, den Begriff Wasserbau im Titel beizubehalten, um der ganzheitlichen Sichtweise stärker Ausdruck zu verleihen. Zudem wünschen wir uns, dass diese Verzahnung auch in der täglichen Arbeit auf Ebene Bund stärker gelebt wird.



**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

<b>Antragsnr.</b>	<b>Artikel</b>	<b>Buchstabe</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung des Antrags/Bemerkung</b>
1	-	-	Verzicht auf die Umbenennung in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz»	Mit der Teilrevision des WBG soll gemäss dem Erläuterungsbericht erreicht werden, dass das Gesetz offener gestaltet werden soll. Mit dem Titel wird jedoch das Gegenteil gemacht, was nicht anzustreben ist. Wasserbau ist als Überbegriff umfassender und der Hochwasserschutz bildet nur einen Teil davon.
2	6	2a	Verzicht auf den Begriff Gesamtplanungen	Mit den vorhandenen Gefahrenkarten und den neuen Risikoübersichten sind bereits genügend Informationen vorhanden, um sich einen Überblick über die Naturgefahrensituation in einem Kanton zu machen. Eine solche Planung bindet wieder personelle Ressourcen, welche effektiver an der Front eingesetzt werden könnten.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Art. 3	Erläuterung, wie die Ausscheidung der Gefahrenzonen künftig risikobasiert festgelegt werden soll.	Für die Gefahrenkarten wurde von Seiten BAFU klar festgelegt, welche Gefahrenzone welche raumplanerischen Auswirkungen hat (z.B. Rot = Verbotzone). Wie sieht nun die Umsetzung der Risikokarten raumplanerisch aus? Hier braucht es klare Vorgaben von Seiten BAFU.
2	5	Art. 6	Erläuterung, wie die Gesamtplanungen aussehen.	Falls auf die Gesamtplanungen nicht verzichtet werden kann (siehe Punkt 2; Antrag 2) sollte aufgezeigt werden, wie diese aussehen müssen und welchen Umfang diese haben werden. Dies ist massgebend für die Einschätzung, wie viele personelle Ressourcen benötigt werden.
3	5	Art. 6	Erläuterung, wie der Prozess Oberflächenabfluss in die Risikoübersichten integriert werden soll.	Für den Prozess Oberflächenabfluss steht aktuell eine Abflusskarte von Seiten BAFU für die gesamte Schweiz zur Verfügung. Für die Risikoberechnungen sind jedoch gemäss der angedachten Methodik Intensitätskarten resp. Gefahrenkarten notwendig. Diese liegen aber für den Prozess Oberflächenabfluss gar nicht vor. Wie sieht hier das Vorgehen von Seiten BAFU aus?
4	5	Art. 6	Präzisierung und Klärung der Unterhaltmassnahmen (Gewässerunterhalt), welche in den Genuss von Abgeltungen durch den Bund kommen.	Es mutet etwas widersprüchlich an, wenn im Gesetzestext Abgeltungen an den Unterhalt in Aussicht gestellt, der Umfang der beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten im Erläuterungstext jedoch stark eingeschränkt werden. Pfliegerische Unterhaltmassnahmen sind vielfach auch sicherheitsrelevant, wie z.B. das regelmässige Mähen von HWS-Dämmen, das Niederhalten des Bewuchses zum Freihalten des Abflussquerschnitts, etc. Solche Unterhaltmassnahmen sind als beitragsberechtigt anzuerkennen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen/präzisieren.
5	5.2	Art. 36	Klärung/Präzisierung des Begriffs «Unterhalt» in Bezug auf die Waldgesetzgebung.	Um Klarheit zu schaffen, ist der Begriff «Unterhalt» im NFA-Handbuch zu präzisieren. Welche Unterhaltmassnahmen fallen unter diesen Begriff bzw. welche allenfalls nicht?

---

## Il Consiglio di Stato

Spettabile  
Ufficio federale dell'ambiente  
Divisione Acque  
3003 Berna

[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

### Modifica della Legge federale sulla sistemazione dei corsi d'acqua Procedura di consultazione

Gentili signore,  
egregi signori,

facciamo riferimento alla documentazione in oggetto, posta in consultazione il 14 aprile 2021 e ringraziamo dell'opportunità data di esprimerci in merito.

#### 1. CONSIDERAZIONI GENERALI

##### 1.1 Contenuto dell'indagine conoscitiva

La modifica della Legge federale sulla sistemazione dei corsi d'acqua ha l'obiettivo di adeguare questa normativa agli sviluppi attuali e stabilire il principio di una gestione dei pericoli naturali integrata. La premessa su cui si basa la modifica di legge è di garantire la sicurezza a medio-lungo termine nonostante le difficoltà che potranno evidenziarsi a causa dei cambiamenti climatici o del quadro socioeconomico mutevole.

I documenti posti in consultazione comprendono:

- Progetto di modifica di legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua
- Rapporto esplicativo

##### 1.2 Valutazione generale

Recepiamo con soddisfazione quanto proposto nella modifica della legge. Si tratta di un importante adeguamento tenuto conto della situazione attuale del territorio e dei possibili rischi, che permette agli attori coinvolti nella gestione dei rischi legati ai pericoli naturali di utilizzare e sfruttare diverse metodologie per raggiungere lo scopo di sicurezza e sostenibilità finanziaria.

In particolare, la proposta di offrire un sostegno finanziario per gli interventi di manutenzione regolare permetterà di mantenere il patrimonio di opere di protezione esistenti più a lungo. Il nostro giudizio è pertanto globalmente positivo.

D'altro canto riteniamo necessario che nel prossimo allestimento della relativa Ordinanza si faccia chiarezza sui lavori che potranno venir finanziati e che vengano previste delle procedure tali da permettere di eseguire i nuovi compiti in maniera snella e senza un impegno amministrativo eccessivo a carico dei Cantoni.

### 1.3 Consultazione

La modifica di legge è stata messa in consultazione ai seguenti Uffici cantonali:

- Dipartimento del territorio: Sezione forestale, Sezione protezione aria, acqua e suolo, Ufficio natura e paesaggio, Ufficio caccia e pesca, Ufficio corsi d'acqua.
- Dipartimento delle finanze e dell'economia: Ufficio energia, Sezione agricoltura.

## 2. ASPETTI PUNTUALI E SPECIFICI

Per gli aspetti puntuali facciamo riferimento al documento allegato.

## 3. CONCLUSIONI

Recepiamo con soddisfazione le modifiche proposte che pongono le basi necessarie per una gestione integrale dei rischi legati ai pericoli naturali. La nuova legge risulta essere al passo coi tempi e recepisce i cambiamenti presenti sul territorio.

Vi ringraziamo per l'attenzione che vorrete dedicare alle nostre osservazioni e cogliamo l'occasione per porgervi i nostri saluti più cordiali.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario UFAM

Copia per conoscenza:

- Divisione dell'ambiente ([dt-da@ti.ch](mailto:dt-da@ti.ch))
- Divisione delle costruzioni ([dt-dc@ti.ch](mailto:dt-dc@ti.ch))
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità ([dt-dstm@ti.ch](mailto:dt-dstm@ti.ch))
- Divisione delle risorse ([dfе-dr@ti.ch](mailto:dfе-dr@ti.ch))
- Divisione dell'economia ([dfе-de@ti.ch](mailto:dfе-de@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname: Prada Viviana*

*Kanton/Organisation: Ticino, Ufficio corsi d'acqua*

*Telefon: 091 814.26.95*

*E-Mail: dt-uca@ti.ch*

*Datum: 16 giugno 2021*

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Prendiamo atto con piacere della revisione della legge sulla sistemazione dei corsi d'acqua che permetterà di ammodernare il concetto di premunizione adattandolo al contesto esistente e futuro. I seguenti punti principali premettono di raggiungere l'obiettivo:

- introduzione del concetto di gestione integrata dei pericoli, accompagnando alle misure tecniche anche misure organizzative e pianificatorie;
- introduzione del finanziamento degli interventi di manutenzione regolare che permettono di allungare la durata di vita dei manufatti esistenti;
- introduzione di aiuti finanziari per la formazione continua e la ricerca.

Di seguito riportiamo le osservazioni generali:

- traduzione in italiano: in generale il testo in italiano è di difficile comprensione e leggendo la versione in tedesco diversi punti non sono stati tradotti correttamente. Nelle osservazioni puntuali sono state inserite alcune possibili migliorie ma riteniamo opportuna una revisione generale della versione italiana del testo di legge;
- manutenzione regolare: riteniamo che lo sfoltimento della vegetazione ad alto fusto nella sezione di deflusso sia fondamentale per garantire una gestione lungimirante dei corsi d'acqua e dovrebbe venir inclusa nelle misure finanziate di manutenzione (come già attualmente);

- neutralità finanziaria: la riflessione con la quale si ritiene che la presente legge sia neutra a livello finanziario non ci trova d'accordo. Pur condividendo il principio che grazie a interventi di manutenzione regolare si possa poi risparmiare sulle spese di rinnovo delle opere, riteniamo che i costi a carico degli enti pubblici sul breve-medio termine aumenteranno in modo significativo;
- finanziamento della manutenzione regolare: auspichiamo che nell'ordinanza venga regolamentato in modo chiaro quali saranno gli interventi finanziabili e che venga definita una procedura semplice che permetta di evitare inutili costi burocratici aggiuntivi;
- abbassamento preventivo dei bacini di accumulazione (UE, SPAAS): auspichiamo che nell'ordinanza venga puntualizzata la modalità di utilizzo di questa misura per evitare lo spreco di preziosa energia rinnovabile così come gli indennizzi previsti con un occhio di riguardo alla strategia di approvvigionamento energetico.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		Bisognerebbe citare più chiaramente il ruscellamento superficiale e l'affioramento di acque sotterranee. Il non citarli esplicitamente, insieme alla traduzione italiana, crea alcuni problemi di comprensione nel commento all'art. 1.	
2	1		...in particolare dalle inondazioni, dalle erosioni e <del>alluvioni dai depositi di sedimenti.</del>	Traduzione sbagliata
3	3 cpv. 1		...in primo luogo tramite la manutenzione <del>dei corpi d'acqua le acque...</del>	Traduzione sbagliata
4	3 cpv. 2		...misure organizzative, tecniche e di <del>ingegneria naturalistica bioingegneria.</del>	Traduzione sbagliata
5	3 cpv. 3		Ogni provvedimento deve essere pianificato in base ai rischi e in modo integrale e <del>come pure</del> deve essere valutato <del>globalmente complessivamente</del> e nel suo interagire con misure <del>simili, dipendenti da di altri ambiti.</del>	Traduzione sbagliata
6	3.3		Pianificazione integrale delle misure e analisi dei rischi: ok il concetto ma non è chiaro concretamente come si intende procedere.	
7	3 cpv. 1		I Cantoni limitano l'entità e la probabilità di accadimento di un danno causato da piene (rischio legato alle piene) in primo luogo tramite la manutenzione <del>delle acque dei corpi d'acqua</del> secondo l'articolo 4 lettera n della legge del 24 gennaio 1914 sulla protezione delle acque e tramite <del>misure pianificatorie provvedimenti pianificati.</del>	Come indicato in precedenza si tratta dei contenitori delle acque (corsi d'acqua, laghi, bacini, acquiferi, ecc.) e non della materia acqua. Per evitare la confusione con aspetti concernenti la pianificazione del territorio si propone di sostituire anche questa traduzione poco azzeccata.
8	3, cpv. 2	d	La definizione citata dalla norma dev'essere meglio formulata e specificata dalla legge. Il rapporto esplicativo è chiaro, ma il testo di legge no. Riteniamo necessario specificare che sono accordate indennità in particolare per le "misure tecniche e di ingegneria	

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			naturalistica come la manutenzione regolare delle opere per preservare e ripristinare le funzioni naturali delle acque, il ripristino, la sostituzione e l'esecuzione di opere e installazioni di protezione".	
9	4		L'eliminazione del termine "rive" in quanto già incluse nel concetto di "acque" non ci trova concordi. Riteniamo più adeguata la terminologia utilizzata dal Cantone nella nuova Legge sulla gestione delle acque: - acque: liquido considerato come elemento da proteggere qualitativamente e quantitativamente (superficiali e sotterranee). - corpo d'acqua: elemento contenente le acque (corsi d'acqua, laghi, acquiferi).	
10	4 cpv. 1		I corpi d'acqua Le acque e le opere di protezione contro le piene vanno mantenuti in modo da garantire la protezione a un livello costante, in particolare riguardo alla capacità di deflusso.	Traduzione sbagliata
11	6 cpv. 2		Misure organizzative come dispositivi di allarme, piani di emergenza pianificazioni dell'intervento e provvedimenti tecnici per gli interventi....	Traduzione sbagliata
12	6 cpv. 2		Misure tecniche e di bioingegneria ingegneria naturalistica come la manutenzione, il ripristino, la sostituzione e l'esecuzione la realizzazione ..,	Traduzione sbagliata
13	6 cpv. 2 Nuovo cpv. 3 bis	e	il rimedio ai danni nelle aree di laminazione in caso di evento e i mancati guadagni dovuti all'abbassamento preventivo dei bacini d'accumulazione artificiali. L'indennità per i mancati guadagni dovuti all'abbassamento preventivo dei bacini d'accumulazione artificiali sono retribuiti dalla Confederazione sulla base di metodi di calcoli già applicati dall'UFE.	Come indicato nelle osservazioni generali è indispensabile riconoscere pienamente e separatamente l'indennità a seguito di perdite di produzioni effettive sulla base di metodi di calcolo conosciuti e già applicati dalla Confederazione. Come ipotesi si propone una piena copertura da parte della Confederazione: da valutare sulla base di altri dispositivi e/o accordi vigenti nel settore della sistemazione dei corsi d'acqua e dei rischi ambientali.



Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
14	6.2	e	Questo articolo riconosce indennità per abbassamenti preventivi del livello dei bacini artificiali. Dove verranno regolate le modalità di abbassamento preventivo? È il Cantone che deve prendere l'iniziativa? Come si opera in caso di interesse di un Cantone per serbatoi artificiali in altri Cantoni, a monte?	
	9 cpv. 1	c	i provvedimenti presentino un buon rapporto <del>costi-utility-costi-</del> <b>benefici</b>	Traduzione sbagliata
15	37.3 LPAC	c	Favorire la crescita di una vegetazione <u>ripuale autoctona e stazionalmente idonea</u> .	L'uso dei termini „vegetazione ripuaria stanziata“ costituisce verosimilmente una traduzione impropria del termine tedesco „standortgerechte Ufervegetation“. Risulta tuttavia importante sottolineare che la sistemazione e la manutenzione devono essere realizzate impiegando vegetazione adatta alla stazione e con l'obiettivo di favorire la vegetazione autoctona, a scapito di quella neofita invasiva.
16	37, cpv. 3	c	Favorire la crescita di una vegetazione ripuaria consona alla stazione	Invece della proposta di modifica in consultazione, a nostro avviso risulta opportuna e più conservativa la dicitura in vigore
17	4 LPAC	n	Manutenzione <del>delle acque dei corpi d'acqua</del> : provvedimenti regolarmente necessari per preservare e ripristinare le funzioni naturali delle acque nonché per garantire la protezione contro le piene.	

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilennr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
2	5	Pag. 9 Riga 11-16	"non direttamente collegati alle acque" sarebbe più chiaro se si scrivesse "non direttamente legate ai corsi d'acqua"; infatti il ruscellamento superficiale o l'affioramento di acque sotterranee sono problemi legati all'acqua (ma non ai corsi d'acqua), contrariamente a quanto scritto.	(UCA)
2	5	Pag. 9 Riga 11-16	Si parla del concetto di sovraccarico, che nell'art. 3 cpv. 3 non è assolutamente evidente	(UCA)
3	5	Pag. 10 riga 19	«non vengono più finanziati lo sfoltimento periodico della vegetazione nella sezione di deflusso» Riteniamo che lo sfoltimento periodico della vegetazione debba continuare a essere finanziato.	L'attività di sfoltimento periodico della vegetazione è necessaria per garantire il mantenimento della sezione di deflusso come previsto dall'art. 4. (UCA)
	6	Pag. 15 riga 14	Siamo dubbiosi sul fatto che l'impatto di questa soluzione sia realmente neutra.	L'ampliamento del tipo di misure finanziate non compenserà a lungo termine l'aumento del rischio dato dall'avanzare dell'urbanizzazione. (UCA)
4	6	Pag. 16 riga 12	Riteniamo un'ottima cosa che sia previsto anche il finanziamento delle manutenzioni ordinarie ma siamo preoccupati per l'aumento di oneri amministrativi.	Non è prevista una possibilità di aumento del personale per il Cantone Ticino in questo periodo. (UCA)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)  
Frau Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juli 2021  
443

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der vorgelegte Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) wird grundsätzlich begrüsst. Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass die Hochwasserrisiken – also die Überlagerung von Gefahren und Nutzung – durch den Klimawandel, die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastrukturen stark zunehmen werden.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Art. 1**

Mit dem neuen Begriff „schädigende Einwirkungen“ ist nun im geänderten Gesetz auch der Oberflächenabfluss thematisiert. In diesem Zusammenhang ist zu regeln, wie mit Oberflächenabfluss innerhalb der Siedlung im Rahmen der Siedlungsentwässerung umzugehen ist. Insbesondere ist zu klären, inwiefern Hochwasserschutz innerhalb der Siedlung im Rahmen der Siedlungsentwässerung erfolgen soll.

2/4

### **Art. 3**

Antrag:

Es sind Vorgaben aufzunehmen, wie die risikobasierte Massnahmenplanung und insbesondere die wohl zu überarbeitende Gefahrenkartierung zu erfolgen hat.

Begründung:

Die risikobasierte, integrale Massnahmenplanung ist eine Herausforderung. Es ist wichtig, dass die planerischen Grundlagen wie die risikobasierte Gefahrengrundlage schweizweit nach einheitlichen Standards erarbeitet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der planerische Aufwand verhältnismässig bleibt.

### **Art. 6 Abs. 2 lit. a und c**

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass die Erarbeitung von risikobasierten Gefahrengrundlagen in der Schweiz nach einheitlichen Standards erfolgt. Seitens des Bundes sind insbesondere zeitgerecht die minimalen Geodatenmodelle zu erarbeiten. Zudem ist festzulegen, inwiefern mobile Hochwasserschutzmassnahmen in der Gefahrenkarte berücksichtigt werden dürfen.

Begründung:

Die Kantone werden verpflichtet, neben den Gefahren auch die Risiken zu erfassen. Dies wird ermöglicht, indem der Bund die notwendigen Risikogrundlagen, Fachstudien oder Arbeitshilfen mitfinanziert oder bereitstellt.

Die Zuständigkeit für organisatorische Massnahmen liegt grundsätzlich beim Bevölkerungsschutz. Im Rahmen des Hochwasserschutzes finanziert der Bund weiterhin teilweise den Aufbau und Betrieb von Frühwarnsystemen und die Erarbeitung von Einsatzplänen. Neu sind gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c auch organisatorische Massnahmen beitragsberechtigt. Dazu gehören z.B. auch die Einrichtung von mobilen Hochwasserschutzmassnahmen. Durch eine Mitfinanzierung und ausdrückliche Benennung solcher Massnahmen wird diesen mehr Gewicht zugetragen. In der Gefahrenkarte werden jedoch solche Massnahmen nicht berücksichtigt.

### **Art. 6 Abs. 2 lit. d**

Anträge:

Die Abgeltung des baulichen Unterhalts soll über die effektiven Kosten erfolgen.

Die pflegerischen Massnahmen wie das Ausholzen sollen zukünftig ebenfalls finanziert werden.

3/4

Begründung:

Mit der Aufnahme des Gewässerunterhalts in die Hochwasserschutzmassnahmen geht eine schon mehrfach geäusserte Forderung des Kantons in Erfüllung. Die Gewässer sind allerdings sehr unterschiedlich, weshalb eine Laufmeterabgeltung keinesfalls zielführend ist.

In den Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2 lit. d wird ausgeführt, dass das periodische Ausholzen des Abflussquerschnittes und damit alle pflegerischen Massnahmen nicht mehr finanziert werden.

**Art. 9 Abs. 1 lit. c und d**

Antrag:

Art. 9 ist im Sinne nachstehender Begründung zu überarbeiten.

Begründung:

Der in Art. 9 Abs. 1 lit. c verlangte Nachweis, dass Massnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen ist schwierig zu erbringen. Üblicherweise wird bei grösseren Projekten das Verfahren nach EconoMe angewendet. Für kleinere Projekte soll der Aufwand aber verhältnismässig bleiben. Art. 9 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass kleine Wasserbauprojekte gemäss den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung auch in Zukunft mit verhältnismässigem Aufwand möglich bleiben. Die Planungskosten sollen nicht überhandnehmen. Bei kleinen Projekten im Rahmen der Programmvereinbarung sollen die Anforderungskriterien durch die kantonalen Stellen reduziert werden können.

Neu sollen zudem gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Zu beiden Bestimmungen fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Kriterien. Gemäss den Ausführungen auf S. 11 unten im erläuternden Bericht sollen die Kantone bestimmen, wie Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Schadenverursacherinnen und -verursacher zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen herangezogen werden können. Um diesbezüglich unnötige Diskussionen zu vermeiden, sind diese beiden Bestimmungen zu konkretisieren.

**Art. 4 lit. n Gewässerschutzgesetz**

Antrag:

Die Definition des Gewässerunterhalts ist zu erweitern.

4/4

Begründung:

Gewässerunterhalt umschliesst nicht nur die regelmässigen, zyklischen Massnahmen, sondern auch die Massnahmen nach besonderen Ereignissen (Stürmen, Hochwassern, Schneedruck etc.).

**Art. 62b Gewässerschutzgesetz**

Neu sollen bei Revitalisierungen mögliche Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Diese Bestimmung können wir zwar nachvollziehen, lehnen sie aber im Hinblick auf die Akzeptanz von Revitalisierungen ab. Gerade beim Beispiel, das im erläuternden Bericht aufgeführt wird, soll die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Brücke, die aufgrund eines angepassten Abflussprofils bei einer Revitalisierung ersetzt werden muss, einen Mehrwert gegenüber dem Zeitwert abgelten müssen. Dies dürfte für die umsetzenden Behörden in vielen Fällen zu grossen Diskussionen und juristischen Streitigkeiten mit den Betroffenen führen. Insbesondere ist offen, wie hoch dann ein allfälliger Mehrwert finanziell ausfällt. Das Argument der Betroffenen, dass sie ja nichts dafür können, dass die Brücke ersetzt werden muss, und die öffentliche Hand die Verursacherin des Revitalisierungsprojektes sei, ist nicht von der Hand zu weisen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maiu

Der Staatsschreiber

RS



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Gefahrenprävention  
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:  
revision-wbg@bafu.admin.ch

Altdorf, 28. Mai 2021

**Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau  
Vernehmlassung**

*Stellungnahme des Kantons Uri*

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2021 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

**1. Beurteilungsgrundlagen**

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Internetplattform [www.admin.ch](http://www.admin.ch) und dem URec-Dossier Nr. 1222-21-003 sowie den Mitberichten vom Amt für Tiefbau, Abteilung Infrastruktur, Fachbereich Strassen und Fachbereich Wasserbau; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung und dem Amt für Forst und Jagd.

**2. Stellungnahme**

**2.1 Raumentwicklung**

Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Die resultierende Verzögerung des Wasserabflusses kann für den Schutz vor

Hochwasser von grosser Bedeutung sein. Mit der Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es zukünftig möglich sein, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten, soweit diese Arbeiten nicht bereits durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder die Waldgesetzgebung finanziert werden. Diese Massnahme unterscheidet sich von der in Art. 6 Abs. 2 Bst. e beschriebenen Massnahme. Es geht nicht um Entlastungsräume, die im Ereignisfall einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, sondern um dauerhaft eingerichtete (regenerierte) Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen.

### **Antrag 1**

**Zum Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d als folgende Ergänzung:**

**... und die Erstellung von Schutzbauten und –anlagen sowie die Regeneration drainierter organischer Böden.**

## **2.2 Waldgesetz**

Zur Harmonisierung soll im Rahmen dieser Gesetzesrevision unter anderem auch das Waldgesetz (WaG) angepasst werden. Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Risikogedanke neu im Gesetz verankert wird und dass die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen sowie der Unterhalt in Zukunft nach der Waldgesetzgebung ebenfalls mit Bundesgeldern mitfinanziert werden können. Dem vorliegenden Änderungsentwurf WaG wird somit zugestimmt und die Änderungsvorschläge werden unterstützt.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Wasserbaugesetz bzw. neu im Hochwasserschutzgesetz sind mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes ebenfalls keine Vorbehalte anzubringen. Die Bemerkung im Erläuterungsbericht unter dem Kapitel «Erwartete Auswirkungen», Seite 2, dass das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte vom Bund nicht mehr mitfinanziert werden kann, hat weiteren Klärungsbedarf. Das Amt für Forst und Jagd kann diese Bemerkung nachvollziehen, solange sich diese Aussage auf das Waldareal beschränkt, da dortige Eingriffe mit dem WaG abgedeckt sind. Allerdings gibt es viele Bachläufe ausserhalb des Waldes. Diese Bachläufe sind oft von Bestockungen gesäumt, die nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Es hat sich gezeigt, dass entsprechende Eingriffe auch dort für den Hochwasserschutz von wichtiger Bedeutung sind. Solche Massnahmen sollten auch zukünftig abgeltungsberechtigt sein.

### **Antrag 2**

**Die Schnittstelle zwischen dem Waldgesetz (WaG) und dem neuen Hochwasserschutzgesetz muss hier definiert werden.**

Wir bitten Sie, die beiden erwähnten Anträge in Ihrer Entscheid zu berücksichtigen.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Baudirektion



Roger Nager, Baudirektor

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Raumentwicklung, [georg.eich@ur.ch](mailto:georg.eich@ur.ch)
- Amt für Forst & Jagd, [lukas.eggimann@ur.ch](mailto:lukas.eggimann@ur.ch)



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Dahinden Stefan

*Kanton/Organisation:* Uri, Sicherheitsdirektion, Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Feuerwehrinspektorat Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

*Telefon:* 079 638 11 54

*E-Mail:* [stefan.dahinden@ur.ch](mailto:stefan.dahinden@ur.ch)

*Datum:* 17. Juni 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die

Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf



Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.

Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe du Département de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
Palais fédéral Nord  
CH-3003 Berne

[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Réf. : 21\_GOV\_426

Lausanne, le 7 juillet 2021

### **Consultation fédérale - Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau**

---

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois a reçu la consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau et vous en remercie.

Si nous soutenons dans les grandes lignes la révision proposée, nous formulons cependant les observations suivantes :

La nouvelle appellation de la loi semble réductrice et peu opportune. En effet, le rapport traite des cours d'eau, des lacs et du ruissellement. Or, la protection contre les crues n'englobe pas la notion de ruissellement, du moins en français. De plus, si le titre choisi couvre bien la thématique de la gestion des dangers, il occulte l'idée de donner plus d'espace aux eaux. La notion même d'élargissement, mesure phare dans l'aménagement des eaux doit être mise en évidence. Un titre plus large tel que « Loi fédérale sur la gestion des eaux » ou « Loi fédérale sur l'aménagement des eaux » paraît donc plus opportun.

Concernant les charges financières, le Conseil d'Etat estime que la révision proposée entraînerait une augmentation durable des coûts au niveau cantonal. Il y a en effet un risque financier réel pour les cantons, compte tenu de l'élargissement des types d'études et de mesures pouvant prétendre à des subventions, ceci sans que les ressources fédérales allouées ne soient augmentées.

En outre, en termes de ressources humaines, les profils professionnels requis sont davantage des profils de type aménagiste plutôt que constructeur, ce qui peut induire des besoins en ressources financières supplémentaires. Le projet intègre en effet l'aménagement du territoire comme une mesure prioritaire, avec l'entretien des eaux, afin de limiter l'ampleur et la probabilité d'occurrence des dommages causés par les crues.

Cette dernière approche, coordonnée, est plébiscitée. La notion de planification intégrée est en effet essentielle afin de répondre aux objectifs de la loi dans un contexte d'augmentation de l'intensité et de la périodicité des événements hydrauliques.

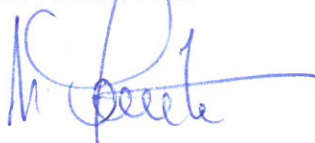
La gestion des risques liés aux dangers hydrauliques intègre par ailleurs les dangers liés au ruissellement superficiel, qui prennent une importance accrue en particulier dans le territoire urbanisé.

Le solde des remarques formulées par notre canton figure dans le questionnaire annexé.

En réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis sur ce projet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

**Annexe mentionnée**



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname:

Mélissa Lenarth

Kanton/Organisation: Canton de Vaud

Telefon: 021 316 32

94

E-Mail:

[melissa.lenarth@vd.ch](mailto:melissa.lenarth@vd.ch)

Datum: 09.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Le projet intègre nouvellement l'aménagement du territoire comme une mesure prioritaire, avec l'entretien des eaux, afin de limiter l'ampleur et la probabilité d'occurrence des dommages causés par les crues. Cette approche coordonnée est plébiscitée. La notion de planification intégrée est essentielle afin de répondre aux objectifs de la loi dans un contexte d'augmentation de l'intensité et de la périodicité des événements hydrauliques. La gestion des risques liés aux dangers hydrauliques intègre les dangers liés au ruissellement superficiel, qui prennent une importance accrue en particulier dans le territoire urbanisé.

Cela étant, le nouveau nom de la loi envisagé semble réducteur et peu opportun. En effet, à la lecture du rapport explicatif, on comprend que les cours d'eau, les lacs, le ruissellement sont concernés par cette loi. Or, avec ce terme de « protection contre les crues », le ruissellement n'est pas englobé – en tout cas en français. De plus, avec ce terme on couvre bien la thématique de la gestion des dangers mais on occulte l'idée de donner plus d'espace aux eaux (mise à profit de l'ERE récemment défini à l'échelle du canton). La notion même d'élargissement, « mesure phare » dans l'aménagement des eaux doit être mise en évidence. Un titre plus large tel que « Loi fédérale sur la gestion des eaux » ou « Loi fédérale sur l'aménagement des eaux » nous paraît plus opportun.

En termes de charge financière, nous ne partageons pas l'avis qu'il n'y aura pas une augmentation durable des coûts au niveau cantonal. Il existe un réel risque financier pour les cantons, compte tenu que le type d'études / de mesures pouvant prétendre à des subventions est largement augmenté –

sans que les ressources fédérales allouées ne le soient. En termes de personnel, les profils qui devront appliquer cette nouvelle loi devront plus être de type aménagiste plutôt que constructeur.

Enfin, le projet de modification vise à uniformiser certaines formulations différentes entre l'ancienne LACE et la LFo. C'est à saluer, et le projet semble y parvenir. S'agissant de la modification de l'art. 36 LFo, dans son équivalent (art. 6 nouvelle LPCr), le montant des indemnités versées par la Confédération est précisément indiqué en fonction du type d'aides (al. 4 et suivants). Tandis que dans l'article 36 LFo, al. 4, il est précisé que : « Le montant des indemnités dépend de la mise en danger par des catastrophes naturelles, ainsi que du coût et de l'efficacité des mesures. ». Les taux sont indiqués dans l'ordonnance OFo. Selon des contacts internes à l'OFEV, ce point a été identifié mais serait repoussé à la révision de la LFo elle-même. L'harmonisation n'est en conséquence pas totale, même si la présence des taux dans l'ordonnance permet, en cas de besoin, de les modifier plus facilement.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3		1er § : modifier « Les cantons (...) dommages causés par les crues <b>et le ruissellement superficiel</b> ».	Le sujet « ruissellement superficiel » devient un thème très important dans certains territoires urbanisés et nécessite également des mesures d'aménagement du territoire
1				Il manque une référence claire à l'aléa ruissellement, dans la seconde partie de l'article. - On parle de « l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre » ; la notion de « sur la surface terrestre » s'applique-t-elle aux objets à protéger ou aux phénomènes ? p.ex : est-ce qu'une mesure pour éviter que de l'eau de ruissellement (phénomène qui provient de la surface terrestre) n'inonde un sous-sol (action effectivement dommageable sous la surface terrestre) pourrait être subventionnée selon la présente loi ?
2	3			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Le Conseil d'Etat relève avec satisfaction que les <b>mesures d'aménagement du territoire</b> sont considérées comme des mesures prioritaires à prendre (« mesures passives »).</li> <li>• Cela étant, dans les secteurs déjà construits, les mesures passives (AT) devront être combinées avec des mesures actives afin de rechercher une gestion optimale des risques,</li> <li>• Parmi les différents dangers, la gestion des risques liés au ruissellement superficiel doit être traitée principalement par l'aménagement du territoire, <b>de manière coordonnée</b> avec la gestion des eaux (notamment les plans généraux d'évacuation des eaux (PGEE) de 2<sup>e</sup> génération) et avec les autres intérêts prépondérants en présence (par exemple : nature, paysage, patrimoine, mobilité, urbanisation...).</li> </ul> <p>Une <b>approche intégrée</b> est indispensable pour mettre en lien la gestion des risques, l'aménagement du territoire, mais également d'autres enjeux tels que ceux liés au réchauffement climatique (par exemple : lutte contre les îlots de chaleur en ville, biodiversité urbaine...) et celui de la qualité du territoire urbanisé.</p>
3	6			Les indemnités pour les études de base sont accueillies favorablement.
3				Tel que décrit dans les généralités ci-dessus, l'article 3 devrait plus clairement exprimer

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				l'utilisation de l'entier de l'espace réservé aux eaux. Ainsi, nous proposons d'ajouter à l'al 2 : « Dans tous les cas, l'élargissement des eaux au sein de l'espace réservé sera favorisé. »
6	2	e		Nous soutenons le principe d'allouer des indemnités lorsque les événements surviennent. Ce concept est toutefois ingérable s'il s'agit de payer des indemnités à chaque événement car administrativement lourd, impossible à gérer en termes de planification de dépense – gestion des budgets annuels et administrativement risqué – du fait des changements de lois. C'est la raison pour laquelle nous demandons que ces indemnités puissent être payées forfaitairement.
6	6	b		Nous demandons que cet alinéa soit complété avec « [...] notamment à la suite de dommages dus à des intempéries ou dû à un projet particulièrement onéreux ».
7				En termes de formation continue, les cantons - qui réalisent des projets dans le terrain - acquièrent une expérience qui doit rester déterminante pour mener à bien de nouveaux projets.
9				Les différentes lettres des alinéas 1 et 2 sont-elles cumulatives ? il serait utile de le préciser.
9	1	d		L'interprétation de cet article nous questionne : si, pour un projet donné, il n'est pas possible de faire participer une entreprise ferroviaire usufruitère, est-ce que cela signifie que la subvention fédérale est également perdue ? Ou le simple fait qu'il y ait une participation cantonale / communale est-il suffisant ? Relevons que la situation avec les CFF - mais également les autres entreprises ferroviaires dans le canton - est tendue actuellement ; envisager leur participation à des travaux de type protection contre les crues est actuellement peu envisageable.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	Dernier § p. 9	Phrase «alors que les ouvrages de protection et l'entretien des cours d'eau diminuent le danger (...)» à remplacer par «alors que les ouvrages de protection et l'entretien des cours d'eau diminuent <b>l'exposition au risque</b> »	Les mesures techniques ne diminuent pas de manière systématique le niveau de danger. De plus, leur pérennité n'est pas garantie dans tous les cas (expl : une digue anti-chute de pierres se remplit au fur et à mesure et peut à un moment donné perdre son efficacité etc).
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				





**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Département fédéral de l'environnement,  
des transports et de la communication  
DETEC  
Madame la Conseillère fédérale  
Simonetta Sommaruga  
Cheffe DETEC  
3003 Berne



Votre réf. Franziska Humair

Date **18 AOUT 2021**

## Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet cité sous rubrique que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan en a pris connaissance et prend position comme suit.

Le canton du Valais porte un intérêt tout particulier à cette révision au vu des conditions spécifiques des risques naturels hydrologiques dans notre canton qui conditionnent l'ensemble de notre activité économique et impacte considérablement l'environnement bâti. Une révision globale de la Loi cantonale sur les dangers naturels et l'aménagement des cours d'eau étant en cours, les attentes envers la présente révision partielle de la loi fédérale sont élevées.

L'Etat du Valais salue le changement de paradigme dans la relation avec les dangers naturels qui passe de la protection contre les dangers naturels liés aux cours d'eau à la gestion intégrée de ces risques. Toutefois, notre canton émet de sérieux doutes sur la nouvelle dénomination de cette loi qui nous apparaît comme incomplète voire contradictoire avec ledit changement de paradigme. Ainsi, nous proposons de conserver la dénomination actuelle de la loi.

Le canton du Valais relève également une inégalité de traitement entre les mesures de protection dans les cours d'eau et celles contre les autres risques naturels définis dans la législation forestière. Il apparaît comme difficilement justifiable que les mesures de protection contre les avalanches, les glissements de terrain, l'érosion, les chutes de pierres et l'endiguement forestier des torrents puissent se réaliser sans procédure de défrichement alors que celles contre les crues y sont soumis.

Aussi, nous souhaiterions que les notions de responsabilité des administrations et/ou la responsabilité individuelle soient traitées dans le cadre de cette révision. L'Etat du Valais, dans l'élaboration de sa révision globale, fait mention des notions de responsabilités en s'appuyant sur les recommandations de la PLANAT.

Par ailleurs, le canton du Valais regrette qu'aucune mention explicite à la valeur socio-économique d'un cours d'eau aménagé soit faite. Il nous semble légitime que les cours d'eau réaménagés le soient au bénéfice de la population qui recherche un cadre agréable, par exemple pour les loisirs. De plus, avec les changements climatiques, les cours d'eau vont acquérir de plus en plus d'importance comme acclimateurs.

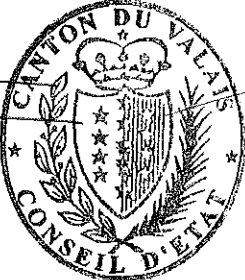
Certains points demandent également à être précisés et explicités. Vous trouverez nos propositions et remarques dans le formulaire de réponse annexé, qui se veulent complémentaires à celles formulées par la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence pour la forêt, la faune et le paysage (CFP) que nous soutenons sans réserves.

Le canton du Valais attend de la part de la Confédération que la concrétisation de cette révision au niveau de l'ordonnance se réalise en collaboration étroite avec les cantons afin de pouvoir garantir la prise en compte des particularités et spécificités régionales au niveau des conditions naturelles et d'espace bâti.

En vous remerciant de nous avoir consultés et en vous priant de tenir compte de nos requêtes et commentaires, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
Frédéric Favre



Le chancelier  
Philipp Spörri

The seal of the Council of State of the Canton of Valais is circular. It features a central shield with a crown on top and several stars. The shield is surrounded by a wreath. The text "CANTON DU VALAIS" is written in a circle around the top, and "CONSEIL D'ETAT" is written around the bottom. There are two small stars on either side of the shield.

**Annexe :** Formulaire de réponse à la consultation



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Jean-Christophe Clivaz

*Kanton/Organisation:* Service des forêts, des cours d'eau et du paysage

*Telefon:*

*E-Mail:*

*Datum:*

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Si nous saluons le changement de paradigme dans la relation avec les dangers naturels qui passe de la protection contre les dangers naturels liés aux cours d'eau à la gestion intégrée de ces risques, nous émettons de sérieux doutes sur la nouvelle dénomination de cette loi. Le nouveau titre est contraire à ce changement de paradigme. Ainsi formulé, il serait trop réducteur. En effet, le maintien de la notion d'aménagement de cours d'eau est fondamental. Notre Canton conduit actuellement une refonte complète de la législation sur les cours d'eau par le biais de la "loi sur les dangers naturels et l'aménagement de cours d'eau". Le Canton du Valais a tenu à absolument garder cette notion dans le titre et la développer dans les articles de loi. La notion d'aménagement de cours d'eau est également laissée de côté dans les articles de la révision fédérale partielle. Cette notion est pourtant connue et reconnue dans les milieux travaillant dans le domaine de protection contre les crues.

Nous déplorons fortement ce changement de cap qui peut être considéré comme un recul ou en tout cas comme une occasion manquée de renforcer les objectifs de développement durable : sécurité, écologie et socio-économie. Nous constatons que la meilleure façon d'améliorer ces objectifs pour les cours d'eau est de les associer et de les intégrer à des projets de protection contre les crues.

Nous sommes toutefois étonnés que les notions de responsabilité des administrations et/ou la responsabilité individuelle ne soient pas traitées. Le Canton dans l'élaboration de sa nouvelle loi fait une mention déterminante des notions de responsabilités en s'appuyant sur la PLANAT qui est une publication fédérale.

Les mesures de protection dans les cours d'eau ne sont pas traitées à égalité avec celles contre les autres risques naturels définis dans la législation forestière. Il demeure incompréhensible que les mesures de protection contre les avalanches, les glissements de terrain, l'érosion, les chutes de pierres et l'endiguement forestier des torrents puissent se réaliser sans procédure de défrichement alors que celles contre les crues y sont soumis.

Par ailleurs, il n'y a pas de mention explicite à la valeur socio-économique d'un cours d'eau aménagé. Or, aujourd'hui, il serait légitime que les cours d'eau réaménagés le soient au bénéfice de la population qui recherche un cadre agréable, que ce soit pour les loisirs ou la détente au travail. De plus, avec les changements climatiques les cours d'eau vont acquérir de plus en plus d'importance comme acclimateurs. Nous considérons qu'il faille un « retour sur investissement » pour les citoyens.

Certains articles et certaines explications demandent également à être précisés et explicités. Vous trouverez nos demandes et remarques dans le formulaire de réponse annexé, demandes et remarques qui ne reprennent pas à double celles formulées par la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et la Conférence pour la forêt, la faune et le paysage (CFP) que nous soutenons sans réserves.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1			Titre : changer pour Loi sur l'aménagement des cours d'eau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Si nous saluons le changement de paradigme dans la relation avec les dangers naturels qui passe de la protection contre les dangers naturels liés aux cours d'eau à la gestion intégrée de ces risques, nous rejetons catégoriquement la nouvelle dénomination de cette loi. Le nouveau titre est complètement antinomique à ce changement de paradigme. Le titre proposé nous surprend car trop réducteur. En effet le maintien de la notion d'aménagement de cours d'eau est fondamentale. Notre Canton conduit actuellement une refonte complète de la législation sur les cours d'eau par le biais de la "loi sur les dangers naturels et l'aménagement de cours d'eau". Le Canton du Valais a tenu à absolument garder cette notion dans le titre et la développer dans les articles de loi. La notion d'aménagement de cours d'eau est également laissée de côté dans les articles de la révision fédérale partielle. Cette notion est pourtant connue et reconnue dans les milieux travaillant dans le domaine de protection contre les crues.</li> <li>• Nous déplorons fortement ce changement de cap qui peut être considéré comme un recul ou en tout cas comme une occasion manquée de renforcer les objectifs de développement durable : sécurité, écologie et socio-économie. Nous constatons que la meilleure façon d'améliorer ces objectifs pour les cours d'eau est de les associer et de les intégrer à des projets de protection contre les crues.</li> </ul>
2	1		Rajouter :  « Sont exclus du champs d'application de cette loi tous les linéaires ou plans d'eau ayant fonction principalement d'évacuation d'eaux claires, découlant d'une concession	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Il est nécessaire de bien définir le champs d'application vis-à-vis des dégâts qui peuvent être causés par des éléments hydrographiques qui ne sont pas naturels.</li> </ul>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			d'utilisation de droit privé ou servant uniquement à l'utilisation de la force hydraulique, à l'irrigation ou au drainage. «	
3	3	Al. 1	Rajouter : ..... 1991 sur la protection des eaux (LEaux), par des mesures de prévention et par des mesures d'aménagement du territoire	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Les mesures d'organisation ne sont pas assez développées en lien notamment avec la prévention c'est à dire l'observation, la surveillance et la gestion d'urgence. Nous sommes surpris qu'elles ne soient plus comme actuellement au même niveau que l'aménagement du territoire.</li> </ul>
4	3	Al. 2	Remplacer « Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant de l'organisation, du génie biologique et technique propres à réduire le risque de crues » par « Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant de l'organisation et les mesures constructives de protection contre les crues. »	<ul style="list-style-type: none"> <li>• La formulation « propres à réduire le risque de crue » n'est pas correcte : les mesures ne peuvent pas réduire le risque de crues, mais les dégâts qu'elles provoquent.</li> <li>• Les termes de génie biologique et technique ne sont pas explicites.</li> </ul>
5	3	Al. 3	...appréciées au regard des mesures prises dans d'autres domaines, globalement et dans leurs interactions	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Plusieurs domaines sont concernés.</li> </ul>
6	4.	Al.2	Les interventions dans les eaux satisfont aux exigences formulées à l'art. 37 de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. Remplacer : « Les interventions dans les cours d'eau et les lacs satisfont .... »	
7	4	Nouvel alinéa	Nouvel alinéa à dédier aux différentes dimensions que doivent respecter les aménagements intégrés de cours d'eau : - sécurité - écologie - socio-économie : loisirs et détente	<ul style="list-style-type: none"> <li>• En fonction du champs d'application de cette loi le renvoi à l'Art. 37 ne devrait concerner que les cours d'eau et les lacs.</li> <li>• Garder l'esprit de l'art. 4 actuel, tout en demandant de se référer à l'art. 37 LEaux pour la formulation exacte.</li> <li>• Le renvoi représente un trop fort affaiblissement de la LACE, en</li> </ul>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>faisant passer les exigences écologiques comme une simple référence à une autre loi.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Il serait par ailleurs judicieux de traiter de la question de la pesée des intérêts pour les projets de sécurisation qui se trouvent devant des conflits de politiques sectorielles à régler (cf. remarque générale ci-dessus).</li> </ul>
8	6	Al. 2, let d	Rajouter : « ... telles que l'entretien des cours d'eau, l'entretien, la remise en état.... »	<ul style="list-style-type: none"> <li>La prise en compte des mesures d'entretien n'est vraiment pas claire. Il est difficile de savoir ce qui est pris en compte entre l'entretien périodique, l'entretien qui contribue à la protection contre les crues, l'entretien régulier qui n'englobe pas l'entretien de la végétation riveraine. Le Canton du Valais déplore que l'entretien de la végétation riveraine soit assimilé à du débroussaillage et qu'il ne semble pas pris en compte dans les indemnités, alors qu'il participe de manière déterminante à la protection contre les crues. La gestion de la végétation riveraine menée par les communes de notre canton selon des plans d'entretien ne s'assimile pas du tout à du débroussaillage.</li> </ul>
9	6	Al.2 let c	Déplacer et mettre comme actuellement « ... des plans d'intervention .... » à l'Al. 2 let a dans les bases.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Les PAI sont intégrés dans les mesures et ne sont plus considérés comme actuellement et comme le mentionne le manuel RPT dans les bases avec un taux de 50%. Le Canton déplore ce changement car un effort important doit être porté à cet élément de protection.</li> </ul>
10	6	Al.2 let e	Rajouter « .... Et le manque à gagner lié à l'abaissement préventif de lacs de retenue ou à des manœuvres préventives d'installation de prise d'eau ou de pompages.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Il existe d'autres manœuvres préventives.</li> </ul>

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
11	6	Al.2 let d	Rajouter « Des mesures d'aménagement de cours d'eau, de génie biologique, ..... »	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Il manque l'aménagement de cours d'eau. C'est trop réducteur vis-à-vis des projets qui suivent plusieurs objectifs de protection, de revitalisation, de renaturation, socio-économiques etc...</li> </ul>
12	6	Al.2	Rajouter une let. f : « les suivis d'efficacité et les mesures correctives qui en résulteraient »	<ul style="list-style-type: none"> <li>• il s'agit d'appliquer la politique moderne d'aménagement des cours d'eau, en soutenant le suivi d'efficacité (dans toutes les dimensions du cours d'eau) et les mesures qui en découleraient.</li> </ul>



13	9 et Leaux Art. 62b	Al. 1, let d	Rajouter : Les indemnités sont allouées à la condition que : d) les tiers, qu'ils soient usufruitiers ou responsables de dommages ou de dangers, participent au financement. Dans le cas contraire ...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qu'est-ce qui se passe si les tiers intéressés déterminés selon les lois et directives Cantonales et/ou Fédérales diffèrent ? Le Canton perd-il les subventions ? La formulation est trop sommaire et doit être complétée.</li> <li>• Pour les participations aux projets il est nécessaire de rajouter les responsables de dangers car les projets sont souvent consécutifs à l'élaboration des cartes des dangers et pas uniquement consécutifs à des dommages.</li> <li>• Ces coûts attribués à un responsable de dommages ou de dangers sont-ils imputables ou doivent-ils, comme mentionnés dans le message pour les plus-values, être retranchés du coût global ?</li> </ul>
14	LFo art. 19		Là où la protection de la population ou des biens d'une valeur notable l'exige, les cantons doivent assurer la sécurité des zones d'avalanches, de glissements de terrain, d'érosion, et de chutes de pierres et de crues et veiller à l'endiguement forestier des torrents	Ce rajout permet de traiter à égalité les mesures contre les crues de celles contre les autres risques naturels.
15	LEaux Art. 37	al. 1	Remplacer "ne peuvent être endiguées et corrigées que... » par « ne peuvent subir des modifications de leur aspect ou de leurs fonctions écologiques »	Les termes « endiguées et corrigées » font partie du passé, ne sont pas adaptée à la vision moderne de l'aménagement des cours d'eau.
16	LEaux Art. 37	Al.1 let b	Remplacer : « b. Sont nécessaires à l'aménagement de voies navigables ou à l'utilisation des forces des ressources hydrauliques dans l'intérêt public »	Nous proposons de remplacer le terme « forces hydrauliques », qui s'apparente qu'à la production d'électricité, par « ressources hydrauliques » qui englobe l'eau potable, l'eau d'irrigation, et toutes autres emploi des eaux sans qu'il y ait forcément le besoin de la force de l'eau.
17	LEaux Art. 37	al. 2 let.b	Rajouter « les interactions entre eaux superficielles et eaux souterraines soient maintenues autant que possible dans leur état naturel »	En effet, il peut y avoir des tronçons de cours d'eau naturellement colmatés qu'il ne faudrait pas décolmater au risque de créer des dégâts ou des pollutions.
18	LFH 1916			Cette loi mentionne à plusieurs reprise la police des Eaux. Où et comment la police des eaux est-elle traitée dans la législation fédérale ?
19	LEaux art.62b		Voir commentaires art.9 de la nouvelle loi ci-dessus	

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	9 et Leaux Art. 62b	Al. 1, let d au 5 <sup>ème</sup> paragraphe	Rajouter : « Les responsables de dommage ou de dangers participent au financement des mesures .... »	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qu'est-ce qui se passe si les tiers intéressés déterminés selon les lois et directives Cantonales et/ou Fédérales diffèrent ? Le Canton perd-il les subventions ? La formulation est trop sommaire et doit être complétée.</li> <li>• Pour les participations aux projets il est nécessaire de rajouter les responsables de dangers car les projets sont souvent consécutifs à l'élaboration des cartes des dangers et pas uniquement consécutifs à des dommages.</li> <li>• Ces coûts attribués à un responsable de dommages ou de dangers sont-ils imputables ou doivent-ils, comme mentionnés dans le message pour les plus-values, être retranchés du coût global ?</li> </ul>

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Zug, 29. Juni 2021 jl

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Praxis im Umgang mit Naturgefahren, speziell dem Schutz vor Hochwasser, hat sich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Wasserbau vor 30 Jahren weiterentwickelt. Die Änderungen nehmen Bezug darauf und stellen einen modernen, zeitgemässen Hochwasserschutz dar. Sie sind sinnvoll und werden von uns unterstützt. Wir begrüssen insbesondere die Verankerung des Umgangs mit dem Risiko und den höheren Stellenwert des Gewässerunterhalts.

Im Zusammenhang mit der Änderung anderer Erlasse stellen wir jedoch folgenden Antrag für eine Anpassung von Art. 37 Gewässerschutzgesetz:

**Antrag:**

Die Passage «bereits verbauten oder korrigierten» in Art. 37 Abs. 1 Bst. d GSchG sei zu streichen.

*Begründung:*

Nicht nur bereits verbaute oder korrigierte Gewässer sollen im Sinne einer Verbesserung um- oder ausgebaut oder verlegt werden. Damit besteht mehr Spielraum für die Verlegung der Gewässer, was dazu beiträgt, den Gesetzesauftrag «Verdichtung nach innen» zu stärken. Es ist nicht einzusehen, weshalb für eine Deponie ein natürlicher Bach verlegt werden kann, innerhalb der Verdichtungsgebiete dies aber ausgeschlossen sein soll. Die nun geplanten Anpassungen bieten Gelegenheit, dieses Anliegen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister  
Landammann



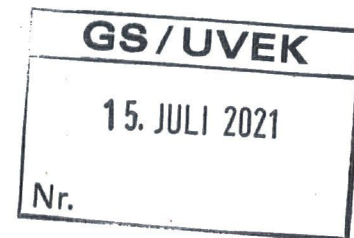
Tobias Moser  
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an:

- [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch) (Word- und PDF-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern, [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)
- Baudirektion, [info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch)
- Tiefbauamt, [info.tba@zg.ch](mailto:info.tba@zg.ch)
- Amt für Umwelt, [info.afu@zg.ch](mailto:info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr, [info.arv@zg.ch](mailto:info.arv@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern



7. Juli 2021 (RRB Nr. 776/2021)

**Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Wasserbau eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen Ihnen in der Beilage im Rückmeldeformular unsere ausführlichen Bemerkungen zu. Unsere wichtigsten Äusserungen sind folgende:

**Integrativer und umfassender Ansatz der Revision**

Die Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau auf alle Wassergefahren (somit auch auf den Oberflächenabfluss und den Grundwasseraufstoss) ist sinnvoll, auch wenn dies neue Vollzugsaufgaben für die Kantone nach sich zieht. Dies wird auch Anpassungen der kantonalen Gesetze erfordern. Insbesondere die Einführung des integralen Risikomanagements bzw. des Risikobegriffs im Allgemeinen begrüssen wir sehr. Die Erweiterung der Abgeltungstatbestände bei den Grundlagen (neu auch Risikogrundlagen und Gesamtplanungen) gemäss Art. 6 begrüssen wir ebenfalls. Wichtig scheint uns, dass die Risikobetrachtung breit erfolgt und nicht nur Personen- und Sachrisiken, sondern auch die Versorgung, Umwelt, Kulturgüter sowie Betriebsunterbrüche umfassen kann. Die Gesamtplanungen müssen unserer Ansicht nach einfach gehalten werden. Im Kanton Zürich können Gesamtplanungen z. B. bei den kantonalen Gewässern mit der zukünftigen Wasserstrategie nach Wassergesetz und bei den kommunalen Gewässern mit den bereits bestehenden Massnahmenplanungen Naturgefahren der Gemeinden erstellt werden. Den Kantonen muss die notwendige Freiheit gegeben werden, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes sind bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch die Ausweitung der Bedeutung der planerischen Massnahmen und deren Unterstützung mit Bundesbeiträgen. Noch unklar ist in diesem Zusammenhang, ob der Bund zukünftig auch nutzungsplanerische Massnahmen (z. B. Auszonungen) unterstützen wird oder ob es sich nur um projektbezogene Massnahmen (z. B. Sicherung von Freihalteräumen) handelt. Wir regen an, dies mit der Verordnung zu präzisieren.



**Antrag:** Den Kantonen sei die notwendige Freiheit zu geben, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes seien bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

### **Planungsumfang und -tiefe der «risikobasierten» und «integralen» Massnahmen**

Auch wenn noch zu klären ist, wie umfangreich und in welcher Tiefe risikobasierte und integrale Massnahmen zu planen sind, zeichnet sich doch ein deutlicher Mehraufwand für den Kanton Zürich und seine Gemeinden ab. Um die Umsetzung von Schutzmassnahmen nicht zu gefährden, ist es unserer Ansicht nach unabdingbar, die Anforderungen an die Massnahmenplanung entsprechend der Gewässergrösse unterschiedlich hoch anzusetzen. Somit müssten die Projektanforderungen an kleine lokale Fließgewässer deutlich geringer sein als an grössere Talflüsse. Der Planungsaufwand soll somit vor allem bei kleinen und mittleren Gewässern überschaubar und verhältnismässig bleiben. Wir erhoffen uns vom Bund eine diesbezügliche Skalierung bzw. Differenzierung.

**Antrag:** Die Anforderungen an die «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung seien in Bezug auf die Gewässergrösse zu differenzieren.

### **Abgeltungen für den Gewässerunterhalt**

Wir begrüssen im Grundsatz, dass neu auch der regelmässige Gewässerunterhalt bei den abgeltungsberechtigten Massnahmen aufgeführt wird und als Beitrag zum Hochwasserschutz gefördert werden soll.

Da es sich bei diesen Unterhaltsmassnahmen um Kleinmassnahmen mit einer teilweise grossen Wirkung handelt, ist es äusserst wichtig, dass der Bund ein einfaches System für die Abgeltung einführt. Andernfalls ist zu befürchten, dass der Aufwand für die Beantragung und Abrechnung dieser Subventionen und der Nutzen daraus nicht in einem praxistauglichen Verhältnis stehen werden.

**Antrag:** Es sei ein einfaches und praxistaugliches System für die Beantragung und Abrechnung von Subventionen für den regelmässigen Gewässerunterhalt durch den Bund einzuführen.

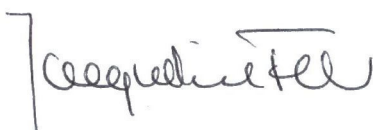

Zu unseren weiteren Anträgen verweisen wir auf das beigelegte Formular.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Marti Christian  
*Kanton/Organisation:* Kanton Zürich, Baudirektion  
*Telefon:* 043 259 43 42  
*E-Mail:* christian.marti@bd.zh.ch  
*Datum:* 10. Juni 2021

### 1 Allgemeine Bemerkungen zum E-HWSG

#### **Bemerkungen zur Revision insgesamt**

Der mit der Teilrevision angestrebte Paradigmenwechsel «von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur» mit der Zielsetzung der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) wird begrüsst. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass an der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festgehalten wird. Begrüsst wird insbesondere auch die Feststellung im Erläuternden Bericht, dass keine Bundeskompetenz zur Schaffung einer Erdbebendeckung («Erdbebenschutz») geschaffen werden soll.

Die Ausweitung auf alle Wassergefahren (somit auch auf den Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss) ist sinnvoll; doch bedeutet dies wiederum neue Vollzugsaufgaben für die Kantone. Insbesondere die Einführung des integralen Risikomanagements bzw. des Risikobegriffs generell wird sehr begrüsst. Die Erweiterung bei den Grundlagen (neu auch Risikogrundlagen und Gesamtplanungen) wird ebenfalls begrüsst. Wichtig scheint uns, dass die Risikobetrachtung breit erfolgt und nicht nur Personen- und Sachrisiken, sondern auch die Versorgung, Umwelt, Kulturgüter sowie Betriebsunterbrüche umfasst.

Die Gesamtplanungen müssen unserer Ansicht nach einfach gehalten werden; im Kanton Zürich können Gesamtplanungen z.B. bei den kantonalen Gewässern mit der Wasserstrategie nach dem zukünftigen kantonalen Wassergesetz (WsG) und bei den kommunalen Gewässern mit den bereits bestehenden Massnahmenplanungen Naturgefahren der Gemeinden erstellt werden. Den Kantonen muss die notwendige Freiheit gegeben werden, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes sind bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch die Ausweitung der Bedeutung der planerischen Massnahmen und deren Unterstützung mit Bundesbeiträgen. Noch unklar ist in diesem Zusammenhang, ob der Bund zukünftig auch nutzungsplanerische Massnahmen (z.B. Auszonungen) unterstützen wird oder ob es sich nur um projektbezogene Massnahmen (z.B. Sicherung von Freihalteräumen) handelt. Wir regen an, dies mit der Verordnung zu präzisieren.

Wichtig scheint uns der Hinweis, dass die Umsetzung der Revision im Kanton Zürich zusätzliche personelle Mittel erfordern wird. Zwar werden die Risikogrundlagen heute schon vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, erarbeitet und die Umsetzung dieser Aufgabe wird wohl auch ohne zusätzliches Personal möglich sein. Hingegen sind die Aufgaben der Gesamtplanungen, die planerischen Massnahmen (abhängig vom Umfang der Subventionen des Bundes), die Thematik Oberflächenabfluss und der Gewässerunterhalt nicht ohne zusätzliche personelle Mittel umsetzbar. Wir schätzen den zusätzlichen Stellenumfang auf mindestens drei bis vier Vollzeitstellen.

#### **Bemerkungen zum Thema Subventionen (umfasst Art. 6, 7, 9 E-HWSG sowie Art. 6–10 SubG)**

Mit jeder Programmvereinbarung kam es zu einer umfangreicheren Differenzierung der verschiedenen Subventionselemente, sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei der Revitalisierung. Neu sollen weitere Elemente (u.a. Oberflächenabfluss, Gewässerunterhalt) hinzukommen. Viele dieser Elemente dienen sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Revitalisierung. Zudem gibt es Schnittstellen mit dem Wald, der Landwirtschaft und der Landschaft. Dies bedeutet, dass innerhalb eines Projektes eine Vielzahl an Subventionsbestandteilen anfallen, über die jeweils einzeln Rechenschaft abgelegt werden muss. Zudem weisen die kantonalen Finanzstrukturen eine andere Architektur auf als jene des Bundes. In den vergangenen Jahren haben auch die Bedingungen mit jeder neuen Programmperiode leicht geändert. Diese Faktoren verursachen einen sehr grossen administrativen Aufwand. Die entsprechende Zeit fehlt für die eigentliche Projektumsetzung.

Antrag: Es sei eine Reduktion der Subventionselemente anzustreben, damit das System effizienter bewirtschaftbar wird.

#### **Bemerkungen zu den Begriffen «Risiko» und «Schaden» (umfasst Art. 1, 3, 7, 9 E-HWSG sowie Art. 37 Abs. 5 GSchG)**

Der Bund berücksichtigt als Schaden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte). Wir geben zu bedenken, dass die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden betragen. Zu den sekundären Schäden zählen die Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden usw. Da der Schaden auch in die Risikobetrachtungen miteinfliesst, wird das Risiko in den urbanen und industriell geprägten Gebieten massiv unterschätzt. Eine Stärke der Schweiz ist ihr verlässliches Funktionieren; somit bilden Betriebsausfälle einen grossen Teil des Risikos. Im Übrigen ist in der europäischen Hochwassermanagement-Richtlinie HWRM-RL die wirtschaftliche Tätigkeit, die es zu schützen gilt, aufgeführt.

Antrag: Der Begriff «Schaden» sei neben «Personenschäden» und «Sachwertschäden» um das Element der «sekundären Schäden» zu erweitern. Diese seien in den betreffenden Erläuterungen zu beschreiben.

#### **Bemerkungen zu den Anpassungen von anderen Gesetzen und Verordnungen: Gewässerschutzgesetz**



Es wird sehr begrüsst, dass der Begriff «Gewässerunterhalt» durch die Neuaufnahme in Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) nun eindeutig definiert wird und dass dabei auch die natürlichen Funktionen des Gewässers berücksichtigt werden.

Wir bitten weiter darum, die voranstehenden Bemerkungen zu den Begriffen «Risiko» und «Schaden» zu beachten (dies umfasst auch Art. 37 Abs. 5 GSchG).

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1.	1		Der Begriff «Erdoberfläche» sei umfassend zu definieren.	Die Definition des Begriffs «Erdoberfläche» ist unklar; insbesondere ob dazu auch Kellergeschosse, Tunnels oder unterirdische Anlagen gehören.
2.	1		Die Umsetzungsanforderungen insbesondere betreffend Umgang mit Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss seien seitens Bund zurückhaltend zu formulieren, und den Kantonen sei möglichst viel Spielraum bei der Auslegung zu belassen.	<p>Es wird im Grundsatz begrüsst, dass neu alle schädigenden Einwirkungen durch Wassergefahren, insbesondere auch Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss, genannt werden.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass Oberflächenabfluss praktisch gesamtflächig in jeder Gemeinde stattfindet und damit eine deutlich grössere Gefahrenfläche darstellt, als dies gegenwärtig bei der reinen Betrachtung der Hochwassergefährdung durch Fliessgewässer der Fall ist (praktisch 100% des Siedlungsgebiets wäre betroffen).</p> <p>Diese Neuaufnahme sämtlicher Wassergefahren stellt eine sehr umfangreiche Praxisänderung dar. Sie bedeutet einen deutlichen Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht gegenüber heute. Die beiden Themen Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss sind derzeit aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen weder in der Beurteilung noch im Vollzug behandelt (auf Stufen Bund wie Kanton). Auf diese neuen Themen ist die kantonale Gesetzgebung weder ausgerichtet, noch stehen die nötigen personellen Mittel zur Verfügung.</p> <p>Sollte die Absicht bestehen, den Oberflächenabfluss bei der Gefahrenkartierung von einem Hinweis- zu einem Hauptprozess zu überführen und müsste der Vollzug beim Baubewilligungsverfahren entsprechend angepasst werden, wird der erforderliche Personalbestand bei Kanton und Gemeinden deutlich steigen (geschätzte fünf bis sechs Vollzeitstellen beim Kanton).</p>

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
3.	3	Abs. 1	Der Begriff «Schaden» sei neben «Personenschäden» und «Sachwertschäden» um das Element der «sekundären Schäden» zu erweitern. Diese seien in den Erläuterungen zu beschreiben.	Der Bund berücksichtigt als Schaden nur primäre Schäden (Personen und Sachwerte). Wir geben zu bedenken, dass die sekundären Schäden oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden betragen. Zu den sekundären Schäden zählen die Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden usw. Da der Schaden auch in die Risikobetrachtungen miteinfliesst, wird das Risiko in den urbanen und industriell geprägten Gebieten massiv unterschätzt. Eine Stärke der Schweiz ist ihr verlässliches Funktionieren; somit bilden Betriebsausfälle einen grossen Teil des Risikos. Im Übrigen ist in der europäischen Hochwassermanagement-Richtlinie HWRM-RL die wirtschaftliche Tätigkeit, die es zu schützen gilt, aufgeführt. Wir verweisen auf die Stellungnahme in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.
4.	3	Abs. 1	Auf die Begriffsänderung «planerische Massnahmen» sei zu verzichten. Andernfalls sei in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 (S. 8) das System der planerischen Massnahmen eingehender darzustellen.	Die bisherige Regelung sah vor, dass der Hochwasserschutz durch die Kantone in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch <i>raumplanerische</i> Massnahmen zu gewährleisten war. In der neuen Fassung ist nur noch von <i>planerischen</i> Massnahmen die Rede. In den Erläuterungen (Erläuternder Bericht, S. 8) wird kaum ausgeführt, was mit dieser Begriffsänderung bezweckt wird. Einerseits wird auf die Ausscheidung der Gefahrenzonen Bezug genommen, andererseits wird ausgeführt, dass raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung bestehende Risiken vermindern könnten. Beispielhaft wird auf die Bauweise und Objektschutzmassnahmen verwiesen. Dabei handelt es sich um bauliche Aspekte, die durch das <i>öffentliche Baurecht</i> geregelt werden. Die vorgeschlagene Begriffsänderung führt unseres Erachtens nicht dazu, dass diese Aspekte mitumfasst sind.
5.	3	Abs. 1	Der Begriff «Überschwemmung» bzw. «Überschwemmungsrisiko» anstatt «Hochwasser» bzw. «Hochwasserrisiko» sei zu etablieren.	Gemäss Erläuterungsbericht sind in Art. 1 mit «schädigenden Einwirkungen» alle Wassergefahren gemeint; also insbesondere Hochwasser und Oberflächenabfluss. In Art. 3 des Bundesgesetzes über den Hochwasserschutz wird ausdrücklich von «Hochwasser»

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>bzw. «Hochwasserrisiko» gesprochen. Unter dem Begriff «Hochwasser» versteht man die Gefährdungen aus Gewässern und der Oberflächenabfluss wird so ausgeklammert. Dieser Widerspruch sollte ausgeräumt werden.</p> <p>Hinweis: In der SIA-Norm 261/1 umfasst der Begriff «Hochwasser» auch den Oberflächenabfluss.</p>
6.	3	Abs. 2	<p>Ingenieurbioologische Massnahmen seien nicht separat zu den technischen Massnahmen aufzuführen, sondern es seien generell Massnahmen aufzuführen und zu fördern, die einen kleinen ökologischen Fussabdruck hinterlassen.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass ingenieurbioologische Massnahmen eine Untergruppe der technischen Massnahmen sind. Ingenieurbioologische Massnahmen sind nicht für sich ökologisch. Zum Beispiel betrifft die Verwendung von Steinen, die von weither geholt werden, oder der Einsatz von Beton CO<sub>2</sub>-intensive Baustoffe mit einem grossen ökologischen Fussabdruck, ganz im Gegensatz zur Verwendung von lokal gewonnenem Holz. Richtig eingesetzt haben diese Massnahmen aber ein hohes ökologisches Potenzial.</p>
7.	3	Abs. 3	<p>Die Anforderungen an die «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung seien in Bezug auf die Gewässergrösse zu differenzieren.</p>	<p>Es ist unklar, wie umfangreich und in welcher Tiefe «risikobasierte» und «integrale» Massnahmen zu planen sind. Unter Planung wird gemäss dem erläuternden Bericht der gesamte Prozess – von der Konzeption über die Ausführung und die Nachführung bis zur Überprüfung und zum Unterhalt von Massnahmen – verstanden. Dies bedeutet deutlich höhere Anforderungen und führt entsprechend zu einem erheblichen Mehraufwand.</p> <p>Wir geben zu bedenken, dass uns viele Zürcher Gemeinden zurückmelden, die Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte seien für sie zu hoch. Durch die geforderte «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung wird dieser Aufwand noch deutlich erhöht. Damit besteht die Gefahr, dass manche Gemeinden künftig auf die Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen gänzlich verzichten, weil sie den Mehraufwand nicht mehr bewältigen können. Damit würde die jahrelange Vorarbeit zwischen Gemeinde und Kanton sowie das</p>

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Verständnis für den präventiven Hochwasserschutz in vielen Fällen beschädigt.</p> <p>Daher ist es zentral, die Forderung nach einer «integralen» Massnahmenplanung entsprechend der Gewässergrösse zu differenzieren. Es dürfen nicht dieselben Projektanforderungen an kleine lokale Fliessgewässer (z.B. den Dorfbach) wie an grössere Talflüsse (z.B. die Limmat, Sihl oder Glatt) gestellt werden.</p> <p>Der Planungsaufwand soll somit vor allem bei kleinen und mittleren Gewässern überschaubar und verhältnismässig bleiben. Wir erhoffen uns vom Bund eine diesbezügliche Skalierung bzw. Differenzierung.</p> <p>Zudem geben wir zu bedenken, dass bei steigenden Anforderungen an die Planung nur noch spezialisierte Fachbüros diese Aufgaben übernehmen können. Diese sind jedoch erfahrungsgemäss aufgrund der grossen Nachfrage nicht einfach verfügbar, was für die zeitnahe Umsetzung von Projekten nicht förderlich ist.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Thema Subventionen in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.</p>
8.	6	Abs. 2	Die Gewährleistung der Abflusskapazität sowie die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers seien ebenfalls unter Art. 6 Abs. 2 als abgeltungswürdige Massnahmen aufzulisten.	<p>Der Unterhalt von Schutzbauten soll künftig durch den Bund mitfinanziert werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. d), was wir sehr begrüissen. Allerdings muss der Kanton gestützt auf Art. 3 für den regelmässigen Unterhalt auch im Sinne der Gewährleistung der Abflusskapazität und der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer sorgen. Nach unserem Verständnis der Vorlage erhält der Kanton für diese beiden Aktivitäten keine Beiträge vom Bund. Das regelmässige Ausholzen des Abflussquerschnitts wird nicht (mehr) unterstützt (Erläuternder Bericht, S. 10). Solange dieses im Rahmen von</p>

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				ordentlichen Schutzwaldschlägen stattfindet, leistet die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur finanzielle Beiträge. Wenn es aber um das blosse Räumen eines Gerinnes geht, sind meistens die Gemeinden zuständig und tragen die Kosten allein. Da die Gewährleistung der Abflusskapazität sowie die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers wirksame Massnahmen zur Verminderung des Hochwasserrisikos darstellen (vgl. Art. 3 und S. 2 des Erläuternden Berichts), sollten diese ebenfalls als für den Hochwasserschutz notwendige Massnahmen abgegolten werden können.
9.	6	<b>Abs. 2 Bst. a</b>	Es sei zu ergänzen: «Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b><u>Gefährdungskarten</u></b> , <b><u>Oberflächenabfluss</u></b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen; ...»	Falls in den Gefahrenkarten die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss nicht enthalten ist, sollte sie ausdrücklich erwähnt werden.
10.	6	<b>Abs. 2 Bst. b</b>	Es sei wie folgt zu ändern: «b. planerische Massnahmen <del>wie Abklärungen für raumplanerische</del> <b><u>zur Risikobegrenzungen</u></b> und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;»	Bei den finanziellen Leistungen des Bundes ist neu vorgesehen, dass Abgeltungen für planerische Massnahmen möglich sind. Dazu zählen Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen. Was «raumplanerische Risikobegrenzungen» sind, wird in den Erläuterungen (Erläuternder Bericht, S. 9) nur ungenügend ausgeführt. Erwähnt werden «spezielle Flächenwidmungen wie das Ausscheiden von Freihalteräumen». Ob damit auch Auszonungen gemeint sind, ist nicht klar. Zudem werden aufgrund der gewählten Formulierung nur die Abklärungen, nicht aber die <i>Folgen der raumplanerischen Massnahmen</i> unterstützt. Da vor allem diese Folgen mit grossen Kosten verbunden sind, sollen auch dafür Abgeltungen möglich sein.
11.	6	<b>Abs. 2 Bst. c</b>	Der Betrieb von Prognosetools und die Aufrechterhaltung von Redundanzen bei den Messsystemen sollen subventionsberechtigt sein.	Nach unserer Ansicht sind auch der Betrieb von Prognosetools und die Aufrechterhaltung von Redundanzen bei den Messsystemen

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				abgeltungsberechtigt, weil sie unter den Begriff der Warneinrichtungen bzw. technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze fallen.
12.	6	<b>Abs. 2 Bst. d</b>	Es sei wie folgt zu ergänzen: «[...] den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen <b><u>sowie die Regeneration ehemaliger Feuchtgebiete</u></b> ; ...»	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte Feuchtgebiete können im Hochwasserschutz ebenfalls sehr bedeutsam sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Damit werden Hochwasserspitzen gebrochen und Hochwasserereignisse in ihrer Wirkung gedämpft. Mit der beantragten Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration von Feuchtgebieten insbesondere auf drainierten Böden zu leisten, wenn sie zur Behebung von Hochwasserschutzproblemen einen massgeblichen Beitrag leisten.
13.	6	<b>Abs. 2 Bst. d</b>	Es sei ein einfaches und praxistaugliches System für die Beantragung und Abrechnung von Subventionen für den regelmässigen Gewässerunterhalt durch den Bund einzuführen.	Wir begrüssen im Grundsatz, dass neu auch der regelmässige Gewässerunterhalt aufgeführt wird (z.B. punktueller Ersatz von hartem Uferverbau durch naturnahe Massnahmen oder Entfernung einzelner Schwellen zugunsten der Fischgängigkeit) und als Beitrag zum Hochwasserschutz gefördert werden soll.  Wir geben aber zu bedenken, dass die Abgrenzung, was der Unterhalt zum Hochwasserschutz alles mitumfasst, äusserst schwierig ist. Ebenfalls sehr schwierig ist die Trennung zwischen Unterhalt, welcher der Ökologie dient, und Unterhalt, der dem Hochwasserschutz dient. Zudem ist unklar, ob ingenieurtechnische Überprüfungen der Anlagen ebenso zum Unterhalt gezählt werden können.  Da es sich bei den genannten Unterhaltsmassnahmen um Kleinmassnahmen mit einer teilweise grossen Wirkung handelt, ist es äusserst wichtig, dass der Bund für die Abgeltung ein einfaches System einführt. Wir befürchten andernfalls, dass der Aufwand für die

Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>Beantragung und Abrechnung dieser Subventionen und der Nutzen daraus nicht mehr in einem praxistauglichen Verhältnis stehen, was zum Verzicht auf diese wertvollen Massnahmen führen könnte.</p> <p>Alternativ soll auf die Subventionierung des Unterhalts ganz verzichtet werden, sofern deren Umsetzung nicht einfach und praxistauglich gestaltet werden kann. Dann wäre es sinnvoller, die entsprechenden Finanzmittel den eigentlichen Projekten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Thema Subventionen in den Allgemeinen Bemerkungen des Vernehmlassungsformulars.</p>
14.	6	Abs. 2 Bst. d	Ingenieurtechnische Überprüfungen der technischen Anlagen haben als Teil des Unterhalts zu zählen und haben entsprechend als subventionsberechtigt zu gelten.	Technische Hochwasserschutz-Bauwerke wie Entlastungstollen, Rückhaltebecken oder Hochwasserschutzdämme usw. müssen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Diese ingenieurtechnische Kontrolle ist nach unserer Ansicht eine sicherheitsrelevante Unterhaltsmassnahme.
15.	7	Abs. 1 Bst. a	Die vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich Fr. 50 000 seien höher anzusetzen.	Die Finanzhilfen für die Weiterbildung von Fachleuten werden begrüsst. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen Fr. 50 000 jährlich kaum zu decken ist.
16.	9	Abs. 1		Wir begrüssen die Einführung von Art. 9 Abs. 1 sehr. Integrale Planungen (Bst. a) sind wichtige Voraussetzungen für hochwertige, zukunftsorientierte Massnahmen. Mit der Bestimmung in Bst. d können die integrale Planung und insbesondere die Umsetzung weiter gefördert werden.
17.	9	Abs. 1 Bst. a		Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3.



Antragsnr	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
18.	9	Abs. 1 Bst. d	Der Begriff «Nutzniesser» sei im Kontext mit den kantonalen Rechtsgrundlagen zu klären.	<p>Sind mit «Nutzniessern» Private oder kantonale Gebäudeversicherungen gemeint, könnten Widersprüche zu kantonalen Praxen bzw. Gesetzgebungen entstehen.</p> <p>Bezüglich der Aufgabenteilung innerhalb der Kantone sollen unterschiedliche Lösungen bestehen können. Im Kanton Zürich besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen «Flächenschutz» (Aufgabe der öffentlichen Hand) und «Gebäudeschutz» (Aufgabe der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer). Dies bezieht sich auch auf die Finanzierung. Diese bewährte Aufgabenteilung soll über den neuen Tatbestand der Mitfinanzierung durch die Nutzniesserin bzw. den Nutzniesser (Art. 9) nicht durchbrochen werden. Es kann beispielsweise nicht die Aufgabe der kantonalen Gebäudeversicherung oder der Gebäudeeigentümerschaft als Solidargemeinschaft sein, den Flächenschutz mitzufinanzieren. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer dürfen in Zukunft nicht über Steuergelder und die Prämie der Gebäudeversicherung doppelt für den Flächenschutz bezahlen.</p>

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1.	5	zu Art. 3, 1. Abschnitt (S. 8)	In den Erläuterungen ist eine klare Abgrenzung zwischen Objektschutz und einem kleinen Projekt aufzuzeigen.	Betreffend Projektabgrenzung fehlt eine klare Zuweisung, ab wann eine Massnahme ein Objektschutz oder ein lokales Projekt ist.
2.	5	zu Art. 3 Abs. 2 (S. 9)	Bei den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2 zur Speicherseebewirtschaftungen seien auch die Schulung der Fachleute, die Prognosetools und die Redundanz von Messeinrichtungen aufzuführen.	In den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2 werden unter den technischen Massnahmen auch die Entschädigungen bei Vorabsenkungen bei Speicherseen aufgeführt. Eine zuverlässige Bewirtschaftung der Speicherseen hängt jedoch von der Qualität der Prognosetools, der Schulung der Fachleute und der Zuverlässigkeit der Messgeräte im Ereignisfall (Datenlieferung) ab.
3.	5	zu Art. 6 Abs. 2 Bst. e (S. 10)	In den Erläuterungen sind Präzisierungen dazu vorzunehmen, welche Arten von Entschädigungen der Bund berücksichtigt.	Der Bund beteiligt sich an den entstandenen Schäden bei Wasserrückhalt oder Hochwasserableitung. Es ist aber unklar, ob er auch landwirtschaftliche Entschädigungen in Hochwasserrückhaltebecken oder in Notentlastungskorridoren subventioniert (Entschädigung nach einem Ereignis oder auch Entschädigung für Produktionseinschränkungen).
4.	3	zu Art. 3 und Art. 6 (S. 8f.)	Es sei in den Erläuterungen zu ergänzen, dass die Massnahmen risikobasiert und integral unter Einbezug der relevanten Risikoträger zu planen und mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind.	Es erscheint uns wichtig, mitunter die wichtigsten Akteurinnen wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen bei der Risikobeurteilung einzubinden.

## **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes**

### **2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien**

	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

	Schweizerischer Gemeindeverband
	Schweizerischer Städteverband
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Arbeitsgruppe Berggebiet

### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

(SBV)	Schweizer Bauernverband
(SBV)	Schweizer Baumeisterverband
SGV	Dachorganisation der Schweizer KMU Infra Suisse

### **5. Weitere interessierte Kreise**

BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KIK	Konferenz der Kantonsingenieure
KPK	Kantonsplanerkonferenz
KOK	Konferenz der Kantonsförster
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr ETH-Rat
FAN	Fachleute Naturgefahren
FKS	Feuerwehrkoordination Schweiz
FSU	Fachverband Schweizer Raumplaner

HEV	Hauseigentümerversband Schweiz
PLANAT	Nationale Plattform Naturgefahren
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
svu-asep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SIA Fachverein)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VIB	Verein für Ingenieurbilogie
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

## **6. Infrastrukturbetreiber**

BLS	BLS Netz AG
SBB	Schweizer Bundesbahnen AG Seilbahnen Schweiz

## **7. Kraftwerksbetreiber**

Alpiq	Alpiq Holding AG
BKW	BKW Energie AG
KHR	Kraftwerke Hinterrhein AG
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

## **8. Umweltverbände**

	Aqua Viva
BirdLife	SVS/BirdLife Schweiz Pro Natura
Pusch	Stiftung Praktischer Umweltschutz
SFV	Schweizerischer Fischereiverband
WWF	WWF Schweiz

## **9. Gebäudeversicherungen**

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BVG	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
ECA Jura	Établissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention de la République et Canton du Jura
ECAP-NE	Établissement cantonal d'assurance et de prévention contre l'incendie et les éléments naturels du canton de Neuchâtel
GVG	Gebäudeversicherung Graubünden
GVSG	Gebäudeversicherung St. Gallen
NSV	Nidwaldner Sachversicherung NSV
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen

Per Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Bern, 13. Juli 2021

## **Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Bericht «*Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz*» in Erfüllung des Postulats 12.4271 Darbellay hat Lücken in den rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des integralen Risikomanagements identifiziert. Heute leben rund 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, wo sich auch rund 30 Prozent der Arbeitsplätze und 25% der Sachwerte befinden. Um diese Hochwasserrisiken zu begrenzen, soll das fast 30-jährige Bundesgesetz über den Wasserbau punktuell an die neusten Entwicklungen angepasst werden. Zentral ist dabei die Verankerung eines risikobasierten Ansatzes, der das Spektrum der möglichen Schutzmassnahmen erweitert und eine integrale Planung einführt. Die Mitte begrüsst diesen Ansatz, der den steigenden Risiken durch Hochwasser- und anderen Naturgefahren besser Rechnung trägt.

### **Aufgabenteilung & Kosten**

Die Mitte begrüsst weiter, dass an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festgehalten wird und die geschätzten Kosten für den Bund haushaltsneutral ausgestaltet werden können. Bei der Neuallokation der Mittel für die diversen Massnahmen in den Kantonen, liegt für die Mitte auf der Hand, dass deren Anmerkungen und Einwände möglichst berücksichtigt werden sollen.

### **Kulturland**

Oft bewirtschaftet die Landwirtschaft Kulturland auch in Gebieten mit hohem Gefahrenpotential. Der Kulturlandschutz soll deshalb in der integralen Planung und in der Risikoabschätzung aus Sicht der Mitte angemessen miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Josef Eberli  
3003 BernBern, 07. Juli 2021  
Wasserbaugesetz / AL / MM*Elektronischer Versand*  
[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)**Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

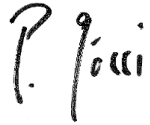
FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgesehene Teilrevision des Wasserbaugesetzes. Nach fast 30 Jahren seit dem Inkrafttreten des Wasserbaugesetzes haben sich die Umstände und die Gefahrenlage deutlich verändert. Die Erkenntnisse aus dem Bericht «Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats [12.4271](#) Darbellay zeigen klar auf, dass ein Handlungsbedarf besteht. Die identifizierten Lücken in der bestehenden Gesetzgebung müssen korrigiert und die vorhandenen Fehlanreize bei der Finanzierung von Schutzmassnahmen beseitigt werden. Vor allem auch im Hinblick auf die Zunahme von Hochwasserrisiken bzw. dem generellen Gefahrenpotenzial im Zuge des Klimawandels sind Anpassungen nötig. Es ist darum richtig und notwendig, das Gesetz auf den neusten Stand zu bringen.

Der vorgesehene Übergang zu einem «integralen Risikomanagement mit optimaler Massnahmenkombination» (IRM) wird von der FDP klar unterstützt. Durch diese Anpassung der Gesetzesgrundlage wird die Umsetzung des IRM und damit ein zielgerichteter, effektiver und kosteneffizienter Hochwasserschutz ermöglicht, ohne dass die Sicherheit langfristig gefährdet wäre. Und dies wird erreicht, obwohl sich die klimabedingten und sozioökonomischen Rahmenbedingungen verschärfen. Richtig ist auch, dass diese grundlegende Anpassung des Systems nichts an den geltenden Zuständigkeiten ändert und der Hochwasserschutz weiterhin eine kantonale Aufgabe bleibt.

Mit der Teilrevision möchte sich der Bund auch gezielter an der Grundlagenbeschaffung und an den Massnahmen des Hochwasserschutzes beteiligen. Neu soll z.B. auch die Bewirtschaftung von Speicherseen als Beitrag zum Hochwasserschutz gefördert werden. Die Abgeltung dieser Massnahmen wird jedoch nur grob anhand der prozentualen Beteiligung durch den Bund definiert. Mit dem Verweis im Erläuterungsbericht auf die Anpassung auf Verordnungsstufe besteht noch eine zu grosse Ungewissheit bezüglich der effektiven Umsetzung in der Praxis. Je nach Ausgangslage können sich die Rahmenbedingungen einer solchen Entschädigung stark verändern, wie das z.B. bei der Abgeltung im Fall einer notwendigen, raschen Vorabsenkung von Stauseen der Fall wäre. Je nach Marktumfeld kann dies sehr unterschiedliche Kosten verursachen. Darum muss generell sichergestellt werden, dass die effektive Abgeltung marktkonform ausgestaltet ist und den gegebenen Umständen Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi  
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

Handwritten signature of Fanny Noghero in blue ink.

Fanny Noghero



Per Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Bern, 13. Juli 2021

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau: Stellungnahme SP Schweiz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### ***Ausgangslage***

*Die Hochwasserrisiken sind bereits heute hoch und werden aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und des Klimawandels weiter stark ansteigen. Um die Risiken zu begrenzen, soll künftig die Risikosituation umfassend beurteilt und neben dem Errichten von Schutzbauten auch eine Reihe von zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden. Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21.6.1991 ([SR 721.100](#)) legte die Grundlage für einen damals modernen Hochwasserschutz in der Schweiz und gab insbesondere den ökologischen Aspekten des Wasserbaus und raumplanerischen Massnahmen mehr Gewicht.*

*In den letzten fast 30 Jahren hat sich die Praxis im Umgang mit Naturgefahren jedoch weiterentwickelt. Hochwasserereignisse, die Menschenleben forderten und hohe Sachschäden verursachten, waren Anlass, die Schutzstrategie zu überprüfen und anzupassen. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass es keine absolute Sicherheit vor Naturgefahren gibt und dass sich der Fokus deshalb nicht nur auf die reine Gefahrenabwehr, sondern vermehrt auf den Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren richten muss.*

*Das Wasserbaugesetz soll den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Das Gesetz soll in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» umbenannt werden und damit den Gesetzeszweck besser reflektieren. Zudem wird der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Naturgefahren darin verankert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Sicherheit, die eine wichtige Voraussetzung für den Wohlstand der Schweiz ist, trotz der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet und finanziert werden kann.*



## Grundsätzliche Anmerkungen

### Rechtsentwicklung und Grundproblem

- Der Stellenwert der geplanten Änderungen ist im historischen Kontext zu verstehen: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Nach einer ruhigen Phase von 200 Jahren traten ab 1825 in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet.
- Mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. **Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert, dass bei Eingriffen in das Gewässer «dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden» muss (Art. 4 Abs. 2 WBG; [SR 721.100](#)).** Allerdings wird diese an sich klare Vorgabe bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (meist Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Es besteht also ein Konflikt in der Hinsicht, dass die Nutzung von Kulturland mit der natürlichen Gewässerführung in Konkurrenz steht. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber:innen sich gegen eine Verletzung wehren.
- Der heutige Wasserbau steht mit anderen Worten immer noch am Wendepunkt zwischen
  - dem **historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbauliche Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum** (beides zu Lasten der Gewässer) und
  - der neueren Erkenntnis, dass **nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand inklusive genügend vernetzter Auenflächen** zukunftsorientiert ist. Dadurch entstehen wichtige Flächen für die Biodiversität und zudem leistet dies den nötigen Hochwasserschutz.

### Revisionsvorlage ohne ökologische Inspiration

- Die im erläuternden Bericht geäusserte Absicht, dass die Vorlage den naturnahen Wasserbau fördert und dazu beiträgt, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen (S. 17), ist unserer Meinung nach in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision nicht umgesetzt. **Die Revision ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor. Dabei würde gerade die Renaturierung den besten Hochwasserschutz bieten. Den Fliessgewässern muss wieder Platz gegeben werden und die Flüsse und Bäche müssen aus ihren Kanälen befreit werden.**
- Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen **Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU** den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und die Sanierung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist (siehe [Art. 78 Abs. 4 BV](#)), **geht die Revision an diesen Problemen fast ganz vorbei.** Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmassnahmen finanziert werden können (Erläuternder Bericht, S. 10). Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetzestext erwähnt.

- Auch die im erläuternden Bericht auf S. 17 gemachte Annahme, «dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen» steht im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen. **Weniger Fläche zu benötigen sollte keinesfalls das Ziel sein. Denn es ist die Renaturierung – und damit verbunden auch mehr Flächen –, die den besten Hochwasserschutz bietet.**
- In diesem Zusammenhang fällt es auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. **So fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils und genügend Überflutungsflächen (Auen) zur Wasserrückhaltung erfolgen sollen – dies auch bei anderen wasserbaulichen Eingriffen, z.B. bei Revitalisierungen.** Durch folgende konkrete Vorgaben kann eines ausreichendes Abflussprofil gewährleistet werden:
  1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichenden Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können).
  2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme.
  3. Durch Flächen für Wasserrückhaltung, damit nicht alles gleichzeitig abfließt.
- Es ist höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit **stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt** wird. Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. «umfassende» Beurteilung der Risikosituation) ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie des hohen Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt und eine verpasste Chance, dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Dies auch, zumal ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen.
- Der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (u.a. auch mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt nun am Bund, diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben, um die Gewässer resilienter gegenüber wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

### Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen im neuen Bundesgesetz über den Hochwasserschutz

- **Art. 1 bis 3:** Gegen den risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es fehlt jedoch die zwingend nötige Aufwertung der Gewässer im Zweckartikel.  
 → **Antrag:** Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:  
*Art. 1*  
 Dieses Gesetz soll:
  - a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz);
  - b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an Natur, Gewässern und Artenvielfalt beheben.
  - c. Wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden
- **Art. 4:** Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37; [SR 814.20](#)) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Amtsstellen werden diese noch weniger beachten als heute.

→ **Antrag (1. Priorität):** Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen. Falls trotzdem nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden soll, stellen wir den Antrag, dass dieser Verweis aufgrund seiner schwachen Formulierung («...müssen den Anforderungen...entsprechen») umformuliert wird.

→ **Antrag (2. Priorität):** Art. 4 Abs. 2 WBG sei wie folgt zu formulieren:

*Art. 4 Anforderungen*

[...]

<sup>2</sup> Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen.

- **Fehlende Regelungen nach Art. 4:** Nach den Ausführungen in Art. 4 wäre es unseres Erachtens angebracht, zwei oder drei Artikel einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert. Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:
  - **Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätzen, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind:** Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden: Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) [empfiehlt](#), Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden (z.B. auf 10%). Dafür sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland, naturnahe Bewirtschaftung Gewässerraum etc.) noch stärker gefördert werden als heute.
  - **Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle Projektentwickler:innen finanzieren, welche mustergültige Projekt bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden.** Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gute Lösungen zu finden. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden.
  - Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:
    - Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fliessgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme entstehen können.
    - Erzeugen eines natürlichen/naturnahen Abflussregimes
    - Sicherstellung eines natürlichen/naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemmholz)
    - Gewährleistung einer ausreichenden Wasserqualität durch eine angemessene Ausscheidung von Gewässerräumen, die dem Hochwasserschutz dienen und lediglich extensiv bewirtschaftet werden.
- **Art. 6:** Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden.

→ **Antrag:** Art. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

*Art. 6 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für die Massnahmen des Hochwasserschutzes*

[...]

<sup>1 bis</sup> Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden.

- **Art. 7:** Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

Zu den **Änderungen anderer Erlasse** (Gewässerschutzgesetz (GSchG), Waldgesetz (WaG), Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)) haben wir **keine Bemerkungen**.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation  
3003 Bern

Elektronisch an:  
[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Bern, 1. Juli 2021

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anzahl Artikel im Vorentwurf ist mit unverändert 17 weiterhin kompakt. Mit der Vorlage soll der risikobasierte Ansatz im Hochwasserschutz verankert werden, indem das Spektrum der möglichen Schutzmassnahmen erweitert wird sowie eine integrale Planung gefordert wird. Die Zuständigkeiten bleiben unverändert, Hochwasserschutz bleibt eine kantonale Aufgabe.

**Die SVP unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage mittels einem risikobasierten Hochwasserschutz. In einigen Punkten muss die Vorlage aber überarbeitet werden: Erstens ist bei der Umsetzung von Projekten der Kulturlandschutz zu berücksichtigen. Zweitens ist der «Risiko-Begriff» auch auf indirekte Schäden zu erweitern und drittens ist der durch die Vorlage verursachte Mehraufwand aufschlussreicher zu begründen.**

Die Partei wird sich anlässlich der Detailberatung vertieft eingeben. Nachfolgend finden sich grundsätzliche Anmerkungen.

#### Berücksichtigung von Kulturland

Landwirtschaft muss gezwungenermassen standortgebunden ausgeübt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies teilweise in Gebieten mit hohem Gefahrenpotential erfolgt. Hierbei kann die SVP einer allfälligen Ausdehnung der Schutzzonen sowie allfälliger Nutzungsbeschränkungen auf Kulturland nicht zustimmen. Dazu gehören auch Einschränkungen aufgrund der Gewässerräume.

Die Vorlage muss deshalb im Rahmen der integralen Planung glasklar den Kulturlandschutz berücksichtigen. Ein allfälliger Kulturlandverlust ist deshalb in die (Risiko-)Güterabwägung miteinzubeziehen. Es versteht sich von selbst, dass Leistungen und Schäden aufgrund des Hochwasserschutzes (bspw. bei Flutung von Landwirtschaftsfläche) angemessen entschädigt werden müssen. Falls darüber hinaus abgestützt auf die Vorlage eine Verlegung von landwirtschaftlichen Bauten notwendig wird, müssen diese wie Schutzbauten angesehen werden.

#### Direkte und indirekte Schäden

Offensichtlich werden nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Indirekte Schäden (Betriebsausfälle, Steuerausfälle, ökologische Schäden bspw. bei Wasserkraftanlagen oder bei der Landwirtschaft) werden nicht berücksichtigt. Die indirekten Schäden betragen oftmals ein Mehrfaches von den primären Schäden, wodurch die Risikobeurteilung massgeblich beeinträchtigt werden kann. Deshalb ist die allfällige Berücksichtigung von indirekten Schäden unter dem Titel des «Risiko-Begriffs» vertieft zu prüfen.

#### Finanzieller, personeller und administrativer Mehraufwand

Gemäss Bericht fällt die Finanzierungslösung für den Bund «kostenneutral» aus und die Umsetzung würde beim BAFU zu einem dauerhaften personellen Mehraufwand im Umfang von 80 Stellenprozenten resultieren. Ebenfalls will der Bericht kaum wiederkehrende Mehrkosten für die Kantone feststellen. Dies scheint im Widerspruch mit dem der Vorlage zugrundeliegenden «Handlungsbedarf» zu sein, welcher insbesondere festhält, dass aufgrund von zunehmenden Wetterextremen, heftigen Niederschlägen mehr Überschwemmungen und Erdbeben ausgelöst werden. In diesem Licht ist der verursachte Mehraufwand nicht nachvollziehbar und vermutlich weit höher als angegeben. Aus Sicht der SVP ist daher der Mehraufwand begründet und somit nachvollziehbar auszuweisen.

#### Handlungsgrundlage

Schlussendlich fällt im Zusammenhang mit dem im Bericht festgestellten Handlungsbedarf auf, dass sich dieser massgeblich auf die Klimaszenarien für die Schweiz (CH2018, National Centre for Climate Services, Zürich) abstützt. Unter den Autoren finden sich namenhafte Forscher, welche sich in den vergangenen Jahren medienwirksam zu (klima-)politischen Fragenstellungen eingegeben haben, sei es im Rahmen der «Klimawahl» oder in befürwortenden Komitees zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (vgl. <https://klimaschutz-ja.ch/wissenschaft/>) – welche die Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 ablehnte. Mit Blick auf den Bericht der Vernehmlassungsvorlage ist nun erstens völlig unklar, welches «Klimaszenario» bzw. welche «Simulation» Eingang in die Vorlage gefunden hat. Zweitens geben wir in grundsätzlicher Art und Weise zu bedenken, dass sich etliche Modelle der Vergangenheit, welche versucht haben bestimmte Aspekte der uns umgebenden Welt zu verstehen, nicht bewahrt haben. So hat bspw. das sog. «Waldsterben» 1983 - wie heute die sog. «Klimakrise» - die Massenmedien wie kein anderes Thema beherrscht. Heute wird das sog. «Waldsterben» häufig als Irrtum, Hysterie oder Mythos betrachtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa  
Ständerat



Peter Keller  
Nationalrat

---

**Von:** Röthlisberger Manon <Manon.Roethlisberger@chgemeinden.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. Juli 2021 16:30  
**An:** \_BAFU-Revision-WBG  
**Betreff:** ACS: Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau

Madame, Monsieur,

Avec votre courrier du 14 avril dernier, vous avez soumis la « Révision partielle de la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau » à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'ACS.

L'ACS soutient les changements législatifs proposés. L'augmentation des risques de crues continuant de s'intensifier sous l'effet de l'urbanisation et des changements climatiques, une gestion intégrée des risques liées aux dangers naturels est une optique souhaitable pour faire face aux conséquences, parfois extrêmement lourdes, des crues. Cependant, étant donné les conséquences potentiellement importantes pour les communes, tant au niveau de la surcharge administrative qu'au niveau financier, il est important que ces changements législatifs s'accompagnent d'une communication efficace et intervenant suffisamment tôt dans le processus pour permettre une mise en œuvre appropriée au niveau communal.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

---

**Association des Communes Suisses**

Déléguée pour la Suisse romande

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement et mobilité

Tel. 031 380 70 10

[manon.roethlisberger@chgemeinden.ch](mailto:manon.roethlisberger@chgemeinden.ch)

[www.chcommunes.ch](http://www.chcommunes.ch)



**ACS – Ensemble pour des communes fortes**

L'[Association des Communes Suisses](#) défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – [voici le lien vers l'édition actuelle](#) – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Alex Bukowiecki  
*Kanton/Organisation:* Schweizerischer Städteverband  
*Telefon:* 031 356 32 42  
*E-Mail:* alex.bukowiecki@staedteverband.ch  
*Datum:* 14. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerischer Städteverband SSV und der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI als technische Sektion des SSV begrünnen die Revision des Wasserbaugesetzes und den verstärkten Fokus auf den Hochwasserschutz mit der einhergehenden Namensänderung des Gesetzes.

Speziell begrünnen wir, dass mit der Anpassung des Gewässerschutzgesetzes Art. 4 Bst n der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz gewürdigt und finanziell unterstützt wird. Wir beantragen dazu, dass die Bekämpfung von invasiven Neophyten, welche die Funktion von Schutzbauten wesentlich beeinträchtigen und auch deren Nutzungsdauer reduzieren können, auch als wichtiger Bestandteil des Gewässerunterhalts nach GschG Art. 4 Bst n anerkannt und damit finanziell unterstützt wird. Neophytenbekämpfung ist Gewässer- und Hochwasserschutz – aus diesem Grund sollte sie als wichtige Massnahme des regelmässigen Gewässerunterhalts anerkannt werden.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	GschG Art 4	n	Die Definition ist so auszugestalten, dass die Bekämpfung von invasiven Neophyten, welche die Funktion von Schutzbauten wesentlich beeinträchtigen und auch deren Nutzungsdauer reduzieren können, auch als wichtiger Bestandteil des Gewässerunterhalts nach GschG Art. 4 bst n anerkannt und damit finanziell unterstützungsberechtigt wird.	Neophytenbekämpfung ist Gewässer- und Hochwasserschutz – aus diesem Grund sollte sie als wichtige Massnahme des regelmässigen Gewässerunterhalts anerkannt und subventioniert werden
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* BULLIARD-MARBACH Christine (Präsidentin) und  
EGGER Thomas (Direktor)

*Kanton/Organisation:* Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

*Telefon:* 031 382 10 10

*E-Mail:* [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch)

*Datum:* 25. Juni 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Bedingt durch den Klimawandel nehmen die Risiken durch Hochwasser- und andere Naturgefahrenereignisse laufend zu. Gleichzeitig steigt die Anfälligkeit der Gesellschaft auf derartige Ereignisse durch die zunehmende Siedlungsdichte und Abhängigkeit von technischen Infrastrukturen. Die SAB unterstützt deshalb den Ansatz eines integralen Risikomanagements, welcher in der Schweiz in den vergangenen Jahren entwickelt wurde und nun Eingang finden soll in das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. **Die SAB begrüsst in diesem Sinne die Modernisierung des Bundesgesetzes über den Wasserbau und die Umbenennung in ein Bundesgesetz über den Hochwasserschutz.**

Die Berggebiete sind von der Thematik besonders betroffen und haben ein grosses Interesse an einem umfassenden Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen im Oberlauf von Gewässern kommen aber auch direkt den unterliegenden Gebieten zu Gute. Ein verstärkter Hochwasserschutz liegt damit nicht nur im Interesse der Berggebiete sondern dient immer auch dem ganzen Land.

Bund und Kantone investieren jährlich rund 380 Millionen Franken in Schutzbauten. Diesen Investitionen stehen Risiken von bis zu 840 Milliarden Franken gegenüber. Rund 20% der Bevölkerung und 30% der Arbeitsplätze befinden sich in Gebieten, die durch Überschwemmungen gefährdet sind. Die Investitionen in den Hochwasserschutz lohnen sich also auf jeden Fall. Das zeigen z.B. auch die Erfahrungen mit den ersten Teilstücken des derzeit grössten Projektes des Hochwasserschutzes in der Schweiz: der Rhonekorrektur. Ohne die bereits realisierten dringlichen Massnahmen wäre es vermutlich im Herbst 2020 in Visp zu Überschwemmungen gekommen.

Wir unterstützen es ausdrücklich, dass der Grundsatz des integralen Risikomanagements nun im Gesetz verankert und umgesetzt wird. Dazu gehören auch die planerischen Massnahmen und

insbesondere die Raumplanung, der eine grosse Bedeutung in der Prävention von Risiken zukommt. Diese zentrale Aufgabe der Raumplanung wurde in den vergangenen Jahren noch zu wenig wahrgenommen. Ebenfalls begrüssen wir die weiteren mit Art. 6 eingeführten Massnahmen. Dazu gehört auch der Einbezug der Stauseen in das Wassermanagement. Die Erhöhung von Staumauern aber auch die vorzeitige Absenkung zur Schaffung von Stauraum bei starken Niederschlägen sind wichtige Massnahmen. Diese müssen aber auch entsprechend entschädigt werden. Mit der Aufnahme in Art. 6 wird nun Klarheit geschaffen, dass der Bund diese Massnahmen mitfinanziert.

Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führen, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass sich die SBB und BLS an den Massnahmen zur Rhonekorrektur nicht beteiligen müssen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter sollte deshalb in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	9-1	d	Buchstabe d streichen. Dafür einen neuen Absatz 1bis einfügen: «Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverursacher sind, können zur Mitfinanzierung herangezogen werden».	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
2	62b		Gleiche Bemerkung zu diesem Artikel des Gewässerschutzgesetzes wie bei Art. 9 des Hochwasserschutzgesetzes.	
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Bundesamt für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern

[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Romoos, 8. Juli 2021

## **Stellungnahme zur Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG).

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

### **Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).**

Bedingt durch den Klimawandel nehmen die Risiken durch Hochwasser- und andere Naturgefahrenereignisse laufend zu. Gleichzeitig steigt die Anfälligkeit der Gesellschaft auf derartige Ereignisse durch die zunehmende Siedlungsdichte und Abhängigkeit von technischen Infrastrukturen. Die SAB unterstützt deshalb den Ansatz eines integralen Risikomanagements, welcher in der Schweiz in den vergangenen Jahren entwickelt wurde und nun Eingang finden soll in das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau. Die AG Berggebiet begrüsst in diesem Sinne die Modernisierung des Bundesgesetzes über den Wasserbau und die Umbenennung in ein Bundesgesetz über den Hochwasserschutz.

Die Berggebiete sind von der Thematik besonders betroffen und haben ein grosses Interesse an einem umfassenden Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen im Oberlauf von Gewässern kommen aber auch direkt den unterliegenden Gebieten zu Gute. Ein verstärkter Hochwasserschutz liegt damit nicht nur im Interesse der Berggebiete, sondern dient immer auch dem ganzen Land.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

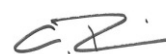
Freundliche Grüsse

#### **Arbeitsgruppe Berggebiet**

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Beilage:

Stellungnahme der SAB





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Martin Rufer, Markus Ritter

*Kanton/Organisation:* Schweizer Bauernverband SBV

*Telefon:*

*E-Mail:* info@sbv.ch

*Datum:* 02-06-2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

#### Grundsätzliche Erwägungen

Ein vollständiger Schutz vor Unwetter und Hochwasserereignissen ist aufgrund der zunehmenden Vorkommnisse kaum mehr umsetzbar und führt zu falsch gewählten Sicherheiten. Das Umdenken hin zu einem risikobasierten Hochwasserschutz, also der Überlagerung von Gefahr und Nutzung, ist grundsätzlich unterstützenswert. Hingegen bedauern wir, dass bei der Erarbeitung der Vorlage zwar diverse Bundesstellen miteinbezogen wurden, jedoch nicht das Bundesamt für Landwirtschaft. Das Schadenspotential in der Landwirtschaft, insbesondere auf wertvollen Fruchtfolgefleichen, lässt sich durchaus mit jenem im Siedlungsgebiet vergleichen. Verminderte Schutzaktivitäten von landwirtschaftlichen Flächen und Bauten aufgrund des tieferen Schadenspotential sind mit angepassten Entschädigungen im Schadensfall zu kompensieren. Damit die Landwirtschaft standortgerecht ihre Tätigkeiten ausüben kann, muss sie dies teilweise zwangsläufig in Gebieten mit hohem Gefahrenpotential tun. Daraus dürfen keine weiteren Nachteile, wie höhere Versicherungsprämien oder die Verlegung von Betriebszentren an andere Standorte resultieren. Leider erleben wir es immer wieder, dass die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter über die Konsequenzen aufgrund von Hochwasserschutzprojekten und anderen grossen Vorhaben von Bund und Kantonen nicht frühzeitig einbezogen werden, sondern darüber erst in den Medien erfahren. Diese Vorgehensweise ist inakzeptabel und führt zu grossem Frust bei den betroffenen Bauernfamilien, deren Existenz am Kulturland hängt. Daher erwarten wir, dass im Rahmen der

Revision endlich auch festgehalten wird, dass die Betroffenen frühzeitig in die Planung einbezogen und laufend informiert werden müssen.

### **Berücksichtigung von Kulturland**

Während der Standort von Schutzbauten aufgrund der topographischen Lage oftmals gegeben ist, sind die daraus resultierenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht standortgebunden. Aufwertungsmassnahmen lassen sich auf den Schutzbauten oder auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Wald) realisieren und dürfen deshalb zu keinem zusätzlichen Kulturlandverlust oder Nutzungseinschränkungen führen. Stattdessen sind die Ausgleichsmassnahmen in Form einer qualitativen Aufwertung innerhalb bestehender Schutzgebiete umzusetzen. Eine quantitative Ausdehnung der Schutzzonen sowie Nutzungseinschränkungen von Kulturland, insb. Fruchtfolgefächern, akzeptieren wir nicht, zumal diese unnötige Kulturlandverschwendung auch diversen Verfassungszielen zuwiderläuft. Dazu gehören auch Einschränkungen aufgrund der Gewässerräume. Die integrale Planung hat demnach auch den Kulturlandschutz und den Eingriff in das Grundeigentum zu berücksichtigen. Der Verlust von Kulturland muss ebenfalls als Risiko mit einem Schadenpotential einbezogen werden.

Bei Baurestriktionen sowie allfälligen Umsiedelungen ist bei der Interessensabwägung die Verhältnismässigkeit stärker zugunsten der Landwirtschaft und der betroffenen ausulegen und entsprechende Alternativen geprüft werden. Gibt es keine Alternativen, dann erwarten wir volle Entschädigung des gesamtbetrieblichen, langfristigen Schadens. Dieser beinhaltet auch den Einkommensausfall, jegliche Beratungskosten, die dafür eingesetzte persönliche Zeit und allfällige Umschulungen.

Aufgrund der Risikoabschätzung werden in Zukunft landwirtschaftliche Betriebe und Flächen weniger gut vor Hochwasserereignissen geschützt. Oftmals werden bei einem Hochwasserereignis landwirtschaftliche Flächen geflutet, da im Vergleich das Schadenspotential tiefer liegt. Diese Leistung und die daraus resultierenden Schäden gilt es analog für die Ertragsausfälle von Speicherseen gemäss Art. 3 auch entsprechend zu entschädigen. In Art. 6 ist daher auch eine Abgeltung an die Grundeigentümer von Landwirtschaftsland vorzusehen, die ihr Land für Schutzmassnahmen für Siedlungen und Infrastrukturwerte zur Verfügung stellen müssen. Weiter ist eine Abgeltung an bauliche Massnahmen als Folge der Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte vorzusehen (in Art. 6 Abs. 2 lit. b ist nur eine Abgeltung für planerische Massnahmen wie Abklärungen für die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen vorgesehen). In Anbetracht der in Zukunft höheren Gefährdung und der grossen Kosten für die Verlegung von Betriebsgebäuden von Landwirtschaftsbetrieben sind Abgeltungen nicht nur für planerische Abklärungen, sondern auch für bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit einer Verlegung vorzusehen. Dies ist auch darum begründet, da die Verlegung oftmals nicht wegen Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke, sondern wegen Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten und Infrastrukturbauten notwendig vorgenommen werden muss. Eine Verlegung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist somit nicht zum Eigenschutz notwendig, sondern muss wie eine Schutzbaute angesehen werden.

Damit die Kosten möglichst effizient eingesetzt werden, sollen die vorgesehenen Abgeltungen allein für die Ziele des Hochwasserschutzes eingesetzt werden. Daher ist Art. 6 Abs. 6 lit. a. zu streichen (Beitrag kann erhöht werden um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen). Es ist unklar, was unter Mehrleistungen verstanden wird. Akzeptiert wird allenfalls ein Anreizsystem, mit dem eine zeitnahe Umsetzung gefördert wird. Ebenfalls akzeptiert können Mehrleistungen werden, wenn damit eine Schutzmassnahme weniger Kulturland benötigt oder einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum notwendig macht. Keinesfalls akzeptiert werden Mehrleistungen wie ein erhöhter Anteil ökologischer Ersatzmassnahmen zu Lasten des Kulturlandes.

Die neuen Artikel 6 bis 9 scheinen eine Erhöhung der Abgeltungsmöglichkeiten für Bundesbeiträge zur Folge zu haben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass wegen beschränkter Bundesmittel weniger dringende Schutzbauten realisiert werden können. Zudem muss sicher gestellt werden, dass dringende und einfache Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können, weil zuerst umfangreiche Planungen vorgenommen werden müssen.

### **Mitfinanzierung der Massnahmen**

Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führt, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter muss deshalb zwingend in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden. Zudem sind Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, für die in der Regel ein Schutzziel HQ20 festgelegt wird und die von Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten und Infrastrukturen betroffen sind (mit Schutzziel HQ100), nicht als Nutzniesser anzusehen.

### **Enteignungsrecht**

Die vorliegende Revision des Wasserbaugesetzes bietet auch Gelegenheit, den bisherigen Art. 17, nach dem die Kantone das Bundesgesetz über die Enteignung zur Anwendung erklären können, an die neue Ausgangslage anzupassen. Einerseits werden dem Bund mit dem neuen Hochwasserschutzgesetz umfassende Kompetenzen über die Planung und Ausgestaltung von Hochwasserschutzmassnahmen zugewiesen. Andererseits machen die Abgeltungen des Bundes nach diesem Gesetz einen hohen Anteil aus. Daher ist es konsequent, dass darum auch das Bundesgesetz über die Enteignung zur Anwendung kommt (Änderung von Art. 17).

### **Änderung Gewässerschutzgesetz**

Die bisherige Vorschrift, dass bei Eingriffen in ein oberirdisches Gewässer der natürliche Verlauf wiederhergestellt werden muss, verursacht häufig Konflikte mit landwirtschaftlichem Kulturland (aktuell Art. 37 Abs. 2 GSchG). Dabei werden die Gründe für die früher erfolgten Eingriffe, die auch im öffentlichen Interesse erfolgten, nicht gewürdigt. Die geplante Änderung von Art. 37 Abs. 2 GSchG bietet die Gelegenheit, die Bestimmung so zu ändern, dass die einmal erfolgten Eingriffe in ein öffentliches Gewässer aufgrund des damaligen öffentlichen Interesses mit dem Interesse an der Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes gleich gestellt werden. Die Formulierung sollte lauten: "<sup>2</sup> Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden, sofern nicht schützenswerte Interessen beeinträchtigt werden." Die bisherige Bestimmung hat an Dringlichkeit verloren, weil mit dem neuen Art. 38a GSchG (Revitalisierung von Gewässern) die Pflicht zur Revitalisierung unabhängig von einem Eingriff in das Gewässer besteht.

Die weiter vorgeschlagene Änderung des GSchG in Art. 62b (neuer Abs. 3<sup>bis</sup>) ist zu streichen. Art. 62b GSchG betrifft die Revitalisierung von Gewässern. Nutzniesser von Massnahmen zur Revitalisierung können nicht einzelne Personen oder Körperschaften sein. Insbesondere stellt sich die Frage, welcher Nutzen durch die Revitalisierung entsteht und wem dieser Nutzen zugutekommt. Wenn schon ein Nutzniesser bestimmt werden kann, dann ist es die Allgemeinheit, weshalb sie auch die Abgeltungen zu tragen hat.

### **Schlussbemerkung**

Die Anpassung an ein integrales Risikomanagement und die Umbenennung in ein Gesetz zum Hochwasserschutz ist aufgrund der klimatischen Entwicklung sinnvoll. Bei der effektiven Umsetzung von Projekten gilt es jedoch den Kulturlandschutz entsprechend zu berücksichtigen. Grössere Projekte sollten im Rahmen einer Gesamtmelioration erfolgen, damit Bodenmeliorationen, Sanierung von Flurwegen, Drainagen, Kanälen, Renaturierungen, Aussiedlungen, kommende Betriebsaufgaben, Arrondierungen, etc. miteinbezogen werden können. Betroffenen müssen frühzeitig einbezogen und informiert werden. Zudem müssen Leistungen und Schäden aufgrund des Hochwasserschutzes angemessen entschädigt werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3-3		Die Massnahmen sind <u>nach Anhörung der betroffenen Kreise</u> risikobasiert und integral, <u>unter Einbezug des Kulturlandverlustes als Risiko mit einem Schadenpotential</u> , zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	
2	6-2	f (neu)	<u>Abgeltungen an die Grundeigentümer von Landwirtschaftsland, deren Grundstücke mit Dienstbarkeiten zu Gunsten von Hochwasserschutzmassnahmen für Siedlungen und Infrastrukturwerte belastet werden.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
3	6-2	b	Planerische und bauliche Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
4	6-6	a	<u>um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
5	9-1	d	Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, <u>können</u> zur Mitfinanzierung herangezogen werden. <u>Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit Schutzmassnahmen zu Gunsten von Siedlungen und Infrastrukturwerten belastet werden, gelten nicht als Nutzniesser.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
6	17-2		Die Kantone <u>können erklären</u> in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung als anwendbar. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
7	GSchG 37-2		Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden, <u>sofern nicht schützenswerte Interessen beeinträchtigt werden.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
8	GSchG 62b 3 <sup>bis</sup>	B	<del>Abgeltungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden.</del>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
CH-3003 Bern

[revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

**Gian Nauli**

Politik & Kommunikation  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

[gnauli@baumeister.ch](mailto:gnauli@baumeister.ch)

Zürich, 12.7.2020

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 14. April 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu den Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau zu nehmen. Gerne folgen wir diesem Aufruf und reichen Ihnen unsere Stellungnahme ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

**Der Baumeisterverband begrüsst die Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Risikomindernde Massnahmen, welche nicht direkt eine Schutzwirkung haben, müssen jedoch in einem vernünftigen Kosten/Wirkungsverhältnis für die betroffenen Gemeinden stehen und anderweitige Ziele nicht konkurrenzieren, insbesondere wenn andere Massnahmen möglich sind. Letztendlich muss der beste Schutz immer im Fokus bleiben.**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Hochwasserrisiken steigen durch die Auswirkungen des Klimawandels. Die Weiterentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten im Umgang mit Naturgefahren in Richtung eines integralen Risikomanagements ist darum begrüssenswert. Die risikobasierte Planung erlaubt es, das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Massnahmen zu beurteilen und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Das Bauhauptgewerbe kann mit Schutzbauten einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Risiken beitragen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten**

### **2.1 Einführung Risikobetrachtung**

Neu wird der Begriff Risiko in Art. 3 Abs. 1 eingeführt. Damit soll eine integrale und risikobasierte Planung eingeführt werden. Diese Risikobetrachtung erlaubt es, das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Massnahmen zu beurteilen und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen.

Ein Ressourceneinsatz in dieser Form entspricht auch der Vorgehensweise in der Bauhauptbranche, weshalb der Baumeisterverband dieses Vorgehen begrüsst.

Hingegen stellen die raumplanerischen Präventionen eine Einschränkung dar, die sich negativ auf die optimale Flächenbewirtschaftung auswirkt. Es muss davon ausgegangen werden, dass damit eine weitere Reduktion von nutzbarem Boden verbunden ist. Dies widerspricht dem Paradigma der Siedlungsentwicklung nach innen und wird darum abgelehnt. Als Alternative wäre eine gezielte Erschliessung vorzuziehen. Denn Wasser kann nicht nur auf freien Feldern liegen, es fühlt sich ebenso wohl in erschlossenen Gebieten wohl, falls dies in der Planung so vorgesehen wurde. Als Beispiele dazu dienen die Städte Thun oder Langenthal, wo höhere Trottoirs die Möglichkeit sinnvoller Hochwasserlenkung durch die Stadtgasse zulassen.

### **2.2. Öffnung in unbestimmter Richtung**

Um der erwarteten Risikoentwicklung mit einer optimalen Massnahmenkombination zu begegnen, will die Vorlage Fehlanreize beseitigen. Der Bund soll darum künftig nicht nur Abgeltungen an bauliche Hochwasserschutzmassnahmen leisten, sondern vielmehr Massnahmen fördern wie die Berücksichtigung der Risiken in der Raumplanung, die Ausscheidung von Freihalteräumen oder die Mitnutzung von Speicherseen. Doch der Interpretationsspielraum dieser Formulierung ist sehr offen. Letztendlich müsste der beste Schutz immer im Fokus bleiben. Dies sollte im Gesetzestext ergänzt werden.

### **2.3. Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschungsprojekte**

Die Wirkung von Finanzhilfen für Weiterbildungen und Forschungsprojekten ist wichtig und zielführend. Immer wiederkehrende Diskussionen, um Theorie und Praxis in Einklang zu bringen, liessen sich damit verringern.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband



**Benedikt Koch**  
Direktor



**Martin Graf**  
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Per E-Mail  
Revision-wbg@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll der risikobasierte Ansatz im Hochwasserschutz verankert werden, indem das Spektrum der möglichen Schutzmassnahmen auf eine integrale Planung erweitert sind. Trotzdem bleiben die Zuständigkeiten unverändert: Hochwasserschutz bleibt eine kantonale Aufgabe.

Der sgv unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. In einigen Punkten muss die Vorlage aber überarbeitet werden: Erstens ist bei der Umsetzung von Projekten der Nutzungs- und Kulturlandschutz zu berücksichtigen. Zweitens ist der Risiko-Begriff auch auf indirekte Schäden zu erweitern und drittens ist der durch die Vorlage verursachte Mehraufwand aufschlussreicher zu begründen. Zusätzlich beschränkt sich der sgv im Folgenden auf einzelne Bemerkungen:

- Berücksichtigung von Kulturland und Nutzung: Landwirtschaft und Industrie müssen gezwungenermassen standortgebunden ausgeübt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies teilweise in Gebieten mit hohem Gefahrenpotential erfolgt. *Deswegen lehnt der sgv eine Ausweitung der Schutzzonen aus.* Dazu gehören auch Einschränkungen aufgrund der Gewässerräume. Die Vorlage muss deshalb im Rahmen der integralen Planung prioritär den Nutzungs- und Kulturlandschutz berücksichtigen.
- Finanzieller, personeller und administrativer Mehraufwand: Gemäss Bericht fällt die Finanzierungslösung für den Bund «kostenneutral» aus und die Umsetzung würde beim BAFU zu einem dauerhaften personellen Mehraufwand im Umfang von 80 Stellenprozenten resultieren. Ebenfalls will der Bericht kaum wiederkehrende Mehrkosten für die Kantone feststellen. Dies scheint im Widerspruch zu dem der Vorlage zugrundeliegenden «Handlungsbedarf» zu stehen, welcher insbesondere festhält, dass aufgrund von zunehmenden heftigen Niederschlägen mehr Überschwemmungen und Erdbeben ausgelöst würden. Es ist daher zu vermuten, dass der Aufwand in Tat und Wahrheit höher ausfallen wird. Der sgv verlangt eine logische und transparente Herleitung des Mehraufwands.

- Handlungsgrundlage: Auch die Darlegung der Handlungsgrundlage ist schwer zu verifizieren. Statt auf Empirie wird auf eine diffuse Risikolage hingewiesen. Daraus staatliches Handeln abzuleiten, ist nicht mit dem Verhältnismässigkeitsgebot der Schweizer Verfassung zu vereinbaren. Die Schilderung des Handlungsbedarfs muss korrigiert werden und die Vorlage auf das rein-empirisch nachvollziehbare ausgerichtet werden.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Dejan Lukic  
*Kanton/Organisation:* Infra Suisse  
*Telefon:* +41 58 360 77 72  
*E-Mail:* [d.lukic@infra-suisse.ch](mailto:d.lukic@infra-suisse.ch)  
*Datum:* 09.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Infra Suisse ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bei Ihnen herzlich. Stellung zu nehmen, bedanken wir uns herzlich. Als Vertreterin der Bauunternehmen, welche vor allem im Tiefbau, Untertagbau und Wasserbau tätig sind, ist die Änderung der Verordnung für uns von besonderem Interesse.

Infra Suisse begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision. Wir haben keine Änderungsanträge.



BPUK DTAP DCPA



Konferenz Kantonaler Energiedirektoren  
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie  
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia  
Conferenza dals directurs chantunals d'energia



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt

[revision@-wbq@bafu.admin.ch](mailto:revision@-wbq@bafu.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2021

## Stellungnahme zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurden mit Schreiben vom 14. April 2021 eingeladen, an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserbaugesetzes teilzunehmen. Der Vorstand der BPUK bedankt sich für diese Möglichkeit und kommt der Aufforderung gerne nach.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Austausch mit Fachleuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) sowie der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) erarbeitet.

### Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände von BPUK, KWL und EnDK begrüßen den vom Bundesrat angestrebten Paradigmenwechsel im Umgang mit Naturgefahren. Die Verschiebung des Fokus' von der reinen Gefahrenabwehr hin zu einem integralen Risikomanagement (IRM) entspricht auch der Zielsetzung der Kantone. Deshalb unterstützen wir die Stossrichtung des revidierten Wasserbaugesetzes und die damit verbundenen Anpassungen im Gewässerschutz- und Waldgesetz.

Bei einzelnen Artikeln oder Erklärungen im erläuternden Bericht besteht aus Sicht der Kantone noch Klärungs- oder Präzisierungsbedarf. Sie finden unsere diesbezüglichen Anträge und Bemerkungen in den Kapiteln 2–4 des beiliegenden Vernehmlassungsformulars.

Im Hinblick auf die Konkretisierung des Wasserbaugesetzes auf Verordnungsstufe erwarten wir, dass diese in enger Absprache mit den Kantonen erfolgt.

Dabei ist den verschiedenen natur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten und den bereits erfolgten kantonalen Planungen und Schutzmassnahmen der Kantone Rechnung zu tragen. Zudem soll den Kantonen genug Zeit für die Umsetzung gegeben werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

**Konferenz Kantonaler  
Energiedirektoren EnDK**

**Konferenz für Wald,  
Wildtiere und Landschaft KWL**

Der Präsident



Stephan Attiger

Der Präsident



Mario Cavigelli

Der Präsident



Josef Hess

Beilagen:

- Vernehmlassungsformular

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK
- M. Bütler, Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
- T. Abt, Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- J. Flückiger, Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK),
- B. von Arx und R. Meier, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
- G. Papi und R. Füeg, Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK)
- K. Nötzli, Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)
- A. Magnin und M. Sieber, Konferenz der Kantonsingenieure (KIK)
- L. Mülli, Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Mirjam Bütler

*Kanton/Organisation:* Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, Generalsekretärin

*Telefon:* 031 320 16 91

*E-Mail:* [mirjam.buetler@bpuk.ch](mailto:mirjam.buetler@bpuk.ch)

*Datum:* 9. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorstände von BPUK, KWL und EndK begrüsst den vom Bundesrat angestrebten Paradigmenwechsel im Umgang mit Naturgefahren. Die Verschiebung des Fokus von der reinen Gefahrenabwehr hin zu einem integralen Risikomanagement (IRM) entspricht auch der Zielsetzung der Kantone. Deshalb unterstützen wir die Stossrichtung des revidierten Wasserbaugesetzes und die damit verbundenen Anpassungen im Gewässerschutz- und Waldgesetz.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Austausch mit Fachleuten der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK), der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Kantonsoberförsterkonferenz (KOK) sowie der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) erarbeitet.

Sie finden unsere diesbezüglichen Anträge und Bemerkungen in den Kapiteln 2 – 4 des nachfolgenden Vernehmlassungsformulars.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext des Hochwasserschutzgesetzes (HWSG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				Der neue Titel «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz, HWSG) ist zu überprüfen.	Die Änderungen des Wasserbaugesetzes bezwecken unter anderem, das integrale Risikomanagement (IRM) gesetzlich zu verankern (vgl. Art. 3 HWSG). Vor diesem Hintergrund ist die begriffliche Trennung von Hochwasserschutz und Gewässerschutz mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Hochwasserschutzgesetz bzw. Gewässerschutzgesetz) unglücklich gewählt. Der heutige Titel «Wasserbaugesetz» ist unserer Ansicht nach umfassender und gibt den integralen Ansatz im Wasserbau besser wieder.
2	1			Die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» sind ergänzend zum Prozess «Überschwemmungen» in die Bestimmung von Art. 1 aufzunehmen.	Gemäss dem erläuternden Bericht gehören die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» ebenfalls zu den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche. In Art. 1 werden diese Prozesse jedoch nicht erwähnt.
3	3	3		Art. 3 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Es erscheint uns wichtig, eine der wichtigsten Akteurinnen wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen (GVZ) bei der Risikobeurteilung einzubinden
4	3	2		Das periodische Ausholzen im Uferbereich und die Neophytenbekämpfung sind in die Liste der abgeltungsberechtigten Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 aufzunehmen. Zudem ist zu prüfen, ob im Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG) ebenfalls ein neuer Artikel eingefügt werden muss, damit der Bund den Gewässerunterhalt aus ökologischer Sicht finanziell unterstützen kann.	Zwei Bestimmungen im geänderten Gesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 Bst. d) streichen ingenieurbioologische Massnahmen besonders hervor. Das Zurückschneiden von Ufergehölz ist abfluss- sowie sicherheitsrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz (vgl. auch Kapitel 4 Antrag 1 der vorliegenden Stellungnahme). Des Weiteren wird in Art. 4 Abs. 2 HWSG mit dem Verweis auf das GschG auch die ökologische Funktion der Gewässer hervorgehoben. Pfliegerische Unterhaltsmassnahmen (inkl. Neophytenbekämpfung) leisten hierzu einen wichtigen Beitrag und wirken positiv auf die Biodiversität. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahmen in der Auflistung der abgeltungsberechtigten Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht erwähnt

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					werden. Zudem ist absehbar, dass sich bei der Umsetzung Aufwände ergeben, wenn der Unterhalt nicht in seiner Gesamtheit beitragsberechtigt sein sollte.
5	3			Es sind Vorgaben aufzunehmen, wie die risikobasierte Massnahmenplanung und insbesondere die wohl zu überarbeitende Gefahrenkartierung zu erfolgen hat.	Die risikobasierte, integrale Massnahmenplanung ist eine Herausforderung. Es ist wichtig, dass die planerischen Grundlagen wie die risikobasierte Gefahrengrundlage schweizweit nach einheitlichen Standards erarbeitet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass der planerische Aufwand verhältnismässig bleibt.
6	6	2		Art. 6 Abs. 2 ist im Hinblick auf Ertragsausfälle in Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Speicherseen zu präzisieren.	Im erläuternden Bericht zu Art. 3 Abs. 2 werden Massnahmen genannt, die das Hochwasserrisiko reduzieren sollen, wie z.B. die Bewirtschaftung von Speicherseen. Art. 6 des Entwurfs regelt die Abgeltungen zwischen Bund und Kanton. Bei Vorabsenkungen von Stauseen entstehen aber bei den Kraftwerksbetreibern Ertragsausfälle wegen den damit zusammenhängenden Speicherverlusten. Daher müssten diese Ertragsausfälle nach unserem Dafürhalten direkt zwischen Bund und den Kraftwerksbetreibern <b>marktgerecht</b> abgegolten werden, was in Art. 6 zu präzisieren wäre.
7	6	2	a	Art. 6 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten Oberflächenabfluss</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist explizit zu erwähnen, soweit sie nicht bereits in den Gefahrenkarten enthalten ist.
8	6	2	a/c	Es ist sicherzustellen, dass die Erarbeitung von risikobasierten Gefahrengrundlagen in der Schweiz nach einheitlichen Standards erfolgt. Seitens des Bundes sind insbesondere zeitgerecht die minimalen Geodatenmodelle zu erarbeiten.  Zudem ist festzulegen, inwiefern mobile Hochwasserschutzmassnahmen in der Gefahrenkarte berücksichtigt werden dürfen.	Die Kantone werden verpflichtet, neben den Gefahren auch die Risiken zu erfassen. Dies wird ermöglicht, indem der Bund die notwendigen Risikogrundlagen, Fachstudien oder Arbeitshilfen mitfinanziert oder bereitstellt.  Die Zuständigkeit für organisatorische Massnahmen liegt grundsätzlich beim Bevölkerungsschutz. Im Rahmen des Hochwasserschutzes finanziert der Bund weiterhin teilweise den Aufbau und Betrieb von



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Frühwarnsystemen und die Erarbeitung von Einsatzplänen. Neu sind gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. c auch organisatorische Massnahmen beitragsberechtigt. Dazu gehören z.B. auch die Einrichtung von mobilen Hochwasserschutzmassnahmen. Durch eine Mitfinanzierung und ausdrückliche Benennung solcher Massnahmen wird diesen mehr Gewicht zugetragen. In der Gefahrenkarte werden jedoch solche Massnahmen nicht berücksichtigt.
9	6	2	d	Art. 6 Abs. 2 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen: ingenieurbio-logische und technische Massnahmen wie den Unterhalt, die Instandstellung, den Ersatz und die Erstellung von Schutzbauten und –anlagen <b>sowie die Regeneration drainierter organischer Böden.</b>	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Relevanz sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Die resultierende Verzögerung des Wasserabflusses kann für den Schutz vor Hochwasser von grosser Bedeutung sein. Mit der Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten, soweit diese Arbeiten nicht bereits durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder die Waldgesetzgebung finanziert werden. Diese Massnahme unterscheidet sich von der in Art. 6 Abs. 2 Bst. e beschriebenen Massnahme. Es geht nicht um Entlastungsräume, die im Ereignisfall einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, sondern um dauerhaft eingerichtete (regenerierte) Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen.
10	7	1	a	Die vorgesehene Mittel in Höhe von jährlich 50'000 Franken für die Weiterbildung von Fachleuten ist insbesondere für die ersten Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erhöhen.	Die BPUK begrüsst die vorgesehenen Finanzhilfen. Die gemäss Erläuterungsbericht vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken sind unseres Erachtens aber vor allem in den ersten Jahren wesentlich zu tief angesetzt. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen CHF 50'000 jährlich kaum zu decken ist.

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
11	7	2	d	Der Begriff «Kantone» in Art. 7 Abs. 2 Bst. d ist in «Behörden» zu ändern, damit Finanzhilfen auch an Weiterbildungen von Behörden auf Gemeindeebene ausgerichtet werden können.	Der Begriff «Behörden» umfasst alle verantwortlichen Organe auf Ebene Kantone und Gemeinden (d.h. auch Wasserbauverbände, Schwellenkorporationen, wasserbaupflichtige Konzessionäre oder dergleichen). Der Einbezug kommunaler Organe ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Umsetzung eines IRM.
12	9	1	c/d	Art. 9 ist im Sinne nachstehender Begründung zu überarbeiten.	Der in Art. 9 Abs. 1 lit. c verlangte Nachweis, dass Massnahmen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen ist schwierig zu erbringen. Üblicherweise wird bei grösseren Projekten das Verfahren nach EconoMe angewendet. Für kleinere Projekte soll der Aufwand aber verhältnismässig bleiben. Art. 9 ist deshalb dahingehend anzupassen, dass kleine Wasserbauprojekte gemäss den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung auch in Zukunft mit verhältnismässigem Aufwand möglich bleiben. Die Planungskosten sollen nicht überhandnehmen. Bei kleinen Projekten im Rahmen der Programmvereinbarung sollen die Anforderungskriterien durch die kantonalen Stellen reduziert werden können. Neu sollen zudem gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. d Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Zu beiden Bestimmungen fehlen aus unserer Sicht die notwendigen Kriterien. Gemäss den Ausführungen auf S. 11 unten im erläuternden Bericht sollen die Kantone bestimmen, wie Nutzniesserinnen und Nutzniesser sowie Schadenverursacherinnen und -verursacher zur Mitfinanzierung von Schutzmassnahmen herangezogen werden können. Um diesbezüglich unnötige Diskussionen zu vermeiden, sind diese beiden Bestimmungen zu konkretisieren.
13	9	1	d	Der Begriff «Dritte» in Art. 9 Abs 1 Bst. d im Kontext mit den kantonalen Rechtsgrundlagen zu präzisieren.	Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind in der vorliegenden Fassung zu absolut formuliert und können so nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für privaten Anstösser, denen die oft sehr hohen Kosten für Schutzmassnahmen in der Regel nicht übertragen werden können. Damit die Bestimmung im

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Einzelfall umgesetzt werden kann, ist der Begriff Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, präziser zu bezeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Widersprüche zu kantonalen Praxen und Gesetzgebungen entstehen bzw. das kantonal unterschiedliche Lösungen möglich bleiben.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4		n	Die Definition des Gewässerunterhalts ist zu erweitern.	Gewässerunterhalt umschliesst nicht nur die regelmässigen, zyklischen Massnahmen, sondern auch die Massnahmen nach besonderen Ereignissen (Stürmen, Hochwassern, Schneedruck etc.).
2	4	2		Art. 37 GSchG ist dahingehend zu präzisieren, dass das Potenzial für eine naturnahe Gestaltung des Gewässerraums bei Hochwasserschutzprojekten stärker genutzt wird.	Im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten wird das Potenzial des Gewässerraums, insbesondere mit einer natürlichen bzw. naturnahen Gestaltung der Gewässer, bislang zu wenig genutzt. Die Ufer werden hart und steil verbaut und für die Uferbestockung steht kaum Platz zur Verfügung. Aus unserer Sicht sollten die Anforderungen an den Wasserbau im Art. 37 GSchG so angepasst werden, dass Synergien geschaffen werden, insofern dass der gesamte Gewässerraum bei Hochwasserschutzprojekten genutzt und ökologisch aufgewertet wird. Massnahmen, die diesen Anforderungen entsprechen, sollen nicht mit 35% sondern mit 40% abgegolten werden.
3	62b	3 <sup>bis</sup>			Neu sollen bei Revitalisierungen mögliche Nutzniesserinnen und Nutzniesser zur Mitfinanzierung beigezogen werden. Diese Bestimmung können wir zwar nachvollziehen, sie kann aber im Hinblick auf die Akzeptanz von Revitalisierungen heikel sein. Gerade

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					<p>beim Beispiel, das im erläuternden Bericht aufgeführt wird, soll die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Brücke, die aufgrund eines angepassten Abflussprofils bei einer Revitalisierung ersetzt werden muss, einen Mehrwert gegenüber dem Zeitwert abgelten müssen. Dies dürfte für die umsetzenden Behörden in vielen Fällen zu grossen Diskussionen und juristischen Streitigkeiten mit den Betroffenen führen. Insbesondere ist offen, wie hoch dann ein allfälliger Mehrwert finanziell ausfällt. Das Argument der Betroffenen, dass sie ja nichts dafürkönnen, dass die Brücke ersetzt werden muss, und die öffentliche Hand die Verursacherin des Revitalisierungsprojektes sei, ist nicht von der Hand zu weisen. Daher sollte diese Bestimmung in der Gewässerschutzverordnung verdeutlicht werden.</p>

#### 4 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Seite	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Einleitung, Unterkapitel "Erwartete Auswirkungen"	2	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte ausserhalb des Waldareals ist vom Bund mitzufinanzieren.	Die Bemerkung, dass das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte vom Bund nicht mehr mitfinanziert werden kann, ist zu klären. Wir können die Bemerkung nachvollziehen, solange sich die Aussage auf das Waldareal beschränkt, da dortige Eingriffe mit dem WaG abgedeckt sind. Allerdings gibt es viele Bachläufe ausserhalb des Waldes. Diese Bachläufe sind oft von Bestockungen gesäumt, die nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Es hat sich gezeigt, dass entsprechende Eingriffe auch dort für den Hochwasserschutz von wichtiger Bedeutung sind. Solche Massnahmen sollten aus unserer Sicht auch zukünftig abgeltungsberechtigt sein (vgl. auch Kapitel 2 Antrag 4 der vorliegenden Stellungnahme). Die Schnittstelle zwischen dem WaG und dem neuen Hochwasserschutzgesetz muss diesbezüglich noch definiert werden.
2	4.3	7	Die konkreten Anforderungen an die Risikokarten und deren Umsetzung in der Raumplanung sind in Absprache mit den Kantonen rasch zu klären. Bei der Frist für die Umsetzung ist dem unterschiedlichen Planungsstand der Kantone Rechnung zu tragen.	Mit dem revidierten Gesetz werden die Kantone verpflichtet, nebst den bestehenden Gefahrenkarten kantonale Risikoübersichten (Risikokarten) zu erstellen. Gemäss Auskunft des BAFU ist zurzeit noch nicht abschliessend geklärt, welche Anforderungen die Risikokarten erfüllen müssen und wie sie in der Raumplanung umzusetzen sind. Die Klärung dieser Fragen muss in Absprache mit den Kantonen rasch erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Kantonen genügend Zeit für die Umsetzung der Massnahme zur Verfügung steht.



Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Nord, 3003 Bern  
revision-wbg@bafu.admin.ch

30. Juni 2021

## **Teilrevision des Wasserbaugesetzes**

Stellungnahme zum Entwurf vom 14. April 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April haben Sie uns gebeten, zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, einige allgemeine Bemerkungen zu den geplanten Änderungen vorzunehmen. Zudem schlagen wir im Anhang zu diesem Schreiben konkrete Änderungsempfehlungen vor.

### **Allgemein**

Der Vorstand der RK MZF begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Der vorliegende Entwurf folgt der Strategie des Integralen Risikomanagements (IRM), welche die Nationale Plattform Naturgefahren (PLANAT) im Jahre 2003 in ihrer Strategie "Sicherheit vor Naturgefahren" festhielt. Geht es um Naturgefahren, so ist immer auch das Verbundsystem Bevölkerungsschutz mit seinen fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe, Zivilschutz) betroffen. Es empfiehlt sich daher, im Erläuternden Bericht aufzuführen, wo sich die vorgesehene Teilrevision auf das Verbundsystem Bevölkerungsschutz auswirken könnte.

Bezüglich gravitativer Naturgefahren (z.B. Hochwasser, Rutschungen, Lawinen) werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Die Auswirkungen auf das Raumplanungsgesetz sowie das Bevölkerungsgesetz (BZG) und dessen nachgelagerte Verordnungen sollten ebenfalls deutlich gemacht werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.  
Regierungsrat Paul Winiker  
Präsident RK MZF

Elo. sig.  
PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



## 1 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Art	Abs	Bst	Antrag	Begründung
1 HWSG			<p>Der Begriff "Hochwasserschutz" könnte zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen.</p> <p>Antrag: Aufnahme des Begriffs "Oberflächenabfluss".</p>	<p>Gemäss Art 1 soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter "schädigenden Einwirkungen" zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als Beispiele aufgeführt. "Hochwasser" wird den fluvialen Gefahrenprozessen zugerechnet. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z.B. durch Oberflächenabfluss, der nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff "Oberflächenabfluss" sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.</p>
3 HWSG	1		<p>"raumplanerische" anstatt "planerische"</p>	<p>Die "planerischen Massnahmen" könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten nicht als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs ("mesures d'aménagement du territoire") ist der präzisere Begriff der "raumplanerischen Massnahmen" zu verwenden.</p>
3 HWSG	1,2		<p>Die Begriffe "Hochwasser" und "Hochwasserrisiko" könnten zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen die Aufnahme und Erwähnung des Begriffs "Oberflächenabfluss".</p>	<p>"Schädigende Einwirkungen" schliessen alle Wassergefahren ein. Explizit aufzuführen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massiven Schäden führen können, so durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).</p>
3 HWSG	2		<p>Schreibe: "Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio-logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden".</p>	<p>Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.</p>



Art	Abs	Bst	Antrag	Begründung
			Anstatt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, [...] getroffen»	
3 HWSG	3		Der Absatz ist zu ergänzen: "Die Massnahmen sind risiko-basiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen."	Die wichtigsten Akteure (z.B. die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen), sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt einbezogen werden.
6 HWSG	2	a	Der Bst ist zu ergänzen: "Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen".	In Abs 2 werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. Bst a bis e listet die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen auf. In Bst a leistet der Bund Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen (z.B. Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten, Gesamtplanungen). Auch Karten wie Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten erfasst sein.
6 HWSG	2	f (neu)	Abs 2 ist um einen zusätzlichen Bst zu ergänzen: "koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist."	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
7 HWSG	1	b	Abs 1 Bst b ist zu ergänzen: "Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> ."	Abs 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen ausrichten. Neben der Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen ist auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Ein umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine Grundlage für wirksamen Schutz.
9 HWSG	1	d	Der Begriff "Nutzniesser" ist unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung	Abs 1 Bst d verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten





Art	Abs	Bst	Antrag	Begründung
			der Gebäudeeigentümerschaft zu definieren. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	beteiligt werden. Was unter dem Begriff "Nutzniesser" zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem Erläuternden Bericht zufolge können Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) wie Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
9 HWSG	2	a	"gesamtschweizerisch" ersetzen durch "überkantonal"	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber dennoch für mehrere Kantone wichtig.
62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff "Nutzniesser" ist zu konkretisieren.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bund, Kantone, Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

## 2 Anträge/Bemerkungen zum Erläuternden Bericht

Kap.	Zeile	Antrag	Begründung
1.2	10-12	Bemerkung zum Erläuternden Bericht	Dem Erläuternden Bericht ist zu entnehmen: " <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund</i>



Kap.	Zeile	Antrag	Begründung
			<i>der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden."</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege ferenda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum Erläuternden Bericht	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
5	Art. 6 Abs. 2 Bst d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte trägt wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei. Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 "Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen" sowie des Dokuments "Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1"	Im Erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 "Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen", welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe "Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1".



Rat der  
Eidgenössischen  
Technischen  
Hochschulen

Conseil des  
écoles  
polytechniques  
fédérales

Consiglio  
dei  
politecnici  
federali

Cussegl da  
las scolas  
politecnicas  
federalas

Board of the  
Swiss Federal  
Institutes  
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, 12.07.2021 / CC

### **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau.

Einige Institutionen des ETH-Bereichs beschäftigen sich intensiv mit der Thematik des Wasserbaus. Gerne möchten wir deshalb aus wissenschaftlicher Sicht eine Einschätzung und einige Anliegen zur Gesetzesvorlage anbringen.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Entwicklung im Naturgefahren-Risikomanagement weg von einer Betrachtungsweise, die von der Gefahrenabwehr dominiert wird, hin zu einem **Integralen Risikomanagement**, indem der Begriff bzw. der Ansatz des Risikos nun auch im Gesetz explizit genannt werden. Der Zweckartikel beinhaltet neu neben den fluvialen auch die pluvialen Überschwemmungen (Oberflächenabfluss) und wird damit umfassender und schafft so Klarheit. Auch die Anpassung des Titels bringt den Gesetzesinhalt besser zum Ausdruck.

Wir begrüßen es, dass bzgl. Massnahmen auch raumplanerische Aktivitäten wie das Ausscheiden von Abflusskorridoren **Finanzhilfen** erhalten und Hochwasserretentionsmassnahmen in Speicherseen, z.B. durch gezielte Vorabsenkung bei einem sich ankündigenden Hochwasser, subventionsberechtigt sind. Letzteres sollte aber **nicht nur im engeren Sinn** auf Ertragsausfälle reduziert werden, sondern auch anteilmässig Kapital- und Betriebskosten für die Mitbenutzung der Stauanlagen beinhalten, analog zum Prozedere bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Zusammenhang mit betrieblichen anstelle baulicher Massnahmen.

Eine gewisse **Gefahr** sehen wir darin, dass es in der Praxis zu einer Reihe von substanziellen Abgrenzungsproblemen kommen kann. Im Siedlungsgebieten sind die Gemeinden zuständig für die Siedlungsentwässerung. Deren Tätigkeiten in den Bereichen Planung, Bau und Betrieb wird durch die Abwassergebühren gedeckt. Das neue Wasserbaugesetz füllt nun eine wichtige Lücke

**ETH-Rat**

Haldeliweg 15, 8092 Zürich  
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern  
T +41 58 856 86 82, [www.ethrat.ch](http://www.ethrat.ch)

Prof. Dr. Michael O. Hengartner  
T +41 58 856 86 01  
[michael.hengartner@ethrat.ch](mailto:michael.hengartner@ethrat.ch)

zwischen der Siedlungsentwässerung und dem bisher fluvial geprägten Wasserbau. Es ist zwingend, dass die pluvialen Überschwemmungsrisiken auch im Siedlungsraum mit den anderen Überschwemmungsrisiken integral in einer Planung berücksichtigt werden. Dazu braucht es aber auf nationaler Ebene zwingend **klare Vorgaben zu Zuständigkeiten und Abgrenzungen**. Dies in Hinblick auf die Finanzierung (Abwassergebühren vs. Wasserbauliche Massnahmen) und bezüglich Zuständigkeiten. **Das neue Wasserbaugesetz darf nicht dazu führen, dass im Siedlungsraum die Planung der wasserbaulichen Massnahmen von der Planung der Siedlungsentwässerung entkoppelt wird.**

Weitere Detailanmerkungen haben wir zu folgenden Artikeln:

- Artikel 1 / Zweckartikel: Wir unterstützen die Aufnahme der Naturgefahr Oberflächenabfluss im Zweckartikel. Zusätzlich plädieren wir aber für eine **explizite Erwähnung des Schutzes und der Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fließgewässerökosysteme** im Zweckartikel.  
Nach den schweren Hochwassern Ende der 1980er- / Anfang der 1990er-Jahre hat ein Paradigmenwechsel im Wasserbau stattgefunden: Gemäss dem Leitbild Fließgewässer des Bundes aus dem Jahre 2001 sowie der Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fließgewässern aus demselben Jahr haben sämtliche wasserbauliche Eingriffe den drei Bereichen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen (gesellschaftliche Aspekte, wirtschaftliche Aspekte, Umweltaspekte). Das bedingt die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Wasserbau, Ökologie) in allen Phasen eines Wasserbauprojekts. Dieser interdisziplinäre Ansatz muss im für den Wasserbau relevanten Bundesgesetz abgebildet sein. Bleiben Schutz und Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fließgewässerökosysteme bereits im Zweckartikel (= Zielsetzungen) unerwähnt, dann sind die in Artikel 4 formulierten ökologischen Anforderungen ohne Grundlage resp. Hebel, und national prioritäre Zielsetzungen (Biodiversitätsschutz, Nachhaltigkeit, Anpassung an den Klimawandel) lassen sich nicht erreichen.
- Artikel 4 / Anforderungen: Wir verstehen, dass mit der anstehenden Revision auf eine Doppelnennung desselben Wortlauts in zwei Gesetzen verzichtet werden soll. Die aktuelle Formulierung («Eingriffe in das Gewässer müssen den Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entsprechen») scheint uns aber **zu wenig explizit**. Wir schlagen folgende **Ergänzung** vor: «Eingriffe in das Gewässer müssen **die ökologischen Anforderungen** von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen.»  
Darüber hinaus regen wir an, den erwähnten **Art. 37 des GSchG um weitere Schlüsselemente zu ergänzen**, um eine verbindliche, einheitliche Grundlage für sämtliche Wasserbauprojekte zu schaffen. Momentan sind zwar einige wichtige Aspekte eines funktionierenden Gewässerökosystems genannt, andere fundamental wichtige hingegen fehlen (z.B. Längsvernetzung, seitliche Vernetzung, d.h. mit dem Gewässerraum und den Auen, Bedeutung des Gewässerraums generell, z.B. für die terrestrische Ökologie). Mit der geplanten Vollzugshilfe «Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz bzw. Art. 37 GSchG» werden die Anforderungen zwar weiter konkretisiert. Die Vollzugshilfe ist allerdings nicht bindend.
- Artikel 6 / Abgeltungen: Wir begrüßen die präzisierten Ausführungen zur Abgeltungen rund um die Grundlagenbeschaffung. Erneut scheint uns, dass die zwingend nötigen **ökologischen Abklärungen** im Rahmen der Grundlagenbeschaffung explizit erwähnt werden müssen; andernfalls kann die Erfüllung von Artikel 4 nicht erreicht werden.  
Bzgl. der anrechenbaren Kosten an die Massnahmen fehlt uns auf Gesetzesebene die **Steuerwirkung des Bundes bzgl. ökologischer Belange**, insbesondere für die Projekte, die



keine Revitalisierung beinhalten. Explizite ökologische Mindestanforderungen an diese Projekte können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversitätsschutz und Nachhaltigkeit bewirken, betreffen sie doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes, während mit den Revitalisierungen 4'000 km in den kommenden 70 Jahren aufgewertet werden.

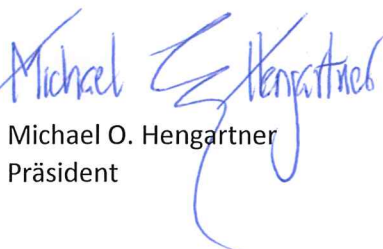
Selbstverständlich ist uns bewusst, dass ein wesentlicher Teil der Steuerung auf Ebene der Programmvereinbarungshandbücher läuft. Ohne explizite Nennung der zu verfolgenden ökologischen Ziele und (Mindest-)Anforderungen **auf Gesetzesebene** (siehe auch Kommentar zu Artikel 4) scheinen uns das Durchsetzen, Erreichen und Überprüfen von Minimalstandards aber schwierig resp. unmöglich.

In Absatz 2b wird auf die (raum)planerischen Abklärungen eingegangen. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht ein zusätzlicher **Verweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage** (Raumplanungsgesetz RPG) vorteilhaft wäre. Wenn ja, sind nicht auch Anpassungen im RPG notwendig, analog zu den Anpassungen z.B. im Gewässerschutzgesetz? Analog gilt dies auch für das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz.

- Artikel 7 / Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung: Neu sind Finanzhilfen auch für Weiterbildung und Forschung gesetzlich verankert. In Absatz 3 wird eine Obergrenze von 45% der anrechenbaren Kosten festgehalten. **Es sollte spezifiziert werden, was unter «anrechenbar» subsumiert wird. Die Grenze von weniger als der Hälfte der anrechenbaren Kosten erscheint eher tief.** Die Erfahrung zeigt, dass es im Themengebiet der Naturgefahren schwierig ist, Teilfinanzierungen durch andere Forschungsförderungsinstitutionen zu akquirieren. Wenn der Schweizerische Nationalfonds SNF für eine Finanzierung in Frage kommt, dann ist die Forschung eher grundlagenorientiert, im Gegensatz zu den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen. Es ist deshalb anzuzweifeln, ob die Förderung von bis zu 45% der Kosten als Anreiz ausreicht, um mehrjährige Forschungsprojekte zu Naturgefahren zu initiieren und einen Mehrwert auf Bundesebene zu schaffen. Im erläuternden Bericht heisst es zu Artikel 7: «Umso wichtiger sind spezifisch ausgerichtete Weiterbildungen, wie sie Fach- und Berufsverbände und Vereinigungen (z. B. der Verein Fachleute Naturgefahren Schweiz oder die Kommission Hochwasserschutz des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes), Fachhochschulen oder die Kantone anbieten....» Hier sollte unserer Ansicht nach ergänzt werden, dass es **auch im ETH-Bereich entsprechende Weiterbildungsangebote** gibt, so z.B. ein CAS in Naturgefahren-Risikomanagement. Ferner fehlt im Artikel 7 der Hinweis, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Michael O. Hengartner  
Präsident

FAN-Präsident  
c/o Eidg. Forschungsanstalt WSL, Christoph Graf  
Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf  
044 739 24 54, christoph.graf@wsl.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Birmensdorf, 13.7.2021

### **Stellungnahme: Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau Stellung nehmen zu können. Beiliegend schicken wir Ihnen die Stellungnahme der Fachleute Naturgefahren Schweiz (FAN). Die FAN umfasst über 500 Mitglieder aus der Privatwirtschaft aber auch Vertreter\*innen von den Kantonen, Versicherungen und der Forschung. Dementsprechend sind in unserer Stellungnahme verschiedene Standpunkte abgebildet.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des neuen Hochwasserschutzgesetzes – von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur. In der Umsetzung sehen wir jedoch zahlreiche offene Fragen mit entsprechendem Klärungsbedarf. Um die definierten Zielsetzungen erreichen zu können, werden in den nächsten Jahren umfangreiche Arbeiten und viel Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren und Akteurinnen nötig sein. Wir erwarten, dass damit die finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz tendenziell ansteigen werden.

Wir hoffen, dass viele unserer Mitglieder aufgrund ihrer Funktionen, die sie im Naturgefahrenmanagement wahrnehmen, ohnehin auf unterschiedliche Weise an der weiteren Ausarbeitung im Zusammenhang mit der Teilrevision beteiligt sein werden. Die FAN als Verein ist interessiert, diesen Prozess mitzugestalten und fachliche Inputs und Erfahrungen aus der Praxis unserer Mitglieder im täglichen Engagement für ein integrales Naturgefahrenmanagement beizusteuern.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Für die FAN

Christoph Graf (Präsident)  
Sandro Ritler  
Eva Frick

---

**Korrespondenzadresse:**

FAN – Sekretariat, c/o geo7 AG, Neufeldstrasse 5-9, 3012 Bern, 031 300 44 33, kontakt@fan-info.ch, www.fan-info.ch

# Stellungnahme Fachleute Naturgefahren: Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

## Zielsetzungen neues Hochwasserschutzgesetz

Wir stützen die Zielsetzung des neuen Hochwasserschutzgesetzes, dass das Sicherheitsniveau zu halten ist und dass Fehlanreize verhindert werden müssen.

In der konkreten Umsetzung in den Projekten für Massnahmen bestehen gemäss unserer Ansicht zahlreiche Herausforderungen, Probleme und Unklarheiten. Damit die Zielsetzungen erreicht werden können, sind Grundlagen, Richtlinien, Empfehlungen und eine gute Information, Partizipation und Kommunikation mit allen Entscheidungsträgern nötig und wichtig. Aus Sicht der Fachleute Naturgefahren benötigen wir zeitnah breit abgestützte, tragfähige und aussagekräftige Grundlagen, Dokumente und Vorgaben seitens von Bund und Kantonen.

### Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge für die Erarbeitung der neuen Richtlinien und Empfehlungen:

- Frühzeitige Information und Mitarbeit von Vertreter\*innen aus der Praxis (Privatwirtschaft, Ingenieurbüros, Fachexpert\*innen, etc.), welche das neue Gesetz in der täglichen Arbeit in der Massnahmenplanung umsetzen werden.
- Frühzeitige Information und Miteinbezug von allen Entscheidungsträger\*innen in der Massnahmenplanung (Gemeinden, Bauherrschaft, Einsatzkräfte, Versicherungen, etc.), welche basierend auf den neu geltenden Vorgaben als Verantwortliche für die Massnahmen die Entscheidungen treffen werden.

## Umsetzung der integralen Massnahmenplanung

Wir begrüssen das Konzept der integralen Massnahmenplanung. Kritisch sehen wir, dass auf einzelne Akteure und Akteurinnen trotz stärkerer Subventionierung (für den Unterhalt und zusätzliche Massnahmentypen) mehr Verantwortung und mehr Kosten zukommen (Beispiel organisatorische Massnahmen: hohe Verantwortung in Nebenjobs, Einsatzkosten). Auch ist in den Projekten der Wunsch nach technischen Massnahmen oft hoch damit «das Problem gelöst ist» und keine temporären Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen.

### Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge in Bezug auf die integrale Massnahmenplanung:

- Untersuchung und Berücksichtigung dieser Verlagerung von Verantwortung und Kosten resp. transparente Information, wie diese abgeklärt wurden und welche Herausforderungen seitens Bund und Kantone erwartet werden.
- Schaffung von Grundlagen, Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen für die Fachleute, welche die «Gesamtplanungen Naturgefahren» erarbeiten.
- Information und Kommunikation durch Bund und Kantone an alle betroffenen Akteure und Entscheidungsträger\*innen, Schaffung von aussagekräftigen Grundlagen für die Vermittlung der neuen Anforderungen an alle Beteiligte.
- Schaffung einer Methodik mit konkreten Instrumenten, wie alle für die integrale Massnahmenplanung relevanten Entscheidungskriterien ausgewogen berücksichtigt werden können.

- Klare Aussagen und transparente Vorgaben, wie das Kosten/Nutzen-Verhältnis in Zukunft berücksichtigt werden soll und welchen Stellenwert es in der integralen Massnahmenplanung einnimmt.
- Diskussion darüber, welchen Stellenwert der «Überlastfall» bei der integralen Massnahmenplanungen haben darf und soll.

### **Auswirkungen auf die Projektbearbeitung**

Aus Sicht der Praxis und Privatwirtschaft gehen wir davon aus, dass eine integrale Massnahmenplanung in den Projekten zu deutlich mehr Planungs- und Koordinationsbedarf führt. Dadurch wird sich auch der Bearbeitungsaufwand und die Bearbeitungszeit von Projekten erhöhen: Weil in den «Gesamtplanungen Naturgefahren» mehr Massnahmentypen diskutiert werden und damit auch eine grössere Anzahl an Akteuren beteiligt ist, erwarten wir konkret mehr Koordinationsbedarf und mehr zu lösende Konflikte in den Projekten. Hinzu kommt, dass mehr Informations- und Überzeugungsarbeit nötig sein wird, weil sich die Entscheidungsträger\*innen in den Gemeinden nach wie vor oft bauliche Massnahmen wünschen und dass eine verstärkte Koordination und Absprache zwischen Bund und Kanton erwartet wird.

Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge für die Einführung und die Umsetzung des neuen Hochwasserschutzgesetzes:

- Berücksichtigung von Mehraufwänden für die Planung und Entscheidungsfindung in Projekten durch Bund und Kantone (mehr Akteure und Akteurinnen, mehr Massnahmentypen, stärkere Partizipation und Koordination, mehr Konflikte, längere Planungszeiten, etc.).
- Abschätzung und Information über Mehraufwände durch Bund und Kantone und Kommunikation der neuen Anforderungen der «Gesamtplanungen Naturgefahren» an die Gemeinden, Bauherrschaft und allg. Auftraggeber\*innen von Massnahmenplanungen durch geeignete Unterlagen.

### **Umsetzung der risikobasierten Raumplanung**

Auch hier erachten wir die grundsätzliche Stossrichtung als wichtig und zielführend. Zur konkreten Umsetzung von risikobasierter Raumplanung und einer der Gefahrensituation angepassten Nutzung fehlen dazu in der Praxis die entsprechenden Grundlagen weitgehend. Zudem ist der Wunsch in den Projekten nach gefahrenkartenrelevanten Massnahmen – also baulichen Massnahmen mit einem grossen Schutzziel – gemäss unserer Erfahrung gross.

Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge zur Umsetzung der risikobasierten Raumplanung:

- Zeitnahe Erstellung von Vorgaben und Richtlinien, welche Grundlagen zwingend vorliegen müssen als Basis für eine risikobasierte Raumplanung inkl. Vorgaben zur Qualität (Stichworte Unsicherheiten, Nachvollziehbarkeit).
- Konzepte und Mittel für eine ausreichende und frühzeitige Koordination der Naturgefahrenfachleute mit den Raumplanern
- Konzept für die Koordination der risikobasierten Massnahmenplanung mit den aktuell gültigen Schutzzielen in den Kantonen
- Konzept und weitere Anreize für die Schaffung und Bewirtschaftung von Freihalteräumen



## Übergangsphase

Die Planung von Schutzmassnahmen bis hin zu deren Umsetzung nimmt meist mehrere Jahre in Anspruch. Zudem gibt es in der Schweiz regionale Unterschiede und Anforderungen im Umgang mit Naturgefahren. Kommt es im Projektverlauf oder gegen Schluss der Planung zu einem Wechsel in der Methodik, führt dies zu Mehraufwänden und manchmal auch zu Unverständnis seitens der Bauherrschaft, insbesondere wenn die Resultate sich verändern.

### Aus Sicht der Praxis stellen wir folgende Anträge für die Einführung des neuen Hochwasserschutzgesetzes:

- Klare Regelung des Übergangszeitraumes mit Unterstützung für die Mehraufwände durch den Methodenwechsel in laufenden Projekten
- Frühzeitige Information über den Zeitplan der Umsetzung in den Kantonen und ab wann die neuen Vorgaben in den Projekten angewandt werden müssen
- Transparente und frühzeitige Information über allfällige Übergangbestimmungen seitens des Bundes

## Investitionen in Grundlagenforschung und angewandte Forschung

Der Grundlagenforschung kommt eine anhaltend wichtige Bedeutung zu. Neben der Schaffung von Grundlagendaten aus langfristig angesetzten Mess- und Monitoringeinrichtungen bearbeitet die Grundlagenforschung die wissenschaftliche Aufstellung, Nachprüfung und Diskussion der Prinzipien ihrer Disziplin und schafft so ein Elementarwissen für weitergehende, angewandte Forschung. Die konkrete Anwendung ist dabei zunächst nachrangig. Darauf basierend bearbeitet die angewandte Forschung Fragenstellungen mit bedeutenden Schwerpunkten mit Praxisbezug. Hier stellen wir insgesamt einige bedeutende Lücken in den drei Bereichen Forschung, Ausbildung und Gefahrenbeurteilung fest, insbesondere im Zusammenhang mit Wildbächen.

### Aus Sicht der Forschung und der Praxis stellen wir folgende Anträge:

- Nennung der gezielten Förderung von Teilbereichen der Grundlagenforschung (aber auch der angewandten Forschung), welche gezielt finanziell gefördert werden, um die notwendigen Grundlagen (Daten, Methoden, Vorgehensweise, Werkzeuge, ...) auf einen Stand zu bringen, welcher es erlaubt, risikobasierte Abklärungen nachvollziehbar und gewinnbringend durchzuführen.
- Einbezug von Fachvereinen wie der FAN: Die Fachleute Naturgefahren stehen für die Erarbeitung optimierter Vorgehensweisen zur Grundlagenbeschaffung zur Verfügung und tragen mit dem gesamten Erfahrungsschatz ihrer Mitgliedschaft bei der Umsetzung bei.

## Umsetzung der Aus- und Weiterbildung

Wir beurteilen die Aus- und Weiterbildung zu den neuen Grundlagen als zentral für die Umsetzung und schätzen die neu geschaffene Unterstützung. Im erläuternden Bericht sind in erster Linie die Fachleute erwähnt. Zusätzlich erachten wir hier die Entscheidungsträger\*innen über die verschiedenen Massnahmentypen (Gemeinden, Baubehörden, Einsatzkräfte, etc.) als wichtig.

Der Betrag von CHF 50'000 pro Jahr, der im erläuternden Bericht dafür vorgesehen ist (Kapitel 6.1.1) erachten wir als viel zu gering angesichts der vielen Neuerungen und der zahlreichen betroffenen Akteure.

### Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge bezüglich Aus- und Weiterbildung:

- Schaffung und Koordination von regelmässigen Aus- und Weiterbildungsangeboten für Fachleute und für alle betroffenen Entscheidungsträger und Verantwortlichen für Massnahmen, insbesondere auch auf Gemeindeebene.
- Sicherstellung von genügend finanziellen Mitteln, um den gesamten Bedarf an Aus- und Weiterbildungsangeboten massgeblich zu unterstützen und die Erstellung und Nachführung von Informations- und Schulungsmaterial, welches die «Gesamtplanungen Naturgefahren» allen Betroffenen gut vermitteln kann, zu gewährleisten.

## Umgang mit Unterhalt

Dem regelmässigen Unterhalt von Schutzmassnahmen kommt eine eminent wichtige Bedeutung zu. Insofern begrüssen wir die klare Nennung im Gesetz sehr, insbesondere die finanzielle Verpflichtung des Bundes. Nur gut und regelmässig unterhaltende Massnahmen erfüllen ihre Funktion langfristig. Wir erachten es als schwierig zu beurteilen, welche Massnahmen eine Verlängerung der Lebensdauer erzielen, zugunsten eines naturnahen Wasserbaus sprechen, dem Erhalt der natürlichen Funktionen dienen oder welche für den Hochwasserschutz nicht relevant sind. Der damit verbundene, administrative Aufwand ist sehr gross und bringt keinen Mehrwert für die übergeordnete Zielsetzung.

Die zusätzlichen Gelder für den Gewässerunterhalt dürfen auf keinen Fall zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen.

In diesem Zusammenhang sind auch Neuregelung im WaG vorgesehen, wo der risikobasierte Ansatz ebenfalls eingeführt wird. Im Gewässerschutzgesetz wird der Gewässerunterhalt ebenfalls definiert. So ist eine Abstimmung von WaG und GschG auf das neue Hochwasserschutzgesetz zu gewährleisten – unterschiedliche Definitionen sind zu vermeiden.

Aus Sicht der Fachleute in der Praxis stellen wir folgende Anträge für den Umgang mit Unterhaltmassnahmen:

- Unter Einbezug von Fachleuten sind die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Unterhalt für das neue Gesetz zu klären und klar gegenüber anderen Gesetzen abzugrenzen, respektive dessen Umgang zu definieren.
- Die zusätzlich notwendigen Gelder im Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt dürfen auf keinen Fall zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen. Es sind zusätzliche, finanzielle Mittel zu sprechen.

## Unschärfen in den Begriffen und deren Verwendung / Angleichung von Gesetzen

Die Fachleute Naturgefahren begrüssen die Bestrebung in der Angleichung der verschiedenen Gesetze, wie WaG, GschG, etc. und die generelle Einführung des integralen Ansatzes. Es bestehen aber Unterschiede in den Formulierungen sowie in der Verwendung von Begriffen im Gesetz und im erläuternden Bericht.

- «Überlastfall»: Kann dieser eher für technische Massnahmen verwendete Begriff so formuliert werden, dass er für alle Massnahmen verwendbar ist?
- «Grundlagenbeschaffung – Grundlagenerarbeitung»: Haben diese Begriffe aus Sicht des Bundes die identische Bedeutung? Werden Subventionsbeiträge bezahlt unabhängig davon, ob diese selbst oder von Dritten erarbeitet werden?
- «Risikobasierte Ausscheidung von Gefahrenzonen»: Diese Formulierung impliziert einen sehr grundsätzlichen Wechsel in der Raumplanung. Wir gehen davon aus, dass dies nicht so gemeint ist?
- «Risiko»: Sind in diesem Oberbegriff neben den direkten Schäden und Risiken auch die indirekten Schäden und Risiken berücksichtigt?

Aus Sicht der FAN stellen wir folgende Anträge für die Erarbeitung der neuen Grundlagen:

- Diskussion und Klärung dieser Begriffe und deren Verwendung



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Stefan Häusler  
*Kanton/Organisation:* Feuerwehr Koordination Schweiz  
*Telefon:* 031 505 11 18  
*E-Mail:* [Stefan.haeusler@feukos.ch](mailto:Stefan.haeusler@feukos.ch)  
*Datum:* 16.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).



### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Casanova Esther  
*Kanton/Organisation:* Fachverband Schweizer Raumplaner FSU  
*Telefon:* 079 686 78 56  
*E-Mail:* info@f-s-u.ch  
*Datum:* 14. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hochwasserschutzgesetz. Die Einführung des risikobasierten Ansatzes wird sehr begrüsst. In unserer Stellungnahme weisen wir darauf in, dass der raumplanerischen Implementierung genügend Beachtung geschenkt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Esther Casanova

Geschäftsführerin FSU

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6	2 b.	planerische Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen, <b>Umsetzung und Durchführung der erforderlichen raumplanerischen Verfahren</b> und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;	Nicht nur die Abklärungen zur Risikobegrenzung, sondern auch die Umsetzung der raumplanerischen Prozesse, soll finanziell unterstützt werden. Dies bildet erst die Voraussetzung, damit Bauten und Anlagen an sichere Orte verlegt werden können. Es soll also nicht nur die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte abgegolten werden, sondern auch die erforderliche vorangehende raumplanerische Arbeit zur Schaffung der grundeigentümergebindlichen Grundlage (Nutzungsplanung) einer Verlegung.
2	36	2 b. WaG	planerische Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen, <b>Umsetzung und Durchführung der erforderlichen raumplanerischen Verfahren</b> und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;	analog zu Antrag Nr. 1

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5	S. 9, zweitunterster Abschnitt	<p>Buchstabe b: Dem Bund ist es nun möglich, Arbeiten abzugelten, die als Basis für planerische Massnahmen notwendig sind. Beispiele hierfür sind spezifische Gefahrenanalysen, Variantenoptimierungen und Entscheidungsgrundlagen für Nutzungszuweisungen oder für spezielle Flächenwidmungen wie das Ausscheiden von Freihalteräumen. Dazu gehören weiter Einzugsgebietsplanungen oder Massnahmenkonzepte. Die Abgeltungen an die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte ist weiterhin Teil der Wasserbaugesetzgebung; nun wird sie auf Gesetzesstufe verankert <b>und insbesondere auch die Schaffung der raumplanerischen, grundeigentümergebundlichen Voraussetzung einer Verlegung miteinbezogen (in der Regel eine Anpassung der Nutzungsplanung).</b></p>	<p>Es soll nicht nur die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte abgegolten werden, sondern auch die erforderliche vorangehende raumplanerische Arbeit zur Schaffung der grundeigentümergebundlichen Grundlage (Nutzungsplanung) einer Verlegung. Eine Abgrenzung der Arbeiten in Schaffung spezifischer Grundlagen für Nutzungszuweisungen und der effektiven Nutzungszuweisung ist in der Praxis nicht abgrenzbar. Diese Arbeiten laufen ineinander über und durchlaufen nicht selten iterative Prozesse.</p>



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
3003 Bern

per E-Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

14. Juli 2021

## **Stellungnahme des HEV Schweiz**

### **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Gesetzesänderung betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

#### **I. Allgemein**

Der Bericht «Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats 12.4271 Darbellay hat Lücken in den rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des integralen Risikomanagements festgestellt. Es wird immer deutlicher, dass die Hochwasserrisiken – also die Überlagerung von Gefahr und Nutzung – durch den Klimawandel, die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Infrastrukturen stark zunehmen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Hochwasserrisiko im Jahr 2040 ohne Gegenmassnahmen doppelt so hoch sein wird wie das angestrebte Schutzniveau.

Der erläuternde Bericht zur Vorlage führt zum Inhalt der Vorlage Folgendes aus:

Im Rahmen der Änderung des Wasserbaugesetzes zum «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz) werden u. a. der Begriff «Risiko» sowie die integrale und risikobasierte Planung (IRM) eingeführt. Die Betrachtung des Risikos erlaubt es, das Kosten-

Nutzen-Verhältnis von Massnahmen zu beurteilen und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Das IRM wurde bereits in den kantonalen Gesetzgebungen der Kantone Bern, Glarus und Tessin übernommen. Zudem sollen künftig alle Arten von Massnahmen getroffen werden, die das Risiko reduzieren, zumal deren Wirkung vielfältig ist: Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, führen raumplanerische Massnahmen dazu, das Schadenpotenzial zu begrenzen. Organisatorische Massnahmen vor und während eines Ereignisses dämmen dessen Ausmass ein. Weiter sollen die bereits bestehenden Gefahrengrundlagen um Risikoübersichten und Gesamtplanungen für den Schutz vor Naturgefahren ergänzt werden. Um der erwarteten Risikoentwicklung mit einer optimalen Massnahmenkombination zu begegnen, sollen Fehlanreize beseitigt werden.

Der Bund soll künftig nicht nur Abgeltungen für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen an die Kantone leisten. Vielmehr sollen Massnahmen wie die Berücksichtigung der Risiken in der Raumplanung, die Ausscheidung von Freihalteräumen oder die Mitnutzung von Speicherseen auch gefördert werden. Ebenso soll nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt werden. Damit sind kleinere, regelmässige Eingriffe gemeint, die die Lebensdauer der Schutzbauten verlängern und den naturnahen Wasserbau fördern.

An der bestehenden, bewährten Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird festgehalten. Der Hochwasserschutz bleibt eine kantonale Aufgabe.

Für die Gesellschaft resultiert ein gleichbleibender Schutz vor Hochwasser. Volkswirtschaftlich betrachtet weist die Rechtsanpassung ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf, da das bestehende Schutzniveau trotz der Risikozunahme mit der Neuausrichtung der vorhandenen Finanzmittel aufrechterhalten werden kann. Ohne die Rechtsanpassung und unter Weiterführung der bisherigen Massnahmen müssten zum Erhalt des heutigen Schutzniveaus alternativ deutlich höhere Kosten getragen werden. Schätzungen zeigen, dass den Versicherten bzw. den Hauseigentümern durch die Rechtsanpassung Schäden in der Grössenordnung von zirka 12 Franken pro Jahr und Kopf erspart bleiben oder die Steuerzahlerinnen und -zahler können mehr als 6 Franken Mehrausgaben pro Jahr und Kopf für neue Schutzbauten einsparen.

### **Grundsätzliche Position HEV Schweiz**

Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich den Strategiewechsel von der reinen Gefahrenabwehr im Bereich Naturgefahren zum integralen Risikomanagement (IRM). Das IRM ist ein umfassendes Konzept für den Umgang mit Naturgefahren, welches die Gesamtheit der Massnahmen und Methoden beinhaltet, mit welchen die angestrebte Sicherheit erreicht und auch langfristig gewährleistet werden kann. Die Vergangenheit hat insbesondere beim Hochwasser gezeigt, dass eine reine Gefahrenabwehr zu kurz greift. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung heute in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet leben. Dort befinden sich rund 30 Prozent der Arbeitsplätze und ein Viertel der Sachwerte (840 Mia. Franken). Gemäss Schätzungen wird von einem beträchtlichen Anstieg des Hochwasserrisikos ausgegangen.

Gefahrenprävention ist wichtig und der damit verbundene Schutz vor Naturgefahren. Es stellt sich jedoch die Frage, wie das Thema umgesetzt wird. Der HEV Schweiz spricht sich gegen immer mehr Regulierungen im Bereich Raumplanung und gegen die Einführung von einschränkenden Bauvorschriften für künftige Bauherren und Grundeigentümer aus. Zentral ist, dass das Verhältnis der Kosten für die zu treffende Massnahme und der damit zu erzielenden Wirkung gewahrt bleibt.

Der HEV Schweiz nimmt ausschliesslich zu den Bestimmungen der Vorlage mit immobilienpezifischem Bezug Stellung.

## II. Zur Vorlage

### 1. Wasserbaugesetz (nWBG)

#### Art. 1 nWBG Zweck

Die Formulierung in Art. 1 nWBG «vor schädlichen Auswirkungen des Wassers» wird durch «vor schädigenden Einwirkungen des Wassers» ersetzt. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage sind mit «schädigenden Einwirkungen» alle Wassergefahren gemeint. Eingeschlossen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser. Es ist zwar sinnvoll, den Schutz auch auf die Gefahren, die durch Oberflächenabfluss entstehen, auszudehnen. Wenn es aber um die Berücksichtigung des Oberflächenabflusses im Rahmen der Planung und der damit verbundenen Objektschutzmassnahmen geht, ist zu beachten, dass es sich bei der Oberflächenabflusskarte, im Gegensatz zu den Gefahrenkarten, nicht um eine rechtsverbindliche Karte, sondern nur um eine Gefahrenhinweiskarte handelt.

#### Art. 3 nWBG Massnahmen

##### **Verankerung des integralen Risikomanagements: Objektschutzmassnahmen in gelben/gelb-weissen Gefahrenzonen**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 nWBG sind die Massnahmen risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Ausscheidung der Gefahrenzonen nicht mehr nur nach Gefahrenstufen erfolgen, sondern risikobasiert von den Kantonen in allen Gefahrengebieten festgehalten werden. Andererseits können raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung (z.B. mit einer entsprechenden Bauweise oder Objektschutz) dazu beitragen, bestehende Risiken zu vermindern.

Zu den Auswirkungen des risikobasierten Umgangs mit Naturgefahren auf Immobilieneigentümer hat der HEV Schweiz vom BAFU folgende Auskunft erhalten: *«Es ist nicht mit einer Ausscheidung von mehr Gefahrenzonen zu rechnen. Aber mit der risikobasierten Raumplanung werden bauliche Auflagen zum Schutz vor Naturgefahren auch in Bereichen mit einer geringen Gefährdung, also in gelben und gelb-weissen Gebieten, möglich. In diesen Gebieten ist ein entsprechender Objektschutz meistens einfach zu realisieren, wenn er von Beginn der Planungsarbeiten an berücksichtigt wird. Oft führen solche Objektschutzmassnahmen gar zu günstigeren Bauprojekten. Künftig werden also mehr Grundeigentümer von Bauauflagen betroffen sein, es ist aber nicht mit grossen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.»* Dies trifft bei Neubauten zu, bei den Bestandesbauten können die Kosten jedoch stark variieren.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Zürich, führt mögliche Massnahmen bei bestehenden Bauten beim Hochwasserschutz auf. Die Kosten fallen dabei nach Einschätzung des HEV Schweiz gering bis hoch aus.

- Rückstauschutz für Kanalisation anbringen (z.B. Klappe anbringen, Leitungen höher legen, dann wird Pumpe notwendig (teuer im Unterhalt)
- Öltanks verankern (Dübel, Schrauben: geringe Kosten)
- Lichtschächte anheben (zusätzliches Element, abdichten, geringe Kosten)
- Dämme und Mauern erstellen (mögliche Erdverschiebungen, je nach Grösse z.B. des Sitzplatzes geringe bis hohe Kosten)
- Öffnungen und Aussenwände abdichten (geringe bis mittlere Kosten).

Zentral ist die Umsetzung der neuen Vorgaben in den Kantonen v.a. im Baubewilligungsverfahren. Unabdinglich dabei ist, dass bei der Umsetzung der Massnahmen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Der HEV Schweiz ist sich bewusst, dass auf Bundesebene keine konkreten Vorgaben zu Objektschutzmassnahmen gemacht werden können. Dies fällt in



die Zuständigkeit der Kantone. Zumindest ist aber der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Planung der Massnahmen auf Gesetzesstufe festzuhalten.

#### **Antrag HEV Schweiz zu Art. 3 Abs. 3 nWBG**

Die Massnahmen sind risikobasiert, integral **und verhältnismässig** zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

#### **Anreizsysteme durch die Gebäudeversicherer**

Zudem ist bei den Massnahmen sicherzustellen, dass sämtliche kantonalen und privaten Gebäudeversicherer (in den GUSTAVO-Kantonen), Anreizsystem schaffen, indem sie Förderbeiträge an Objektschutzmassnahmen bei Hochwasser gewähren.

#### **Antrag HEV Schweiz zu Art. 3 WBG**

**Neuer Abs. 4**

**Die kantonalen und privaten Gebäudeversicherer (in den GUSTAVO-Kantonen) sorgen für Anreizsysteme bei Objektschutzmassnahmen bei Hochwasser in Form von Förderbeiträgen.**

#### **Art. 7 Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung**

Der HEV Schweiz begrüsst, dass Forschungsprojekte und Weiterbildungen von Fachleuten verstärkt und gezielt vom Bund gefördert werden sollen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass aufgrund der Aufgabenteilung bei der Planung eines Neu- oder Umbaus zwischen Architekten und Bauherren, die Naturgefahren und damit auch der Hochwasserschutz oft nicht berücksichtigt oder schlicht vergessen werden. Es ist Sache der Bauherren, die Informationen dazu zu beschaffen und den Auftrag an die Architekten zu erteilen, die Naturgefahren bzw. das Hochwasser zu berücksichtigen. Dies ist vielen Bauherren weder bekannt noch bewusst. Deshalb ist nicht nur auf die Weiterbildung von Fachleuten grössten Wert zu legen, sondern auch auf die aktive Information und Beratung der Grundeigentümer bzw. Bauherren durch den Bund, die Kantone, Versicherer und Fachstellen.

#### **Antrag HEV Schweiz zu Art. 7 nWBG**

Neuer Artikel 7 Abs. 1 lit. c

«Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:

- a. die Weiterbildung von Fachleuten;
- b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen.»
- c. **die Information und Beratung der Grundeigentümer zu Hochwasserschutzmassnahmen.**

## **2. Gewässerschutzgesetz (nGSchG)**

### **Art. 37 nGSchG Eingriffe in oberirdische Gewässer**

In Art. 4 nGSchG wird neu explizit festgehalten, was unter «Gewässerunterhalt» zu verstehen ist. In Art. 37 Abs. 3 nGSchG wird entsprechend die Unterhaltungspflicht festgehalten. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Unterhaltungspflichten zulasten der (privaten) Grundeigentümer, ist im Gesetz einerseits festzuhalten, dass bei den Unterhaltsmassnahmen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist und andererseits für Unterhaltskosten (bis auf Mähen von Böschungen oder das Bepflanzen von Bestockungen) die anfallenden Kosten, insbesondere bei notwendigen baulichen Massnahmen, die Kosten den Grundeigentümern so weit wie möglich zu ersetzen sind, sofern nicht die Kantone für den Unterhalt zuständig sind.

**Antrag HEV Schweiz zu Art. 37 nGSchG:**

**Neuer Absatz 6:**

Die Unterhaltsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Den Grundeigentümern sind die Kosten für die Unterhaltsmassnahmen bis auf das Mähen von Böschungen oder das Bepflanzen von Bestockungen, so weit wie möglich zu ersetzen, sofern die Kantone hierfür nicht zuständig sind.

**III. Fazit**

Der HEV Schweiz unterstützt grundsätzlich die Verankerung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Gefahren, die von (Hoch-)Wasser ausgehen. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren und die Kostenfolgen zulasten der Grundeigentümer möglichst gering zu halten. Nicht nur die Weiterbildung und Forschung sind durch den Bund zu fördern, sondern auch die Information und Beratung der Grundeigentümer. Zudem sind Anreizsysteme für Objektschutzmassnahmen bei Hochwasser durch alle Gebäudeversicherer in sämtlichen Kantonen zu schaffen. Unter der Bedingung, dass die obgenannten Anträge berücksichtigt werden, unterstützt der HEV Schweiz die vorliegende Revision, dient sie doch auch dem langfristigen Schutz des Grundeigentums.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff  
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annikäthi Krebs  
Juristische Mitarbeiterin



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:*            *Gosteli Helen*  
*Kanton/Organisation:*   *Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT*  
*Telefon:*                    *+41 (0)58 464 17 81*  
*E-Mail:*                      *Helen.gosteli@bafu.admin.ch*  
*Datum:*                      *13.07.2021*

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau Stellung zu nehmen.

Die PLANAT ist erfreut darüber, dass der Entwurf die Werte und Diskussionen in der Kommission widerspiegelt. Sie ist im Grundsatz mit dem Gesetzesentwurf einverstanden.

Sie stellt aber mit Bedauern fest, dass sich im vorliegenden Entwurf die Kompetenz des Bundes zur Verankerung des Integralen Risikomanagements auf Finanzhilfen für Weiterbildungen beschränkt. Um den Paradigmenwechsel von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur und zum Integralen Risikomanagement vollziehen zu können, ist das zu wenig.

Einerseits fordert die PLANAT deshalb, dass sich der Bund zusätzlich aktiv an der Ausbildung von Fachleuten beteiligen kann.

Andererseits weist die PLANAT darauf hin, dass ein Grossteil der Schäden bei Individuen auftreten. Im Umgang mit Naturgefahren können deshalb durch das Fördern von Verständnis, Bereitschaft und dem daraus resultierenden risikobewussten Verhalten Einzelner sehr viele Schäden gemindert und verhindert werden. Der Bund muss folgerichtig die Möglichkeit haben, an der Verbundaufgabe mitzutragen und die Sensibilisierung der Bevölkerung im Rahmen von Private-Public-Projekten zu unterstützen.

Zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements ist es zwingend, dass die vom Bundesrat 2018 zur Kenntnis genommene Strategie *Umgang mit Risiken aus Naturgefahren* und das revidierte Wasserbaugesetz im Einklang stehen. Für die Strategie ist die Bedeutung der Verbundaufgabe für jeden der fünf darin aufgestellten Grundsätze zentral. Um auf die Vision einer risikokompetenten Gesellschaft hinzuarbeiten, ist es für die PLANAT unabdingbar, dass die Verbundpartner den Paradigmenwechsel in der Fachwelt und in der Bevölkerung mittels Finanzhilfen aktiv fördern und mittragen können.

Wenn Fachleute, die mit den neuen, anspruchsvollen Konzepten ausgebildet sind und risikokompetente BürgerInnen in den aktiven Risikodialog treten, lernen beide voneinander und arbeiten konstruktiv an daran, die Sicherheit zu verbessern.

Unsere Kommentare zu konkreten Stellen finden Sie unten.

Beste Grüsse  
Helen Gosteli

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3 <sup>3</sup>		Die Massnahmen sind risikobasiert, und-integral <b>und begleitet durch einen aktiven Risikodialog</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Der Artikel 3 regelt die Kompetenzen <sup>(1)</sup> , die Priorisierung der Massnahmen <sup>(2)</sup> und die Grundsätze <sup>(3)</sup> , nach welchen die Massnahmen geplant werden. Neben dem <i>risikobasierten</i> und <i>integralen Vorgehen</i> fordert die PLANAT, auch den Risikodialog als Grundsatz im Gesetz zu verankern. Das Integrale Risikomanagement ist ohne den Risikodialog nicht vollständig abgebildet, der Risikodialog stellt das Instrument dar, mit dem das Integrale Risikomanagement umgesetzt wird.
2	7 <sup>1</sup>	a	Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die <b>Aus-</b> und Weiterbildung von Fachleuten;</li> <li>b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen.</li> <li>c. <b>die Sensibilisierung der Bevölkerung.</b></li> </ul>	Der PLANAT ist die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten ein zentrales Anliegen. Der Paradigmenwechsel hin zum integralen Risikomanagement und der Anwendung des Risikodialogs kann nur gelingen, wenn Fachleute bereits in der Ausbildung mit diesen neuen Ansätzen vertraut gemacht werden. Es ist absolut ineffizient, tragende Säulen für den Umgang mit Hochwasserrisiken erst in Weiterbildungen zu vermitteln und dort Lücken schliessen zu müssen, die in der Ausbildung entstanden sind. Insofern ist die Finanzhilfe für die Ausbildung von Fachleuten ein kleiner Betrag mit grosser Wirkung. Genauso zentral ist es, die Risikokompetenz der Bevölkerung zu fördern, damit BürgerInnen mit Fachleuten in einen aktiven und konstruktiven Risikodialog treten können. Ein Grossteil der Schäden entsteht bei Privaten. Im Umgang mit Naturgefahren können deshalb durch das Fördern von Verständnis, Bereitschaft und dem daraus resultierenden risikobewussten Verhalten Einzelner sehr viele Schäden gemindert und verhindert werden. Der Bund muss folgerichtig die Möglichkeit haben, an der Verbundaufgabe mitzutragen und die Sensibilisierung der Bevölkerung im Rahmen von Private-Public-Projekten zu unterstützen.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	5. Art. 1	1	S. 8	Die Formulierung im erläuternden Bericht soll erweitert werden, um aufzuzeigen, dass beim <i>Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten</i> nicht nur das Vermeiden von direkten Schäden gemeint ist. Ebenso wichtig ist es, durch den integralen Umgang mit Hochwasserrisiken indirekte Schäden wie Versorgungsengpässe, wirtschaftliche Folgen und Einbussen in der Lebensqualität zu verhindern.
2	5. Art. 9	ab 4	S. 11 Der Begriff <i>Nutzniesser</i> ist unklar. Nutzniesser sollen durch eine abschliessende Aufzählung eingegrenzt werden.	Personen, die im Wirkungsraum von mit Massnahmen versehenen Gewässern leben, Grund besitzen oder sich aufhalten, können grundsätzlich als Nutzniesser bezeichnet werden. Damit der Begriff nicht in dieser Breite verstanden wird und in der Praxis klar ist, wer gemeint ist, muss er präzisiert resp. eingengt werden.

# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Dörte Aller  
*Kanton/Organisation:* Schweizerischer Ingenieur und Architekten Verein SIA  
*Telefon:* 044 283 15 48  
*E-Mail:* doerte.aller@sia.ch  
*Datum:* 14.7.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Wasserbaugesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Der SIA ist grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden. Es bedarf ein paar Ergänzungen bzw. Präzisierungen damit die Umsetzung gelingt. Diese sind hier angefügt.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA setzt sich für einen zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Lebensraum ein. Der Hochwasserschutz ist Teil einer qualitativ hochstehende Baukultur. Der SIA begrüsst daher die Bestrebung den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren im vorliegenden Gesetzesentwurf zu verankern. Uns ist es ein Anliegen, dass eine angemessene Sicherheit trotz der verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig und auch nachhaltig gewährleistet und finanziert wird.

Risikobasierter Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe und diese kann nur gemeinsam erreicht werden. Der SIA ist bekannt für sein bedeutendes Normenwerk. Er erarbeitet, unterhält und publiziert zahlreiche Normen, Ordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Dokumentationen, die für die schweizerische Bauwirtschaft

massgebend sind. Die Publikationen zeigen auf, welcher Beitrag zum Erhalt der Sicherheit im Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren grundsätzlich in den jeweiligen SIA-Normen angemessen ist.

Der SIA ist der massgebende Berufsverband für qualifizierte Fachleute der Bereiche Bau, Technik und Umwelt. Mit seinen über sechzehntausend Mitgliedern aus dem Ingenieur- und Architekturbereich bildet der SIA ein hoch kompetentes, interdisziplinäres Netzwerk. Der Schutz vor den Risiken durch Naturgefahren ist eine Verbundaufgabe und erfordert oft interdisziplinäres Arbeiten. Dies ist noch nicht selbstverständlich und braucht einen Kulturwandel. Um diesen zu erreichen, braucht es grössere Anstrengungen. Diese Anstrengungen werden sich um ein Vielfaches auszahlen, wenn kostengünstigere Massnahmenkombinationen die Aufwendungen für Schutzbauten reduzieren.

Der risikobasierte, integrale Ansatz bedingt eine Sicht auf das Ganze und den frühzeitigen Einbezug der relevanten Akteure. So wird sichergestellt, dass verbleibende Risiken akzeptabel sind und getragen werden können. Eine 100-prozentige Sicherheit gibt es nicht und ist auch nicht nachhaltig. Angemessene, das heisst auch verhältnismässige Massnahmen(-kombination) gilt es im konkreten Fall gemeinsam zu entwickeln. Dieser Risikodialog bietet zudem die Möglichkeit Chancen zu nutzen.

Der SIA wünscht sich zudem, dass der Sicherstellung und Förderung der Biodiversität ein höherer Stellenwert eingeräumt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3 <sup>3</sup>		Die Massnahmen sind risikobasiert, integral <b>und im Dialog</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe bei der die optimale Massnahmenkombination gefunden werden muss, um den verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit gerecht zu werden. Dies bedingt neben dem risikobasierten und integralen Planen auch den Einbezug und den Dialog mit den verschiedener Anspruchsgruppen. Dieser Prozess ist aktiv zu gestalten.
2	7 <sup>1</sup>	a	Finanzhilfen für <b>Aus- und</b> Weiterbildung und Forschungsprojekte	Der risikobasierte und integrale Ansatz mit dem Einbezug der relevanten Akteure bei der Definition des akzeptierbaren Risikos bietet grosses



Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die <b>Aus-</b> und Weiterbildung von Fachleuten;</li> <li>Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen.</li> <li><b><u>die Sensibilisierung der Bevölkerung.</u></b></li> </ol>	<p>Potenzial für angemessene Massnahmen. Das Vorgehen ist mit einem Kulturwandel verbunden und dieser wird nicht durch reine Wissensvermittlung erreicht. Die Weiterbildung – und insbesondere die Ausbildung der Fachleute – sind ein sehr grosser Hebel um den Kulturwandel herbeizuführen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung ist eine wichtige Basis um das risikokompetente und eigenverantwortliche Handeln und Planen zu fördern.</p> <p>Ohne dieses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar.</p>

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4.3	Art. 1	<p>Das Gesetz zielt auf den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers. <b><u>Neben Menschen sind auch Tiere in ihrer heutigen Stellung in der Gesellschaft mitgemeint. Neben den direkten Sachschäden sind in der Regel auch weitere Funktionen betroffen und es entstehen indirekte Schäden, welche oft den grössten Teil des Risikos ausmachen; auch wenn diese sich nicht immer (einfach) in Geldwerte umrechnen lassen. Dies sind insbesondere Versorgungsleistungen, systemrelevante Wirtschaftsleistungen, Kulturgüter und Lebensgrundlagen.</u></b></p>	<p>Das Risiko ist gesamtheitlich zu steuern und nicht auf Menschen und erhebliche Sachwerte zu beschränken. Da dies in der Praxis zu Missverständnissen führen kann, ist dies im erläuternden Bericht auszuführen.</p>

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
2	4.3	Art 3, Seite 8	<p>Das Risiko ist im weiteren Sinn definiert als die Möglichkeit, dass aus einem Zustand, einem Umstand oder einem Vorgang ein Schaden entstehen kann. <sup>24</sup> <del>Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff Risiko das Produkt eines möglichen Schadens bei einem Ereignis und dessen Eintretenswahrscheinlichkeit.</del> <u>Charakteristische Kennwerte des Risikos sind einerseits der mittlere Schaden pro Jahr und andererseits die Schadenhöhe bei gewissen Wiederkehrperioden (nach PLANAT, Sicherheitsniveau Naturgefahren, 2013). Es wird als Der jährlicher Schadenerwartungswert <u>wird</u> mit den Einheiten Anzahl Todesopfer pro Jahr oder Franken pro Jahr dargestellt. <u>Auch indirekte Risiken lassen sich analog abbilden, wenn auch nicht in Franken.</u></u></p>	<p>Für die Steuerung der Risiken ist die Kenntnis der Charakteristik des Risikos ausschlaggebend (insbesondere der Schadenanfang, die Form der Schadenfrequenzkurve und der jährliche Schadenerwartungswert). Das Produkt von einem Schaden und einer Eintretenswahrscheinlichkeit greift zu kurz, da Naturgefahren im Gegensatz zu technischen Risiken einen spezifischen Verlauf von verschiedenen Schadenausmassen und Eintretenswahrscheinlichkeiten haben.</p> <p>Bei der Risikoabschätzung – als Basis für die Risikosteuerung – sind auch die indirekten Risiken einzubeziehen, auch wenn diese nicht in Schweizer Franken angegeben werden können. Sie können das Gesamtrisiko massgeblich bestimmen.</p>
3	4.3	Art 3, Seite 8	<p>Die Ausscheidung von Gefahrenzonen soll künftig nicht mehr nur nach Gefahrenstufen, sondern risikobasiert <sup>25</sup> <u>und in Abstimmung mit den Möglichkeiten der Schutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren</u> in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden. Andererseits können raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung (z. B. mit einer entsprechenden Bauweise oder durch Objektschutz) dazu beitragen, bestehende Risiken zu vermindern.</p>	<p>In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ob das Baubewilligungsverfahren Teil der raumplanerischen Massnahmen ist. Die Massnahmen sind nur wirkungsvoll, wenn sie gesamtheitlich betrachtet werden (z.B. die Ausscheidung der Gefahrenzonen und deren Auswirkungen müssen die Grenzen und die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen, welche an den Objekten getroffen werden können, berücksichtigen). Daher ist es wünschenswert, wenn die Möglichkeiten auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens mit der Ausscheidung der Gefahrenzonen abgestimmt werden.</p>
4	4.3	Art 3, Seite 8	<p>Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, wirken raumplanerische Massnahmen auf <u>die betroffenen Werte und deren Verletzlichkeit Schadenpotenzial</u>.</p>	<p>Der Begriff Schadenpotenzial kann missverstanden werden, da er in gewissen Fachkreisen sich nur auf den Wert bezieht. Gemeint ist hier jedoch, welche Werte betroffen sein können und wie verletzlich diese sind. Mit raumplanerischen Vorgaben können die Nutzungen oder Wert(-steigerungen) begrenzt und die Verletzlichkeit kann durch Objektschutz beeinflusst werden. Beides wirkt auf den potenziellen Schaden.</p>

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
5	4.3	Art 9, Seite 11	Es ist abschliessend zu definieren, wer unter Nutzniesser gemeint ist.	In der Praxis ergeben sich immer wieder Diskussion wer als Nutzniesser bei der Finanzierung in welcher Form beigezogen werden soll. Die Ausführungen bringen eine gewisse Verbesserung. Eine klare und abschliessende Aufzählung der Nutzniesser würde das Erwartungsmanagement unterstützen und wäre somit zielführender im Hinblick auf die Massnahmen.
6	6.1.1	Seite 15	Der Umfang der jährlichen Finanzhilfen ist für die nächsten 10 Jahren deutlich zu erhöhen.	«Finanzhilfen Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50 000 Franken werden haushaltsneutral aus den bestehenden Hochwasserschutzmitteln finanziert. Bei den Forschungsprojekten gibt es eine Kostenverschiebung von Aufträgen hin zu Finanzhilfen.» Jährlich geben Bund und Kantone mehrere Hundertmillionen Schweizer Franken für Schutzbauten aus. Hinzukommen die finanziellen Leistungen der Privaten für den Objektschutz. Ohne ein grosses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar. Daher bedarf es hier deutlich umfangreicherer Mittel. Je mehr und je früher die Fachleute risikobasiert, integral und im Dialog mit den Anspruchsgruppen die Projekte entwickeln umso eher können Kosten auf der Seite der Schutzmassnahmen eingespart werden. Der Hebel ist sehr gross und sollte genutzt werden.

# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** hinsichtlich einem **Gesetz über den Hochwasserschutz (neuer Titel)**

(inkl. Art. 36 WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Kontaktperson(en)

*Name Vorname:* Dr. Gfeller, Matthias

*Kanton/Organisation:* Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP)

*Telefon:* 052 / 202 86 70 (ab 1. August 2021)

*E-Mail:* [info@planungsatelier.ch](mailto:info@planungsatelier.ch)

*Datum:* 13.7.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Wasserbaugesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU|ASEP) als Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA basiert seine Stellungnahme auch auf Recherchen und Abklärungen im Umfeld des SIA: Wir begrüßen gemeinsam die Bestrebung, den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren im Gesetz besser zu verankern. Uns ist es ein Anliegen, dass eine angemessene Sicherheit trotz (oder gerade wegen) der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet sowie bei den Kantonen verstärkt durchgesetzt und finanziert wird.

Risikobasierter Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe und diese kann nur gemeinsam erreicht werden. Insbesondere die Publikationen des SIA zeigen auf, welcher Beitrag zum Erhalt der Sicherheit im Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren grundsätzlich in den jeweiligen SIA-Normen angemessen ist. Der Schutz vor

den Risiken durch Naturgefahren ist eine Verbundaufgabe und erfordert oft interdisziplinäres Arbeiten. Dies ist noch nicht selbstverständlich und braucht einen Kulturwandel. Dieser und die dazu notwendigen Anstrengungen werden sich mehrfach auszahlen, wenn kostengünstigere Massnahmen und entsprechende Kombinationen helfen, die Aufwendungen für Schutzbauten zu reduzieren. Dementsprechend unterstützt der SVU|ASEP sehr stark, dass durch optimierte Kombinationen aus planerischen, organisatorischen, ingenieurbioologischen und technischen Massnahmen das Risiko wirtschaftlich, nachhaltig und langfristig auf das akzeptierte Mass begrenzt werden soll. Diese Massnahmen sollen sowohl lokale Projekte wie auch regionale oder nationale Risikobegrenzungen umfassen.

Sehr wichtig ist aus der Sicht des SVU|ASEP die Ergänzung des Waldgesetzes durch «biologische Massnahmen» (vgl. WaG, Art 36; Seite 5 unserer Stellungnahme). Der risikobasierte, Ansatz bedingt eine Sicht auf das Ganze und frühzeitigen Einbezug relevanter Akteure. Verbleibende Risiken sollen akzeptabel bleiben und getragen werden können. Angemessene, das heisst auch verhältnismässige Massnahmen(-kombination) gilt es im konkreten Fall gemeinsam zu entwickeln. Dieser Risikodialog bietet Chancen. Der SVU|ASEP wünscht sich zudem, dass der Sicherstellung und Förderung der Biodiversität ein höherer Stellenwert eingeräumt wird!

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3 <sup>3</sup>		Die Massnahmen sind risikobasiert, integral <b>und im Dialog</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe bei der die optimale Massnahmenkombination zu suchen ist, um allen verschiedenen Nachhaltigkeitsaspekten gerecht zu werden. Dies bedingt neben risikobasiertem und integralem Planen auch den Einbezug und den Dialog mit den verschiedensten Anspruchsgruppen. Dieser Prozess ist aktiv zu gestalten.
2	7 <sup>1</sup>	a	Finanzhilfen für <b>Aus- und</b> Weiterbildung und Forschungsprojekte Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die <b>Aus-</b> und Weiterbildung von Fachleuten;</li> <li>b. Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen.</li> <li>c. <b>die Sensibilisierung der Bevölkerung.</b></li> </ul>	Der risikobasierte und integrale Ansatz mit dem Einbezug der relevanten Akteure ermöglicht optimierte Massnahmen. Der dazu nötige Kulturwandel erfordert Weiterbildung –insbesondere die Ausbildung der Fachleute. Auch die Sensibilisierung der Bevölkerung ist eine entscheidende Basis für risikokompetentes und eigenverantwortliches Handeln. Ohne dieses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4.3	Art. 1	Das Gesetz zielt auf den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers. <b><u>Neben Menschen sind auch Tiere in ihrer heutigen Stellung in der Gesellschaft mitgemeint. Neben den direkten Sachschäden sind in der Regel auch weitere Funktionen betroffen und es entstehen indirekte Schäden, welche oft den grössten Teil des Risikos ausmachen; auch wenn diese sich nicht immer (einfach) in Geldwerte umrechnen lassen. Dies sind insbesondere Versorgungsleistungen, systemrelevante Wirtschaftsleistungen, Kulturgüter und Lebensgrundlagen.</u></b>	Das Risiko ist gesamtheitlich zu steuern und nicht auf Menschen und erhebliche Sachwerte zu beschränken. Da dies in der Praxis zu Missverständnissen führen kann, sollte dies im erläuternden Bericht detaillierter ausgeführt werden.
2	4.3	Art 3, Seite 8	Das Risiko ist im weiteren Sinn definiert als die Möglichkeit, dass aus einem Zustand, einem Umstand oder einem Vorgang ein Schaden entstehen kann. <sup>24</sup> <b><u>Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff Risiko das Produkt eines möglichen Schadens bei einem Ereignis und dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Charakteristische Kennwerte des Risikos sind einerseits der mittlere Schaden pro Jahr und andererseits die Schadenhöhe bei gewissen Wiederkehrperioden (nach PLANAT, Sicherheitsniveau Naturgefahren, 2013). Es wird als Der jährlicher Schadenerwartungswert wird mit den Einheiten Anzahl Todesopfer pro Jahr oder Franken pro Jahr dargestellt. Auch indirekte Risiken lassen sich analog abbilden, wenn auch nicht in Franken.</u></b>	Für die Steuerung der Risiken ist die Kenntnis der Charakteristik des Risikos ausschlaggebend (insbesondere der Schadenanfang, die Form der Schadenfrequenzkurve und der jährliche Schadenerwartungswert). Das Produkt von einem Schaden und einer Eintretenswahrscheinlichkeit greift zu kurz, da Naturgefahren im Gegensatz zu technischen Risiken einen spezifischen Verlauf von verschiedenen Schadenausmassen und Eintretenswahrscheinlichkeiten haben.  Bei der Risikoabschätzung – als Basis für die Risikosteuerung – sind auch die indirekten Risiken einzubeziehen, auch wenn diese nicht in Schweizer Franken angegeben werden können. Sie können das Gesamtrisiko massgeblich bestimmen.
3		Art 3, Seite 8	Die Ausscheidung von Gefahrenzonen soll künftig nicht mehr nur nach Gefahrenstufen, sondern risikobasiert [...] <b><u>in Abstimmung mit den Möglichkeiten der Schutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens</u></b> in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden. Andererseits können	In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ob das Baubewilligungsverfahren Teil der raumplanerischen Massnahmen ist. Die Massnahmen sind nur wirkungsvoll, wenn sie gesamtheitlich betrachtet werden (z.B. die Ausscheidung der Gefahrenzonen und deren Auswirkungen müssen die Grenzen und die Verhältnismässigkeit der

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung (z. B. mit einer entsprechenden Bauweise oder durch Objektschutz) dazu beitragen, bestehende Risiken zu vermindern.	Schutzmassnahmen, welche an den Objekten getroffen werden können, berücksichtigen). Daher ist es wünschenswert, wenn die Möglichkeiten auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens mit der Ausscheidung der Gefahrenzonen abgestimmt werden.
4	4.3	Art 3, Seite 8	Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, wirken raumplanerische Massnahmen auf <b>die betroffenen Werte und deren Verletzlichkeit Schadenpotenzial</b> .	Der Begriff Schadenpotenzial kann missverstanden werden, da er in gewissen Fachkreisen sich nur auf den Wert bezieht. Gemeint ist hier jedoch, welche Werte betroffen sein können und wie verletzlich diese sind. Mit raumplanerischen Vorgaben können die Nutzungen oder Wert(-steigerungen) begrenzt und die Verletzlichkeit kann durch Objektschutz beeinflusst werden. Beides wirkt auf den potenziellen Schaden.
5	4.3	Art 9, Seite 11	Es ist abschliessend zu definieren, wer unter Nutzniesser gemeint ist.	In der Praxis wird öfters diskutiert wer als Nutzniesser bei der Finanzierung in welcher Form beigezogen werden soll. Die Ausführungen bringen eine gewisse Verbesserung. Eine klare, möglichst abschliessende Aufzählung der Nutzniesser würde das Erwartungsmanagement unterstützen und wäre somit zielführender.
6	6.1.1	Seite 15	Der Umfang der jährlichen Finanzhilfen ist für die nächsten 10 Jahren deutlich zu erhöhen.	«Finanzhilfen»: Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von bisher jährlich 50 000 Franken werden haushaltsneutral aus Hochwasserschutzmitteln finanziert. Bei den Forschungsprojekten gibt es eine Kostenverschiebung von Aufträgen hin zu Finanzhilfen. Jährlich geben Bund und Kantone aber auch Private extrem grosse Summen für Schutzmassnahmen aus. Ohne starkes Engagement in Aus- und Weiterbildung und Sensibilisierung sind die im Bericht aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen / S. 2) kaum erreichbar.
7	<b>WaG</b>	<b>Seite 13</b>	<b>Hinweis:</b> Der SVU ASEP begrüsst ausdrücklich, dass in Art. 36 des Waldgesetzes den biologischen Massnahmen ebenfalls mehr Gewicht beigemessen wird.	Insbesondere ist der verstärkte Einsatz von Ingenieurbiologischen Massnahmen durch gezielte Aus- und Weiterbildung verstärkt zu fördern.

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>Allerdings würden wir es begrüßen, wenn unter Absatz «d» ein Hinweis auf die Baumartenwahl und die Biodiversität ergänzt würde:</p> <p><b>Antrag zu Art 36 Waldgesetz:</b></p> <p>«d. biologische Massnahmen wie die Schaffung von Wald mit Schutzfunktion, <b><u>eine gezielte, den Klimawandel möglichst antizipierende und die Biodiversität fördernde Baumartenwahl</u></b> sowie die entsprechende Jungwaldpflege»</p>	<p>Forschungen über die künftig (mutmasslich/hoffentlich) robustesten Baumbestände sind zu intensivieren.</p> <p><b><u>Begründung betr. Waldgesetz:</u></b></p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt der Gesetzesrevision möchte der SVU ASEP es offen lassen, ob diese Spezifizierung hinsichtlich Baumartenwahl eher auf Gesetzes- oder auf Verordnungsstufe geregelt werden sollte; auch wenn wir eine Regelung auf der Stufe der Gesetzgebung in Anbetracht der Langfristigkeit der Problemstellungen als angemessener erachten.</p> <p>Wir müssen vor allem betonen, dass die «Schaffung von Wald» (wie es im bestehenden Waldgesetz etwas theoretisierend abgefasst wurde) zwingend mit den sehr schwierigen Entscheiden betreffen der <u>langfristig nachhaltigen Baumartenwahl</u> zusammenhängt. Ferner sei noch angemerkt, dass die «Schaffung von Wald» in den allermeisten Fällen eine Inanspruchnahme von bisher primär landwirtschaftlich genutzten oder ungenutzten Flächen bedingt. Insofern ist «Schaffung von Wald» nicht nur eine biologische sondern initial auch eine raumplanerische Massnahme.</p> <p>Schliesslich bedarf es - insbesondere bei waldbaulichen Massnahmen - deutlich umfangreicherer Mittel. Je mehr und je früher die Fachleute risikobasiert, integral und im Dialog mit den Anspruchsgruppen die Projekte entwickeln. Umso eher können Kosten auf der Seite der Schutzmassnahmen eingespart werden. Der Hebel ist sehr gross und sollte genutzt werden.</p>



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Zürich, 6. Juli 2021

### **Stellungnahme zur Teilrevision Wasserbaugesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 laden Sie uns zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Wasserbau ein. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit gerne wahr.

Der SVV begrüsst das zentrale Anliegen der Teilrevision, das Integrale Risikomanagement im Hochwasserschutz und vor allem auch gesetzlich zu verankern. Damit strebt der Bund zum einen eine gesamtheitlichere Sichtweise an (nicht nur das Hochwasser ist wichtig, sondern auch dessen Auswirkungen) und schafft neue Fördermöglichkeiten. Er kann sich neu auch an so genannten Risikoübersichten beteiligen, planerische und organisatorische Massnahmen sowie den Gewässerunterhalt unterstützen.

Mit einem umfassenderen und ausgewogeneren Risikomanagement und entsprechenden Massnahmen wird die Palette an möglichen Massnahmen vergrössert. Gerade im Kontext des Klimawandels und der sich damit verändernden Gefährdung wie auch der räumlichen Verdichtung ist ein möglichst umfassendes Risikomanagement unabdingbar, damit die Schadenlast in Zukunft nicht unkontrolliert ansteigt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen bringen das Gesetz auf einen zeitgemässen Stand, gewährleisten einen umfassenden Hochwasserschutz und berücksichtigen die neusten Entwicklungen und Erfahrungen der letzten 30 Jahren.

Die detaillierte Stellungnahme finden Sie auf den folgenden Seiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

**Gunthard Niederbäumer**  
Leiter Bereich Nichtleben und Rückversicherung

**Eduard Held**  
Fachverantwortlicher Elementarschadenpool  
und Rückversicherung

**Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		Dieses Gesetz soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz) oder <u>vor kurzfristig ansteigendem Hochwasser, das an die Oberfläche aufstösst.</u>	Im Artikel 1 wird ausschliesslich von Wasser auf der Erdoberfläche gesprochen, in der Erläuterung aber auch von Grundwasser, das an die Oberfläche aufstösst. Schadenbringendes Grundwasser im Boden (z. B. direktes Eindringen von Wasser in Gebäude) ist zwar vermutlich nicht gemeint, dennoch ist die Abgrenzung zwischen den beiden Phänomenen (direkter, unterirdischer Schaden durch Grundwasser vs. indirekter Schaden durch Aufstossen) nicht klar und sollte somit mit der vorgeschlagenen Ergänzung erweitert werden.
2	7.1	c (neu)	<u>Projekte zur Weiterentwicklung des Integralen Risikomanagements</u>	Der Wechsel vom reinen Hochwasserschutz zum Integrierten Risikomanagement sollte sich auch in der Unterstützung der Forschung in diesem Bereich niederschlagen.

**Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text**

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6	23-24	Der Bund unterstützt die Kantone, indem er die notwendigen Risikogrundlagen, Fachstudien oder	Bei der Erstellung von Risikoübersichten ist es entscheidend, dass das notwendige Fachknowhow eingebunden wird. Dies gilt ganz besonders für die zu erstellenden

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>Arbeitshilfen mitfinanziert oder bereitstellt. <u>Dabei zieht er die verfügbare fachliche Expertise z.B. aus der Versicherungswirtschaft bei.</u></p>	<p>Grundlagen und Leitfäden z. Hd. der Kantone. Das BAFU hat ein grosses naturwissenschaftliches Knowhow, aber nicht das notwendige Knowhow bez. möglichen Schäden, Gebäudewerten, Schadenanfälligkeit usw. Es würde deshalb sehr begrüsst, wenn die Versicherungswirtschaft bei der Erarbeitung der methodischen Grundlagen für Risikoübersichten aktiv beigezogen wird.</p>

# Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Giovanni De Cesare

*Kanton/Organisation:* Verein für Ingenieurbiologie VIB

*Telefon:* 058 / 257 48 97 / 021 693 25 17

*E-Mail:* [sekretariat@ingenieurbiologie.ch](mailto:sekretariat@ingenieurbiologie.ch) / [giovanni.decesare@epfl.ch](mailto:giovanni.decesare@epfl.ch)

*Datum:* 14.07.2021

---

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Siehe beigelegter Brief



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
3003 Bern

revision-wbg@bafu.admin.ch

Rapperswil, 14. Juli 2021

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen, Amtsstellen, politischen Parteien sowie weitere interessierten Kreise eingeladen, bis zum 14. Juli 2021 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Verband Ingenieurbilogie begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau im Grundsatz sehr. Mit den Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung die ganz im Sinne unserer Verbandsstatuten, Interesse der Mitglieder und der Gewässer selbst stehen. Die explizite Erwähnung von angestrebten ingenieurbilogischen Bauweisen in Kombination mit weiteren relevanten Massnahmen zur Risikoverminderung wird als grosser Fortschritt angesehen.

Die erwähnte Förderung des integralen Risikomanagements mit optimaler Massnahmenkombination wird begrüsst. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzstitels vom Wasserbau- zum Hochwasserschutzgesetz widerspiegelt leider nicht den neuen gesamtheitlicheren Ansatz. Wir sind der Überzeugung, das Gewässer als wertvoller Lebensraum und wichtiger Systemdienstleister bezüglich Biodiversität nicht nur als Gefahr (Hochwasser) angesehen werden sollte, sondern auch selbst als schützenswert betrachtet wird. Der neue Gesetzstitel widerspiegelt diesen Aspekt leider nicht genügend.

Begrüsst wird auch die Ausweitung der Abgeltungen durch den Bund. Aus Sicht unseres Vereins müssten jedoch auch Finanzhilfen von über 45% der anrechenbaren Kosten möglich sein. Als Verein mit beschränkten finanziellen Mitteln und mehrheitlich ehrenamtlicher Mitwirkung ist es uns kaum möglich, die Restkosten bei Forschungsvorhaben und Weiterbildung zu übernehmen.

Einzelne Punkte des Einsatzes der Ingenieurbilogiemassnahmen müssten noch präzisiert werden, damit eine konkrete Stellungnahme zu diesen erfolgen kann. Dazu wäre die Vorlage des Verordnungsentwurfs sehr dienlich.

Für Fragen und Antworten in diesem Zusammenhang mit der Ingenieurbilogie steht der Verein ihnen gerne zur Verfügung.

Im Namen des Vereins

Giovanni De Cesare  
Präsident Verein für Ingenieurbilogie



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Hasler Héritier, Stefan

*Kanton/Organisation:* VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)

*Telefon:* +41 43 343 70 72

*E-Mail:* stefan.hasler@vsa.ch

*Datum:* 13. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Stellenwert der geplanten Änderungen kann nur im historischen Kontext verstanden werden: Ab dem 19. Jahrhundert traten in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen.

Auf diesen Grundlagen war der Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet. Provokativ formuliert könnte man sagen, der Wasserbau habe bis in die 1980er Jahre (mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört (z.B. 90% der ursprünglichen Auengebiete), viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht.

Ab den 1980er Jahren gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im Wasserbaugesetz von 1991. Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert, dass bei Eingriffen in das Gewässer **«dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden»** muss (Art. 4 Abs. 2 WBG).

Allerdings wird diese an sich klare Gesetzesvorgabe bis heute in vielen Wasserbauprojekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (i.d.R. Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (in manchen Fällen ersetzbare) Infrastrukturen entgegen, deren Inhaber sich gegen eine Verlegung wehren.

Der Wasserbau steht somit immer noch am Wendepunkt zwischen dem historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbauliche Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum (beides zu Lasten der Gewässer) und der neueren Erkenntnis, dass nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand inklusive genügend vernetzter Auenflächen rechtskonform und zukunftsorientiert ist.

Im Erläuternden Bericht steht zwar: «Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen». Diese Absicht sehen wir in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision jedoch kaum umgesetzt, was sich nicht zuletzt auch im Namen widerspiegelt: Das bisherige *Wasserbaugesetz* soll mit der Revision zum *Hochwasserschutzgesetz* umbenannt werden.

Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen, ein intaktes Gewässernetz gemäss BAFU für die Biodiversität von zentraler Bedeutung ist und die Förderung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist, geht die Revision an diesen Problemen mehrheitlich vorbei. Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmassnahmen finanziert werden können. Allerdings wird dies im neuen Gesetzestext (Art. 6) nicht erwähnt.

Ziel muss sein, zumindest einen Teil der historisch durch den Wasserbau verursachten Schäden zu beheben. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun. Diese Forderung wird sowohl durch WSL<sup>1</sup> als auch scnat<sup>2</sup> gestützt: Beide empfehlen, **Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen**. Dies ist mit der vorgesehenen Revision nicht der Fall: Der «Sockelbeitrag» für Wasserbauprojekte, welche die minimalen Anforderungen erfüllen, beträgt nach wie vor 35%. Warum soll mit öffentlichen Geldern etwas derart stark gefördert werden, was seit 30 Jahren gesetzlich geforderter Minimalstandard ist?

Unseres Erachtens soll die Gelegenheit der WBG-Revision dazu genutzt werden...:

- ... den Forderungen von WSL und scnat nachzuleben die finanziellen Anreize mittels Subventionen so zu setzen, dass in jedem Wasserbauprojekt ein Optimum für Natur und Biodiversität und selbstverständlich auch weiterhin für die Risikobegrenzung herausgeholt wird.
- ... der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegenzuwirken.
- ... die Einhaltung dieser Vorschriften mit den für die Hochwasserschutzprojekte eingesetzten Bundesgeldern zu fördern resp. sicherzustellen.

Dies ist angesichts der erwähnten Zerstörung früherer Biodiversitäts-Hotspots sowie des grossen Artenverlusts auch zwingend nötig: Wir brauchen genügend Raum für naturnahe, resiliente Gewässer mit mannigfaltigen Strukturelementen und Lebensräumen sowie schattenspendenden Ufergehölzen. Nur so können die durch die Klimaerwärmung verstärkten Hochwasserereignisse bewältigt und der Artenverlust eingedämmt werden.

Zielführend wäre dazu ein integrales Wasserbaugesetz, welches Subventionen konsequent an «Mehrleistungen» für Natur und Landschaft, Biodiversität, Lebensraum, Vernetzung und Schadensprävention ausrichtet und nicht mehr zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung unterscheidet.

Wir gehen allerdings davon aus, dass das BAFU vom Grundsatzentscheid, das heutige Wasserbaugesetz mit der Revision zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz umzuwandeln, nicht mehr abweichen wird (obschon dies nicht dem Zeitgeist entspricht).

Deshalb konzentrieren wir uns in der Folge auf Vorschläge, wie mit dem neuen Gesetz die oben erwähnten Ziele erreicht werden können.

---

<sup>1</sup> WSL 2020, Heft 96, Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz, Grundlagenbericht

<sup>2</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz»

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext WBG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		<p>Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:  <i>Dieses Gesetz soll:</i>  <i>a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz)</i>  <i>b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässer-ökosysteme und deren Artenvielfalt beheben</i>  <i>c. wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der Naturgefahr Oberflächenabfluss im Zweckartikel.  Hingegen fehlt uns die explizite Erwähnung des Schutzes und der Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme. Gemäss Leitbild Fliessgewässer des Bundes sowie der Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern (beide 2001) haben sämtliche wasserbauliche Eingriffe den drei Bereichen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen (gesellschaftliche Aspekte, wirtschaftliche Aspekte, Umweltaspekte). Das bedingt die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Wasserbau, Ökologie) in allen Phasen eines Wasserbauprojekts (von der Konzeptionierung zu Planung, Umsetzung, Unterhalt). <b>Dieser interdisziplinäre Ansatz muss im für den Wasserbau relevanten Bundesgesetz abgebildet sein.</b> Bleiben Schutz und Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme bereits im Zweckartikel (= Zielsetzungen) unerwähnt, dann sind die in Artikel 4 formulierten ökologischen Anforderungen ohne Grundlage resp. Hebel, und national prioritäre Zielsetzungen (Biodiversitätsschutz, Nachhaltigkeit, Anpassung an den Klimawandel) lassen sich nicht erreichen.</p>
2	3		---	Wir unterstützen die Aufnahme des risikobasierten und integralen Umgangs mit Hochwasser.
3	4	2	<sup>2</sup> <i>Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 <u>erfüllen</u>.</i>	<p>Wir verstehen, dass mit der anstehenden Revision auf eine Doppelnennung desselben Wortlauts in 2 Gesetzen verzichtet werden soll.  Damit die Streichung im WBG nicht dazu führt, dass die Anforderungen in den Projekten noch weniger beachtet werden als heute, beantragen wir, dass Eingriffe den Anforderungen nicht nur <u>entsprechen</u>, sondern sie explizit <u>erfüllen</u>.</p>



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p>In Artikel 37 GSchG sind einige wichtige Aspekte eines funktionierenden Gewässerökosystems genannt; andere fundamental wichtige hingegen fehlen (z.B. Längsvernetzung, seitliche Vernetzung mit dem Gewässerraum und den Auen, Bedeutung des Gewässerraums generell, z.B. für die terrestrische Ökologie).</p> <p>Mit der geplanten Vollzugshilfe «<i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i>» werden die Anforderungen weiter konkretisiert. Die Vollzugshilfe ist allerdings nicht bindend. Wir schlagen vor, Artikel 37 GSchG um weitere Schlüsselemente zu ergänzen, um eine verbindliche, einheitliche Grundlage für sämtliche Wasserbauprojekte zu schaffen. Zudem sind die Anforderungen im GSchG so zu schärfen, dass jedes Wasserbauprojekt zu einer Verbesserung der Biodiversität führt (s. dazu Anträge zum GSchG weiter unten).</p>
4			<p>Nach Art. 4 ist es angebracht, weitere Gesetzesbestimmungen einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert.</p>	<p>Ein solcher Mechanismus ist nicht nur für naturnahe Gewässer wichtig, sondern für die gesamte ökologische Infrastruktur / Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume.</p>
5	6	1bis	<p><i>Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden.</i></p>	<p>Wir begrüssen die präzisierten Ausführungen der Abgeltungen rund um die Grundlagenbeschaffung. Die zwingend nötigen ökologischen Abklärungen müssen aber im Rahmen der Grundlagenbeschaffung explizit erwähnt werden. Andernfalls kann die Erfüllung von Artikel 4 nicht erreicht werden.</p> <p>Bzgl. der anrechenbaren Kosten an die Massnahmen fehlt uns auf Gesetzesebene die Steuerwirkung des Bundes bzgl. ökologischer Belange, insbesondere für die Projekte, die keine Revitalisierung beinhalten. <b>Explizite ökologische Mindestanforderungen an diese Projekte können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversitätsschutz und Nachhaltigkeit</b></p>

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				<p><b>bewirken, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes</b>, während mit den Revitalisierungen 4'000 km in den kommenden 80 Jahren aufgewertet werden.</p> <p>Selbstverständlich ist uns bewusst, dass ein wesentlicher Teil der Steuerung auf Ebene der Programmvereinbarungshandbücher läuft. Ohne explizite Nennung der zu verfolgenden ökologischen Ziele und (Mindest-) Anforderungen auf Gesetzesebene (siehe unser Kommentar zu Artikel 4) scheinen uns das Durchsetzen, Erreichen und Überprüfen von Minimalstandards aber schwierig resp. unmöglich.</p>
6	6		<p>Damit mustergültige Projekte zur Umsetzung kommen, sollte der Bund wasserbaupflichtige Organisationen bei Bedarf fachlich und finanziell bei Planung und Projektierung unterstützen.</p>	<p>Es erfordert viel Zeit und Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen, Blockaden zu überwinden und mit den betroffenen Grundeigentümern gute Lösungen zu finden. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden. Der Bund muss deshalb Formen finden, um die personellen Ressourcen der Kantone und Gemeinden stärken zu können und die dazu nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.</p>

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext GSchG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	37	2 und 3	<p>Mit einer Präzisierung ist sicherzustellen, <b>dass alle Wasserbaumassnahmen (auch reine Hochwasserschutzprojekte) nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn sie explizite ökologische Mindestanforderungen erfüllen</b> (gemäss Vollzugshilfe «<i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i>»).</p> <p>Weil ein wesentlicher Teil der Steuerung auf Ebene der Programmvereinbarungshandbücher läuft, beantragen wir, dass dort festgelegt wird, dass Wasserbaumassnahmen nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn z.B. mindestens 20% der Projektkosten für ökologische Aufwertungen eingesetzt werden.</p>	<p>Die Anforderungen gemäss WBG / GSchG 1991 gelten nun seit über 30 Jahren. Dieser Minimalstandard soll nicht mehr mit Bundesgeldern gefördert werden. Deshalb sollen die Anforderungen zur Erreichung der «Subventionswürdigkeit» erhöht werden.</p> <p>Bei den Revitalisierungsprojekten (4'000 km in 80 Jahren) ist die Lenkungswirkung mit den bestehenden «Ökogeldern» sehr hoch. Dito bei den Projekten mit erhöhtem Gewässerraum. Dort braucht es keine verbesserte Lenkungswirkung. <b>Bei den Projekten ohne eigentliche Revitalisierung kann mit der Schaffung vielfältiger Strukturelemente (innerhalb des Gewässerraums) ein enormer Mehrwert bzgl. Biodiversität, Vernetzung von Lebensräumen, Nachhaltigkeit etc. bewirkt werden</b>, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes.</p> <p>Weil es dabei um Massnahmen im gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraum geht, kann der Mehrwert mittels «Minimalanforderungen» gemäss Art. 37 GSchG eingefordert werden (s. Vorschlag in linker Spalte: mind. 20% der Projektkosten müssen für ökologische Aufwertungen eingesetzt werden). Damit werden auch die Forderungen der WSL resp. scnat umgesetzt.</p>

Wir beantragen, die Revision im ausgeführten Sinne zu verbessern. Gerne sind wir bereit, an einem Workshop zu diesen Themen mitzuwirken.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler, Direktor VSA



Heinz Habegger, Präsident VSA

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Hochwasserschutz  
3003 Bern

Elektronisch an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

7. Juli 2021

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, [cornelia.abouri@strom.ch](mailto:cornelia.abouri@strom.ch)

## Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau zu äussern. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE unterstützt die Stossrichtung der Revision des Gesetzes von einer Philosophie der Gefahrenabwehr zu einem integralen Risikomanagement im Umgang mit Naturgefahren. Der VSE teilt die Einschätzung, dass Hochwasserrisiken insbesondere infolge des Klimawandels tendenziell zunehmen werden. Wasserkraftwerke können bei deren Beherrschung einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie zur Regulierung des Wasserabflusses beitragen. Durch eine entsprechende Bewirtschaftung der Speicherseen kann somit ein erheblicher Nutzen für die Allgemeinheit erbracht werden. Entsprechende Eingriffe in den Betrieb bestehender Kraftwerke müssen indes vollständig entschädigt werden. Dabei sind nicht nur wie im Entwurf vorgesehene direkte Ertragsausfälle, sondern sämtliche Opportunitätskosten zu berücksichtigen, die durch eine zeitliche Verschiebung der Produktion entstehen. Bei einem Konzessionsverhältnis ist zudem anteilmässig ein Deckungsbeitrag an die Kapital- und Betriebskosten zu leisten.

Die Tätigkeiten, die als regelmässiger Gewässerunterhalt gelten, sind zu präzisieren. Unterhaltsmassnahmen dienen oft sowohl dem Hochwasserschutz als auch dem ökologischen Unterhalt und können nicht eindeutig abgegrenzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Unterstützung des Gewässerunterhalts nicht zu höherem administrativem Aufwand führt und nicht zu Lasten der Unterstützung für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen geht.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank  
Direktor

Handwritten signature of Dominique Martin in black ink.

Dominique Martin  
Leiter Public Affairs



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Kobel Hannes  
*Kanton/Organisation:* Bern, BLS Netz AG  
*Telefon:* 058 327 32 54  
*E-Mail:* infra@bls.ch  
*Datum:* 30.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

-

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	6	d	Das periodische Ausholzen von Abschlussquerschnitten und andere pflegerische Unterhaltmassnahmen sollen weiterhin finanziert werden.	Aus Sicht der BLS macht ein Verzicht auf die Finanzierung solcher Massnahmen wenig Sinn und wird auch nicht näher begründet. Die Finanzierung des Verbundes dieser Massnahmen sollte weiterhin sichergestellt werden.
2	9.1  7.39.3	d	<p>1. Die Begriffe Nutzniesser und Schadensverursacher sind im Gesetz zu definiert.</p> <p>2. Die Thematik der Anrechenbarkeit ist im Gesetz zu überarbeiten und verständlicher darzustellen.</p>	<p>Die neu eingeführten Begriffe (Nutzniesser und Schadensverursacher) sollten im Gesetz definiert werden, um Klarheit über die Verpflichtung der Betroffenen zu schaffen.</p> <p>Weiter ist der Begriff der Anrechenbarkeit nicht nachvollziehbar und sollte erläutert werden.</p>
3			Art. 37 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814 .20) ist insoweit zu ergänzen, als die Verkehrsübergänge (und damit auch die Eisenbahninfrastrukturen) in den Ausnahmekatalog des Verbauungs- und Korrekturverbots aufgenommen werden	<p>Der Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes sieht ein Verbot des <b>Überdeckens oder Eindolens</b> von Gewässern vor, relativiert dieses aber mit einem Ausnahmekatalog. Darin sind auch Verkehrsübergänge ausdrücklich aufgeführt (Abs.2 Bst. b).</p> <p>Art. 37 GSchG sieht eine Einschränkung der <b>Verbauung oder Korrektur von Gewässern</b> vor. Auch dieser Artikel kennt einen Katalog von Fällen, in denen eine Verbauung oder eine Korrektur von Gewässern zulässig ist. Leider sind hier die Verkehrsverbindungen nicht aufgeführt.</p> <p>Je nach örtlichen Gegebenheiten kann bei Verkehrsübergängen nicht nur eine <b>Überdeckung</b> sondern auch eine <b>Verbauung</b> von Gewässern notwendig werden, um ein sinnvolles Projekt realisieren zu können. Hier ist z.B. an Eisenbahnviadukte zu denken.</p> <p>Um eine logische Kongruenz zwischen den beiden Artikeln zu schaffen, drängt sich aus unserer Sicht die Ergänzung des Art. 37 mit dem Ausnahmetatbestand der Verkehrswege auf.</p>

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Kaufmann Natalie  
*Kanton/Organisation:* SBB AG  
Infrastruktur - Netzdesign, Anlagen & Technologie - Kunstbauten -  
Natur & Naturrisiken  
Hilfikerstrasse 3, 3000 Bern 65  
*Telefon:* +41 79 566 52 27  
*E-Mail:* natalie.kaufmann@sbb.ch  
*Datum:* 08.07.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die geplanten Anpassungen des Gesetzes, insbesondere die Einführung des Risikobegriffs und die Ausdehnung der Gefahrenprozesse (inkl. Oberflächenabfluss).

In Bezug auf die Finanzierung geht uns das Gesetz jedoch zu wenig weit. Da das übergeordnete Ziel der Teilrevision ist, den risikobasierten Ansatz zu verankern, muss auch der Kostenteiler jedes Hochwasserschutzprojekts risikobasiert sein. Dies schliesst nicht aus, dass unter gewissen Umständen zusätzliche Beiträge an Projekte geleistet werden können, z.B. bei einer Wertsteigerung der Anlagen eines Nutznießers.

Wir möchten aus verschiedenen Gründen, dass der risikobasierte Ansatz auch für den Kostenteiler angewendet wird.

- a) Die vom Bund subventionierte Eisenbahninfrastruktur muss ihre Beiträge an Hochwasserschutzprojekte nach den gleichen Grundsätzen leisten können, wie der Bund seine Subventionen leistet. Sonst entsteht eine Diskrepanz zwischen den Beiträgen über das BAFU und den Beiträgen über das BAV. Zudem können die Kantone damit willkürlich über Bundesmittel verfügen (via Beiträge der Bahnen, die vom BAV LV-finanziert sind) und die eigentlichen Vorgaben des Bundes (gemäss Mitteilung von 2014<sup>1</sup>) umgehen.

---

<sup>1</sup> Kostenteilermodell Bund für Schutzbauten nach Waldgesetz und Wasserbaugesetz. Mitteilung des BAFU an den Gesuchsteller für Subventionen für Schutzbauten nach Wald- und Wasserbaugesetz. BAFU, 2014



- b) Der Bund hat mit seiner Mitteilung von 2014 bereits festgehalten, dass der Kostenteiler für die vom Bund subventionierte Eisenbahninfrastruktur risikobasiert sein muss, es gibt daher keinen Grund, die Kantone andere Prinzipien für den Kostenteiler anwenden zu lassen. Wenn für die vom Bund subventionierte Eisenbahninfrastruktur ein risikobasierter Kostenteiler gelten soll, muss dieser konsequenterweise für alle Nutzniesser gelten.
- c) Da die Mitteilung des Bundes 2014 nicht gesetzlich verankert ist, wenden gewisse Kantone im Kostenteiler auf Basis von kantonalen Gesetzen Prinzipien an, die dem risikobasierten Ansatz widersprechen. Ohne gesetzliche Grundlage auf Bundesebene kann die Mitteilung des Bundes daher nicht überall durchgesetzt werden.
- d) Es gibt keinen fachlich begründbaren Hinweis darauf, warum die Planung von Massnahmen risikobasiert sein soll, deren Finanzierung jedoch nicht, zumal dafür ein vom Bund beauftragtes und laufend weiterentwickeltes Tool (EconoMe) zur Verfügung steht.
- e) Der risikobasierte Ansatz wird unter anderem dafür verwendet, die Wirtschaftlichkeit von Massnahmen zu beurteilen (EconoMe). Die Wirtschaftlichkeit wird an der Risikoreduktion im Verhältnis zu den Massnahmenkosten gemessen. Da diese Berechnung für die Zuteilung von Subventionen verlangt wird, ist es naheliegend, die gleiche Berechnung auch als Basis des Kostenteilers zu verlangen.
- f) Die Aufteilung der Kosten unter den Nutzniessern muss auch als Bestandteil des integralen Risikomanagements verstanden werden. Die PLANAT beschreibt das Risikomanagement (u.a.) als integral, wenn sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden und ein Projekt ökologisch und sozial vertretbar sowie ökonomisch verhältnismässig ist<sup>2</sup>. Dies muss nicht nur für das Gesamtprojekt, sondern auch für die einzelnen Nutzniesser gelten. Die erwähnte Nachhaltigkeit muss beinhalten, dass ein Projekt auch für die Nutzniesser wirtschaftlich ist, d.h. der Beitrag risikobasiert berechnet wird. Eine ökonomische Verhältnismässigkeit ist ebenfalls nur gegeben, wenn die Beiträge an einem Projekt an der Risikoreduktion jedes Nutzniessers gemessen werden. Nur so kann eine Gleichbehandlung aller Nutzniesser erreicht werden.

Wir hoffen auf eine entsprechende Anpassung des Gesetzes und freuen uns über eine Stellungnahme des BAFU zu diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüssen



Marc Hauser  
Leiter Natur und Naturrisiken



Natalie Kaufmann  
Prozess- & Projektmanagerin Naturrisiken

---

<sup>2</sup> Risikomanagement: Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT  
<https://www.planat.ch/de/fachleute/risikomanagement>

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	9	d	Ergänzung des Artikels: «zur <i>risikobasierten und nutzniesserbasierten</i> Mitfinanzierung beigezogen werden».	Siehe allgemeine Punkte oben
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2		«Mit den Anpassungen wird dafür gesorgt, dass die Betrachtung des Risikos nun stärker und systematischer in die Planung, Finanzierung und Umsetzung von Schutzmassnahmen einfliesst.» Wenn die Risikobetrachtung auch in die Finanzierung einfliessen soll, muss der Kostenteiler damit auch gemeint sein.	Siehe allgemeine Punkte oben
2	Kap 5, Art 7		«Bei gemeinsamen Projekten mit den Akteuren ist es wichtig, dass sich jeder gemäss seinen Interessen finanziell beteiligen kann.» Dies spricht dafür, dass der Kostenteiler risikobasiert und nutzniesserbasiert sein muss. «Jeder gemäss seinen Interessen» entspricht einem risikobasierten Ansatz.	Siehe allgemeine Punkte oben
3	Kap 5, Art. 9		«Die Kantone bestimmen die Art und Weise, wie sie diese [die Nutzniesser] beteiligen. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Regelungen für die Mitfinanzierung durch Infrastruktureigentümer des Bundes (z. B. Nationalstrassen) bzw. durch Infrastrukturbetreiber, die vom Bund subventioniert werden (z. B. Eisenbahnunternehmungen).» Dies spricht dafür, den risikobasierten Kostenteiler gesetzlich zu verankern, da ansonsten nicht alle Nutzniesser gleich behandelt werden.	Siehe allgemeine Punkte oben
4	6.2		«Die kantonalen Gesetzesgrundlagen müssen gegebenenfalls angepasst werden.» Wird der Bund verlangen, dass die Kantone den risikobasierten Kostenteiler übernehmen, bzw. diejenigen Gesetze anpassen, die dem risikobasierten Kostenteiler widersprechen?	Siehe allgemeine Punkte oben



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Samuel Matti  
*Kanton/Organisation:* Seilbahnen Schweiz  
*Telefon:* +41 31 350 43 44  
*E-Mail:* samuel.matti@seilbahnen.org  
*Datum:* Bern, 12. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Vom Klimawandel und dessen Begleiterscheinungen – wie zum Beispiel verstärkte Regenfälle und vermehrtes Hochwasser – sind die Bergregionen überproportional betroffen. Die Seilbahnbranche ist deswegen mit dem Thema seit Jahrzehnten bestens vertraut und stellt sich den Herausforderungen und scheut dazu auch weder Aufwand noch Kosten.

Das Wasserbaugesetz soll den aktuellen Entwicklungen angepasst werden und der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Naturgefahren darin verankert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Sicherheit, die eine wichtige Voraussetzung für den Wohlstand der Schweiz ist, trotz der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet und finanziert werden kann.

## 2 Stellungnahme und Anträge

1. Mit der Einführung eines neuen «Risiko» Begriffs soll dem Thema besser begegnet werden können. Für SBS ist es wichtig, nachvollziehen zu können, wie der Begriff «Risiko» definiert wird, welche Variablen hierzu verwendet werden, und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Liegt der Anwendung eine Risikomatrix zugrunde? Welches sind die Konsequenzen, die sich daraus ergeben?
2. Im Kontext zum Risikobegriff begrüssen wir im Weiteren eine Klärung, ab wann von einem «Risiko» gesprochen wird, bzw. ob sich damit neue Verpflichtungen und Kompetenzen ergeben, die schleichend, bzw. nicht transparent erfolgen.
3. Dank diverser – auch raumplanerischer – Massnahmen, soll das Risiko eingeschränkt werden. Es ist für uns wichtig, dass solche Massnahmen mit nachvollziehbaren Kriterien und einer pragmatischen Vorgehensweise definiert werden. Dazu erwarten wir konkretere Aussagen. Wie wird sichergestellt, dass bestehende Nutzungen auch künftig möglich sind?
4. In Bezug auf Abgeltungen durch den Bund werden im Gesetz etliche Massnahmen genannt, für welche der Bund an die Kantone Abgeltungen leisten kann. Die Frage stellt sich, ob sich hiervon auch für die Seilbahnunternehmen neue Pflichten ergeben und wer für deren Umsetzung aufkommen wird.
5. Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führen, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass sich die SBB und BLS an den Massnahmen zur Rhonekorrektur nicht beteiligen müssen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter sollte deshalb aufgehoben werden.
6. Ebenso klärungsbedürftig ist die Bedeutung von Bauwerken wie Speicherseen, bzw. Auflagen und Vorschriften diesbezüglich.

**3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnummer	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
<b>Bundesgesetz über den Wasserbau</b>					
1	1			Neuer Absatz 2: <i>Dieses Gesetz wird nicht auf bestehende Objekte angewendet. Es gilt die Besitzstandsgarantie.</i>	Die Besitzstandsgarantie muss gewährleistet sein.
2	9	1	d	streichen	Von zusätzlichen finanziellen Forderungen an Dritte, Nutzniesser oder Schadenverursacher, im speziellen an Betreiber von touristischen Infrastrukturen ist abzusehen. Hochwasserschutz ist eine hoheitliche Aufgabe (Siehe Kapitel 1)
<b>Gewässerschutzgesetz</b>					
3	37	1	b	ändern in: <i>...es für die Schiffbarmachung oder für eine andere im öffentlichen Interesse liegende Nutzung des Wassers <del>sk</del> nötig ist;</i>	Eine Nutzung des Wassers für andere Zwecke wie z.B. für die technische Beschneidung ist für nahezu alle schweizerischen Seilbahnunternehmen von existenzieller Bedeutung. Deshalb sind Eingriffe (Bau von Bauwerken im Gewässer- und Uferbereich, Zusatznutzung von Gewässern als Speicherseen, etc.) für diese Zwecke unabdingbar.
4	37	3		streichen	Nicht notwendig, bereits im NHG geregelt
5	37	4		Anpassung sinngemäss	siehe Antrag 1
6	37	5		Anpassung sinngemäss	siehe Antrag 1

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel  
Direktor



Benedicta Aregger  
Vizedirektorin

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
UVEK  
Bundeshaus Nord

Alpiq Holding AG  
Chemin de Mornex 10  
CH-1001 Lausanne  
alpiq.com

CH-3003 Bern

Elektronisch an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Lausanne, 13. Juli 2021

## **Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Hochwasserschutz (HWSG) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist als Betreiber und Eigentümer von Wasserkraftanlagen bei diversen Bestimmungen dieser Gesetzesänderung direkt betroffen. Wasserkraft- und Stauanlagen sind ein effektives und wirksames Instrument zur Bewältigung von Hochwasserereignissen.

Alpiq begrüsst die vorgesehene Modernisierung und Anpassung an die durch den Klimawandel hervorgerufenen Risiken und an den damit verbundenen, notwendigen Paradigmenwechsel hin zu verstärkt risikobasierter Regelung. Als Eigentümer und Betreiber von Wasserkraftanlagen sind wir allerdings auf stabile, rechtliche Grundlagen bezüglich der Vorsorge, Verantwortung und Zuständigkeit im Falle von ausserordentlichen Situationen angewiesen. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, zu einigen Passagen und Artikeln der Gesetzesentwürfe Kommentare anzubringen.

### Direkte und indirekte Schäden

Auf Stufe Bund werden nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Indirekte Schäden (Betriebsausfälle, Reputationsschaden, ökologische Schäden) werden nicht berücksichtigt. Die indirekten Schäden betragen oftmals ein Mehrfaches der direkten Schäden, wodurch das Risiko stark unterschätzt wird. Der Risiko-Begriff ist demnach auch auf indirekte Schäden zu erweitern.

## Gewässerunterhalt

Es ist unklar, was alles unter den Gewässerunterhalt fällt. Beispielsweise werden nur die Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt für Hochwasserschutz entschädigt, jedoch nicht für ökologischen Unterhalt. Diese Unterscheidung ist an vielen Gewässern in der Praxis nicht zu erbringen und wäre mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Hier besteht schon auf Gesetzesstufe Klärungsbedarf und nicht erst in der Verordnung. Durch die Subvention des Gewässerunterhalts darf sich der administrative Aufwand nicht weiter vergrössern, genauso wenig wie sie zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen dürfen.

## Art. 4 Abs. 1 HWSG Anforderungen

Bei Stauanlagen ist die maximale Abflusskapazität grundsätzlich durch die Bestimmungen der Stauanlagenaufsicht durch das BFE vorgegeben. Wir sind daher der Ansicht, dass im Sinne einer Bestandswahrung im Falle von unterschiedlichen Anforderungen an die maximale Abflusskapazität bei Hochwassern grundsätzlich die bestehenden Bestimmungen gemäss der Stauanlagenaufsicht Vorrang haben.

## Art. 6 Abs. 2 Bst. e HWSG Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für die Massnahmen des Hochwasserschutzes

Die Inanspruchnahme bestehender Stauanlagen führt bei den Betreibern zu finanziellen Einbussen und Kosten, die es vollständig zu entschädigen gilt. Dabei sind aus Sicht Alpiq folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Ertragsausfälle bei Verlust von gespeichertem Wasser im Stausee hängen vom Zeitpunkt der Produktion und den im Produktionszeitpunkt erzielbaren Erlösen in Form von Systemdienstleistungen ab. Ein Vorabsenken kann zu Opportunitätsverlusten führen, da dieser Zeitpunkt kaum einem optimalen Bewirtschaftungszeitpunkt entspricht. Zudem kann eine kurzfristig angeordnete Verarbeitung des Wassers zur Abweichung des Produktionsfahrplans führen, was gegenüber dem Netzbetreiber zu Kosten für Ausgleichsenergie führt.
- Bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurden zwischen dem BAFU und der Branche im Zusammenhang mit betrieblichen anstelle baulicher Massnahmen die energiewirtschaftlichen Verluste thematisiert und ein Ausgleichsmechanismus wird aktuell diskutiert. Alpiq fordert bei der Umsetzung des HWSG, dass eine einheitliche, abgestimmte Lösung zur Abgeltung sämtlicher Verluste zur Anwendung gelangt und dass diese zu erarbeitende, gemeinsame Lösung in die Verordnung und Vollzugshilfen einfließt.



- Der Einbezug des Stauvolumens einer Stauanlage im Sinne des gesamtheitlichen Ansatzes zur Verminderung des Hochwasserrisikos führt zu einer Mitbenutzung des bestehenden Anlagenparks durch die öffentliche Hand. Diese Mitbenutzung bedarf einer Entschädigung. Diese erschöpft sich nicht im Ersatz der Ertragsausfälle. Nimmt nämlich ein Kanton aufgrund eines Konzessionsverhältnisses eine bestehende Stauanlage in Anspruch, hat er sich auch anteilmässig an deren Kapital- und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als er sich damit die Ausgaben für eigene Schutzbauten erspart bzw. seinen Aufwand entsprechend reduzieren kann und sollte zusätzlich auch bei neuen Anlagen berücksichtigt werden. Die Abgeltung des Bundes hat auch diesen Aspekt zu umfassen.
- Damit die öffentliche Hand die Vorabsenkung eines Stausees als sinnvolle Massnahme planen, beurteilen und anordnen kann, müssen die notwendigen Prognosetools und Messgeräte vorhanden sein sowie die Fachleute entsprechend geschult werden. Unter Stauseebewirtschaftung sind auch die erforderlichen Prognosetools und die notwendigen Messgeräte sowie die Schulung der Fachleute aufzuführen.
- Ferner gilt es hier klarzustellen, dass eine vorsorgliche Absenkung eines Staubeckens nur auf behördliche Anordnung erfolgen darf. Damit soll die Verantwortung für den Betrieb der Maschinen, «Schwall-Sunk» und den daraus möglicherweise resultierenden Schäden durch die Entscheidungsbehörde (Kanton, Bund) getragen werden. Der Betreiber der Wasserkraft ist in diesem Fall ausschliesslich Vollstrecker der behördlichen Anordnungen.

Im Hinblick auf die gemäss Energiestrategie 2050 vorgesehenen Ausbauten der Wasserkraft in der Schweiz vermissen wir seitens Alpiq klare Regelungen zu Umsetzungsfristen und zur Anwendbarkeit der integralen Planung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a durch die Kantone.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen steht Ihnen François Emery, Head Asset Management Supports ([francois.emery@alpiq.com](mailto:francois.emery@alpiq.com)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Alpiq Holding AG

Antje Känngiesser  
CEO

Michael Wider  
Head Generation Switzerland

BKW Energie AG  
Viktoriaplatz 2  
3013 Bern

[www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)

Ihre Kontaktperson  
Roger Lüönd  
Telefon 058 477 53 57  
[roger.lueoend@bkw.ch](mailto:roger.lueoend@bkw.ch)

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2021

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau zu äussern und nehmen innerhalb der eingeräumten Frist gerne wie folgt Stellung:

**Wir unterstützen die Stellungnahme des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV) vollumfänglich und verzichten auf die detaillierte Wiederholung der SWV-Position.**

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Markus Dietrich  
Leiter Hydraulische Kraftwerke BKW



Roger Lüönd  
Leiter Assets Hydro BKW

Kraftwerke Hinterrhein AG, Postfach, 7430 Thusis

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
3003 Bern

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	GC0/DVr
Zuständig	Guido Conrad
Telefon	+41 81 635 37 37
Fax	+41 81 635 37 38
Telefon direkt	+41 81 635 37 10
E-Mail	g.conrad@khr.ch
Datum	13.07.2021

## **STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER VERNEHMLASSUNG zum Bundesgesetz über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der gesetzten Frist unsere Anliegen.

Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) nutzt, gestützt auf einen schweizerisch-italienischen Staatsvertrag, auf Konzessionen des schweizerischen Bundesrates, der zuständigen italienischen Behörden sowie zahlreicher Bündner Gemeinden, die ihr verliehenen Wasserkräfte über drei Kraftwerksstufen. Diese erstrecken sich von 1'931 m ü. M. im italienischen Valle di Lei bis auf 667 m ü. M. in Sils i.D. Damit betreibt die KHR die grösste Kraftwerkskombination in Graubünden und eine der grössten in der Schweiz. Mit einer installierten Leistung von 650 MW produziert die KHR im Mittel 1'500 GWh Strom pro Jahr. Erzeugt wird auch Einphasenstrom, mit dem rund 40 % des Fahrstromverbrauchs der Rhätischen Bahn abgedeckt werden kann.

Zusätzlich zur Stromproduktion und auf der Grundlage besonderer, sehr komplexer konzessionsvertraglicher Regelungen erstellt, betreibt und unterhält die KHR in ihrem Konzessionsgebiet seit dem Jahre 1963 auf eigene Kosten folgende Übertragungs- und Verteilanlagen.

Entsprechend unserer Zweckbestimmung konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung.

## **Allgemeine Würdigung**

Die KHR begrüsst den Paradigmenwechsel "von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur" und damit die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Naturgefahren im Gesetz, bzw. die Schaffung der rechtlichen Grundlagen dazu, da das integrale Risikomanagement heute schon in der Praxis breit angewendet wird.

Nachfolgend werden einzelne Themen, bzw. Punkte diskutiert und Empfehlungen abgegeben.

### **Direkte und indirekte Schäden**

Auf Stufe Bund werden nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Indirekte Schäden (Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden) werden nicht berücksichtigt. Die indirekten Schäden betragen oftmals ein Mehrfaches von den primären Schäden, wodurch das Risiko stark unterschätzt wird. Der Risiko-Begriff ist auch auf indirekte Schäden auszuweiten.

### **Abgleich mit Gewässerschutzgesetz und mit Waldgesetz**

Der Abgleich des revidierten Wasserbaugesetzes, respektive Hochwasserschutzgesetz mit dem Gewässerschutzgesetz und dem Waldgesetz wird begrüsst. Aus unserer Sicht ist zusätzlich ein entsprechender Abgleich mit dem Raumplanungsgesetz und dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz notwendig.

### **Erwarteter Anstieg der Hochwasserrisiken ↔ Kostengünstigere Massnahmenkombination**

Die Einschätzung wird geteilt, dass infolge des Klimawandels die Hochwasserrisiken in Zukunft ansteigen werden. Es wird angenommen, dass durch die Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements teure Schutzbauten teilweise vermieden oder reduziert werden können. Es wird jedoch in Frage gestellt, ob trotz ansteigendem Risiko das heutige Schutzniveau mittelfristig mit den heutigen Mitteln zu halten ist. Das integrale Risikomanagement wird in der Schweiz schon seit vielen Jahren in der Praxis angewendet. Es ist eher davon auszugehen, dass auch die finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz ansteigen werden.

### **Wassergefahren**

Neu werden zusätzlich zu den Hochwassergefahren auch die Gefährdung durch Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss zu den Wassergefahren gezählt. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Da Oberflächenabfluss praktisch überall und flächig stattfinden kann, stellt dieser eine deutlich grössere Gefahrenfläche dar als die heutige alleinige Hochwassergefährdung durch Fliessgewässer. Es wird daher befürchtet, dass der finanzielle und personelle Mehraufwand für die Berücksichtigung des Oberflächenabflusses und des Grundwasseraufstosses wesentlich höher ausfällt, als dies durch den Bund geschätzt wird.

### **Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung**

Die Verankerung im Gesetz von Finanzhilfen für die Weiterbildung und die praxisbezogene Erarbeitung von Empfehlungen wird begrüsst.

In Art. 7, Abs. 3 wird jedoch eine Obergrenze von 45% der anrechenbaren Kosten festgehalten. In den weiterführenden Bestimmungen zum Gesetz soll klar definiert werden, was unter «anrechenbar» subsumiert wird.

Die Grenze von weniger als der Hälfte der anrechenbaren Kosten erscheint eher tief. Die Erfahrung zeigt, dass es im Themengebiet der Naturgefahren schwierig ist, Teilfinanzierungen durch andere Forschungsförderungsinstitutionen zu akquirieren. Wenn der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für eine Finanzierung in Frage kommt, dann ist die Forschung eher Grundlagenorientiert, im Gegensatz zu den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen, der in Art. 9 u.a. eine praxisorientierte Forschung für Finanzhilfen voraussetzt. Es bleibt deshalb anzuzweifeln, ob die Förderung von bis zu 45% der Kosten als Anreiz ausreicht, um mehrjährige Forschungsprojekte zu Naturgefahren zu initiieren und einen Mehrwert auf Bundesebene zu schaffen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 7, Absätze 1 und 2, heisst es: „Umso wichtiger sind spezifisch ausgerichtete Weiterbildungen, wie sie Fach- und Berufsverbände und Vereinigungen (z. B. der Verein Fachleute Naturgefahren Schweiz oder die Kommission Hochwasserschutz des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes), Fachhochschulen oder die Kantone anbieten (z. B. Kurse, die zur lokalen Naturgefahrenberaterin bzw. zum lokalen Naturgefahrenberater qualifizieren).“

Zu dieser Auflistung gehört ebenso die Nennung der ETHs, da auch dort entsprechende Weiterbildungsangebote existieren, wie z.B. ein ganz neuer CAS Naturgefahren-Risikomanagement.

### **Grundlegendaten inkl. Grundlagenkarten**

Die Priorisierung von Projekten soll risikobasiert für die ganze Schweiz erfolgen. Der personelle Aufwand für die Kantone wird stark unterschätzt.

### **Gewässerunterhalt**

Es ist unklar, was alles unter den Gewässerunterhalt fällt. Beispielsweise werden nur die Unterhaltskosten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz entschädigt, jedoch nicht für ökologischen Unterhalt. Diese Unterscheidung ist an vielen Gewässern in der Praxis nicht zu erbringen. Dies bedingt einen grossen administrativen Aufwand für die Unterscheidung zwischen Unterhalt für Hochwasserschutz und ökologischem Unterhalt. Wird beispielsweise das periodische Ausholzen und damit alle pflegerischen Unterhaltsmassnahmen subventioniert? Falls nein, weshalb nicht?

Hier besteht bereits auf Gesetzesstufe Klärungsbedarf und nicht erst in der Verordnung. Der administrative Aufwand darf durch die Subvention des Gewässerunterhalts auf keinen Fall weiter ansteigen. Die Subvention des Gewässerunterhalts darf auf keinen Fall zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen.

### **Mittelverteilung**

Die Mittelverteilung soll nicht anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen. Dies ist zu hinterfragen. Die Risiken müssen dort rasch reduziert werden, wo sie am grössten sind, entsprechend dem integralen Risikomanagement.

### **Weiterentwicklung zu einem integrierten Wassermanagement Gesetz**

Das revidierte Wasserbaugesetz basiert vor allem auf einem risikoorientierten Ansatz. Eine ganzheitliche Betrachtung der Fliessgewässer mit ihrer mehrfachen Zielsetzung wie Sicherheit-Umwelt-Sozio-Ökonomie ist dabei nicht berücksichtigt.

Eine Weiterentwicklung in diesem Sinne ist notwendig, damit die Kantone die Koordination der sektoralen Interessen besser steuern können. Dies könnte die Grundlage für die Zusammenarbeit in interdisziplinären Projekten sein, wie z.B.

- Gewässer - Umwelt (belastete Standorte, Grundwasser)
- Gewässer - Landwirtschaft (integrale Bodenverbesserungen und begleitende landwirtschaftliche Massnahmen)
- Gewässer - Mobilität (Radwege)



- Gewässer - Energie (Kompensation und gemeinsame Projekte zur Versorgungssicherheit)
- Gewässer - Erholung.

## Zu den einzelnen Artikeln

### Art. 6 Abs. 2 lit. e Vorabsenkung von Stauseen als Massnahme des Hochwasserschutzes

#### Antrag (Änderungen fett):

2 Er leistet Abgeltungen insbesondere für:

- e. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall, **und** Ertragsausfälle, **namentlich durch SpeicherOpportunitätsverluste**, im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen **sowie Kapital- und Betriebskosten für die Mitbenutzung der Stauanlage.**

#### Begründung:

Die Inanspruchnahme bestehender Stauanlagen führt bei den Betreibern zu finanziellen Einbussen, die es vollständig zu entschädigen gilt. In diesem Punkt ist der Vernehmlassungsentwurf zu eng gefasst. Zu entschädigen ist nämlich zweierlei:

Die Ertragsausfälle bei Verlust von gespeichertem Wasser im Stausee hängen vom Zeitpunkt der Produktion und den im Produktionszeitpunkt erzielbaren Erlösen in Form von Systemdienstleistungen ab. Ein Vorabsenken wird zu Opportunitätsverlusten führen, da dieser Zeitpunkt kaum einem optimalen Bewirtschaftungszeitpunkt entspricht. Zudem kann eine kurzfristig angeordnete Verarbeitung des Wassers zur Abweichung des Produktionsfahrplans führen, was gegenüber dem Netzbetreiber zu Kosten für Ausgleichsenergie führt. Bei der Umsetzung des GSchG wurden im Zusammenhang mit betrieblichen anstelle baulicher Massnahmen die energiewirtschaftlichen Verluste zwischen dem BAFU und der Branche thematisiert und ein Ausgleichsmechanismus definiert. Die Branche fordert bei der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes, dass eine einheitliche Lösung zur Abgeltung sämtlicher Opportunitätsverluste zur Anwendung gelangt und dass diese Lösung in die Verordnung und Vollzugshilfen einfließt.

Der Einbezug des Stauvolumens einer Stauanlage im Sinne des gesamtheitlichen Ansatzes zur Verminderung des Hochwasserrisikos führt zu einer Mitbenutzung des bestehenden Anlagenparks durch die öffentliche Hand. Diese Mitbenutzung bedarf der Entschädigung. Diese erschöpft sich nicht im Ersatz der Ertragsausfälle. Nimmt nämlich ein Kanton aufgrund eines Konzessionsverhältnisses bestehende Stauanlagen in Anspruch, hat er sich auch anteilmässig an deren Kapital- und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als er sich damit die Ausgaben für eigene Schutzbauten erspart bzw. seinen Aufwand entsprechend reduzieren kann. Die Abgeltung des Bundes hat auch diesen Aspekt zu umfassen.

Damit die öffentliche Hand die Vorabsenkung eines Stausees als sinnvolle Massnahme planen, beurteilen und anordnen kann, müssen die notwendigen Prognosetools und Messgeräte vorhanden sein sowie die Fachleute entsprechend geschult werden. Unter Stauseebewirtschaftung sind auch die erforderlichen Prognosetools und die notwendigen Messgeräte sowie die Schulung der Fachleute aufzuführen.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG



Guido Conrad

Direktor



Markus Clavadetscher

Bereichsleiter Betrieb und Wartung

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

revision-wbg@bafu.admin.ch

Baden, 2. Juli 2021

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Wasserbau Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen des Hochwasserschutzes und der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband über 800 Mitglieder. Dazu gehören u.a. öffentliche Körperschaften, Ingenieurbüros, Forschungsinstitutionen, Kraftwerksbetreiber, Zulieferindustrie und Einzelmitglieder.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes fokussiert unsere Stellungnahme auf den Hochwasserschutz, sowie die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

### **Allgemeine Würdigung**

Der SWV begrüsst den Paradigmenwechsel "von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur" und damit die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Naturgefahren im Gesetz, bzw. die Schaffung der rechtlichen Grundlagen dazu, da das integrale Risikomanagement heute schon in der Praxis breit angewendet wird.

Nachfolgend werden einzelne Themen, bzw. Punkte diskutiert und Empfehlungen abgegeben.

### **Direkte und indirekte Schäden**

Auf Stufe Bund werden nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte) berücksichtigt. Indirekte Schäden (Betriebsausfälle, Reputationsschaden, Steuerausfälle, ökologische Schäden)





werden nicht berücksichtigt. Die indirekten Schäden betragen oftmals ein Mehrfaches der primären Schäden, wodurch das Risiko stark unterschätzt wird. Der Risiko-Begriff ist auch auf indirekte Schäden zu erweitern.

### **Abgleich mit Gewässerschutzgesetz und mit Waldgesetz**

Der Abgleich des revidierten Wasserbaugesetzes, respektive Hochwasserschutzgesetz mit dem Gewässerschutzgesetz und dem Waldgesetz wird begrüsst. Es stellt sich die Frage, ob ein entsprechender Abgleich nicht auch mit dem Raumplanungsgesetz und dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz notwendig ist.

### **Erwarteter Anstieg der Hochwasserrisiken ⇔ Kostengünstigere Massnahmenkombination**

Die Einschätzung wird geteilt, dass infolge des Klimawandels die Hochwasserrisiken in Zukunft ansteigen werden. Es wird angenommen, dass durch die Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements teure Schutzbauten teilweise vermieden oder reduziert werden können. Es wird jedoch in Frage gestellt, ob trotz ansteigendem Risiko das heutige Schutzniveau mittelfristig mit den heutigen Mitteln zu halten ist. Das integrale Risikomanagement wird in der Schweiz schon seit vielen Jahren in der Praxis angewendet. Es ist eher davon auszugehen, dass auch die erforderlichen finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz ansteigen werden.

### **Wassergefahren**

Neu werden zusätzlich zu den Hochwassergefahren auch die Gefährdung durch Oberflächenabfluss und Grundwasseraufstoss zu den Wassergefahren gezählt. Dies wird grundsätzlich begrüsst.

Da Oberflächenabfluss praktisch überall und flächig stattfinden kann, stellt dieser eine deutlich grössere Gefahrenfläche dar als die heutige alleinige Hochwassergefährdung durch Fliessgewässer. Es wird daher befürchtet, dass der finanzielle und personelle Mehraufwand für die Berücksichtigung des Oberflächenabflusses und des Grundwasseraufstosses wesentlich höher ausfällt, als dies durch den Bund geschätzt wird.

### **Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung**

Der SWV ist mit seiner Kommission «Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege» (KOHS) im Bereich der Weiterbildung und der Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien sehr aktiv. Die KOHS führt jährlich eine Fachtagung im Themenbereich des Hochwasserschutzes durch. Weiter werden 2-tägige Weiterbildungskurse in allen Sprachenregionen (ausser Rätomanisch) der Schweiz durchgeführt. Aktuell läuft die 5. Weiterbildungsstaffel. Die Verankerung im Gesetz von Finanzhilfen für die Weiterbildung und die praxisbezogene Erarbeitung von Empfehlungen wird begrüsst.

In Art. 7, Abs. 3 wird jedoch eine Obergrenze von 45% der anrechenbaren Kosten festgehalten. In den weiterführenden Bestimmungen zum Gesetz soll klar definiert werden, was unter «anrechenbar» subsumiert wird.

Die Grenze von weniger als der Hälfte der anrechenbaren Kosten erscheint eher tief. Die Erfahrung zeigt, dass es im Themengebiet der Naturgefahren schwierig ist, Teilfinanzierungen durch andere Forschungsförderungsinstitutionen zu akquirieren. Wenn der Schweizerische Nationalfonds (SNF) für eine Finanzierung in Frage kommt, dann ist die Forschung eher grundlagenorientiert, im Gegensatz zu den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen, der in Art. 9 u.a. eine praxisorientierte Forschung für Finanzhilfen voraussetzt. Es bleibt deshalb



anzuzweifeln, ob die Förderung von bis zu 45% der Kosten als Anreiz ausreicht, um mehrjährige Forschungsprojekte zu Naturgefahren zu initiieren und einen Mehrwert auf Bundesebene zu schaffen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 7, Absätze 1 und 2, heisst es: „Umso wichtiger sind spezifisch ausgerichtete Weiterbildungen, wie sie Fach- und Berufsverbände und Vereinigungen (z. B. der Verein Fachleute Naturgefahren Schweiz oder die Kommission Hochwasserschutz des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes), Fachhochschulen oder die Kantone anbieten (z. B. Kurse, die zur lokalen Naturgefahrenberaterin bzw. zum lokalen Naturgefahrenberater qualifizieren).“

Zu dieser Auflistung gehört ebenso die Nennung der ETHs, da auch dort entsprechende Weiterbildungsangebote existieren, wie z.B. ein ganz neuer CAS Naturgefahren-Risikomanagement.

### **Grundlagendaten inkl. Grundlagenkarten**

Die Priorisierung von Projekten soll risikobasiert für die ganze Schweiz erfolgen.

Der personelle Aufwand für die Kantone wird stark unterschätzt.

### **Gewässerunterhalt**

Es ist unklar, was alles unter den Gewässerunterhalt fällt. Beispielsweise werden nur die Unterhaltskosten im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz entschädigt, jedoch nicht für ökologischen Unterhalt. Diese Unterscheidung ist an vielen Gewässern in der Praxis nicht zu erbringen. Dies bedingt einen grossen administrativen Aufwand für die Unterscheidung zwischen Unterhalt für Hochwasserschutz und ökologischem Unterhalt. Wird beispielsweise das periodische Ausholzen und damit alle pflegerischen Unterhaltsmassnahmen subventioniert? Falls nein, wieso nicht?

Hier besteht schon auf Gesetzesstufe Klärungsbedarf und nicht erst in der Verordnung.

Der administrative Aufwand darf durch die Subvention des Gewässerunterhalts auf keinen Fall weiter ansteigen. Die zusätzlichen Gelder für die Subvention des Gewässerunterhalts darf auf keinen Fall zu Lasten von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten gehen.

### **Mittelverteilung**

Die Mittelverteilung soll nicht anhand einer schweizweiten Risikobetrachtung erfolgen. Dies ist zu hinterfragen. Die Risiken müssen dort rasch reduziert werden, wo sie am grössten sind, entsprechend dem integralen Risikomanagement.

### **Weiterentwicklung zu einem integrierten Wassermanagement-Gesetz**

Das revidierte Wasserbaugesetz basiert vor allem auf einem risikoorientierten Ansatz. Eine ganzheitliche Betrachtung der Fliessgewässer mit ihrer mehrfachen Zielsetzung wie Sicherheit-Umwelt-Sozio-Ökonomie ist dabei nicht berücksichtigt.

Eine Weiterentwicklung in diesem Sinne ist notwendig, damit die Kantone die Koordination der sektoralen Interessen besser steuern können. Dies könnte die Grundlage für die Zusammenarbeit in interdisziplinären Projekten sein, wie z.B.

- Gewässer - Umwelt (belastete Standorte, Grundwasser)
- Gewässer - Landwirtschaft (integrale Bodenverbesserungen und begleitende landwirtschaftliche Massnahmen)
- Gewässer - Mobilität (Radwege)
- Gewässer - Energie (Kompensation und gemeinsame Projekte zur Versorgungssicherheit)
- Gewässer - Erholung.



## Zu den einzelnen Artikeln

### Art. 6 Abs. 2 lit. e Vorabsenkung von Stauseen als Massnahme des Hochwasserschutzes

#### Antrag (Änderungen **fett**):

2 Er leistet Abgeltungen insbesondere für:

- e. Massnahmen wie die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen im Ereignisfall, **und** Ertragsausfälle, **namentlich durch SpeicherOpportunitätsverluste**, im Zusammenhang mit der Vorabsenkung von Stauseen **sowie Kapital- und Betriebskosten für die Mitbenutzung der Stauanlage**.

#### Begründung:

Die Inanspruchnahme bestehender Stauanlagen führt bei den Betreibern zu finanziellen Einbussen, die es vollständig zu entschädigen gilt. In diesem Punkt ist der Vernehmlassungsentwurf zu eng gefasst. Zu entschädigen ist nämlich zweierlei:

Die Ertragsausfälle bei Verlust von gespeichertem Wasser im Stausee hängen vom Zeitpunkt der Produktion und den im Produktionszeitpunkt erzielbaren Erlösen in Form von Systemdienstleistungen ab. Ein Vorabsenken wird zu Opportunitätsverlusten führen, da dieser Zeitpunkt kaum einem optimalen Bewirtschaftungszeitpunkt entspricht. Zudem kann eine kurzfristig angeordnete Verarbeitung des Wassers zur Abweichung des Produktionsfahrplans führen, was gegenüber dem Netzbetreiber zu Kosten für Ausgleichsenergie führt. Bei der Umsetzung des GSchG wurden im Zusammenhang mit betrieblichen anstelle baulicher Massnahmen die energiewirtschaftlichen Verluste zwischen dem BAFU und der Branche thematisiert und ein Ausgleichsmechanismus definiert. Die Branche fordert bei der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes, dass eine einheitliche Lösung zur Abgeltung sämtlicher Opportunitätsverluste zur Anwendung gelangt und dass diese Lösung in die Verordnung und Vollzugshilfen einfliesst.

Der Einbezug des Stauvolumens einer Stauanlage im Sinne des gesamtheitlichen Ansatzes zur Verminderung des Hochwasserrisikos führt zu einer Mitbenutzung des bestehenden Anlagenparks durch die öffentliche Hand. Diese Mitbenutzung bedarf der Entschädigung. Diese erschöpft sich nicht im Ersatz der Ertragsausfälle. Nimmt nämlich ein Kanton aufgrund eines Konzessionsverhältnisses bestehende Stauanlagen in Anspruch, hat er sich auch anteilmässig an deren Kapital- und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als er sich damit die Ausgaben für eigene Schutzbauten erspart bzw. seinen Aufwand entsprechend reduzieren kann. Die Abgeltung des Bundes hat auch diesen Aspekt zu umfassen.

Damit die öffentliche Hand die Vorabsenkung eines Stausees als sinnvolle Massnahme planen, beurteilen und anordnen kann, müssen die notwendigen Prognosetools und Messgeräte vorhanden sein sowie die Fachleute entsprechend geschult werden. Unter Stauseebewirtschaftung sind auch die erforderlichen Prognosetools und die notwendigen Messgeräte sowie die Schulung der Fachleute aufzuführen.

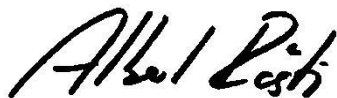
Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie zudem, alle eingegangenen Stellungnahmen für die Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**



Albert Rösti  
Präsident



Andreas Stettler  
Geschäftsführer

Per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)  
13. Juli 2021

Revision Wasserbaugesetz WBG – Vernehmlassung  
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage. Wir begrüßen grundsätzlich die Modernisierung des WBG. Vor allem die Betonung der integralen Planung und die risikobasierten Ansätze (IRM) sind nötige Anpassungen. Wir sehen aber noch grossen Revisionsbedarf am vorgeschlagenen Gesetzestext, namentlich in folgenden drei Bereichen:

#### **Ökologische Erfordernisse und IRM im Revisionstext kaum umgesetzt**

Die mit der Ankündigung des Bundesrats und im erläuternden Bericht geweckten Erwartungen werden im Gesetzestext nicht oder ungenügend erfüllt. IRM ist eben gerade nicht nur Hochwasserschutz – es sei denn, man abstrahiere (respektive strapaziere) diesen Begriff auf eine sehr theoretische Ebene. Der erläuternde Bericht fordert: „Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen.“ Diese Absicht wird in den Gesetzesartikeln der Revision nicht umgesetzt. Sie ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor. So fehlt z.B. eine klare Priorisierung, dass Risiken primär mit ausreichend breiten (verbreiterten) Abflussprofilen, breiten Ufern und Auen (Pufferfunktionen) gemindert werden sollen und erst sekundär mit Dammbauten.

#### **Ungeklärte Abgrenzungsfragen zur Siedlungsentwässerung**

Die Berücksichtigung von pluvialen Überschwemmungen begrüßen wir sehr – die letzten Wochen (erste Hälfte Juli 2021) haben vielerorts gezeigt, wie – bedingt oder begünstigt durch den Klimawandel – Starkregenereignisse an Häufigkeit und Intensität mit schadenbringenden Oberflächenabflüssen zugenommen haben. Allerdings löst die Revisionsvorlage keine der verstärkt aufkommenden Abgrenzungsprobleme zwischen der traditionellen Siedlungsentwässerung (finanziert über die Abwassergebühren und unter Hoheit der Gemeinden) sowie der Verantwortlichkeit von Kantonen und Bund für wasserbauliche Massnahmen und das integrale Einzugsgebietsmanagement. Dies betrifft viele Aspekte wie Finanzierung, Jährlichkeiten der berücksichtigten Ereignisse und vor allem die unbedingt nötige Integration von Siedlungsentwässerung in eine ganzheitliche Gewässerplanung.

#### **Gesetzlicher Minimalstandard sollte nicht so stark gefördert werden**

Schliesslich sei die Frage erlaubt, warum der Bund im Bereich der „traditionellen“ Schutzbauten weiterhin auch grosse Finanzen sprechen will für die Erfüllung von

Minimalstandards (35% Sockelbeitrag). Der Wasserbau hat seit 150 Jahren - mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes - enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Die WBG-Revision bietet die Gelegenheit, Gegensteuer zu geben. Zudem wäre es DIE Chance, die schleppende Umsetzung von 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG endlich, z.B. mit Erleichterungen für den Landerwerb, an dem viele Projekte scheitern.

## Anträge

**Antrag 1** – Die Revisionsvorlage sei in den drei oben genannten und begründeten Punkten zu überarbeiten.

**Antrag 2 (Titel)** – Der Titel «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz, HWSG) ist zu überprüfen. Begründung: Die Änderungen des Wasserbaugesetzes bezwecken unter anderem, das IRM gesetzlich zu verankern (vgl. Art. 3 HWSG). Durch die begriffliche Trennung von Hochwasserschutz und Gewässerschutz mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Hochwasserschutzgesetz bzw. Gewässerschutzgesetz) geht jedoch der zwingend notwendige integrale Ansatz im Aufgabenbereich Wasserbau mit den vielfältigen Funktionen der Gewässer für den Hochwasserschutz und als naturnaher Lebensraum verloren. Der heutige Titel ist umfassender und gibt den integralen Ansatz im Wasserbau besser wieder.

**Antrag 3 (Art. 1)** – Die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» sollen in die Bestimmung von Art. 1 ergänzend zum Prozess «Überschwemmungen» aufgenommen werden. Begründung: Gemäss dem erläuternden Bericht gehören die Prozesse «Oberflächenabfluss» und «aufstossendes Grundwasser» ebenfalls zu den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche. In Art. 1 werden diese Prozesse jedoch nicht erwähnt.

**Antrag 4 (Art. 1)** – Die zwingend nötige Aufwertung der Gewässer muss hier aufgeführt werden; Vorschlag: Dieses Gesetz soll: a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers [...] schützen (Hochwasserschutz); b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an Natur, Gewässern und Artenvielfalt beheben. c. Wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden. Begründung: Bleiben Schutz und Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme bereits im Zweckartikel unerwähnt, dann sind die in Artikel 4 formulierten ökologischen Anforderungen ohne Grundlage resp. Hebel. National prioritäre Zielsetzungen (Biodiversitätsschutz, Nachhaltigkeit, Anpassung an den Klimawandel) lassen sich nicht erreichen.

**Antrag 5 (Art. 4)** – Art. 4 Abs. 2 des geltenden WBG beibehalten. Begründung: Die Anforderung der Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs wird durch die Streichung geschwächt. Alternativ schlagen wir vor, einen Verweis auf Art. 37 GSchG einzubauen: „Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen.“

**Antrag 6 – zusätzlich einfügen:**

Anschliessend an Art. 4 sind zwei oder drei Artikel einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Umsetzung von ökologisch vertretbaren Hochwasserschutzmassnahmen bzw. die Annäherung an einen natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert. Eine Möglichkeit wäre es, einen Finanzierungsfonds zu schaffen zum Erwerb von Kulturland und Wald als Realersatz für Land, welches für die Aufweitung von Gewässersohlen und Sicherung von Auenlebensräumen benötigt wird. Auch andere Massnahmen, wie ein Vorkaufsrecht des Bundes oder verstärkte finanzielle Anreize für die Förderung der ökologischen Qualität im Wasserbau sind denkbar. Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Das gilt auch bereits für die Phasen der Projektentwicklung und für partizipative Prozesse bis zur Umsetzung von Projekten.

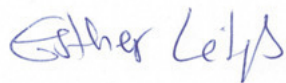
**Antrag 7 (Art. 6)** – Abs. 1bis: Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden. (Begründung siehe oben, Antrag 6.)

**Antrag 8 (Art. 7)** — so ergänzen, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und zur wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können. (Begründung siehe oben, Antrag 6.)

**Antrag 9 – zusätzlich einfügen:**

Nach Art. 7 ist ein Artikel einzufügen, der sicherstellt, dass für alle geleisteten Finanzhilfen auch eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird. Subventionen könnten auch zeitlich gestaffelt und erst nach Vorweisen von Wirkungskontrollen ausgerichtet werden.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.  
Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen



Esther Leitgeb

Bereichsleiterin Gewässerschutz



Andri Bryner

Mitglied Vorstand Aqua Viva



revision-wbg@bafu.admin.ch

## Vernehmlassung von BirdLife Schweiz

### zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (Erläuternder Bericht des Bundesrats zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 14. April 2021)

#### 1. Grundsätzliche Kritik

##### Rechtsentwicklung und Grundproblem:

Der Stellenwert der geplanten Änderungen kann nur im historischen Kontext verstanden werden: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Nach einer ruhigen Phase von 200 Jahren traten ab 1825 in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet<sup>1</sup>.

Mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren<sup>2</sup> gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert (Art. 4 Abs. 2 WBG), dass bei Eingriffen in das Gewässer "dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden" muss. Allerdings wird diese an sich klare Vorgabe bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer

<sup>1</sup> Zum Ganzen: Markus Hostmann et al, Wasserbauprojekte Gemeinsam Planen, 2005, S. 4 (<https://plattform-renaturierung.ch/wp-content/uploads/2020/01/Wasserbauprojekte-2005.pdf>); Daniel L. Vischer (Hrsg. Bundesamt für Wasser und Geologie), Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz, Bern 2003, S. 22 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/publikationen/die-geschichte-des-hochwasserschutzes-in-der-schweiz.html>).

<sup>2</sup> Historisches Lexikon (Ökologische Bewegung) <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016515/2012-03-27/>).



politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (meist Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber sich gegen eine Verlegung wehren.

Der heutige Wasserbau steht immer noch am Wendepunkt zwischen

- dem historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbaulichen Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum (beides zu Lasten der Gewässer) und
- der neueren Erkenntnis, dass nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand (inklusive genügend Auenflächen) rechtskonform und zukunftsorientiert ist.

#### Revisionsvorlage ohne ökologische Inspiration:

Im Erläuternden Bericht steht: «Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen,» diese Absicht sehen wir in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision nicht verwirklicht. Sie ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor.

Obwohl die an Gewässer und die damit verbundenen Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und die Sanierung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist<sup>3</sup>, geht die Revision an diesen Problemen fast ganz vorbei. Zudem liegt der ganzen Revision das mittlerweile doch veraltete Bild eines Abflussgerinnes mit links und rechts ein bisschen Ufer zugrunde. Dieses Bild entspricht jedoch keineswegs einem natürlichen Gewässer, welche nebst der Abflussrinne eben auch aus Altarmen, Feuchtwiesen, Auenwäldern etc. besteht. Alle diese Bestandteile eines Gewässers stehen zudem in einem funktionalen Zusammenhang und sind für die Erhaltung eines funktionierenden „Gewässersystems“ von entscheidender Bedeutung.

Das der Revision zugrunde liegende Bild des Gewässers ist nach wie vor stark vom Wasserbau mit einer möglichst gut funktionierenden Abflussrinne geprägt und hat wenig mit einem biologisch funktionierenden Gewässer zu tun. Die Revision sieht auch lediglich beim Unterhalt auch die Finanzierung von Artenförderungsmassnahmen vor<sup>4</sup>. Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetzestext (Art. 6) erwähnt.

Im Erläuternden Bericht steht weiter: «Es wird davon ausgegangen, dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen.» Weniger Fläche zu benötigen steht im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen und darf **keinesfalls** das Ziel sein!

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. So fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils erfolgen soll. Auch für andere wasserbauliche Eingriffen, z.B. Revitalisierungen fehlen solche Vorgaben. Die

---

<sup>3</sup> Art. 78 Abs. 4 BV: "Er (der Bund) Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung."

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, S. 10.

Ergänzung von folgenden konkreten Massnahmen (mit abnehmender Priorität) drängt sich hier auf:

1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichende Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können.)

2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme

Unseres Erachtens ist es höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit **stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt** wird.

Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. "umfassende" Beurteilung der Risikosituation), ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in Gewässern und ihren Auen sowie des exorbitanten Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt. Mit einer blossen technischen Aktualisierung würde eine hervorragende Chance verpasst, dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Dies gilt umso mehr, als ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen müssen.

Man könnte auch sagen, der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt nun nach dem Verursacherprinzip auch in der Verantwortung des Bundes, diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben um die Gewässer resilienter gegenüber wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Bundesgesetz über den Hochwasserschutz (heute BG über den Wasserbau)

#### Art. 1 bis 3:

Gegen den risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Uns fehlt jedoch die zwingend nötige Aufwertung der Gewässer im Zweckartikel.

#### **Antrag:**

Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:

"Dieses Gesetz soll:

- a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz);
- b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an Natur, Gewässern und Artenvielfalt beheben;
- c. wasserbauliche Massnahmen so steuern, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden."

**Art. 4:**

Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Stellen werden diese noch weniger beachten als heute.

**Antrag:** Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen. Abgesehen davon ist der Verweis auf Art. 37 auch schwach formuliert („müssen den Anforderungen ... entsprechen“). Wir stellen deshalb den folgenden

**Eventualantrag:**

Art. 4 Abs. 2 WBG sei wie folgt zu formulieren:

"<sup>2</sup> Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen."

**fehlende Regelungen:**

Hier (nach Art. 4) ist es angebracht, zwei oder drei Artikel einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben.

Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert (Beispiel bundesrechtliche Organisation und Finanzierungsfonds zum Erwerb von Kulturland und Wald als Realersatz für Land, welches für die Aufweitung von Gewässersohlen und Sicherung von Auenlebensräumen benötigt wird; Vorkaufsrecht des Bundes und der Kantone).

Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:

Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätzen, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind: Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden. Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) empfiehlt, Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen<sup>5</sup>. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden, beispielsweise auf 10%. Dafür sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland etc.) noch stärker gefördert werden als heute.

---

<sup>5</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz».

- Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle, auch biologisch versierte Projektentwickler finanzieren, welche mustergültige Projekte bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden. Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümern gute Lösungen zu finden. Beides ist bei vielen Gemeinden zu wenig vorhanden.

Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:

- Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fließgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme inklusive Auen, Altarme, Feuchtwiesen entstehen können.
- Erzeugen eines natürlichen / naturnahen Abflussregimes
- Sicherstellung eines natürlichen / naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemmholz).
- Gewährleistung einer guten Wasserqualität durch Ausscheidung von über die Mindestbreite nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV hinaus reichenden Gewässerräumen, die lediglich extensiv bewirtschaftet werden.

#### Art. 6:

Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden.

Antrag neuer Art. 6 Abs. 1bis:

"Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe berücksichtigt werden."

#### Art. 7:

Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

Antrag neuer Art. 7 Abs. 1bis:

"Finanzhilfen nach Art. 1 sind daran gebunden, dass ihre Verwendung auch der wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und Art. 43a GSchG dient."

Art. 9: keine Bemerkungen

## **2.2 Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

keine Bemerkungen

## **2.4 Waldgesetz (WaG)**

keine Bemerkungen

**2.5 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel**

keine Bemerkungen

**2.6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

keine Bemerkungen

**2.7 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)**

keine Bemerkungen

**3. Verbesserungsantrag**

Wir beantragen, die Revision im ausgeführten Sinne zu verbessern und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Wir sind gerne bereit an einem Workshop zu diesen Themen mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüssen

BirdLife Schweiz

Stv. Geschäftsführerin

Christa Glauser

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Per E-Mail: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

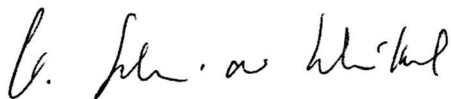
Basel, 14. Juli 2020

## Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu der genannten Änderungen Stellung nehmen zu können und bitten Sie unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann  
Zentralsekretär

## 1. Grundsätzliche Kritik

Der Stellenwert der geplanten Änderungen kann nur im historischen Kontext verstanden werden: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Ab 1825 traten in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Bereich Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumaassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre allerdings auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet<sup>1</sup>.

Erst mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren<sup>2</sup> gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert (Art. 4 Abs. 2 WBG), dass bei Eingriffen in das Gewässer "dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden" muss. Diese an sich klare Vorgabe wird aber bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise und ungenügend realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (meist Kulturland oder Wald) zur Verfügung stehen müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber sich gegen eine Verlegung wehren.

Der heutige Wasserbau steht mit anderen Worten immer noch am Wendepunkt zwischen

- dem historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbaulichen Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum (beides zu Lasten der Gewässer) und

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen: Markus Hostmann et al, Wasserbauprojekte Gemeinsam Planen, 2005, S. 4 (<https://plattform-renaturierung.ch/wp-content/uploads/2020/01/Wasserbauprojekte-2005.pdf>); Daniel L. Vischer (Hrsg. Bundesamt für Wasser und Geologie), Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz, Bern 2003, S. 22 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/publikationen/die-geschichte-des-hochwasserschutzes-in-der-schweiz.html>).

<sup>2</sup> Historisches Lexikon (Ökologische Bewegung) <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016515/2012-03-27/>).



- der neueren Erkenntnis, dass nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand (inklusive genügend vernetzte Auenflächen) rechtskonform und zukunftsorientiert ist.

### **Revisionsvorlage ohne ökologische Inspiration:**

Im Erläuternden Bericht steht: «Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen,» diese Absicht sehen wir in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision nicht verwirklicht. Sie ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor.

Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist<sup>3</sup>, ignoriert die Revision diese Aspekte fast vollständig. Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmaßnahmen finanziert werden können<sup>4</sup>. Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetztext (Art. 6) erwähnt.

Im Erläuternden Bericht steht weiter: «Es wird davon ausgegangen, dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen.» Weniger Fläche zu benötigen, steht klar im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen und darf darum keinesfalls das Ziel sein!

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. Entsprechend soll es gemäss dem Vorschlag auch umbenannt werden. Nichtsdestotrotz fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils erfolgen soll. Auch für andere wasserbauliche Eingriffen, z.B. Revitalisierungen fehlen solche Vorgaben. Die Ergänzung von folgenden konkreten Massnahmen (mit abnehmender Priorität) drängt sich hier auf:

1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichende Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können.)
2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme

Unseres Erachtens ist es höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von

---

<sup>3</sup> Art. 78 Abs. 4 BV: "Er (der Bund) Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung."

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, S. 10.





wasserbaulichen Eingriffen mit stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt wird. Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. "umfassende" Beurteilung der Risikosituation), ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie des exorbitanten Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt. Mit einer blossen technischen Aktualisierung würde eine hervorragende Chance verpasst, dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Dies gilt umso mehr, als ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen müssen.

Der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und viele Lebensräume zerstört. Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt somit nun, entsprechend dem Verursacherprinzip, auch in der Verantwortung des Bundes diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben, um die Gewässer resilienter gegenüber sich rasch wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Bundesgesetz über den Hochwasserschutz (heute BG über den Wasserbau)

#### Art. 1 bis 3:

Gegen den risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Uns fehlt jedoch klar die zwingend nötige Aufwertung der Gewässer im Zweckartikel.

#### Antrag:

**Art. 1** soll wie folgt formuliert werden:

"Dieses Gesetz soll:

- a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz);
- b. *durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an Natur, Gewässern und Artenvielfalt beheben;*
- c. *wasserbauliche Massnahmen so steuern, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden.*



**Art. 4:**

Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Amtsstellen werden diese noch weniger beachten als heute.

**Antrag:** Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen.

Abgesehen davon ist der Verweis auf Art. 37 auch schwach formuliert („müssen den Anforderungen ... entsprechen“). Wir stellen deshalb den folgenden

**Eventualantrag:**

**Art. 4 Abs. 2** sei wie folgt zu formulieren:

Eingriffe in das Gewässer **müssen** die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 **erfüllen**.

**fehlende Regelungen:**

Hier (nach Art. 4) ist es angebracht, zwei oder drei Artikel einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben.

Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert (Beispiel bundesrechtliche Organisation und Finanzierungsfonds zum Erwerb von Kulturland und Wald als Realersatz für Land, welches für die Aufweitung von Gewässersohlen und Sicherung von Auenlebensräumen benötigt wird; Vorkaufsrecht des Bundes).

Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:

- Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätze, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind. Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden: Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) empfiehlt, Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen<sup>5</sup>. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden, beispielsweise auf 10%. Dafür

---

<sup>5</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz».



sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland, naturnahe Bewirtschaftung Gewässerraum etc.) noch stärker gefördert werden als heute.

- Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle Projektentwickler finanzieren, welche mustergültige Projekt bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden. Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümern Einigungen zu erzielen. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden.
- Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:
  - Das Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fliessgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme inklusive Auen, Altarme, Feuchtwiesen entstehen können.
  - Erzeugung eines natürlichen / naturnahen Abflussregimes
  - Sicherstellung eines natürlichen / naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemmholz), Gewährleistung einer guten Wasserqualität durch Ausscheidung von Gewässerräumen über der Mindestbreite nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV, die lediglich extensiv bewirtschaftet werden.

#### **Art. 6:**

Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden.

#### **Antrag neuer Art. 6 Abs. 1bis:**

*Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe berücksichtigt werden.*

#### **Art. 7:**

Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

#### **Antrag neuer Art. 7 Abs. 1bis:**

*Finanzhilfen nach Art. 1 sind daran gebunden, dass ihre Verwendung auch der wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und Art. 43a GSchG dient.*



**2.2 Gewässerschutzgesetz (GSchG)**

keine Bemerkungen

**2.4 Waldgesetz (WaG)**

keine Bemerkungen

**2.5 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel**

keine Bemerkungen

**2.6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

keine Bemerkungen

**2.7 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)**

keine Bemerkungen



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

*Name Vorname:* Daniel Gutzwiller  
*Kanton/Organisation:* Pusch – Stiftung Praktischer Umweltschutz  
*Telefon:* +41 44 267 44 47  
*E-Mail:* Daniel.gutzwiller@pusch.ch  
*Datum:* 6. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

#### Rechtsentwicklung und Grundproblem:

Der Stellenwert der geplanten Änderungen kann nur im historischen Kontext verstanden werden: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Nach einer ruhigen Phase von 200 Jahren traten ab 1825 in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet<sup>1</sup>.

Mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren<sup>2</sup> gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert (Art. 4 Abs. 2 WBG), dass bei Eingriffen in das Gewässer "dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden" muss. Allerdings wird diese an sich klare Vorgabe bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen: Markus Hostmann et al, Wasserbauprojekte Gemeinsam Planen, 2005, S. 4 (<https://plattform-renaturierung.ch/wp-content/uploads/2020/01/Wasserbauprojekte-2005.pdf>); Daniel L. Vischer (Hrsg. Bundesamt für Wasser und Geologie), Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz, Bern 2003, S. 22 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/publikationen/die-geschichte-des-hochwasserschutzes-in-der-schweiz.html>).

<sup>2</sup> Historisches Lexikon (Ökologische Bewegung) <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016515/2012-03-27/>).

(meist Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber sich gegen eine Verlegung wehren.

Der heutige Wasserbau steht mit anderen Worten immer noch am Wendepunkt zwischen

- dem historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbauliche Bändigung der Fließgewässer auf möglichst engem Raum (beides zu Lasten der Gewässer) und
- der neueren Erkenntnis, dass nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand inklusive genügend vernetzter Auenflächen rechtskonform und zukunftsorientiert ist.

#### Chance zur Stärkung der aquatischen Biodiversität nutzen:

Im Erläuternden Bericht steht: «Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen,» diese Absicht sehen wir in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision leider nicht umgesetzt. Sie ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor.

Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und die Sanierung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist<sup>3</sup>, geht die geplante Revision an diesen Problemen fast ganz vorbei. Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmassnahmen finanziert werden können<sup>4</sup>. Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetzestext (Art. 6) erwähnt.

"Ein intaktes Gewässernetz ist für die Biodiversität von zentraler Bedeutung. Deshalb regelt der Bund den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und der Gewässerlebensräume."

Zitat BAFU, 2021<sup>5</sup>

Im Erläuternden Bericht steht weiter: «Es wird davon ausgegangen, dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen.» Weniger Fläche zu benötigen steht im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen und darf keinesfalls das Ziel sein!

In diesem Zusammenhang fällt es auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. So fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils erfolgen soll und dies auch bei anderen wasserbaulichen Eingriffen, z.B. bei Revitalisierungen. Die Ergänzung von folgenden konkreten Massnahmen (mit abnehmender Priorität) drängt sich hier auf:

---

<sup>3</sup> Art. 78 Abs. 4 BV: "Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung."

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, S. 10.

<sup>5</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet.html>

1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichenden Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können.)
2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme

Unseres Erachtens ist es höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit **stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt** wird. Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. "umfassende" Beurteilung der Risikosituation) ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie des exorbitanten Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt und eine verpasste Chance dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Zumal ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen.

Man könnte auch sagen, der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt nun am Bund, diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben, um die Gewässer resilienter gegenüber wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

Diese Forderung werden sowohl durch WSL<sup>6</sup> als auch scnat<sup>7</sup> gestützt: Beide empfehlen, **Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen**. Dies ist mit der vorgesehenen Revision nicht der Fall: Der «Sockelbeitrag» für Wasserbauprojekte, welche die minimalen Anforderungen erfüllen, beträgt nach wie vor 35%. Warum soll mit öffentlichen Geldern etwas derart stark gefördert werden, was seit 30 Jahren gesetzlich geforderter Minimalstandard ist?

Unseres Erachtens soll die Gelegenheit der WBG-Revision dazu genutzt werden...:

- ... den Forderungen von WSL und scnat nachzuleben die finanziellen Anreize mittels Subventionen so zu setzen, dass in jedem Wasserbauprojekt ein Optimum für Natur und Biodiversität und selbstverständlich auch weiterhin für die Risikobegrenzung herausgeholt wird.
- ... der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegenzuwirken.
- ... die Einhaltung dieser Vorschriften mit den für die Hochwasserschutzprojekte eingesetzten Bundesgeldern zu fördern resp. sicherzustellen.

Dies ist angesichts der erwähnten Zerstörung früherer Biodiversitäts-Hotspots sowie des grossen Artenverlusts auch zwingend nötig: Wir brauchen genügend Raum für naturnahe, resiliente Gewässer mit mannigfaltigen Strukturelementen und Lebensräumen sowie schattenspendenden Ufergehölzen. Nur so können die durch die Klimaerwärmung verstärkten Hochwasserereignisse bewältigt und der Artenverlust eingedämmt werden.

Zielführend wäre dazu ein integrales Wasserbaugesetz, welches Subventionen konsequent an «Mehrleistungen» für Natur und Landschaft, Biodiversität, Lebensraum, Vernetzung und Schadensprävention ausrichtet und nicht mehr zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung unterscheidet.

---

<sup>6</sup> WSL 2020, Heft 96, Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz, Grundlagenbericht

<sup>7</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz»

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext WBG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		<p>Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:  <i>Dieses Gesetz soll:</i>  <i>a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz)</i>  <i>b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässer-ökosysteme und deren Artenvielfalt beheben</i>  <i>c. wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der Naturgefahr Oberflächenabfluss im Zweckartikel.  Hingegen fehlt uns die explizite Erwähnung des Schutzes und der Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme. Gemäss Leitbild Fliessgewässer des Bundes sowie der Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern (beide 2001) haben sämtliche wasserbauliche Eingriffe den drei Bereichen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen (gesellschaftliche Aspekte, wirtschaftliche Aspekte, Umweltaspekte). Das bedingt die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Wasserbau, Ökologie) in allen Phasen eines Wasserbauprojekts (von der Konzeptionierung zu Planung, Umsetzung, Unterhalt). <b>Dieser interdisziplinäre Ansatz muss im für den Wasserbau relevanten Bundesgesetz abgebildet sein.</b> Bleiben Schutz und Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme bereits im Zweckartikel (= Zielsetzungen) unerwähnt, dann sind die in Artikel 4 formulierten ökologischen Anforderungen ohne Grundlage resp. Hebel, und national prioritäre Zielsetzungen (Biodiversitätsschutz, Nachhaltigkeit, Anpassung an den Klimawandel) lassen sich nicht erreichen.</p>
2	3		---	Wir unterstützen die Aufnahme des risikobasierten und integralen Umgangs mit Hochwasser.
3	4	2	<p>Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen. Abgesehen davon ist der Verweis auf Art. 37 auch schwach formuliert („müssen den Anforderungen ... entsprechen“). Wir stellen deshalb den folgenden</p> <p><b>Antrag:</b>  Art. 4 Abs. 2 WBG sei wie folgt zu formulieren:</p>	<p>Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Stellen werden diese noch weniger beachten als heute.</p>



Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>"<sup>2</sup> Eingriffe in das Gewässer <u>müssen</u> die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 <u>erfüllen</u>."</p>	<p>Damit die Streichung im WBG nicht dazu führt, dass die Anforderungen in den Projekten noch weniger beachtet werden als heute, beantragen wir, dass Eingriffe den Anforderungen nicht nur <u>entsprechen</u>, sondern sie explizit <u>erfüllen</u>.</p> <p>In Artikel 37 GSchG sind einige wichtige Aspekte eines funktionierenden Gewässerökosystems genannt; andere fundamental wichtige hingegen fehlen (z.B. Längsvernetzung, seitliche Vernetzung mit dem Gewässerraum und den Auen, Bedeutung des Gewässerraums generell, z.B. für die terrestrische Ökologie).</p> <p>Mit der geplanten Vollzugshilfe «<i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i>» werden die Anforderungen weiter konkretisiert. Die Vollzugshilfe ist allerdings nicht bindend. Wir schlagen vor, Artikel 37 GSchG um weitere Schlüsselemente zu ergänzen, um eine verbindliche, einheitliche Grundlage für sämtliche Wasserbauprojekte zu schaffen. Zudem sind die Anforderungen im GSchG so zu schärfen, dass jedes Wasserbauprojekt zu einer Verbesserung der Biodiversität führt (s. dazu Anträge zum GSchG weiter unten).</p>
4			<p>Nach Art. 4 ist es angebracht, weitere Gesetzesbestimmungen einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert.</li> <li>• Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätzen, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden beispielsweise</li> </ul>	<p>Ein solcher Mechanismus ist nicht nur für naturnahe Gewässer wichtig, sondern für die gesamte ökologische Infrastruktur / Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume.</p> <p>Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:</p> <p>Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden: Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) empfiehlt, Subventionen für den</p>

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>auf 10%. Dafür sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland, naturnahe Bewirtschaftung Gewässerraum etc.) noch stärker gefördert werden als heute.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle Projektentwickler finanzieren, welche mustergültige Projekte bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden.</li> </ul>	<p>Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen<sup>8</sup>.</p> <p>Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümern gute Lösungen zu finden. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden. <b>Für Gemeinden können Beratungsangebote wichtig zur fachgerechten, ökologisch sinnvollen Projektentwicklung, -planung und Umsetzung von Hochwasser- und Revitalisierungsprojekten sein.</b></p> <p>Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fliessgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme inklusive Auen, Altarme, Feuchtwiesen entstehen können.</li> <li>• Erzeugen eines natürlichen / naturnahen Abflussregimes</li> <li>• Sicherstellung eines natürlichen / naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemmholz)</li> </ul> <p>Gewährleistung einer ausreichenden Wasserqualität durch eine angemessene Ausscheidung von Gewässerräumen, die dem Hochwasserschutz dienen und lediglich extensiv bewirtschaftet werden.</p>

<sup>8</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz».

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
5	6	1bis	<i>Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden.</i>	Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden. Bzgl. der anrechenbaren Kosten an die Massnahmen fehlt uns auf Gesetzesebene die Steuerwirkung des Bundes bzgl. ökologischer Belange, insbesondere für die Projekte, die keine Revitalisierung beinhalten. <b>Explizite ökologische Mindestanforderungen an diese Projekte können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversitätsschutz und Nachhaltigkeit bewirken, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes</b> , während mit den Revitalisierungen 4'000 km in den kommenden 80 Jahren aufgewertet werden.
6	6		Ergänzung: Wasserbaupflichtige Organisationen können bei Bedarf fachlich und finanziell bei Planung und Projektierung unterstützt werden.	Damit mustergültige Projekte zur Umsetzung kommen, sollte der Bund wasserbaupflichtige Organisationen bei Bedarf fachlich und finanziell bei Planung und Projektierung unterstützen.
7	7		Ergänzung: Finanzhilfen können auch für die wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden.	Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext GSchG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	37	2 und 3	Mit einer Präzisierung ist sicherzustellen, <b>dass <u>alle Wasserbaumassnahmen (auch reine Hochwasserschutzprojekte) nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn sie explizite ökologische Mindestanforderungen erfüllen</u></b> (gemäss Vollzugshilfe « <i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i> »).	<p>Weil ein wesentlicher Teil der Steuerung auf Ebene der Programmvereinbarungshandbücher läuft, beantragen wir, dass dort festgelegt wird, dass Wasserbaumassnahmen nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn z.B. mindestens 20% der Projektkosten für ökologische Aufwertungen eingesetzt werden.</p> <p>Die Anforderungen gemäss WBG / GSchG 1991 gelten nun seit über 30 Jahren. Dieser Minimalstandard soll nicht mehr mit Bundesgeldern gefördert werden. Deshalb sollen die Anforderungen zur Erreichung der «Subventionswürdigkeit» erhöht werden.</p> <p>Bei den Revitalisierungsprojekten (4'000 km in 80 Jahren) ist die Lenkungswirkung mit den bestehenden «Ökogeldern» sehr hoch. Dito bei den Projekten mit erhöhtem Gewässerraum. Dort braucht es keine verbesserte Lenkungswirkung.</p> <p>Insbesondere Projekte innerhalb des Gewässerraums, die keine Revitalisierung beinhalten, können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversität, Vernetzung von Lebensräumen, Nachhaltigkeit etc. bewirken, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes. Dabei geht es um Massnahmen im gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraum, weshalb der Mehrwert mittels «Minimalanforderungen» gemäss Art. 37 GSchG eingefordert werden kann. Damit werden auch die Forderungen der WSL resp. scnat umgesetzt.</p>

Wir beantragen, die Revision im ausgeführten Sinne zu überarbeiten und die Chance zu nutzen den risikobasierten Hochwasserschutz und die ökologische Aufwertung der Gewässer gemeinsam anzugehen.

Freundliche Grüsse

Daniel Gutzwiller

Projektleiter Gemeindeangebote Biodiversität, Stiftung Pusch



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Philipp Sicher, Geschäftsführer; Samuel Gründler, Mitglied der GL

*Organisation:* Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

*Telefon:* 031 330 28 06

*E-Mail:* [p.sicher@sfv-fsp.ch](mailto:p.sicher@sfv-fsp.ch)

*Datum:* 14.7.2021

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Hochwasserschutzprojekte prägen den Zustand eines Gewässers für Jahrzehnte. Gemäss erläuterndem Bericht soll die vorliegende Revision den naturnahen Wasserbau fördern und dazu beitragen, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen. Gerade diese Umsetzung ökologischer Erfordernisse eines modernen Wasserbaus vermissen wir in der Vorlage. Die Revision berücksichtigt wesentliche Problemkreise wie den Erhalt oder die Förderung der aquatischen Biodiversität resp. den damit verbundenen Schutz der aquatischen Lebensräume ungenügend. Auch Auswirkungen des Klimawandels resp. erforderliche Massnahmen zu deren Verminderung werden nicht oder zu wenig berücksichtigt.

Hochwasserschutzprojekte sind so auszuführen, dass die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes zwingend erfüllt werden und, im Hinblick auf die Zukunft, auch Auswirkungen von bekannten Klimaveränderung bereits vorgesehen werden, dies nicht nur bezüglich intensiverer Hochwasser, sondern auch bezüglich verstärkter Trockenheits- und Hitzeperioden. Das heisst: Gewässer müssen den Wasserlebewesen genügend Lebens- und Rückzugsraum bieten.

Im Hinblick auf die zunehmenden Extremereignisse zählt insbesondere eine ausgewogene Wasserbilanz. Wasserrückhalt und Retention dienen nicht nur dem Abbau von

Hochwasserspitzen, sondern sie bilden auch den Grundstein für eine ausreichende Wasserversorgung in Trockenperioden. Dafür ist ein ganzheitlicher Wasserbau erforderlich, in dem ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen müssen.

Die bislang wenig beachteten negativen Auswirkungen auf die Gewässer in Trockenphasen (bezüglich Ökologie der Wasserlebewesen, aber langfristig auch bezüglich Wasserhaushalt) sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen. Die einfachste Art, der Gewässererwärmung entgegen zu wirken, ist eine genügende Beschattung. Der Gewässerunterhalt muss zu diesem Zweck schattenspendende Gehölze und Vegetation zwingend schonen und darf diese nur in begründeten Ausnahmefällen entfernen. Ins Gewässer gefallenes Totholz ist zu belassen und allenfalls hochwassersicher zu befestigen (als einfachste und kostengünstige Massnahme der Lebensraumverbesserung). Eine besonders hohe Bedeutung haben diese Instream-Massnahmen in kleinen Gewässern.

Hochwasserschutzprojekte sind so zu planen und auszuführen, dass Lebensraumstrukturen für standorttypische Arten in und am Gewässer verbessert und neu geschaffen werden. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, diesen Vorgaben Rechnung zu tragen.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Art. 1		Ergänzung mit zweitem Absatz: Das das Gesetz legt die Grundlage für den Erhalt und die Wiederherstellung aquatischer Lebensräume und sorgt für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und berücksichtigt sowohl die Extreme bezüglich Hochwasser als auch Niedrigwasser.	Im Hinblick auf die zunehmenden Extremereignisse zählt insbesondere eine ausgewogene Wasserbilanz. Wasserrückhalt und Retention dienen nicht nur dem Abbau von Hochwasserspitzen, sondern legen auch den Grundstein für ausreichend Wasser in Trockenphasen. Dafür ist eine ganzheitlicher Wasserbau erforderlich.
2	Art. 4 Abs. 2		Gewässer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.  <b>Zusätzlich ist den veränderten Anforderungen bezüglich extremen Niedrigwasserabflüssen durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen (Niederwasserrinne, Beschattung etc.)</b>	Es fehlt eine ganzheitliche Betrachtung der Wirkung des Wasserbaus auf Gewässer
3	Art. 4 Abs. 2		Eingriffe in das Gewässer <b>müssen</b> die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen	Ursprüngliche Version zu schwach formuliert.
4	Art. 6 Abs. 1		Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe berücksichtigt werden.	
5	Art. 7 Abs. 1		<u>Finanzhilfen nach Art. 1 sind daran gebunden, dass ihre Verwendung auch der wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 und Art. 43a GSchG dient.</u>	



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Ruedi Bösiger

*Kanton/Organisation:* WWF Schweiz

*Telefon:* 044 297 23 24

*E-Mail:* ruedi.boesiger@wwf.ch

*Datum:* 12. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

#### Rechtsentwicklung und Grundproblem:

Der Stellenwert der geplanten Änderungen kann nur im historischen Kontext verstanden werden: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Nach einer ruhigen Phase von 200 Jahren traten ab 1825 in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen: Markus Hostmann et al, Wasserbauprojekte Gemeinsam Planen, 2005, S. 4 (<https://plattform-renaturierung.ch/wp-content/uploads/2020/01/Wasserbauprojekte-2005.pdf>); Daniel L. Vischer (Hrsg. Bundesamt für Wasser und Geologie), Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz, Bern 2003, S. 22 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/naturgefahren/publikationen-studien/publikationen/die-geschichte-des-hochwasserschutzes-in-der-schweiz.html>).

Mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren<sup>2</sup> gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert (Art. 4 Abs. 2 WBG), dass bei Eingriffen in das Gewässer "dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden" muss. Allerdings wird diese an sich klare Vorgabe bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (meist Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber sich gegen eine Verlegung wehren.

Der heutige Wasserbau steht mit anderen Worten immer noch am Wendepunkt zwischen

- dem historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbauliche Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum (beides zu Lasten der Gewässer) und
- der neueren Erkenntnis, dass nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand inklusive genügend vernetzter Auenflächen rechtskonform und zukunftsorientiert ist.

#### Chance zur Stärkung der aquatischen Biodiversität nutzen:

Im Erläuternden Bericht steht: «Die Vorlage fördert den naturnahen Wasserbau und trägt damit dazu bei, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen,» diese Absicht sehen wir in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision leider nicht umgesetzt. Sie ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor.

Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und die Sanierung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist<sup>3</sup>, geht die geplante Revision an diesen Problemen fast ganz vorbei. Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmassnahmen finanziert werden können<sup>4</sup>. Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetzestext (Art. 6) erwähnt.

"Ein intaktes Gewässernetz ist für die Biodiversität von zentraler Bedeutung. Deshalb regelt der Bund den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und der Gewässerlebensräume."

Zitat BAFU, 2021<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Historisches Lexikon (Ökologische Bewegung) <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016515/2012-03-27/>).

<sup>3</sup> Art. 78 Abs. 4 BV: "Er (der Bund) Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung."

<sup>4</sup> Erläuternder Bericht, S. 10.

<sup>5</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet.html>

Im Erläuternden Bericht steht weiter: «Es wird davon ausgegangen, dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen.» Weniger Fläche zu benötigen steht im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen und darf keinesfalls das Ziel sein!

In diesem Zusammenhang fällt es auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. So fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils erfolgen soll und dies auch bei anderen wasserbaulichen Eingriffen, z.B. bei Revitalisierungen. Die Ergänzung von folgenden konkreten Massnahmen (mit abnehmender Priorität) drängt sich hier auf:

1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichenden Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können.)
2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme

Unseres Erachtens ist es höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit **stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt** wird. Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. "umfassende" Beurteilung der Risikosituation) ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie des exorbitanten Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt und eine verpasste Chance dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Zumal ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen.

Man könnte auch sagen, der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt nun am Bund, diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben, um die Gewässer resilienter gegenüber wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

Diese Forderung werden sowohl durch WSL<sup>6</sup> als auch scnat<sup>7</sup> gestützt: Beide empfehlen, **Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen**. Dies ist mit der vorgesehenen Revision nicht der Fall: Der «Sockelbeitrag» für Wasserbauprojekte, welche die minimalen Anforderungen erfüllen, beträgt nach wie vor 35%. Warum soll mit öffentlichen Geldern etwas derart stark gefördert werden, was seit 30 Jahren gesetzlich geforderter Minimalstandard ist?

Unseres Erachtens soll die Gelegenheit der WBG-Revision dazu genutzt werden...:

- ... den Forderungen von WSL und scnat nachzuleben die finanziellen Anreize mittels Subventionen so zu setzen, dass in jedem Wasserbauprojekt ein Optimum für Natur und Biodiversität und selbstverständlich auch weiterhin für die Risikobegrenzung herausgeholt wird.
- ... der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegenzuwirken.
- ... die Einhaltung dieser Vorschriften mit den für die Hochwasserschutzprojekte eingesetzten Bundesgeldern zu fördern resp. sicherzustellen.

---

<sup>6</sup> WSL 2020, Heft 96, Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz, Grundlagenbericht

<sup>7</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz»

Dies ist angesichts der erwähnten Zerstörung früherer Biodiversitäts-Hotspots sowie des grossen Artenverlusts auch zwingend nötig: Wir brauchen genügend Raum für naturnahe, resiliente Gewässer mit mannigfaltigen Strukturelementen und Lebensräumen sowie schattenspendenden Ufergehölzen. Nur so können die durch die Klimaerwärmung verstärkten Hochwasserereignisse bewältigt und der Artenverlust eingedämmt werden.

Zielführend wäre dazu ein integrales Wasserbaugesetz, welches Subventionen konsequent an «Mehrleistungen» für Natur und Landschaft, Biodiversität, Lebensraum, Vernetzung und Schadensprävention ausrichtet und nicht mehr zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung unterscheidet.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext WBG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1		<p>Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:  <i>Dieses Gesetz soll:</i>  <i>a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz)</i>  <i>b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässer-ökosysteme und deren Artenvielfalt beheben</i>  <i>c. wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme der Naturgefahr Oberflächenabfluss im Zweckartikel.  Hingegen fehlt uns die explizite Erwähnung des Schutzes und der Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme. Gemäss Leitbild Fliessgewässer des Bundes sowie der Wegleitung zum Hochwasserschutz an Fliessgewässern (beide 2001) haben sämtliche wasserbauliche Eingriffe den drei Bereichen der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen (gesellschaftliche Aspekte, wirtschaftliche Aspekte, Umweltaspekte). Das bedingt die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Wasserbau, Ökologie) in allen Phasen eines Wasserbauprojekts (von der Konzeptionierung zu Planung, Umsetzung, Unterhalt). <b>Dieser interdisziplinäre Ansatz muss im für den Wasserbau relevanten Bundesgesetz abgebildet sein.</b> Bleiben Schutz und Aufwertung der natürlichen Strukturen und Funktionen der Fliessgewässerökosysteme bereits im Zweckartikel (= Zielsetzungen) unerwähnt, dann sind die in Artikel 4 formulierten ökologischen Anforderungen ohne Grundlage resp. Hebel, und national prioritäre Zielsetzungen (Biodiversitätsschutz, Nachhaltigkeit, Anpassung an den Klimawandel) lassen sich nicht erreichen.</p>
2	3		---	Wir unterstützen die Aufnahme des risikobasierten und integralen Umgangs mit Hochwasser.
3	4	2	Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen.	Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>Abgesehen davon ist der Verweis auf Art. 37 auch schwach formuliert („müssen den Anforderungen ... entsprechen“). Wir stellen deshalb den folgenden</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Art. 4 Abs. 2 WBG sei wie folgt zu formulieren:</p> <p style="padding-left: 40px;">"2 Eingriffe in das Gewässer <u>müssen</u> die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 <u>erfüllen</u>."</p>	<p>Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Stellen werden diese noch weniger beachten als heute.</p> <p>Damit die Streichung im WBG nicht dazu führt, dass die Anforderungen in den Projekten noch weniger beachtet werden als heute, beantragen wir, dass Eingriffe den Anforderungen nicht nur <u>entsprechen</u>, sondern sie <u>explizit erfüllen</u>.</p> <p>In Artikel 37 GSchG sind einige wichtige Aspekte eines funktionierenden Gewässerökosystems genannt; andere fundamental wichtige hingegen fehlen (z.B. Längsvernetzung, seitliche Vernetzung mit dem Gewässerraum und den Auen, Bedeutung des Gewässerraums generell, z.B. für die terrestrische Ökologie).</p> <p>Mit der geplanten Vollzugshilfe «<i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i>» werden die Anforderungen weiter konkretisiert. Die Vollzugshilfe ist allerdings nicht bindend. Wir schlagen vor, Artikel 37 GSchG um weitere Schlüsselemente zu ergänzen, um eine verbindliche, einheitliche Grundlage für sämtliche Wasserbauprojekte zu schaffen. Zudem sind die Anforderungen im GSchG so zu schärfen, dass jedes Wasserbauprojekt zu einer Verbesserung der Biodiversität führt (s. dazu Anträge zum GSchG weiter unten).</p>
4			<p>Nach Art. 4 ist es angebracht, weitere Gesetzesbestimmungen einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert.</li> </ul>	<p>Ein solcher Mechanismus ist nicht nur für naturnahe Gewässer wichtig, sondern für die gesamte ökologische Infrastruktur / Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume.</p> <p>Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:</p> <p>Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden: Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt</p>

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätzen, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden beispielsweise auf 10%. Dafür sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland, naturnahe Bewirtschaftung Gewässerraum etc.) noch stärker gefördert werden als heute.</li> <li>• Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle Projektentwickler finanzieren, welche mustergültige Projekt bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden.</li> </ul>	<p>werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) empfiehlt, Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen<sup>8</sup>.</p> <p>Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümern gute Lösungen zu finden. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden.</p> <p>Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fliessgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme inklusive Auen, Altarme, Feuchtwiesen entstehen können.</li> <li>• Erzeugen eines natürlichen / naturnahen Abflussregimes</li> <li>• Sicherstellung eines natürlichen / naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemmholz)</li> </ul> <p>Gewährleistung einer ausreichenden Wasserqualität durch eine angemessene Ausscheidung von Gewässerräumen, die dem Hochwasserschutz dienen und lediglich extensiv bewirtschaftet werden.</p>

<sup>8</sup> scnat-Faktenblatt «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz».

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
5	6	1bis	<i>Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden.</i>	Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden. Bzgl. der anrechenbaren Kosten an die Massnahmen fehlt uns auf Gesetzebene die Steuerwirkung des Bundes bzgl. ökologischer Belange, insbesondere für die Projekte, die keine Revitalisierung beinhalten. <b>Explizite ökologische Mindestanforderungen an diese Projekte können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversitätsschutz und Nachhaltigkeit bewirken, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes</b> , während mit den Revitalisierungen 4'000 km in den kommenden 80 Jahren aufgewertet werden.
6	6		Ergänzung: Wasserbaupflichtige Organisationen können bei Bedarf fachlich und finanziell bei Planung und Projektierung unterstützt werden.	Damit mustergültige Projekte zur Umsetzung kommen, sollte der Bund wasserbaupflichtige Organisationen bei Bedarf fachlich und finanziell bei Planung und Projektierung unterstützen.
7	7		Ergänzung: Finanzhilfen können auch für die wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden.	Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

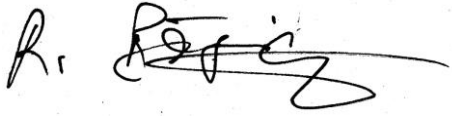
### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext GSchG

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	37	2 und 3	Mit einer Präzisierung ist sicherzustellen, <b>dass <u>alle</u> Wasserbaumassnahmen (auch reine Hochwasserschutzprojekte) nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn sie explizite ökologische Mindestanforderungen erfüllen</b> (gemäss Vollzugshilfe « <i>Ökologische Anforderungen an Wasserbauprojekte gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) bzw. Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</i> »).	<p>Weil ein wesentlicher Teil der Steuerung auf Ebene der Programmvereinbarungshandbücher läuft, beantragen wir, dass dort festgelegt wird, dass Wasserbaumassnahmen nur mit Subventionen unterstützt werden, wenn z.B. mindestens 20% der Projektkosten für ökologische Aufwertungen eingesetzt werden.</p> <p>Die Anforderungen gemäss WBG / GSchG 1991 gelten nun seit über 30 Jahren. Dieser Minimalstandard soll nicht mehr mit Bundesgeldern gefördert werden. Deshalb sollen die Anforderungen zur Erreichung der «Subventionswürdigkeit» erhöht werden.</p> <p>Bei den Revitalisierungsprojekten (4'000 km in 80 Jahren) ist die Lenkungswirkung mit den bestehenden «Ökogeldern» sehr hoch. Dito bei den Projekten mit erhöhtem Gewässerraum. Dort braucht es keine verbesserte Lenkungswirkung.</p> <p>Insbesondere Projekte innerhalb des Gewässerraums, die keine Revitalisierung beinhalten, können einen enormen Mehrwert bzgl. Biodiversität, Vernetzung von Lebensräumen, Nachhaltigkeit etc. bewirken, betreffen diese Projekte doch die gesamten 65'000 km des Fliessgewässernetzes. Dabei geht es um Massnahmen im gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraum, weshalb der Mehrwert mittels «Minimalanforderungen» gemäss Art. 37 GSchG eingefordert werden kann. Damit werden auch die Forderungen der WSL resp. scnat umgesetzt.</p>

Wir beantragen, die Revision im ausgeführten Sinne zu überarbeiten und die Chance zu nutzen den risikobasierten Hochwasserschutz und die ökologische Aufwertung der Gewässer gemeinsam anzugehen. Gerne sind wir bereit dabei mitzuwirken.

Freundliche Grüsse



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bösiger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ruedi Bösiger, Head Freshwater WWF Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elgin Brunner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Elgin Brunner, Director Transformational Programm WWF Schweiz



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Graf Urs  
*Kanton/Organisation:* Aargauische Gebäudeversicherung  
*Telefon:* 062 836 36 02  
*E-Mail:* urs.graf@agv-ag.ch  
*Datum:* 29. Juni 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutznießers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutznießers» ist völlig unklar und in der Praxis gar nicht umsetzbar. Am bewährten Grundsatz, dass auch in Zukunft die öffentliche Hand für die Finanzierung der übergeordneten Schutzmassnahmen zuständig ist, ist festzuhalten. Die Beteiligung der Nutznießer als Voraussetzung für die Leistung von Beiträgen des Bundes ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die Nutznießer können objektiv und rechtsgleich nicht bestimmt werden. Wenn wir im Kanton Aargau eine Schutzmassnahme im Suhrental realisieren, profitieren auch die Hauseigentümer in Baden, weil vermiedene Schäden helfen, die Prämien tief zu halten. Wenn wir als Kantonale Gebäudeversicherung oder die scheinbar direkt profitierenden betroffenen Hauseigentümer als Nutznießer übergeordnete Schutzmassnahmen finanzieren, ist dies rechtlich eine zusätzliche Steuer (unabhängig davon, ob wir als kantonale Gebäudeversicherung Beiträge leisten oder die Hauseigentümer z.B. mit Perimeterbeiträgen direkt belastet

werden). Dies widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, weil die anderen Nutzniesser nicht abschliessend und objektiv bestimmt werden können und somit Trittbrettfahrer sind. Aus unserer Sicht ist das Gesetz deshalb in den Kantonen nicht verfassungskonform umsetzbar.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigegeben. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasser­schutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasser­risikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
10	9 HWSG	1	d	Buchstabe d Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.	In der Praxis ist dies aus unserer Sicht nicht verfassungskonform umsetzbar, siehe einleitende Bemerkung oben. Es besteht keine Veranlassung, das bewährte Prinzip zu ändern, für die übergeordneten Schutzmassnahmen die Allgemeinheit zu belasten und nicht objektiv nicht bestimmbare "Nutzniesser". Der Bund überträgt hier eine Aufgabe den Kantonen, die praxisfremd und nicht notwendig ist.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» ist ersatzlos zu streichen.	Siehe Bemerkungen oben.

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen» sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Mettier Ralph

*Kanton/Organisation:* BL/Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

*Telefon:* 0619271245

*E-Mail:* ralph.mettier@bgv.ch

*Datum:* 16.06.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächen-schutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Paupe Monique*

*ECA Jura*

*Rue de la Gare 14 2350 Saignelégier*

*Telefon:*

*032 952 18 63*

*E-Mail: [monique.paupe@eca-jura.ch](mailto:monique.paupe@eca-jura.ch)*

*Datum: 28.06.2021*

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Après étude des documents transmis, nous vous informons que nous sommes favorables à la plupart des modifications proposées dans la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau (désormais intitulée loi sur la protection contre les crues, LPCr). Nous souhaitons toutefois saisir cette opportunité pour revenir en détail sur quelques points auxquels il convient selon nous d'accorder une attention particulière. Nous nous déclarons en désaccord avec le terme de « protection contre les crues » (art. 1 LPCr) et avec les conséquences potentielles pour le rôle d'« usufruitier » (art. 9 al. 1 let. d LPCr).

- 1) Le terme de « protection contre les crues » pourrait en effet laisser penser à tort que le ruissellement de surface n'est pas concerné, contrairement à la formulation de l'art. 1. Il convient d'empêcher un tel malentendu, notamment au vu du potentiel de dommages considérable lié au ruissellement de surface.
- 2) La définition d'« usufruitier » est quant à elle très peu précise. Selon la portée retenue et compte tenu des indications données dans le rapport explicatif (« institutions ou entités publiques »), les établissements cantonaux d'assurance pourraient aussi correspondre à la définition. Les établissements cantonaux d'assurance sont exclusivement responsables du financement des mesures de protection des ouvrages. Le financement des mesures de protection des surfaces en revanche relève de la compétence de la Confédération, des cantons et des communes.

Le présent avant-projet semble par ailleurs bien reproduire les objectifs de la stratégie de la gestion intégrée des risques. La révision partielle prévue peut-elle transformer la culture de la planification en planification intégrée et dans quel délai ? La question reste ouverte et invite à se demander si la présente révision partielle sera en mesure de déployer les effets souhaités sans harmonisation ciblée du droit de l'aménagement du territoire et de la protection de la population.

En ce qui concerne les dangers naturels gravitationnels tels que les crues, les glissements de terrain ou les avalanches, les modifications sont principalement apportées dans la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau et dans l'ordonnance du 2 novembre 1994 sur l'aménagement des cours d'eau (OACE). La législation sur la protection des eaux et des forêts est adaptée ponctuellement en conséquence. Aucune adaptation de la loi sur l'aménagement du territoire n'est toutefois prévue. Les répercussions sur cette loi devraient pourtant être discutées et mises en évidence.

## 2 Concrète Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 LPCr			La notion de « protection contre les crues » pourrait entraîner à tort l'exclusion du ruissellement de surface. Nous demandons donc l'intégration explicite de la notion de « ruissellement de surface ».	D'après l'article sur le but de la loi, celle-ci vise à protéger les personnes et les biens matériels importants contre l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre. La notion d'« action dommageable » n'est pas davantage définie. Les inondations, les érosions et les alluvionnements sont donnés à titre d'exemples « en particulier ». Remarque : Protection contre les crues La notion de « crues » renvoie aux dangers fluviaux. Il convient toutefois d'inclure aussi les dangers sans lien direct avec une étendue ou un cours d'eau qui peuvent toutefois causer des dommages importants à la surface terrestre. C'est le cas par exemple du ruissellement de surface pouvant survenir après de fortes pluies. Le terme de « ruissellement de surface » devrait donc être explicitement mentionné dans cet article, notamment parce qu'il s'agit aujourd'hui de la source de dommages aux bâtiments la plus fréquente.
2	3 LPCr	1		Dans le texte en allemand, le terme « planerische » devrait être remplacé par le terme plus précis « raumplanerische » (conformément au terme utilisé dans la version française du projet, à savoir : « d'aménagement du territoire »).	La notion de « planerischen Massnahmen » pourrait être perçue à tort comme une référence à des mesures organisationnelles. Or, ces mesures ne devraient en aucun cas être envisagées en première intention.
3	3 LPCr	1, 2		Les termes « crues » et « risque de crues » pourraient entraîner à tort l'exclusion du ruissellement de surface. Nous demandons que le terme « ruissellement de surface » soit intégré et mentionné explicitement.	La notion d'« action dommageable » doit renvoyer à tous les dangers hydrologiques. Il convient d'inclure aussi explicitement les dangers sans lien direct avec une étendue ou un cours d'eau qui peuvent toutefois causer des dommages importants à la surface terrestre (p. ex. sous l'effet du ruissellement superficiel ou de la remontée des eaux souterraines) (voir aussi remarques portant sur l'art. 1 LPCr).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 LPCr	2		« Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant du génie biologique et technique propres à réduire le risque de crues. Des mesures organisationnelles peuvent aussi être prises accessoirement » au lieu de « Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant de l'organisation, du génie biologique et technique propres à réduire le risque de crues ».	Des mesures organisationnelles ne doivent être envisagées que lorsque d'autres mesures ne sont pas possibles, pertinentes ou proportionnelles.
5	3 LPCr	3		Nous demandons que le complément suivant soit apporté à cet alinéa : Les mesures sont basées sur le risque et doivent être intégralement planifiées <b>en prenant en considération les entités importantes qui supportent les risques</b> . Les mesures doivent être aussi évaluées avec celles d'autres domaines dans leur globalité et leur interaction.	Les principaux acteurs, tels que les établissements d'assurance de droit public, devraient être impérativement associés à la procédure d'évaluation des risques.
6	6 LPCr	2	a	Nous demandons que le complément suivant soit apporté à la lettre : L'élaboration d'études de base telles que des analyses des événements, des cadastres, des cartes des dangers, <b>des cartes des aléas</b> , des vues d'ensemble des risques et des planifications globales ;	Cet alinéa énumère les activités donnant droit à subvention. Les lettres a à e présentent un florilège des bases et mesures concernées. En vertu de la lettre a, la Confédération alloue des indemnités notamment pour l'élaboration d'études de base telles que des analyses des événements, des cadastres, des cartes des dangers, des vues d'ensemble des risques et des planifications globales. Les cartes non obligatoires telles que les cartes des aléas devraient également être recensées ici (p. ex : carte de l'aléa ruissellement) Dès lors, il convient de citer explicitement les « cartes des aléas ».
7	6 LPCr	2	f (nouveau)	Nous demandons l'ajout d'une lettre supplémentaire dans cet alinéa : « mesures de protection coordonnées dans les zones bâties concernées par les différentes causes d'inondation. »	Pour les mesures de protection, il convient de prendre en compte le rapport coûts-bénéfice pour la communauté. La réduction des risques devrait essentiellement s'opérer par une gestion globale de larges surfaces.
8	7 LPCr	1	b	Nous demandons que le complément suivant soit apporté à cette lettre : des projets d'étude et de développement de	L'alinéa 1 énumère les activités ouvrant droit à une subvention. La Confédération peut, dans le but d'harmoniser la pratique en matière d'exécution et la mise en œuvre efficace de la gestion intégrée des

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				mesures de protection contre les crues <b>et de détermination du risque de crues.</b>	risques, allouer des aides financières notamment pour des projets d'étude et de développement de mesures de protection contre les crues. Au-delà de la recherche et du développement de mesures de protection contre les crues, il semble cependant également important de déterminer le risque de crues. Pour être efficace, la protection se base fortement sur la compréhension globale de l'aléa. Cette notion devrait donc être intégrée ici.
9	7 LPCr	2	f (nouveau)	Nous demandons l'ajout d'une lettre dans cet alinéa : « Établissements cantonaux d'assurance »	Cet alinéa dresse la liste des entités qui sont éligibles aux aides financières. Les établissements cantonaux d'assurance partagent les responsabilités en matière de protection durable des bâtiments. Ils lancent des projets et proposent des formations de base et des formations continues spécifiquement ciblées. C'est la raison pour laquelle les établissements d'assurance devraient figurer parmi les entités éligibles.
10	9 LPCr	1	d	Une définition de la notion d'« usufruitier » excluant toute possibilité de double charge pour la communauté des propriétaires est requise. Pour cette raison, les établissements cantonaux d'assurance doivent être exclus de la portée de cette notion.	La disposition à la lettre d de l'alinéa 1 impose aux tiers, qu'ils soient usufruitiers ou responsables de dommages, de participer au financement. La notion d'« usufruitier » n'est pas davantage définie. Le texte explicatif indique sur ce point que les usufruitiers et les responsables de dommages peuvent être des institutions ou des entités publiques (entreprises liées à la Confédération, cantons ou communes) de même que des entreprises du secteur privé ou des particuliers. Les établissements cantonaux d'assurance sont exclusivement responsables du financement des mesures de protection des ouvrages. Le financement des mesures de protection des surfaces en revanche relève de la compétence de la Confédération, des cantons et des communes. Si le financement de la protection des surfaces était imposé (conjointement) aux établissements cantonaux d'assurance, cela entraînerait de fait une double charge forfaitaire pour la communauté des propriétaires : en plus de la charge fiscale déjà existante, la charge s'appliquerait par

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					des primes plus élevées. Cette double charge serait injuste et doit être à tout prix évitée.
11	9 LPCr	2	a	Remplacer « d'intérêt national » par « d'intérêt supracantonal »	Certains sujets ne sont pas d'intérêt national car ils ne concernent pas la Suisse tout entière (p. ex : les avalanches), mais ils n'en restent pas moins importants pour plusieurs cantons. On doit en tenir compte avec la formulation proposée ici.
12	62b LEaux	3 <sup>bis</sup>		La notion d'« usufruitier » devrait être concrètement définie.	En vertu de cette disposition, les indemnités sont allouées à la condition que les usufruitiers des mesures participent au financement. Les usufruitiers de telles mesures sont presque toujours tous des institutions ou des entités publiques (entreprises liées à la Confédération, cantons ou communes) de même que des entreprises du secteur privé ou des particuliers. Il conviendrait de préciser concrètement qui participe, quand et à quelles conditions (voir aussi remarques relatives à l'art. 9 al. 1 LPCr).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Remarques portant sur le texte explicatif	Les passages suivants sont extraits du rapport explicatif : <i>Toutefois, les ouvrages de protection étant généralement conçus pour une crue centennale, ils n'offrent qu'une protection limitée contre des événements de crue qui, pour être extrêmement rares, n'en sont que plus dévastateurs. Or il est estimé que la probabilité d'occurrence de ce type d'événement augmentera fortement sous l'effet conjugué de la croissance urbaine et des changements climatiques.</i> Les estimations statistiques indiquent d'ailleurs que les événements HQ 100 seront en augmentation. Les nouveaux bâtiments doivent dès aujourd'hui être conçus pour une intensité HQ 300. Pour la classe d'ouvrage II et III, il faut même prendre en compte l'événement extrême (EHQ) (voir norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications complémentaires »). Nous signalons en conséquence que la situation de lege feranda ne correspond déjà plus à la pratique.
2	5	Art. 3 al. 2	Remarques portant sur le texte explicatif	Il apparaît sensé de recourir à des mesures d'aménagement du territoire (renaturation, voies d'écoulement ouvertes et rétentions) pour protéger contre les crues les bâtiments situés en pleine zone urbaine ou à la périphérie. Les mesures techniques telles que les mises sous tuyaux et les dérivations souterraines induisent des coûts. Leur entretien est exigeant et elles ne font que déplacer le problème. Il convient ainsi d'y recourir uniquement dans des cas exceptionnels.
3	5	Art. 6 al. 2 lettre d	La Confédération devrait continuer de financer le débroussaillage périodique des sections d'écoulement.	Le débroussaillage périodique des sections d'écoulement contribue largement à améliorer la situation en matière de danger. Il en découle une réduction des risques (p ex : moins d'embâcles grâce à l'entretien des espaces verts). Pour prévenir les dommages, ces mesures devraient pouvoir bénéficier des subventions de la Confédération.
4	5	Art. 7	Prise en compte et mention de la norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications	Il est indiqué dans le rapport explicatif qu'aucune norme spécifique ne régit la protection contre les crues. Dans le secteur de la construction, il

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			complémentaires » ainsi que du document « Crues – Lignes directrices relatives à la norme SIA 261/1 »	convient cependant de tenir compte de la norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications complémentaires ». Cette norme comprend des dispositions importantes en lien avec le risque de crues. Il en est de même pour le manuel d'application « Crues – Lignes directrices relatives à la norme SIA 261/1 ».
5	6.1.1	Aides financières	Les fonds prévus pour les cours de formation continue d'un montant annuel de 0,05 million de francs ne suffisent pas et devraient être augmentés surtout pour les premières années qui suivront le changement de paradigme.	La Confédération a dorénavant la possibilité d'allouer des aides financières à la formation continue et aux projets de recherche, ce que nous saluons sur le principe. Nous considérons toutefois que les fonds prévus pour les cours de formation continue d'un montant annuel de 0,05 million de francs sont trop peu élevés surtout pour les premières années. Afin d'ancrer largement le changement de paradigme (de la défense contre les dangers à une culture de gestion du risque), la formation engendrera des frais exceptionnels surtout les premières années. Or, il sera difficile de couvrir ces frais avec le montant annuel prévu (0,05 million de francs).





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:*

*Bardina Elisenda*

*Kanton/Organisation:* Etablissement cantonal d'assurance et de prévention ECAP-NE

*Telefon:* 032/889.53.55

*E-Mail:* *elisenda.bardina@ne.ch*

*Datum:* 12.07.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Après étude des documents transmis, nous vous informons que nous sommes favorables à la plupart des modifications proposées dans la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau (désormais intitulée loi sur la protection contre les crues, LPCr). Nous souhaitons toutefois saisir cette opportunité pour revenir en détail sur quelques points auxquels il convient selon nous d'accorder une attention particulière. Nous nous déclarons en désaccord avec le terme de « protection contre les crues » (art. 1 LPCr) et avec les conséquences potentielles pour le rôle d'« usufruitier » (art. 9 al. 1 let. d LPCr).

- 1) Le terme de « protection contre les crues » pourrait en effet laisser penser à tort que le ruissellement de surface n'est pas concerné, contrairement à la formulation de l'art. 1. Il convient d'empêcher un tel malentendu, notamment au vu du potentiel de dommages considérable lié au ruissellement de surface.
- 2) La définition d'« usufruitier » est quant à elle très peu précise. Selon la portée retenue et compte tenu des indications données dans le rapport explicatif (« institutions ou entités publiques »), les établissements cantonaux d'assurance pourraient aussi correspondre à la définition. Les établissements cantonaux d'assurance sont exclusivement responsables du financement des mesures de protection des ouvrages. Le financement des mesures de protection des surfaces en revanche relève de la compétence de la Confédération, des cantons et des communes.

Le présent avant-projet semble par ailleurs bien reproduire les objectifs de la stratégie de la gestion intégrée des risques. La révision partielle prévue peut-elle transformer la culture de la planification en planification intégrée et dans quel délai ? La question reste ouverte et invite à se demander si la présente révision partielle sera en mesure de déployer les effets souhaités sans harmonisation ciblée du droit de l'aménagement du territoire et de la protection de la population.

En ce qui concerne les dangers naturels gravitationnels tels que les crues, les glissements de terrain ou les avalanches, les modifications sont principalement apportées dans la loi fédérale sur l'aménagement des cours d'eau et dans l'ordonnance du 2 novembre 1994 sur l'aménagement des cours d'eau (OACE). La législation sur la protection des eaux et des forêts est adaptée ponctuellement en conséquence. Aucune adaptation de la loi sur l'aménagement du territoire n'est toutefois prévue. Les répercussions sur cette loi devraient pourtant être discutées et mises en évidence.

## 2 Concrète Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 LPCr			La notion de « protection contre les crues » pourrait entraîner à tort l'exclusion du ruissellement de surface. Nous demandons donc l'intégration explicite de la notion de « ruissellement de surface ».	D'après l'article sur le but de la loi, celle-ci vise à protéger les personnes et les biens matériels importants contre l'action dommageable des eaux sur la surface terrestre. La notion d'« action dommageable » n'est pas davantage définie. Les inondations, les érosions et les alluvionnements sont donnés à titre d'exemples « en particulier ». Remarque : Protection contre les crues La notion de « crues » renvoie aux dangers fluviaux. Il convient toutefois d'inclure aussi les dangers sans lien direct avec une étendue ou un cours d'eau qui peuvent toutefois causer des dommages importants à la surface terrestre. C'est le cas par exemple du ruissellement de surface pouvant survenir après de fortes pluies. Le terme de « ruissellement de surface » devrait donc être explicitement mentionné dans cet article, notamment parce qu'il s'agit aujourd'hui de la source de dommages aux bâtiments la plus fréquente.
2	3 LPCr	1		Dans le texte en allemand, le terme « planerische » devrait être remplacé par le terme plus précis « raumplanerische » (conformément au terme utilisé dans la version française du projet, à savoir : « d'aménagement du territoire »).	La notion de « planerischen Massnahmen » pourrait être perçue à tort comme une référence à des mesures organisationnelles. Or, ces mesures ne devraient en aucun cas être envisagées en première intention.
3	3 LPCr	1, 2		Les termes « crues » et « risque de crues » pourraient entraîner à tort l'exclusion du ruissellement de surface. Nous demandons que le terme « ruissellement de surface » soit intégré et mentionné explicitement.	La notion d'« action dommageable » doit renvoyer à tous les dangers hydrologiques. Il convient d'inclure aussi explicitement les dangers sans lien direct avec une étendue ou un cours d'eau qui peuvent toutefois causer des dommages importants à la surface terrestre (p. ex. sous l'effet du ruissellement superficiel ou de la remontée des eaux souterraines) (voir aussi remarques portant sur l'art. 1 LPCr).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 LPCr	2		« Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant du génie biologique et technique propres à réduire le risque de crues. Des mesures organisationnelles peuvent aussi être prises accessoirement » au lieu de « Si cela ne suffit pas, ils prennent les mesures relevant de l'organisation, du génie biologique et technique propres à réduire le risque de crues ».	Des mesures organisationnelles ne doivent être envisagées que lorsque d'autres mesures ne sont pas possibles, pertinentes ou proportionnelles.
5	3 LPCr	3		Nous demandons que le complément suivant soit apporté à cet alinéa : Les mesures sont basées sur le risque et doivent être intégralement planifiées <b>en prenant en considération les entités importantes qui supportent les risques</b> . Les mesures doivent être aussi évaluées avec celles d'autres domaines dans leur globalité et leur interaction.	Les principaux acteurs, tels que les établissements d'assurance de droit public, devraient être impérativement associés à la procédure d'évaluation des risques.
6	6 LPCr	2	a	Nous demandons que le complément suivant soit apporté à la lettre : L'élaboration d'études de base telles que des analyses des événements, des cadastres, des cartes des dangers, <b>des cartes des aléas</b> , des vues d'ensemble des risques et des planifications globales ;	Cet alinéa énumère les activités donnant droit à subvention. Les lettres a à e présentent un florilège des bases et mesures concernées. En vertu de la lettre a, la Confédération alloue des indemnités notamment pour l'élaboration d'études de base telles que des analyses des événements, des cadastres, des cartes des dangers, des vues d'ensemble des risques et des planifications globales. Les cartes non obligatoires telles que les cartes des aléas devraient également être recensées ici (p. ex : carte de l'aléa ruissellement) Dès lors, il convient de citer explicitement les « cartes des aléas ».
7	6 LPCr	2	f (nouveau)	Nous demandons l'ajout d'une lettre supplémentaire dans cet alinéa : « mesures de protection coordonnées dans les zones bâties concernées par les différentes causes d'inondation. »	Pour les mesures de protection, il convient de prendre en compte le rapport coûts-bénéfice pour la communauté. La réduction des risques devrait essentiellement s'opérer par une gestion globale de larges surfaces.
8	7 LPCr	1	b	Nous demandons que le complément suivant soit apporté à cette lettre : des projets d'étude et de développement de	L'alinéa 1 énumère les activités ouvrant droit à une subvention. La Confédération peut, dans le but d'harmoniser la pratique en matière d'exécution et la mise en œuvre efficace de la gestion intégrée des

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				mesures de protection contre les crues <b>et de détermination du risque de crues.</b>	risques, allouer des aides financières notamment pour des projets d'étude et de développement de mesures de protection contre les crues. Au-delà de la recherche et du développement de mesures de protection contre les crues, il semble cependant également important de déterminer le risque de crues. Pour être efficace, la protection se base fortement sur la compréhension globale de l'aléa. Cette notion devrait donc être intégrée ici.
9	7 LPCr	2	f (nouveau)	Nous demandons l'ajout d'une lettre dans cet alinéa : « Établissements cantonaux d'assurance »	Cet alinéa dresse la liste des entités qui sont éligibles aux aides financières. Les établissements cantonaux d'assurance partagent les responsabilités en matière de protection durable des bâtiments. Ils lancent des projets et proposent des formations de base et des formations continues spécifiquement ciblées. C'est la raison pour laquelle les établissements d'assurance devraient figurer parmi les entités éligibles.
10	9 LPCr	1	d	Une définition de la notion d'« usufruitier » excluant toute possibilité de double charge pour la communauté des propriétaires est requise. Pour cette raison, les établissements cantonaux d'assurance doivent être exclus de la portée de cette notion.	La disposition à la lettre d de l'alinéa 1 impose aux tiers, qu'ils soient usufruitiers ou responsables de dommages, de participer au financement. La notion d'« usufruitier » n'est pas davantage définie. Le texte explicatif indique sur ce point que les usufruitiers et les responsables de dommages peuvent être des institutions ou des entités publiques (entreprises liées à la Confédération, cantons ou communes) de même que des entreprises du secteur privé ou des particuliers. Les établissements cantonaux d'assurance sont exclusivement responsables du financement des mesures de protection des ouvrages. Le financement des mesures de protection des surfaces en revanche relève de la compétence de la Confédération, des cantons et des communes. Si le financement de la protection des surfaces était imposé (conjointement) aux établissements cantonaux d'assurance, cela entraînerait de fait une double charge forfaitaire pour la communauté des propriétaires : en plus de la charge fiscale déjà existante, la charge s'appliquerait par

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					des primes plus élevées. Cette double charge serait injuste et doit être à tout prix évitée.
11	9 LPCr	2	a	Remplacer « d'intérêt national » par « d'intérêt supracantonal »	Certains sujets ne sont pas d'intérêt national car ils ne concernent pas la Suisse tout entière (p. ex : les avalanches), mais ils n'en restent pas moins importants pour plusieurs cantons. On doit en tenir compte avec la formulation proposée ici.
12	62b LEaux	3 <sup>bis</sup>		La notion d'« usufruitier » devrait être concrètement définie.	En vertu de cette disposition, les indemnités sont allouées à la condition que les usufruitiers des mesures participent au financement. Les usufruitiers de telles mesures sont presque toujours tous des institutions ou des entités publiques (entreprises liées à la Confédération, cantons ou communes) de même que des entreprises du secteur privé ou des particuliers. Il conviendrait de préciser concrètement qui participe, quand et à quelles conditions (voir aussi remarques relatives à l'art. 9 al. 1 LPCr).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Remarques portant sur le texte explicatif	Les passages suivants sont extraits du rapport explicatif : <i>Toutefois, les ouvrages de protection étant généralement conçus pour une crue centennale, ils n'offrent qu'une protection limitée contre des événements de crue qui, pour être extrêmement rares, n'en sont que plus dévastateurs. Or il est estimé que la probabilité d'occurrence de ce type d'événement augmentera fortement sous l'effet conjugué de la croissance urbaine et des changements climatiques.</i> Les estimations statistiques indiquent d'ailleurs que les événements HQ 100 seront en augmentation. Les nouveaux bâtiments doivent dès aujourd'hui être conçus pour une intensité HQ 300. Pour la classe d'ouvrage II et III, il faut même prendre en compte l'événement extrême (EHQ) (voir norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications complémentaires »). Nous signalons en conséquence que la situation de lege feranda ne correspond déjà plus à la pratique.
2	5	Art. 3 al. 2	Remarques portant sur le texte explicatif	Il apparaît sensé de recourir à des mesures d'aménagement du territoire (renaturation, voies d'écoulement ouvertes et rétentions) pour protéger contre les crues les bâtiments situés en pleine zone urbaine ou à la périphérie. Les mesures techniques telles que les mises sous tuyaux et les dérivations souterraines induisent des coûts. Leur entretien est exigeant et elles ne font que déplacer le problème. Il convient ainsi d'y recourir uniquement dans des cas exceptionnels.
3	5	Art. 6 al. 2 lettre d	La Confédération devrait continuer de financer le débroussaillage périodique des sections d'écoulement.	Le débroussaillage périodique des sections d'écoulement contribue largement à améliorer la situation en matière de danger. Il en découle une réduction des risques (p ex : moins d'embâcles grâce à l'entretien des espaces verts). Pour prévenir les dommages, ces mesures devraient pouvoir bénéficier des subventions de la Confédération.
4	5	Art. 7	Prise en compte et mention de la norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications	Il est indiqué dans le rapport explicatif qu'aucune norme spécifique ne régit la protection contre les crues. Dans le secteur de la construction, il

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			complémentaires » ainsi que du document « Crues – Lignes directrices relatives à la norme SIA 261/1 »	convient cependant de tenir compte de la norme SIA 261/1 « Actions sur les structures porteuses – Spécifications complémentaires ». Cette norme comprend des dispositions importantes en lien avec le risque de crues. Il en est de même pour le manuel d'application « Crues – Lignes directrices relatives à la norme SIA 261/1 ».
5	6.1.1	Aides financières	Les fonds prévus pour les cours de formation continue d'un montant annuel de 0,05 million de francs ne suffisent pas et devraient être augmentés surtout pour les premières années qui suivront le changement de paradigme.	La Confédération a dorénavant la possibilité d'allouer des aides financières à la formation continue et aux projets de recherche, ce que nous saluons sur le principe. Nous considérons toutefois que les fonds prévus pour les cours de formation continue d'un montant annuel de 0,05 million de francs sont trop peu élevés surtout pour les premières années. Afin d'ancrer largement le changement de paradigme (de la défense contre les dangers à une culture de gestion du risque), la formation engendrera des frais exceptionnels surtout les premières années. Or, il sera difficile de couvrir ces frais avec le montant annuel prévu (0,05 million de francs).





# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Markus Feltscher  
*Kanton/Organisation:* Gebäudeversicherung Graubünden  
*Telefon:* 081 258 90 00  
*E-Mail:* markus.feltscher@gvg.gr.ch  
*Datum:* 30.6.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Gebäudeschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die

vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigegeben. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten, Gefahrenhinweiskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) oder Gefahrenhinweiskarten sollten hiervon erfasst sein.
7	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
8	9 HWSG	1	d	Buchstabe d Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.	In der Praxis ist dies aus unserer Sicht nicht verfassungskonform umsetzbar, siehe einleitende Bemerkung oben. Es besteht keine Veranlassung, das bewährte Prinzip zu ändern, für die übergeordneten Schutzmassnahmen die Allgemeinheit zu belasten und nicht objektiv nicht bestimmbare "Nutzniesser". Der Bund überträgt hier eine Aufgabe den Kantonen, die praxisfremd und nicht notwendig ist.
9	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
10	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Ganzer Absatz ist ersatzlos zu streichen	Siehe Bemerkungen Antrag 8 zu Artikel 9 HWSG Abs.1 Lit. d

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen» sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Ebnetter Dieter  
*Kanton/Organisation:* St.Gallen / Gebäudeversicherung St.Gallen  
*Telefon:* 058 229 70 48  
*E-Mail:* dieter.ebnetter@gvsg.ch  
*Datum:* 6. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.



Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Bosshard Stefan  
*Kanton/Organisation:* Nidwaldner Sachversicherung NSV  
*Telefon:* 041 618 50 50  
*E-Mail:* [stefan.bosshard@nsv.ch](mailto:stefan.bosshard@nsv.ch)  
*Datum:* 05.07.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des **«Hochwasserschutzes»** (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des **«Nutzniessers»** (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.



Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

## 2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.



# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Hubacher Otto

*Kanton/Organisation:* Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen

*Telefon:* 031 320 22 69

*E-Mail:* [otto.hubacher@vkg.ch](mailto:otto.hubacher@vkg.ch)

*Datum:* 7. Juli 2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Gerne können wir Ihnen nach Prüfung der zugestellten Unterlagen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Wasserbau (neu: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz; HWSG) grossmehrheitlich einverstanden sind. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen und einige inhaltliche Punkte detailliert aufführen, die aus unserer Sicht eine besondere Berücksichtigung erfordern. Nicht einverstanden erklären können wir uns einerseits mit dem Begriff des «Hochwasserschutzes» (Art. 1 HWSG) und den potentiellen Folgen der Figur des «Nutzniessers» (Art. 9 Abs. 1 lit. d HWSG).

- 1) Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte, irrtümlicherweise, so verstanden werden, dass er – entgegen der Formulierung von Art. 1 – Oberflächenwasser gerade nicht beinhaltet. Dies ist, gerade im Hinblick auf das ausserordentliche Schadenpotential von Oberflächenwasser, zu verhindern.
- 2) Die Definition des «Nutzniessers» wiederum ist sehr offen gehalten. Je nach Umfang des Begriffs könnten, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Erläuternden Berichts («öffentliche Institutionen oder Einheiten»), auch Kantonale Gebäudeversicherungen unter die Definition fallen. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Der vorliegende Vorentwurf scheint die Zielsetzungen der Strategie des integralen Risikomanagements (IRM) im Übrigen gut abzubilden. Ob und bis wann die vorgesehene Teilrevision die Planungskultur hin zu einer integralen Planung ändern kann, bleibt jedoch offen und wirft die Frage auf, ob die vorliegende Teilrevision ohne zielgerichtete Harmonisierung des Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzrechts die gewünschte Wirkung entfalten kann.



Was gravitative Naturgefahren wie Hochwasser, Rutschungen oder Lawinen angeht, werden die Anpassungen vorwiegend im Wasserbaugesetz und in der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 2. November 1994 vorgenommen. Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst. Eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes ist jedoch nicht vorgesehen. Die Auswirkungen auf dieses Gesetz sollten aber gleichwohl diskutiert und deutlich gemacht werden.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1 HWSG			Der Begriff «Hochwasserschutz» könnte irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen daher die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Gemäss diesem Zweckartikel soll das Gesetz Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen. Was unter «schädigenden Einwirkungen» zu verstehen ist, wird nicht näher definiert. Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen werden als «insbesondere»-Beispiele aufgeführt. Als Klammerbemerkung: Hochwasserschutz. «Hochwasser» wird den fluvalen Gefahrenprozessen beigemessen. Einzuschliessen sind jedoch auch solche Einwirkungen, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss, welcher nach einem Starkregen auftreten kann. Der Begriff «Oberflächenabfluss» sollte daher in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere, weil dies gegenwärtig die häufigste Schadenursache an Gebäuden ist.
2	3 HWSG	1		«raumplanerische» anstatt «planerische»	Die «planerischen Massnahmen» könnten fälschlicherweise als organisatorische Massnahmen aufgefasst werden. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten. In Übereinstimmung mit der französischsprachigen Variante des Entwurfs («mesures d'aménagement du territoire») ist der präzisere Begriff der «raumplanerischen Massnahmen» zu verwenden.
3	3 HWSG	1,2		Die Begriffe «Hochwasser» und «Hochwasserrisiko» könnten irrtümlich zum Ausschluss von Oberflächenabfluss führen. Wir beantragen eine ausdrückliche Aufnahme und Erwähnung des Begriffs «Oberflächenabfluss».	Mit «schädigenden Einwirkungen» müssen alle Wassergefahren gemeint sein. Ausdrücklich einzuschliessen sind auch solche, die nicht direkt mit einem Gewässer in Verbindung stehen, aber an der Erdoberfläche zu massgeblichen Schäden führen können, so z. B. durch Oberflächenabfluss oder durch aufstossendes Grundwasser (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 1 HWSG).

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
4	3 HWSG	2		«Reicht dies nicht aus, so werden ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen. Subsidiär können auch organisatorische Massnahmen ergriffen werden» statt «Reicht dies nicht aus, so werden organisatorische, ingenieurbio­logische und technische Massnahmen, die das Hochwasserrisiko reduzieren, getroffen»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
5	3 HWSG	3		Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Absatzes: Die Massnahmen sind risikobasiert und integral <b>unter Einbezug der relevanten Risikoträger</b> zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Die wichtigsten Akteurinnen bzw. Akteure, wie die öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen, sollten bei der Risikobeurteilung unbedingt miteinbezogen werden.
6	6 HWSG	2	a	Wir beantragen die folgende Ergänzung des Buchstabens: Die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, <b>Gefährdungskarten</b> , Risikoübersichten und Gesamtplanungen;	In diesem Absatz werden die subventionsberechtigten Tätigkeiten aufgelistet. In den Buchstaben a bis e werden die Grundlagen und die einzelnen Massnahmen beispielhaft beschrieben. Gemäss Buchstabe a leistet der Bund insbesondere Abgeltungen für die Erarbeitung von Grundlagen wie Ereignisanalysen, Kataster, Gefahrenkarten, Risikoübersichten und Gesamtplanungen. Auch nicht bindende Karten wie eben Gefährdungskarten (z.B. Gefährdungskarte Oberflächenabfluss) sollten hiervon erfasst sein. Daher gilt es die «Gefährdungskarten» explizit zu erwähnen.
7	6 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen die Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «koordinierte Schutzmassnahmen im überbauten Gebiet, das von den verschiedenen Überschwemmungsursachen betroffen ist.»	Bei Schutzmassnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gemeinschaft zu beachten. Die Risikominderung sollte primär durch übergreifendes Management zusammenhängender Flächen erfolgen.
8	7 HWSG	1	b	Wir beantragen die folgende Ergänzung dieses Buchstabens: Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen <b>sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos</b> .	Absatz 1 zählt die beitragsberechtigten Tätigkeiten auf. Demnach kann der Bund zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements u.a. Finanzhilfen ausrichten für Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. Neben der Erforschung und

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen erscheint jedoch auch die Ermittlung des Hochwasserrisikos bedeutend. Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz und sollte daher aufgenommen werden.
9	7 HWSG	2	f (neu)	Wir beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes um einen zusätzlichen Buchstaben: «Kantonale Gebäudeversicherungen»	In diesem Absatz werden die Beitragsberechtigten genannt. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich. Sie lancieren Projekte und bieten spezifisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildungen an. Deshalb sollten die Gebäudeversicherungen zur Gruppe der Beitragsberechtigten gezählt werden.
10	9 HWSG	1	d	Es wird eine Definition des Begriffs «Nutzniesser» unter Ausschluss der Möglichkeit einer Doppelbelastung der Gebäudeeigentümerschaft gefordert. Aus diesem Grund sind die Kantonalen Gebäudeversicherungen vom Umfang des Begriffs auszunehmen.	Buchstabe d von Absatz 1 verlangt, dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, an den Kosten beteiligt werden. Was unter dem Begriff «Nutzniesser» zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt. Dem erläuternden Text kann hierzu entnommen werden, dass Nutzniesser und Schadenverursacher sowohl öffentliche Institutionen oder Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) oder Private sein können. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind ausschliesslich für die Finanzierung von Objektschutzmassnahmen zuständig. Die Finanzierung von Flächenschutzmassnahmen hingegen ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Würde die Finanzierung des Flächenschutzes den Kantonalen Gebäudeversicherungen (mit-) auferlegt werden, dann würde dies de facto für die Gebäudeeigentümerschaft zu einer pauschalen Doppelbelastung führen: Zusätzlich zur bereits existierenden steuerlichen Belastung, käme die Belastung durch höhere Prämien. Dies wäre ungerecht und ist in jedem Fall zu vermeiden.
11	9 HWSG	2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen sind nicht von gesamtschweizerischem Interesse, da sie nicht die ganze Schweiz betreffen (z.B. Lawinen), aber

Antragsnr.	Artikel	Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
					dennoch für mehrere Kantone wichtig. Dem ist mit der vorliegend vorgeschlagenen Formulierung Rechnung zu tragen.
12	62b GSchG	3 <sup>bis</sup>		Der Begriff «Nutzniesser» sollte konkretisiert werden.	Abgeltungen werden gemäss dieser Bestimmung unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Nutzniesser solcher Massnahmen sind fast immer alle öffentlichen Institutionen, Einheiten (Bundesbetriebe, Kantone oder Gemeinden) und Private gleichzeitig. Wer wann unter welchen Umständen zur Mitfinanzierung herangezogen werden kann, sollte daher konkretisiert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9 Abs. 1 HWSG).

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	1.2	10-12	Bemerkung zum erläuternden Text	Dem erläuternden Bericht kann folgende Textpassage entnommen werden: <i>Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.</i> In diesem Zusammenhang weisen statistische Auswertungen darauf hin, dass HQ100 steigen wird. Zudem müssen Neubauten heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Für die Bauwerksklasse II und III muss sogar das Extremereignis (EHQ) berücksichtigt werden (vgl. SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»). Entsprechend weisen wir darauf hin, dass die Situation de lege feranda so bereits hinter der Praxis zurückbleibt.
2	5	Art. 3 Abs. 2	Bemerkung zum erläuternden Text	Der Hochwasserschutz von Gebäuden innerhalb und am Rand der Siedlungen, ist mit raumplanerischen Massnahmen (Renaturierungen, offene Fliesswege und Retentionen) sinnvoll. Technische Massnahmen wie Eindolungen und unterirdische Ableitungen sind kostentreibend, aufwändig im Unterhalt und verlagern das Problem an andere Stellen. Sie sollten daher nur in Ausnahmefällen angewendet werden.
3	5	Art. 6 Abs. 2 Buchstabe d	Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte sollte weiterhin vom Bund finanziert werden.	Grundsätzlich trägt das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wesentlich zur Verbesserung der Gefahrensituation und damit zur Risikoreduktion bei (z.B. weniger Verklausungen dank Grünpflege). Um Schäden vorzubeugen, sollten diese Massnahmen von Bundessubventionen profitieren können.
4	5	Art. 7	Berücksichtigung und Erwähnung der SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen»	Im erläuternden Bericht wird angegeben, dass es im Hochwasserschutz kein eigenes Normenwesen geben würde. Auf dem Gebiet des Bauwesens gilt es allerdings die SIA-Norm 261/1 «Einwirkungen auf

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			sowie des Dokuments «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1»	Tragwerke – Ergänzende Festlegungen», welche wichtige Vorgaben in Bezug auf Hochwassergefahren enthält, zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Anwendungshilfe «Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1».
5	6.1.1	Finanzhilfen	Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken reichen nicht aus und sollten vor allem für die ersten Jahre nach dem Paradigmenwechsel erhöht werden.	Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten, was wir grundsätzlich begrüßen. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50'000 Franken erachten wir jedoch vor allem in den ersten Jahren als wesentlich zu tief. Um den Paradigmenwechsel (von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur) breit zu verankern, braucht es bei der Ausbildung vor allem in den ersten Jahren einen Sonderaufwand, der mit den vorgesehenen 50'000 Franken jährlich kaum zu decken ist.